

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1994

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A			D		
Achberger Leopold Karl Mag., Superintendent i. R. Nachruf.....	—	3	Datenschutzbeauftragter.....	197	129
Achberger Elise, Superintendentenwitwe Meldung des Ablebens	—	109	Datenschutzordnung Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 3	214	138
Amtsprüfung Ordnung	11	8	Datenverarbeitungsregister Subnummern	20	12
Hausarbeitsthemen für 1995	104	84	Del Negro Wolfgang Mag. Wahl zum Senior in der Evangelischen Super- intendentialgemeinde A. B. Salzburg-Tirol	180	115
Ansuchen um Zulassung.....	105	85	Deutschfeistritz, Evangelisches Bildungs- und Gästehaus Ausschreibung der Pfarrstelle für den Rektor (Rektorin).....	176	114
Ergebnis der Prüfung	123	91	Disziplinaranwälte für den Disziplinarsprengel Wien, Niederösterreich und Burgenland	216	143
Termin Mai 1995	171	113	Disziplinarordnung 1. Novelle 1994.....	96	77
Antal Béla Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer	162	105	2. Novelle 1994.....	194	123
Ausländeraufenthaltsgesetz — Ausnahme für geistliche Amtsträger	217	144	E		
B			Eberhardt Robert Mag. Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg	183	116
Bad Ischl, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsfüh- rung verbundenen Pfarrstelle	138	97	Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien Änderung der Telefonnummer	167	105
Bauausschuß Termin 4. Mai 1994	4	2	Erläuterungen über den Religionsunterricht von Lehrvikaren	74	55
Termin 5. Oktober 1994	83	64	Errichtung einer Pfarrstelle „Kirchliche Part- nerschaft“ und Ordnung für diese Pfarrstelle	45	38
Termin 2. Mai 1995	175	114	Errichtungsbescheide Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden	17	11
Baukollekte Ansuchen um Widmung für 1995	149	103	Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg-Ost	16	11
Beauftragter für den Datenschutz	197	129	Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg-West	16	11
Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) Kommission.....	169	111	Ertragsteuerpflicht Gemeindefeste u. a.	224	146
Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika.....	18	11	Evangelische Akademie Wien Änderung der Telefon- und Telefaxnummer	67	52
Bezüge geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter in der Evangelischen Kirche A. B.	82	64	Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen Änderung der Telefonnummer	131	95
Blaha Otto Ludwig Max Adolf Mag., Pfarrer i. R. Nachruf.....	—	108	Evangelische Frauenarbeit in Österreich Telefaxnummer	30	14
Boll Alfred Lothar Mag., Pfarrer i. R. Nachruf.....	—	108	Evangelisches Jugendwerk in Österreich Ordnung — Novelle 1994	100	78
Breckner Rudolf Mag. Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau	122	91	Änderung der Telefonnummer	165	105
Bruck an der Leitha , Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	190	116	Evangelische Kirche H. B. in Österreich Vermögensrechnung für das Jahr 1993	89	65
Bruck an der Mur , Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (weitere) der Stelle eines Pfar- rers im Schuldienst	61	50	Rechnungsabschluß für das Jahr 1993	90	65
Budget der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1995	226	146	Haushaltsplan für das Jahr 1994	91	66
Budget der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1995	219	144	Gemeindequoten für das Jahr 1994	92	66
C			Verordnung zu den Gemeindequoten in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich	191	116
Carrara Danielle Mag. Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau	27	14	Berichtigung zu ABl. Nr. 191/94	230	149
			Gemeindequoten für das Jahr 1995	231	149
			Haushaltsplan für das Jahr 1995	231	149
			Gehälter geistlicher Amtsträger	231	149
			Evangelische Militärseelsorge Änderung der Telefonnummer des Evangeli- schen Korpspfarrers beim Korps- kommando I des Österreichischen Bundes- heeres.....	68	52
			Neuerliche Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Militärgeistlichen beim Korpskommando I des Österreichischen Bundesheeres in Graz	187	116

	Nr.	Seite
Evangelischer Religionsunterricht Wien-Umgebung		
Berichtigung der Inspektionsbereiche	106	85
Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland		
Fachinspektor APS	13	10
Ausschreibung der Funktion eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates Burgenland	21	12
Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten		
Ausschreibung der Stelle eines Jugendpfarrers oder Jugendwartes	57	48
Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich		
Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich	170	112
Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol		
Ausschreibung der Stelle eines Jugendpfarrers oder eines Jugendwartes	22	12
Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark		
Änderung der Telefon- und Telefaxnummer	50	40
Ausschreibung der Stelle eines Schulumtleiters u. zugleich Fachinspektors an Pflichtschulen	40	36
Ausschreibung der Stelle eines Jugendpfarrers oder eines Jugendwartes	204	131
Evangelisch-Taiwanesishe Gemeinde in Wien		
Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	130	95
Examen pro ministerio		
Ordnung	11	8
Hausarbeitsthemen für 1995	104	84
Ansuchen um Zulassung	105	85
Ergebnis der Prüfung	123	91
Termin Mai 1995	171	113

F

Fachinspektor Burgenland APS	13	10
Fachinspektorenstelle		
Ausschreibung der Funktion eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates Burgenland	21	12
Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich	170	112
Ausschreibung der Stelle eines Schulumtleiters und Fachinspektors an Pflichtschulen der Superintendenz A. B. Steiermark	40	36
Faugel Adam Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz	140	97
Feld am See, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Telefaxnummer	31	14
Fortbildungsmeldungen	19	11
Frick Othmar Mag., Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	4
Fürstenfeld, Evangelisches Pfarramt A. B.		
Telefaxnummer	29	14

G

Gaishorn, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle	63	50
Galter Ortwin Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach	28	14
Gehaltstabelle nach dem Vertragsbedienstetengesetz ab 1. Jänner 1994	5	2
Gehälter geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter in der Evangelischen Kirche A. B.	82	64
Gehälter geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich	231	149
Geißelbrecht Heinz Günter Mag., OStR, Senior		
Versetzung in den Ruhestand	—	105
Geistliche Amtsträger aus dem Ausland	217	144
Geistlinger Paul Andreas Mag., Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	40
Gemeindebüchereien	178	115
Gemeindefeste u. a.		
Ertragsteuerpflicht	224	146
Gemeindeglieder		
in der Bundesrepublik Deutschland	3	2
Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich		
für das Jahr 1994	92	66
Verordnung zu den Gemeindequoten in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich	191	116
Berichtigung zu ABl. Nr. 191/94	230	149
für das Jahr 1995	231	149
Generalsynode (XI.)		
Beschlüsse der 2. Session der XI. Generalsynode	101	78
Festsetzung des Termins der 3. Session und ihre Einberufung	127	93
Bekanntmachung über Änderungen	152	103
Festsetzung des Termins der 4. Session und ihre Einberufung	213	137
Gerhold Gerhard Martin Friedrich Dr., Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	134
Geschäftsordnung der Generalsynode		
Novelle 1994	95	77
Geschäftsordnung der Synode A. B.		
Novelle 1994	113	86
Gläser Ernst Mag., Pfarrer		
Versetzung in den Ruhestand	—	106
Gottas Rainer Mag., Lehrvikar		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf	160	105
Graz, linkes Murufer, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (dritte) der dritten Pfarrstelle (Tochtergemeinde Liebenau)	25	13
Ausschreibung (weitere) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	64	51
Ausschreibung (weitere) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	155	104
Guttner Ernst Mag., Senior i. R.		
Nachruf	—	52

	Nr.	Seite
H		
Hallein , Evangelisches Pfarramt A. B. Telefaxnummer	125	91
Hartberg , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	24	13
Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle	84	64
Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1995	226	146
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1995	219	144
der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1994	91	66
der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1995	231	149
Heim für Studierende Evangelischer Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien (Theologen- und Pädagogenheim) Änderung der Telefonnummer	132	95
Höchstbeitragsgrundlage 1995 nach dem ASVG	222	145
Horn Werner Mag., Superintendent Änderung der Telefonnummer	166	105
I		
Innsbruck-Christuskirche , Evangelische Pfarrge- meinde A. u. H. B. Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle	137	96
J		
Jaquemar Erich Dipl.-Ing. Bestellung zum Beauftragten für den Daten- schutz	197	129
Judenburg , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Lei- tung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle mit dem Amtssitz in der Tochtergemeinde Murau	65	51
Jugendpfarrer/Jugendwart Ausschreibung der Stelle in der Evangelischen Superintendentz A. B. Kärnten	57	48
Ausschreibung der Stelle in der Evangelischen Superintendentz A. B. Salzburg-Tirol	22	12
Ausschreibung der Stelle in der Evangelischen Superintendentz A. B. Steiermark	204	131
K		
Keune Hermann, Pfarrer Versetzung in den Ruhestand	—	98
Kirchenbeitragsaufkommen 1993 mit Gegenüberstellung 1992	33	17
Kirchenbeitragsseingänge Jänner bis Dezember 1993	14	11
Jänner 1994	15	11
Jänner bis Feber 1994	42	37
Jänner bis März 1994	55	46
Jänner bis April 1994	81	64
Jänner bis Mai 1994	117	90
Jänner bis Juni 1994	134	96
Jänner bis Juli 1994	135	96
Jänner bis August 1994	153	104
Jänner bis September 1994	173	113
Jänner bis Oktober 1994	201	130
Jänner bis November 1994	220	145

	Nr.	Seite
Kirchenbeitragsordnung Novelle 1994	97	77
1. Kirchenverfassungsnovelle 1994	93	67
2. Kirchenverfassungsnovelle 1994	192	119
Kirsch Dankfried Mag., Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck- Christuskirche	207	132
Klosius Gustav Mag. Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart	184	116
Knoll Gertraud Mag., Pfarrer Wahl zur Superintendentin der Evangelischen Superintendentz A. B. Burgenland	120	91
Knopf Tilmann Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde Salzburg-West	163	105
Kollektenaufruf Baukollekte am Ostersonntag für Unterschüt- zen	36	35
für die Evangelische Frauenarbeit in Öster- reich am Sonntag „Jubilate“, 24. April 1994	37	36
zum Sonntag „Kantate“	38	36
für das Konfirmationsfest 1994	39	36
Berichtigung der Überschrift des Kollekten- aufrufes Abl. Nr. 39/94	53	45
für Pfingstsonntag, 22. Mai 1994	52	45
für Sonntag, 5. Juni 1994 (1. Sonntag nach Trinitatis)	77	57
für die Israel-Kollekte (7. August 1994)	108	85
für die „Zwischenkirchliche Hilfe“ am 21. August 1994 (12. Sonntag n. Trinitatis)	109	85
für die Erntedankfest-Kollekte 1994	144	101
für Bibelsonntag, 16. Oktober 1994	145	102
für die Reformationskollekte	146	102
für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes — 6. November 1994	147	102
für die außerordentliche Kollekte — Achte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen	148	103
zum 2. Adventsonntag, 4. Dezember 1994, für das Theologenheim	199	129
für die Alkoholikerseelsorge, 1. Jänner 1995 .	200	129
EAWM-Kollekte, 6. Jänner 1995 (Epiphania)	218	144
Kollektenergebnisse 1993	34	22
1. Nachtrag	49	39
2. Nachtrag	87	65
Kollektenplan 1995	133	95
Kommissionen für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religions- unterrichtes an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungs- ordnung)	169	111
Kontrollausschuß Wahl der Mitglieder	119	91
„Kopfquotengegenüberstellung“ nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1992 und 1993	32	14
Krems an der Donau , Evangelisches Pfarramt Telefaxnummer	69	52
Kufstein , Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Änderung der Telefaxnummer	143	97

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
L			P		
Lehrbefähigungsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer			Perchtoldsdorf, Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	126	91
Ergebnis der Prüfung vom 27. Mai 1994	111	86	Perko Manfred Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Mur- ufer — Tochtergemeinde Liebenau	158	104
Lehrpfarrerkonferenz	43	37	Pfänder Sieglinde Mag., Lehrvikarin Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart	164	105
Lehrvikare			Pfarrstelle „Kirchliche Partnerschaft“ Errichtung und Ordnung	45	38
Religionsunterricht	74	55	Pfarrstellen nicht besetzte	205	131
Leibnitz, Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	124	91	Pfingsten 1994 Botschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen	51	43
Lektorendienst			Pflichtkollekten Grundsatzbeschluß des Oberkirchenrates ...	44	37
Verordnung des Evangelischen Oberkirchen- rates A. B. zum Lektorendienst	116	89	Pilzecker Vera Mag., Lehrvikarin Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering	206	132
Änderung der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zum Lektorendienst	221	145	Pohl Erna, Pfarrerswitwe Meldung des Ablebens	—	109
Lektorenordnung	114	86	Predigttexte für das Kirchenjahr 1994/95	212	132
Lektorenrüstzeiten	2	1	Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. für die Lehrbefähigungsprüfung für nicht ordi- nierte Religionslehrer an mittleren und höhe- ren Schulen	35	35
Lieberknecht Erhard, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl	228	148	R		
Lindeck-Pozza Margarete Mag. OStR Prof. i. R. Nachruf	—	53	Rabe Paul-Ulrich, Pfarrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr ...	86	65
Linz-Urfahr, Evangelisches Pfarramt A. B. Telefaxnummer	188	116	Radstadt-Altenmarkt, Evangelische Tochtergemeinde A. B. Neue Adresse	179	115
Änderung der Telefon- und Telefaxnummer	210	132	Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 1993	56	46
Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindeprak- tika	18	11	der Landeskirche für das Jahr 1993	54	45
			der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1993	90	65
M			Religionslehrer, nicht ordinierte Ergebnis der Lehrbefähigungsprüfung vom 27. Mai 1994	111	86
Meindl Michael Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring	186	116	Religionsunterricht Wiederverläutbarung von Verwaltungsverord- nungen betreffend Schule und Kirche/Reli- gionsgemeinschaften bezüglich Religions- unterricht und Schulbesuch	128	94
Meister Friedrich Mag. Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan	157	104	Religionsunterricht von Lehrvikaren Erläuterungen	74	55
Meyer Michael Mag. Ordination	110	86	Religionsunterricht Wien-Umgebung Berichtigung der Inspektionsbereiche	106	85
Mittendorf-Krizner Ulrike Mag. Ergänzungsprüfung nach § 13 OgdA	41	37	Reutte, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle	121	91
Bestellung zur Pfarrerin im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Bruck an der Mur	156	104	Richter Waltraud Bestellung zur Fachinspektorin für Evangeli- schen Religionsunterricht an allgemeinbil- denden und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Burgen- land	78	58
Mun-Sekten-Angebot	12	10			
N					
Neunkirchen, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Telefaxnummer	208	132			
O					
Oberwart, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Lei- tung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Keme- ten	62	50			
OgdA-Novelle 1994	94	73			
Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich Novelle 1994	100	78			
Ordnung für die Amtsprüfung	11	8			
Ordnung für die Pfarrstelle „Kirchliche Partner- schaft“	45	38			
Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 1994	151	103			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Richtlinien			Subventionsansuchen		
für die liturgische Gestaltung der Ordination u. der Einführung in das Pfarramt	174	113	Frist zur Vorlage	150	103
S			Superintendentenz A. B. Burgenland		
Saalfelden , Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Fachinspektor APS	13	10
Publikation des Entstehens	17	11	Ausschreibung der Funktion eines Fach- inspektors für den Evangelischen Religions- unterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates Burgenland	21	12
St. Pölten , Evangelisches Pfarramt A. u. H. B.			Superintendentenz A. B. Kärnten		
Änderung der Telefonnummer	209	132	Ausschreibung der Stelle eines Jugendpfarrers/ Jugendwartes	57	48
Salzburg-Nördlicher Flachgau , Evangelisches Pfarramt A. B.			Superintendentenz A. B. Oberösterreich		
Änderung der Telefonnummer	142	97	Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landes- schulrates für Oberösterreich	170	112
Salzburg-Ost , Evangelische Pfarrgemeinde			Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol		
Publikation des Bestehens der Pfarrgemeinde	16	11	Ausschreibung der Stelle eines Jugendpfarrers oder eines Jugendwartes	23	12
Salzburg-West , Evangelische Pfarrgemeinde			Superintendentenz A. B. Steiermark		
Publikation des Bestehens der Pfarrgemeinde	16	11	Änderung der Telefon- und Telefaxnummer .	50	40
Änderung der Telefonnummer	211	132	Ausschreibung der Stelle des Schulamtsleiters und zugleich Fachinspektors an Pflichtschu- len	40	36
Satlow Martin Mag.			Ausschreibung der Stelle eines Jugendpfarrers oder eines Jugendwartes	204	131
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Velden	181	115	Suppan Johann Mag., Lehrvikar		
Sauer Willibald Waldemar, Pfarrer i. R.			Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopold- stadt	48	39
Nachruf	—	117	Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpen- dorf	159	105
Schildböck Barbara Mag.			Synodale Ausschüsse der XI. Generalsynode		
Ordination	172	113	Termine der Sitzungen	1	1
Schneider Wolfgang Mag.			Termine der Sitzungen	76	57
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns	8	3	Termine der Sitzungen	103	84
Schulamtsleiterstelle			Termine der Sitzungen	198	129
Ausschreibung der Stelle des Schulamtsleiters und zugleich Fachinspektors an Pflichtschu- len der Superintendentenz A. B. Steiermark ...	40	36	Termine der Sitzungen	215	143
Schumann Stefan Mag., Pfarrer			Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglie- der synodaler Ausschüsse der XI. General- synode	102	84
Bestellung zum Leiter der Evangelischen Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	66	51	Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglie- der synodaler Ausschüsse der XI. General- synode	196	129
Seelenstandsbericht 1993	80	58	Synodale Ausschüsse der 11. Synode A. B.		
Berichtigung	112	86	Termine der Sitzungen	1	1
Seidel Hildegard, Direktorin i. R.			Termine der Sitzungen	76	57
Nachruf	—	5	Termine der Sitzungen	103	84
Sindler Kilian Mag., Pfarrer			Termine der Sitzungen	198	129
Versetzung in den Ruhestand	—	98	Termine der Sitzungen	215	143
Sozialversicherung			Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglie- der synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.	118	90
Höchstbeitragsgrundlage 1995 nach dem ASVG	222	145	Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglie- der synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.	202	130
Spitalskostenzusatzversicherung	79	58	Synode A. B. (11.)		
Spittal an der Drau , Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Beschlüsse der 2. Session der 11. Synode A. B.	115	88
Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfar- rers im Schuldienst	46	38	Festsetzung des Termins der 3. Session und ihre Einberufung	127	93
Stadl-Paura , Evangelisches Pfarramt A. B.			Bekanntmachung über Änderungen	152	103
Änderung der Telefonnummer	72	52	Festsetzung des Termins der 4. Session und ihre Einberufung	213	137
Stainach-Irdning , Evangelisches Pfarramt A. B.					
Telefaxnummer	73	52			
Steyr-Münichholz , Evangelische Pfarrgemeinde A. B.					
Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle	23	12			
Stieger Mathias Mag.					
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte	182	116			
Strid Anne Margareta, Pfarrerin					
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdGA	139	97			
Subnummern					
Datenverarbeitungsregister	20	12			

	Nr.	Seite
T		
Thening, Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	189	116
Theologen- und Pädagogenheim Änderung der Telefonnummer	132	95
Tölgyes Adalbert Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels	161	105
Tschöran, Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	9	3

	Nr.	Seite
U		
Umsatzsteuerbefreiung (unechte) für kirchliche Kindergärten	223	146
Urlauberseelsorge 1994/95 (Winter)	107	85
Urlauberseelsorge 1995 (Sommer)	203	130
Nachtrag	225	146

	Nr.	Seite
V		
Velden, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	85	65
Verfügungen mit einstweiliger Geltung		
Erhebung zum Kirchenverfassungsgesetz (Abl. Nr. 65/93 — § 65 KV)	98	77
Erhebung zu Kirchengesetzen (Abl. Nr. 97/93 — §§ 53 a [6], 54 [1], 59 [3] OdgA) (Abl. Nr. 99/93 — §§ 5 und 8 Wahlordnung) (Abl. Nr. 115/93 — Ordnung für den Religionsunterricht)	99	77
Vermögensrechnung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1993	89	65
Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zum Lektorendienst	116	89
Änderung der Verordnung.....	221	145
Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelischen Kirche in Österreich über die Herausgabe, Vervielfältigung und Verbreitung des Evangelischen Gesangbuches (neu)	10	7
Verwaltungsverordnungen betreffend Schule und Kirche/Religionsgemeinschaften bezüglich Religionsunterricht und Schulbesuch Wiederverlautbarung	128	94
Vogel Manfred Dr., Richter Bestellung zum stellvertretenden Vorsitzenden des Disziplinarausschusses für Wien, Niederösterreich und Burgenland	129	95

	Nr.	Seite
W		
Wahlordnung Novelle 1994	193	120
Wald am Schoberpaß, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	227	148
Weinberger Hilda, Pfarrerswitwe Meldung des Ablebens	—	109
Weiz, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	59	49
Wels, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle	47	39
Welther Michael Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn	185	116
Weppersdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	136	96
Wien-Döbling, Evangelisches Pfarramt A. B. Telefaxnummer	88	65
Wien-Favoriten-Gnadenkirche, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle	6	2
Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldiens	7	3
Wien-Hütteldorf, Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	168	105
Wien-Neubau-Fünfhaus, Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	71	52
Wien-Simmering, Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer	141	97
Wien-Umgebung, Evangelischer Religionsunterricht Berichtigung der Inspektionsbereiche	106	85
Wien-Währing, Evangelisches Pfarramt A. B. Telefaxnummer	70	52
Änderung der Telefon- und Telefaxnummer	229	149
Wiener Neustadt, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldiens (unter Mitverwendung im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden).....	60	50
Winterurlauberseelsorge 1994/95	154	104
Wort der christlichen Kirchen in Österreich zum Jahr der Familie	75	56

	Nr.	Seite
Z		
Zell am See, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle	26	14
Zerbst Fritz Wilhelm Erich Dr. Univ.-Prof. i. R. Nachruf	—	150
Zlan, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	58	49
Zurndorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	177	115

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 31. Jänner 1994

1. Stück

1. Termine synodaler Ausschüsse
2. Lektorenrüstzeiten
3. Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen ihrer Gemeinde
4. Sitzung des Bauausschusses — Terminverschiebung
5. Gehaltstabelle nach dem Vertragsbedienstetengesetz ab 1. Jänner 1994
6. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche
7. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche
8. Bestellung von Mag. Wolfgang Schneider zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns
9. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Tschöran

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 310/94 vom 17. Jänner 1994

Termine synodaler Ausschüsse

Rechts- und Verfassungsausschuß:

Mittwoch, 23. Feber 1994, 9.30 Uhr, Kirchenamt A. B.

Ausbildungsausschuß:

Mittwoch, 2. März 1994, 9.30 Uhr, Kirchenamt A. B.

Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik:

Montag, 7. März 1994, 9 Uhr, Evangelische Superintendentur A. B. Wien

Theologischer Ausschuß:

Dienstag, 15. März 1994, 9.30 Uhr, Kirchenamt A. B.

Religionspädagogischer Ausschuß:

Mittwoch, 16. März 1994, 9.30 Uhr, Kirchenamt A. B.

Finanzausschuß:

Donnerstag, 17. März 1994, 9 Uhr, Kirchenamt A. B.

Synodalausschuß A. B.:

Freitag, 18. März 1994, 9.30 Uhr, Kirchenamt A. B.

Gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse:

Freitag, 18. März 1994, 14 Uhr, Kirchenamt A. B.

Diakonischer Ausschuß:

Freitag, 25. März 1994, 9.30 Uhr, Diakonissenkrankenhaus Linz

2. Zl. 343/94 vom 18. Jänner 1994

Lektorenrüstzeiten

1. Die nächste „**Gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit**“ wird vom 27. bis 29. Mai 1994 in Stadtschlaining im Burgenland zum Thema: „Der Heilige Geist und die Unterscheidung der Geister“ stattfinden. Es ist möglich, auch schon am Donnerstag, dem 26. Mai, anzureisen. Alle gemeldeten Lektorinnen und Lektoren werden im Feber 1994 schriftlich dazu eingeladen werden.

2. Ein Kurs für Lektoren und Lektorinnen zur **Zurüstung für die Sakramentsverwaltung** wird im Schuljahr 1994/95 gehalten werden. Interessenten sollen bis zum 15. Juni 1994 von den Pfarrämtern über die zuständige Superintendentur an Herrn Superintendent Mag. Hellmut Santer, Florastraße 27, 2540 Bad Vöslau, gemeldet werden.

3. Im Blick auf den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 1. September 1993, Abl. Nr. 166, Zl. 3106/93 betreffend „**Kombinierer als Lekto-**

ren“ werden alle Pfarrämter und Superintendenturen gebeten, in Frage kommende Personen bis zum 15. März 1994 an Superintendent Mag. Hellmut Santer zu melden. Nach dieser Bedarfserhebung können dann die im Erlaß geforderten besonderen Richtlinien erstellt werden.

3. Zl. 252/94 vom 11. Jänner 1994

Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen ihrer Gemeinde

Das Evangelische Kirchenamt A. B. ersucht alle Pfarrämter, bis spätestens **31. März 1994** dem Evangelischen Kirchenamt A. B. bekanntzugeben, welche Evangelischen ihrer Gemeinde in der BRD arbeiten, wobei möglichst der Aufenthaltsort, der deutsche Dienstgeber und die Zeit angegeben werden sollen, seit der das Gemeindeglied in Deutschland tätig ist.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern be-
anstandet nach wie vor und wiederholt, daß bei stän-
dig in Deutschland wohnenden evangelischen Öster-
reichern, die längst ihren Wohnsitz und gewöhnlichen
Aufenthalt in der BRD haben (und dort Kirchensteuer
zahlen), als Gemeindeglieder österreichischer Gemein-
den nicht (mehr) zu führen sind. Um die Ausgleichs-
leistungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns
an die Evangelische Kirche in Österreich nicht zu ge-
fährden, wird um tatsächlich aktuelle Listen in Öster-
reich wohnhafter und in der BRD tätiger und ver-
dienender Evangelischer gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur jene Meldun-
gen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
verrechnet werden können, die bis zum **31. März 1994**
beim Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schrei-
ber-Gasse 3, 1180 Wien, einlangen. Danach einlan-
gende Meldungen sind bei Aufteilung der bundes-
deutschen Kirchensteuerersatzbeträge nicht berücksich-
tigungsfähig.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

4. Zl. EA 256/94 vom 11. Jänner 1994

Sitzung des Bauausschusses — Terminverschiebung

Da der Kirchenkanzler am „III. Internationalen
Symposium der VELKD über das Verhältnis von Staat
und Kirche“ vom 11. bis 15. Mai 1994 in Süddäne-
mark teilzunehmen hat, muß der Bauausschußtermin
vom 11. Mai 1994 verlegt werden. Da in der 20. Wo-
che 1994 Synode A. B. und Generalsynode und die
verwaltungsmäßigen Arbeiten danach eine Verlegung
des Bauausschusses nach hinten nicht zweckmäßig er-
scheinen lassen, findet der Bauausschuß der Evangeli-
schen Kirche A. B. bereits am

Mittwoch, 4. Mai 1994

im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-
Gasse 3, 1180 Wien, großer Sitzungssaal, statt. Die
vollständig belegten Bauansuchen sind daher **bis zum
15. April 1994** (Datum des Einlangens im Kirchen-
amt) zu übersenden oder zu überreichen, widrigenfalls
deren Behandlung im Bauausschuß nicht erfolgen kann.

5	21.518,—	16.771,—	14.603,—	13.678,—	12.591,—
6	22.025,—	17.215,—	14.953,—	13.950,—	12.746,—
7	22.885,—	17.679,—	15.304,—	14.222,—	12.899,—
8	23.754,—	18.139,—	15.654,—	14.492,—	13.053,—
9	24.618,—	18.790,—	16.003,—	14.765,—	13.204,—
10	25.480,—	19.446,—	16.357,—	15.037,—	13.361,—
11	26.343,—	20.307,—	16.729,—	15.309,—	13.513,—
12	27.202,—	21.172,—	17.109,—	15.578,—	13.668,—
13	28.067,—	22.034,—	17.502,—	15.850,—	13.819,—
14	28.931,—	22.893,—	17.899,—	16.124,—	13.972,—
15	29.793,—	23.757,—	18.299,—	16.401,—	14.127,—
16	30.921,—	24.620,—	18.697,—	16.688,—	14.280,—
17	32.046,—	25.488,—	19.097,—	16.983,—	14.434,—
18	33.173,—	26.348,—	19.495,—	17.281,—	14.588,—
19	34.301,—	27.215,—	19.892,—	17.593,—	14.741,—
20	35.431,—	28.075,—	20.291,—	17.899,—	14.895,—
21	—,—	—,—	20.688,—	18.212,—	15.048,—

Verwaltungsdienstzulage 1.582,— Gruppe I, 1—8; II, III,
IV und V
2.010,— Gruppe I ab Stufe 9

Alle angegebenen Zahlen stellen Schillingbeträge dar.

5. Zl. 253/94 vom 11. Jänner 1994

**Gehaltstabelle nach dem Vertragsbedienstetengesetz ab
1. Jänner 1994 (BGBl. 16/94 vom 5. Jänner 1994)**

Entloh- nungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
1	19.495,—	15.113,—	13.203,—	12.591,—	11.978,—
2	19.999,—	15.519,—	13.554,—	12.863,—	12.132,—
3	20.505,—	15.925,—	13.904,—	13.135,—	12.284,—
4	21.012,—	16.336,—	14.253,—	13.408,—	12.438,—

6. Zl. 346/94 vom 18. Jänner 1994

**Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangeli-
schen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnaden-
kirche**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde
A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche wird hiemit zu
Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde ist eine überschaubare Groß-
stadtgemeinde. Sie umfaßt den nordöstlichen Teil des
10. Wiener Gemeindebezirkes und zählt etwa 1900
Seelen. Im Bereich des Gemeindegebietes gibt es eine

Anzahl von höheren Schulen und eine berufsbildende pädagogische Akademie. Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden.

Nach einer Reihe von Jahren ohne ständigen Pfarrer wünschen sich die Gemeinde und der Kreis der Mitarbeiter vom Pfarrer Einfühlungsvermögen und Tatkraft. Dadurch soll das Glaubensleben der Gemeindeglieder gestärkt und die Bereitschaft zum Engagement in unserer Zeit vertieft werden.

Die zur Zeit in der Gemeinde tätige Gemeindegewesener leitet Kinder- und Jugendkreise und den Frauenkreis. Sie erteilt Religionsunterricht an Volksschulen. Eine Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst ist errichtet und derzeit ausgeschrieben.

Die Dienstwohnung besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, Bad, Vorraum, Küche, Abstellraum und WC (83 m²) und ist mit einer Gasetagenheizung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1660,—. Kirche, Gemeindesaal, Pfarramt und Wohnung sind in dem Haus Wien 10, Herndl-gasse 24, untergebracht, in unmittelbarer Nähe des Reumannplatzes, eines günstigen Verkehrsknotens (U-Bahn, Straßenbahn- und Autobuslinien).

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gern Vikar Mag. Michael Meyer und Frau Reinagl im Pfarramt, Tel. 604 27 54, sowie Kurator Horst Sambor, Tel. 64 95 603 oder 711 10/2600.

7. Zl. 347/94 vom 18. Jänner 1994

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche

Die Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche wird hiemit zum Dienstantritt September 1994 ausgeschrieben.

Im Bereich des 10. Bezirkes gibt es eine größere Anzahl von höheren Schulen und eine berufsbildende pädagogische Akademie.

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes ist eine volle Lehrverpflichtung (AHS oder BHS: 20 Wochenstunden).

Die Gemeinde erwartet die Bereitschaft zur Mitarbeit am Leben der Gemeinde, besonders im Bereich der außerschulischen Jugend. Die Mitarbeit des/der Pfarrers/Pfarrerin in der Gemeinde wird in einer freien Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 OdtA festgelegt. Dienstwohnung kann keine zur Verfügung gestellt werden.

Das Presbyterium ersucht um Kontaktnahme des/der Bewerbers/Bewerberin mit der Gemeinde. Für nähere Auskünfte stehen gerne bereit: Vikar Mag. Michael Meyer, Herndl-gasse 24, 1100 Wien, und Kurator Horst Sambor, Absberggasse 55/I/12, 1100 Wien, Tel. 64 95 603 oder 711 10/2600.

Bewerbungen sind bis Ende Feber an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

8. Zl. 204/94 vom 5. Jänner 1994

Bestellung von Mag. Wolfgang Schneider zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns

Mag. Wolfgang Schneider wurde gemäß §§ 118 und 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 bestätigt.

9. Zl. 4374/93 vom 27. Dezember 1993

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Tschöran

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Tschöran, Tschöraner Weg 20, 9551 Bodensdorf, lautet:

(04243) 87 64.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort,

**Superintendent i. R.
Mag. Leopold Karl ACHBERGER**

am 3. Jänner 1994 in die Ewigkeit abberufen.

Er wurde am 27. März 1903 in Preßburg als Sohn des Hilfsarbeiters Karl Johann Achberger und der Franziska, geborene Schießl, geboren. „Lassen Sie den Poldi studieren!“ riet der Lehrer in der 5. Klasse der Evangelischen Volksschule den Eltern, die ihm den Besuch des Evangelischen „Lyceums“ in seiner Heimatstadt ermöglichten. Schon von der 2. Klasse an gab er Nachhilfestunden in den alten Sprachen, die ihn damals besonders fesselten, und seine Reifeprüfung legte er mit Auszeichnung ab. Neben der intensiven religiösen Erziehung an den beiden evangelischen Schulen war es ein von einem Vikar gehaltener Kreis junger Studierender, in dem der Entschluß reifte, Theologe zu werden. Dieses Studium betrieb Leopold Achberger in Wien und in Kiel, zu einem guten Teil immer noch durch seine Nachhilfestunden ermöglicht.

Im Jahre 1926 kam er als geistliche Hilfskraft nach St. Veit an der Glan, legte im März 1928 das Examen pro ministerio ab und wurde bis zum Juli 1930 Reli-

gionslehrer in Wien, mit bis zu 27 Religionsunterrichts-Wochenstunden. Danach trat er den Dienst als Pfarrer der Pfarrgemeinde Gröbming an und heiratete im Oktober 1930 Frau Erika Wetjen. Den Eltern wurden im Laufe der Jahre sechs Kinder geschenkt, von denen ein Sohn — Professor für deutsche Literatur — im Jahre 1984 in den USA durch einen Verkehrsunfall ums Leben kam. Im Jahre 1951 ist die erste Frau Leopold Achbergers verstorben; seine zweite Frau Elise Pauline Rex, die er im Jahre 1954 ehelichte, wurde zu einem neuen Mittelpunkt für die Familie.

Im Jahre 1946 wurde Leopold Achberger zum Superintendenten der neubegründeten Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark gewählt. Er war somit nach jahrhundertelanger Unterbrechung der Nachfolger des Superintendenten Dr. Jeremias Homberger aus der Reformationszeit. Das Superintendenenamts mußte er bis zum Jahr 1951 von Gröbming aus führen, erst in diesem Jahr wurde die Verlegung seines Amtssitzes nach Graz möglich. Leopold Achberger hat damit die schwerste Zeit der selbständigen Superintendenz Steiermark zu bewältigen gehabt. Die Gemeinden waren arm, die Mitarbeiter fehlten, die Heimatvertriebenen sollten aufgenommen und versorgt werden. Leopold Achberger bemühte sich um die Schulung von Laienhelfern für den Religionsunterricht; er beschaffte die nötigsten Dinge, bis hin zu Bezugscheinen für Lebensmittel und Kleidung, auch Abendmahlswein konnte nur mit besonderer Bewilligung erhalten werden; er richtete eine Hilfskasse für notleidende Pfarrer ein; im Laufe seiner Amtszeit wurden 25 Kirchen und zehn Pfarrhäuser oder -wohnungen in der Steiermark erbaut. Neben der jahrelangen Leitung des Gustav-Adolf-Vereines hat er sich besonders im Verein für Innere Mission in der Steiermark verdient gemacht und es ist ihm gelungen, Wesentliches zur Errichtung des Evangelischen Krankenhauses in Schlading beizutragen. Seine besonderen Bemühungen aber galten der Seelsorge für die Gemeinden und die Pfarrerschaft, und der Stärkung und Vertiefung ökumenischer Beziehungen. Seit dem Jahre 1935 war er Mitglied der Evangelischen Michaelsbruderschaft.

Von den vielen Auszeichnungen, die ihm zuteil wurden, seien hier nur die 1963 erfolgte Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich, die Verleihung des Bürgerrechtes der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1967 erwähnt und schließlich die Verleihung der höchsten Auszeichnung des Landes Steiermark, des Ehrenringes, im Jänner 1970. In seiner Dankesansprache zu diesem Anlaß hat er damals ausgeführt, was gerade in unseren Tagen neue Bedeutung gewonnen hat: „Die Überlegung muß uns zu denken geben, was dann geschähe, wenn all das nicht mehr getan würde, was die Kirche im Religionsunterricht, im Konfirmandenunterricht, im seelsorgerlichen Gespräch und auch im kritischen Dialog mit Anders-Denkenden tut . . . Uns wäre angst um die jungen Menschen, die einmal keine Wegweisung erhalten sollten zu einem Leben, das sich nach den höchsten ethischen Normen richtet. Uns wäre bange um die Alten, um die sich die Kinder nicht kümmern würden . . . Wir befürchten das Faustrecht

und die Diktatur der Starken, wenn die christlichen Anschauungen nicht mehr gelten sollten.“

Auch in seinem Ruhestand blieb Leopold Achberger nicht untätig. Nachdem er noch in den letzten Monaten vor seinem Übertritt in den Ruhestand im Jahre 1969 die Administration der Pfarrgemeinde Weiz übernommen hatte, half er weiterhin im kirchlichen Dienst reichlich aus. Im Jahre 1977 hat er „Amtserinnerungen“ zusammengestellt und Rückschau auf sein reiches Leben gehalten. Auch sonst hat er das Leben und Wirken unserer Kirche aufmerksam und liebevoll kritisch verfolgt.

Sein Leben war zunehmend gekennzeichnet durch gesundheitliche Beschwernisse und Bedrängnisse, eine Bronchitis, die schon in seiner Studienzeit aufgetreten war und sich durch den Dienst mit dem Fahrrad in der Gemeinde Gröbming bedrohlich verschlechtert hatte, machte sich zunehmend schwer bemerkbar. Dazu kam eine Hüftgelenksarthrose und schließlich auch eine Augenschwäche, die zu fast völliger Erblindung führte. Wie ihm ging es seiner Frau, beide hatten auch unter Unfällen mit Knochenbrüchen zu leiden.

Eine ganz große Zahl von Menschen in unserer Kirche und über diese hinaus haben ihm viel zu danken an Trost, Ermunterung, Wegweisung und Stärkung, einer Stärkung, die in seinem Geiste durch das von seiner Familie — der Ehefrau bis zu den Urenkeln — auf die Todesanzeige gesetzte Psalmwort ausgedrückt wird: „Meine Seele hängt an dir; deine rechte Hand hält mich.“ (Psalm 63, 9)

(Zl. 238/94 vom 11. Jänner 1994.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort,

Pfarrer Mag. Othmar FRICK

am 5. Jänner 1994 in die Ewigkeit berufen.

Wie viele Pfarrer unserer Kirche stammte auch Othmar Frick aus Galizien, wo er am 13. August 1909 in Gillersdorf geboren wurde. In Wien legte er das Examen pro candidatura im Jahre 1936 ab und wurde im September 1937 von Superintendent Heinzelmann ordiniert.

Das Examen pro ministerio bestand er im Feber 1939 und stand dann als Pfarrer in Weiz, als Religionsprofessor in Salzburg und zuletzt bis zum Jahre 1952 als Pfarrer in Feld am See im Dienste unserer Kirche. Mit seiner Familie, seiner Frau Antonia, geb. Tobisch, und drei Töchtern zog er in diesem Jahre aus persönlichen Gründen in die Vereinigten Staaten von Amerika, wo er ebenfalls als Pfarrer tätig war, zuletzt in der Honterus Evangelical Lutheran Church in Youngstown, Ohio, wo er in einer zweisprachigen

Gemeinde englisch und deutsch predigte. Nebenamtlich lehrte er auch an der Universität in Youngstown. Vor allem aus gesundheitlichen Gründen kehrte er im Jahre 1969 wieder nach Österreich zurück und bekleidete bis zum Übertritt in den Ruhestand am 1. September 1976 die Pfarrstelle der Gemeinde St. Ruprecht in Kärnten. Im Jahre 1972 hatte er außerdem die Administration der Nachbargemeinde Arriach übernommen. Trotz seines in den letzten Jahren seiner aktiven Dienstzeit immer schlechter gewordenen Gesundheitszustandes hat er auch nach dem Übertritt in den Ruhestand noch mit viel Initiative in St. Ruprecht ausgeholfen, zumal die Gemeinde ihn gerne noch länger bei sich gehabt hätte.

Der Oberkirchenrat hat ihm aus Anlaß seines Ruhestandes Dank und Anerkennung für seinen Dienst ausgesprochen. Am 10. September 1989 ist ihm seine Frau in die Ewigkeit vorangegangen. Die letzten Monate seines Lebens hat er im Altersheim und im Krankenhaus Waiern verbracht; es war ihm aber geschenkt, bei seiner Tochter in Feld am See zu sterben.

„Herr, nun lässest du deinen Diener im Frieden fahren, wie du verheißt hast.“ Diesem von den Angehörigen auf die Todesanzeige gesetzten Abschiedswort aus Lukas 2, 29 schließt sich die Kirchenleitung in hoffnungsvollen Vertrauen zu Gott und in Dankbarkeit für das Wirken Pfarrer Othmar Fricks an.

(Zl. 211/94 vom 10. Jänner 1994.)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Hildegard SEIDEL

aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

Frau Hildegard Seidel wurde am 12. Dezember 1915 geboren. Nach Ablegung der Reifeprüfung in Hamburg absolvierte sie die Ausbildung zur evangelischen Gemeindehelferin und trat in den Dienst der Hamburgischen Kirche, in der sie nach weiteren Ausbildungen in der praktischen Jugendarbeit, beim Aufbau eines Jugendpfarramtes, im Religionsunterricht an Berufsschulen und in einem Sozialpfarramt tätig war.

Im September 1951 wurde sie vom National Christian Council of Kenya mit der Teilnahme am Aufbau der Jugendarbeit in Kenya, Ostafrika, beauftragt. Eine ihrer Haupttätigkeiten bestand in der Abhaltung von Jugendleiterkursen, die die Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft junger Afrikaner zur Arbeit in ihrer Kirche förderten.

Nach der Rückkehr aus Afrika im November 1967 übernahm sie im November 1968 die Leitung der Frauenarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich. Diesen Dienst versah sie in ihrer tatkräftigen und hilfsbereiten Art mit voller Hingabe und Verantwortungsfreude, wobei ihr ihre persönliche Leistungsbereitschaft und ihre organisatorischen Fähigkeiten zugute kamen. Geprägt von ihrem Aufenthalt in Afrika nahm sie sich besonders der Aktion „Brot für Hungernde“ an und war bestrebt, die evangelische Frauenarbeit ökumenisch zu öffnen; so erreichte sie den Zusammenschluß der lutherischen und der reformierten Frauenarbeit. Im Jahre 1980 trat sie in den Ruhestand, und der Evangelische Oberkirchenrat hat ihr zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres besonderen Dank und Anerkennung der Kirchenleitung ausgesprochen.

Frau Hildegard Seidel ist am 5. Dezember 1993 verstorben; die Ihren haben ihr auf der Todesanzeige das Wort Jesu aus Lukas 21, 28 gesetzt: „Sehet auf und erhebet eure Häupter, darum daß sich eure Erlösung naht.“ (Zl. Gl. 1634/93 vom 20. Dezember 1993.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

AMT SBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. Feber 1994

2. Stück

10. Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelischen Kirche in Österreich über die Herausgabe, Vervielfältigung und Verbreitung des Evangelischen Gesangbuches (neu)
11. Ordnung für die Amtsprüfung
12. Angebot Meixner ist nicht kirchlich
13. Fachinspektor für allgemeinbildende und Pflichtschulen im Burgenland
14. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1993 mit Vergleichsziffern aus 1992
15. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1994 mit Vergleichsziffern aus 1993
16. Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg-Ost und Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg-West
17. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden
18. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika
19. Fortbildungsmeldungen
20. Datenverarbeitungsregister; Subnummern
21. Ausschreibung der Funktion eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates Burgenland
22. Ausschreibung der Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers oder einer Jugendwartin/eines Jugendwartes in der Superintendentenz Salzburg-Tirol
23. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz
24. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg
25. Ausschreibung (dritte) der dritten Pfarrstelle (Tochtergemeinde Liebenau) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murofer — Heilandskirche
26. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See zur Besetzung am 1. September 1994
27. Bestellung von Frau Mag. Danielle Carrara zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau
28. Bestellung von Pfarrer Mag. Ortwin Galter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach
29. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Fürstenfeld
30. Telefaxnummer der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich
31. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Feld am See
32. Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1992 und 1993 in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
33. Kirchenbeitragsaufkommen 1993 (mit Gegenüberstellung 1992)
34. Kollektenergebnisse 1993

Zwischenkirchlicher Vertrag

10. Zl. EA 707/94 vom 15. Feber 1994

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelischen Kirche in Österreich über die Herausgabe, Vervielfältigung und Verbreitung des Evangelischen Gesangbuches (neu)

Entsprechend den Beschlüßfassungen in der Synode A. B., der Generalsynode, den Synodalausschüssen und des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) der im folgenden abgedruckte Vertrag abgeschlossen:

Die Evangelische Kirche in Deutschland,

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD,

und

die Evangelische Kirche in Österreich,

vertreten durch die Kirchenleitung/den Kirchenkanzler,

schließen den folgenden

VERTRAG über die Herausgabe, Vervielfältigung und Verbreitung des Evangelischen Gesangbuches.

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Inhaberin der Rechte am Evangelischen Gesangbuch. Dies betrifft das Gesangbuch als Sammelwerk sowie die Rechte an Liedern und Texten, die für das Evangelische Gesangbuch erarbeitet oder bearbeitet worden sind, und die Rechte der Typographie der Grundaussgabe. Im übrigen bleiben die Rechte Dritter an geschützten Stücken unberührt.

2. Die Evangelische Kirche in Deutschland überträgt der Evangelischen Kirche in Österreich das Recht, das Evangelische Gesangbuch (gemeinsamer Stammteil Lieder und gemeinsamer Stammteil Texte) in eigener Verantwortung für den eigenen Bereich oder im Verbund mit Gliedkirchen der EKD herauszugeben und im Druck zu vervielfältigen und zu verbreiten oder Verleger ihrer Wahl damit zu beauftragen.

3. Bei den Liedern des gemeinsamen Stammteils sind Änderungen in der Auswahl und Nummernfolge sowie im Noten- und Textbestand nicht zulässig.

4. Für die Stücke des gemeinsamen Textteiles gilt: Bei Änderungen in der Auswahl und im Textbestand wird vorher das Benehmen mit der EKD hergestellt; mit Noten versehene Stücke sind jedoch nicht änderbar.

5. Es wird freigestellt, dem Evangelischen Gesangbuch die Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche in Österreich beizufügen; empfohlen wird, sie mit 0-Nummern dem Liederstammteil voranzustellen.

6. Es wird freigestellt, dem gemeinsamen Liederstammteil einen Teil mit Liedern der Evangelischen Kirche in Österreich anzufügen; die Verzeichnisse (nach Rubriken, nach dem Alphabet, Verfasser- und Quellenverzeichnis) können entsprechend umgestellt werden.

7. Die Grundaussgabe des Evangelischen Gesangbuchs wird in allen am Gesangbuch beteiligten Kirchen nach der Druckvorlage hergestellt, die die Evangelische Kirche in Deutschland bereitstellt. Darüber hinaus können weitere Ausgaben (Groß- oder Kleinausgaben, Schmuckausgaben, Luxusausgaben) hergestellt werden.

8. Die Evangelische Kirche in Deutschland regelt die Ansprüche von Inhabern der Rechte an geschützten Stücken im evangelischen Gesangbuch (Stammteil Lieder und Stammteil Texte) für alle Ausgaben des evangelischen Gesangbuchs. Sie rechnet regelmäßig mit den Berechtigten entsprechend der insgesamt erschienenen Auflage ab und verauslagt die erforderlichen Zahlungen.

Die Regelungen hinsichtlich eines Regionalteils erfolgen durch die einzelnen Gliedkirchen/Kirchen.

9. Die von der EKD verauslagten und noch zu verauslagenden Kosten für

— die Nutzung urheberrechtlich geschützter Stücke (Ziffer 8),

— die Herstellung der gemeinsamen Druckvorlage (Ziffer 7),

— erforderlichenfalls für die Bezuschussung des Begleitwerks (Orgel-, Posaunen-, Gitarren-, Chorbücher, Handbuch, Werkbuch),

werden durch einen an die EKD abzuführenden Kostenanteil von DM 1,— pro vom Verlag vertriebenen Exemplar des Evangelischen Gesangbuchs refinanziert. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Evangelische Kirche in Österreich vereinbaren hiermit, daß die Evangelische Kirche in Österreich von der Entrichtung des Kostenanteils freigestellt wird.

10. Die Evangelische Kirche in Österreich informiert die Evangelische Kirche in Deutschland jährlich und zwar jeweils bis zum 31. März, über die von ihr oder ihren Agenturen (z. B. Presseverband) im Vorjahr vertriebene Auflage.

Sie wird gegebenenfalls Verleger, die sie mit der Herstellung und dem Vertrieb des Gesangbuchs beauftragt, vertraglich verpflichten, ebenso zu verfahren.

11. Die Evangelische Kirche in Österreich hat das Recht, mit dem Verlag, den sie beauftragt, zu vereinbaren, daß dieser eine Abgabe vom Verkaufspreis des Gesangbuchs an sie entrichtet.

12. Beide Vertragspartner werden sich für die Verbreitung und Benutzung des Evangelischen Gesangbuchs in allen Bereichen kirchlichen Lebens werbend einsetzen und dies auch gegebenenfalls beauftragten Verlegern zur Auflage machen.

13. Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt, daß die Synode oder das sonst zuständige Gremium der Evangelischen Kirche in Österreich die Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuchs beschließt.

Für die Evangelische Kirche in Österreich

R. S.: Evangelische Kirche in Österreich

Dr. Emmerich Fritz
Kirchenkanzler

Mag. D. Dieter Knall
Bischof

Wien, 28. Jänner 1994

Für die Evangelische Kirche in Deutschland

R. S.: Evangelische Kirche in Deutschland

Freiherr Otto von Campenhausen,
Präsident des Kirchenamtes der EKD

Hannover, 9. Feber 1994

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

11. Zl. 498/94 vom 2. Feber 1994

Ordnung für die Amtsprüfung

Gemäß § 12 Abs. 2 OdgA erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. nachstehende Verordnung:

Ordnung für die Amtsprüfung

Artikel 1:

Personenbezeichnungen in der folgenden Ordnung sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen.

Artikel 2:

§ 1: Die Amtsprüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat sich die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 2: Die Amtsprüfung ist vor einer vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen.

§ 3: (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof der Evangelischen Kirche A. B., in seiner Vertretung einem anderen Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B., das nicht schon der Prüfungskommission angehört, als Vorsitzendem, dem Landessuperintendenten H. B. und fünf weiteren Kommissionsmitgliedern als Prüfern. Die Mitglieder der Prüfungskommission und Ersatzleute für diese werden unter Bedachtnahme auf die Bereiche und Inhalte der Prüfung vom Oberkirchenrat A. u. H. B. auf sechs Jahre bestellt. Je einer der Prüfer muß ein an mittleren und höheren Schulen als hauptamtlicher Religionslehrer tätiger Fachtheologe und ein habilitierter Lehrer an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien sein. Zur Bestellung des Universitätslehrers ist das Fakultätskollegium um einen Vorschlag zu ersuchen.

(2) Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Prüfungskommission tritt dessen Ersatzmann an seine Stelle. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat bei Nachrücken eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Funktionsperiode ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission können nach Ablauf der Periode wiederbestellt werden.

§ 4: (1) Um Zulassung zur Amtsprüfung ist bis zum 1. Oktober des Pfarramtskandidatenjahres beim Oberkirchenrat A. u. H. B. im Dienstweg anzusuchen.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat binnen zwei Monaten über die Zulassung zu entscheiden.

(3) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Pfarramtskandidatenzeit abzulegen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. setzt den Termin der mündlichen Prüfung möglichst für den Monat Mai jeden Jahres fest.

§ 5: (1) Die Amtsprüfung besteht aus:

1. einem schriftlich ausgeführten Gottesdienst, einer schriftlich ausgeführten Unterrichtseinheit und zwei weiteren schriftlichen Hausarbeiten sowie

2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind:

a) Ein ausgeführter Gottesdienst mit Darstellung der exegetischen, hermeneutischen, liturgischen und homiletischen Gesichtspunkte und eine weitere Predigt — beide aus den letzten vier Monaten vor der Einreichung des Ansuchens. Diese sind dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen.

b) Eine Unterrichtseinheit von mindestens vier in innerem Zusammenhang stehenden Stunden aus dem vom Pfarramtskandidaten in diesem Schuljahr behandelten Unterrichtsstoff und die dazugehörige Darstellung der thematischen, didaktischen und pädagogischen Gesichtspunkte.

Über eine der Stunden ist ein ausgeführtes Stundenbild vorzulegen.

Unterrichtet der Kandidat im Prüfungsjahr nicht in

einer Schule, hat der Fachprüfer eine vergleichbare Ersatzaufgabe zu stellen.

c) Für die zwei Hausarbeiten hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Themen im Juni-Amtsblatt zu veröffentlichen, und zwar:

aa) je zwei Themen abwechselnd aus den mündlichen Prüfungsgebieten 1 und 2, 1 und 4 sowie 2 und 4 in einem dreijährigen Wechsel;

bb) je ein Thema aus dem mündlichen Prüfungsgebiet 5;

cc) je zwei Themen aus dem Bereich gegenwartsbezogener Kirchen- und Sozialgeschichte.

Die Kandidaten heben ein Thema aus den drei unter lit. aa) und lit. bb) und eines aus den zwei unter lit. cc) genannten Themen zu wählen; die gewählten Themen sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. binnen einer Woche nach dem Erhalt der Zulassung bekanntzugeben.

(3) Die Arbeiten nach Abs. 2 sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliches Arbeiten auf die Durchdringung von Sachfragen anzuwenden, die mit seiner kirchlichen Arbeit in Verbindung stehen. Der Umfang der Hausarbeiten nach Abs. 2 lit. c) soll 35 bis 45 Seiten (DIN A 4, 1 1/2-zeilig beschrieben, 60 Anschläge je Zeile) betragen.

(4) Die Arbeiten nach Abs. 2 lit b) und c) sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. spätestens am 28. Feber (Datum des Poststempels) vorzulegen.

(5) Die Kandidaten haben alle schriftlichen Arbeiten selbständig zu erstellen und die verwendete Literatur zur Gänze anzuführen.

§ 6: (1) Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen.
2. Seelsorge, Beratung und Gespräch.
3. Gemeindeleitung und Kirchenrecht.
4. Ökumene, Mission, Diakonie.
5. Religionspädagogik, Erwachsenenbildung.
6. Österreichische Kirchengeschichte.

(2) Im Prüfungsgespräch soll der Kandidat ausreichend Gelegenheit erhalten, Bezüge zur eigenen vorangegangenen Tätigkeit und zu bisherigen Erfahrungen herzustellen. Es ist zulässig, Fragen zu Themen zu stellen, die die Grenze zwischen den Bereichen überschreiten.

(3) Zum Prüfungsgespräch gehört auch der Nachweis von Kenntnissen der biblischen Theologie, der Bibelkunde und der systematischen Theologie in ihrer Beziehung zur Amtspraxis, zur Geschichte und zum Leben der Evangelischen Kirche in Österreich.

(4) Für die Prüfungsdauer in jedem Bereich gelten zwanzig Minuten als Richtzeit.

§ 7: (1) Die Ergebnisse der Prüfung (§§ 5 und 6) sind nach der fünfteiligen Notenskala festzulegen:

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- genügend
- nicht genügend.

(2) Für jede der vier schriftlichen Arbeiten sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zwei nach § 3 Abs. 1 berufene Mitglieder der Prüfungskommission zur Beurteilung zu bestellen. Jeder der beiden erstattet einen begründeten Vorschlag zur Beurteilung der Arbeit.

Die Kommission entscheidet durch die Abstimmung über die endgültige Beurteilung.

(3) Für die Beurteilung der mündlichen Prüfungsbereiche schlägt der zuständige Prüfer die Beurteilung vor und begründet sie. Über den Vorschlag stimmt die Kommission ab; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei positiven Ergebnissen in allen Prüfungsfächern ergibt sich die Gesamtbeurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

§ 8: Wenn eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit „nicht genügend“ beurteilt wurden, kann der Kandidat zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Um diese Zulassung ist binnen drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzusuchen.

§ 9: (1) Werden schriftliche Prüfungsleistungen von der Prüfungskommission negativ beurteilt, so gilt vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 folgendes: Eine negativ beurteilte Arbeit ist vom Prüfungskandidaten mit einer neuen Themenstellung zu wiederholen; für Arbeiten nach § 5 Abs. 2 lit. c) hat der Fachprüfer das neue Thema spätestens 14 Tage nach Abschluß der mündlichen Prüfung dem Kandidaten und Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntzugeben. Der Kandidat hat die neue Arbeit bis zum 31. Oktober desselben Jahres (Datum des Poststempels) abzugeben. Diese Frist verlängert sich bei zwei zu wiederholenden Arbeiten bis zum 31. Dezember desselben Jahres, bei drei zu wiederholenden Arbeiten bis zum 28. Februar des folgenden Jahres.

(2) Die Prüfungskommission kann beschließen, daß die Verbesserung einer negativ beurteilten Arbeit durch eine Ergänzung dieser oder durch Nachreichen fehlender Materialien vorgenommen wird. In diesem Falle verkürzen sich die Fristen des Abs. 1 um jeweils einen Monat.

(3) Fällt die Verbesserung einer negativ beurteilten Arbeit (nach Abs. 1 oder Abs. 2) abermals negativ aus, so ist die zweite Wiederholung einer solchen Arbeit jedenfalls mit einer neuen Themenstellung und unter analoger Anwendung der in Abs. 1 genannten Fristen vorzunehmen.

(4) Eine dritte Wiederholung einer negativ beurteilten Arbeit ist nicht zulässig.

(5) Die Beurteilung der Wiederholung oder Verbesserung einer schriftlichen Arbeit ist von den nach § 7 Abs. 2 bestellten Fachprüfern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 10: (1) Werden mündliche Prüfungsleistungen von der Prüfungskommission negativ beurteilt, so sind diese bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann bei einer nicht genügenden Leistung frühestens für einen Termin ab dem 1. Oktober desselben Jahres gewährt werden, bei zwei negativen Leistungen frühestens für einen Termin ab dem 1. Dezember desselben Jahres, bei drei negativen Leistungen frühestens für einen Termin ab dem 1. März des folgenden Jahres.

(2) Fällt die Wiederholungsprüfung abermals negativ aus, so sind für eine zweite Wiederholung die Fristen des Abs. 1 analog anzuwenden.

(3) Die dritte Wiederholung einer mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Wiederholungsprüfungen werden vom Vorsitzenden und dem zuständigen Prüfer abgenommen.

§ 11: Im Falle von vier oder mehr negativen Leistungen ist die gesamte Prüfung zum nächsten Haupttermin zu wiederholen; positiv beurteilte schriftliche Arbeiten können durch Beschluß der Kommission anerkannt werden.

§ 12: (1) Nach Abschluß der Prüfung erstattet die Prüfungskommission dem Oberkirchenrat A. u. H. B. Bericht.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu archivieren.

§ 13: Bei Ergänzungsprüfungen nach § 13 OgdA hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. diese Ordnung sinngemäß anzuwenden.

Artikel 3:

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1994 in Kraft. Mit demselben Datum tritt die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. Zl. 2451/92 vom 16. Juni 1992 (ABl. Nr. 119/1992) außer Kraft. Auf die bis zu diesem Datum noch nicht abgeschlossenen Prüfungen ist die bisher geltende Verordnung (ABl. Nr. 119/1992) anzuwenden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

12. Zl. 748/94 vom 18. Februar 1994

Angebot Meixner ist nicht kirchlich

Vom Sektenreferenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien, Pfarrer Mag. Sepp Lager, wurde mitgeteilt, daß zur Zeit ein Herr namens Gerald Meixner „einen Vortrag über ein Projekt in Brasilien anbiete, das Entwicklungshilfe und Umweltschutz zum Inhalt hat“. Nach Lektüre der damit zusammenhängenden Informationsschrift muß unser Sektenbeauftragter feststellen, daß es sich dabei um ein Projekt der Mun-Bewegung handeln dürfte.

Da Herr Meixner mit allen evangelischen Gemeinden Kontakt aufnehmen will, sei hiermit im voraus klarge-

stellt, daß es sich bei seinem „Angebot“ um kein Evangelisch-kirchliches Programm handelt und auch nicht um ein Programm der Ökumene.

13. Zl. 612/94 vom 9. Februar 1994

Fachinspektor für allgemeinbildende und Pflichtschulen im Burgenland

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 der Errichtung einer Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinen Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Burgenland zugestimmt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

14. Zl. 421/94 vom 27. Jänner 1994

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1993 mit Vergleichsziffern aus 1992

	1993	1992
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	62,498.901,35	62,932.564,76
Burgenland	21,057.245,72	19,976.792,85
Niederösterreich . .	17,955.902,27	17,179.749,91
Steiermark	29,041.669,72	28,452.897,47
Kärnten	25,597.754,30	23,650.873,12
Oberösterreich . . .	35,504.309,79	33,245.237,18
Salzburg-Tirol . . .	19,132.537,27	17,174.968,65
	210,788.320,42	202,613.083,94

Steigerung: 4,03%.

15. Zl. 504/94 vom 3. Feber 1994

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1994 mit Vergleichsziffern aus 1993

	1993	1992
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	5,857.003,12	5,470.397,79
Burgenland	384.174,22	170.425,70
Niederösterreich . .	99.273,52	260.365,99
Steiermark	24.518,—	—,—
Kärnten	246.002,40	72.843,—
Oberösterreich . . .	87.495,64	296.492,21
Salzburg-Tirol . . .	35.114,—	—,—
	6,733.580,90	6,270.524,69

Steigerung: 7,38%.

16. Zl. EA 708/94 vom 15. Feber 1994

Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg-Ost und Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg-West

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 3. Dezember 1993 wurde der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg die Teilung in die Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg-Ost und die Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg-West bewilligt und die bisher bestehenden drei Gemeindepfarrstellen und vier Schulpfarrstellen den entstandenen Pfarrgemeinden zugeordnet.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-Ost bestehen zwei Gemeindepfarrstellen und zwei Pfarrers-Schuldienst-Stellen. In der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West bestehen eine Gemeindepfarrstelle und eine Schulpfarrstelle. Die vierte Schulpfarrstelle wurde unter einem in eine Diakoniefarrstelle mit zehn

Religionsunterrichtspflichtstunden befristet umgewandelt. Diese Pfarrstelle wurde ebenfalls der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West zugeordnet.

Beide Evangelischen Pfarrgemeinden Salzburg sind Pfarrgemeinden im Sinn des § 3 KV, das heißt daß ihnen neben Evangelischen A. B. auch Evangelische H. B. angehören können. Da den Pfarrgemeinden sowohl Lutheraner als auch Reformierte angehören können, konnte beim Namen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Bekenntnishinweise verzichtet werden. Die nähere Begründung ergibt sich aus dem bezogenen Bescheid.

17. Zl. EA 533/94 vom 3. Feber 1994

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden

Mit zwischenzeitlich rechtskräftigem Bescheid vom 15. Oktober 1993 hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. die bisher als Tochtergemeinde zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See zugehörige Evangelische Tochtergemeinde A. B. Saalfelden zur selbständigen Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden umgewandelt und aus Anlaß der Abfertigung des ausgefertigten Bescheides davon das Bundesministerium für Unterricht und Kunst als Kultusamt zur GZ. 6903/2-9 b/93 Kenntnis nahm.

Die Verlautbarung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden im Bundesgesetzblatt ist vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst noch zu veranlassen.

18. Zl. 500/93 vom 1. Feber 1993

Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ergänzt hiemit die im Amtsblatt Nr. 126/93 (zuletzt ergänzt ABl. Nr. 231/93) gemäß § 6 Abs. 2 Praktikumsverordnung verlaublichbare Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Superintendentenz Kärnten

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht

Lienz

19. Zl. 502/94 vom 2. Feber 1994

Fortbildungsmeldungen

Da Pfarrer (erfreulicherweise) neben ihrer theologischen Ausbildung und der normalen theologischen Fortbildung außertheologische Qualifikationen erwerben, wie z. B. zum Psychotherapeuten u. ä., möchte der Oberkirchenrat darauf aufmerksam machen, daß es eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist, den Oberkirchenrat von solchen Qualifikationen durch Übersendung einer Ablichtung des Diploms zu informieren. Der Oberkirchenrat bittet, dies für zurückliegende Fälle nachzuholen.

20. Zl. 794/94 vom 22. Feber 1994

Datenverarbeitungsregister; Subnummern

Zuletzt wurden in ABl. Nr. 209/93 die bis dahin zuge-
teilten DVR-Subnummern der Evangelischen Kirche A.
u. H. B. in Österreich bekanntgegeben. Diese Subnum-
mern sind **unbedingt gemeinsam** mit der DVR-Nummer
0418056, und diese um die Subnummer verlängert, bei
allen mittels EDV erstellten Aussendungen und Aus-
drucken zu verwenden.

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing	433
Evangelische Pfarrgemeinde H. B. Wien-West	434
Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg-West	435
Evangelische Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd	436
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt	437
Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	219

(Stand bis 22. Feber 1994.)

21. Zl. 663/94 vom 15. Feber 1994

**Ausschreibung der Funktion eines Fachinspektors
bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Reli-
gionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Lan-
desschulrates Burgenland**

Die Funktion eines Fachinspektors bzw. einer Fach-
inspektorin wird hiermit zur ehebaldigsten Bestellung
ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt gemäß § 216
Abs. 4 KV und der Durchführungsverordnung für Fa-
chinspektoren für Religionsunterricht, ABl. Nr. 236/91.

Die Funktion eines Fachinspektors bzw. einer Fach-
inspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht
an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates Bur-
genland wurde vom Bundesministerium für Unterricht
genehmigt. Es handelt sich dabei nicht um Errichtung
einer neuen Stelle, sondern um eine Beauftragung mit
dieser Aufgabe, für die eine Lehrpflichtermäßigung in
einem derzeit noch nicht endgültig festgelegten Ausmaß
gewährt wird.

Voraussetzung für die Bestellung ist die Erteilung von
Religionsunterricht im Bereich des Landesschulrates für
Burgenland sowie die in der Durchführungsverordnung,
ABl. Nr. 236/91 § 4 Abs. 1 und 2 genannten Vorausset-
zungen. Das Bestehen eines Dienstverhältnisses zu einer
Gebietskörperschaft ist wünschenswert.

Es geht darum, die Stelle neu einzurichten, also die
mit der Aufgabe verbundenen Möglichkeiten und
Pflichten im Einvernehmen mit den kirchlichen und
staatlichen Stellen abzugrenzen und auszufüllen. Das
bedingt ein mindestens für den Anfang erhöhtes Maß an
Verwaltungsaufgaben. Dazu kommt die Kenntnis der
burgenländischen Schulsituation sowie entsprechende
religionspädagogische Fähigkeiten, die für die Erfüllung
der mit dem Auftrag gegebenen Aufgaben notwendig
erscheinen.

Der Fachinspektor bzw. die Fachinspektorin wird
durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem
Superintendenten bestellt. Der Superintendentialaus-
schuß kann dazu einen Vorschlag machen, die Belange

der Gemeinde H. B. Oberwart sind nach Möglichkeit zu
berücksichtigen.

Bewerbungen werden daher bis zum 31. März 1994
an die Evangelische Superintendentur A. B. Burgen-
land, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, Tel. (02682)
62 4 90, erbeten.

22. Zl. 638/94 vom 14. Feber 1994

**Ausschreibung der Stelle einer Jugendpfarrerin/
eines Jugendpfarrers oder einer Jugendwartin/
eines Jugendwartes in der Superintendentenz Salzburg-
Tirol**

Das Evangelische Jugendwerk (Die Evangelische Ju-
gend) der Superintendentenz Salzburg-Tirol sucht zum
1. August 1994 eine Jugendpfarrerin bzw. einen Jugend-
pfarrer oder eine Jugendwartin bzw. einen Jugendwart
für die Jugendarbeit auf diözesaner Ebene.

Die Arbeit umfaßt:

- Gewinnung, Beratung und Begleitung von ehren-
amtlichen MitarbeiterInnen
- Organisation und Durchführung von Aktivitäten
für Jugendliche und MitarbeiterInnen (Jugendta-
ge, Sportveranstaltungen, Jugendgottesdienste ...)
- Organisation, Koordination und Durchführung
von Freizeiten für Kinder und Jugendliche
- Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Jugend-
werk auf Bundesebene.

Voraussetzungen:

- Abgeschlossene theologische und/oder (sozial-
pädagogische) Fachausbildung
- Organisationsfähigkeit
- Pkw-Führerschein
- Evangelisch A. B. oder H. B.
- Berufserfahrung förderlich

Wir bieten:

- Dienstwohnung
- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Vergütung nach Gehaltsschema der Evangeli-
schen Kirche A. B. in Österreich.

Auskünfte erhalten Sie bei Pfarrer Mag. Jonischkeit,
Tel. (0512) 44 4 11, dem Jugendratsvorsitzenden Wolf-
gang Schäffer, Tel. (0512) 46 67 85, oder beim derzeitigen
Jugendwart Gregor Orley, Tel. (0512) 58 96 63 = ej-
Büro.

Bewerbungen bis zum 15. März 1994 an:
Evangelische Jugend Salzburg-Tirol, Maria-There-
sien-Straße 13, 6020 Innsbruck.

23. Zl. 582/94 vom 7. Feber 1994

**Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangeli-
schen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde
A. B. Steyr-Münichholz mit dem Sitz in Steyr-Münich-
holz, Lortzingstraße 19, wird hiermit zur Besetzung aus-

geschrieben. Die Pfarrgemeinde Steyr-Münichholz zählt 593 Seelen.

Vom Pfarrer werden die Abhaltung von Gottesdiensten an allen Sonn- und Feiertagen sowie eines Gottesdienstes einmal im Monat in der Predigtstation Weyer, die Leitung des Frauenkreises, Hausbesuche und Jugendarbeit erwartet, ebenso die Abhaltung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen und höheren Schulen.

Als Dienstwohnung werden im Pfarrhaus (ganz unterkellert und mit Ölheizung ausgestattet) folgende Räume zur Verfügung gestellt: Im Erdgeschoß ein Eß- und Wohnzimmer, Küche, Vorraum und Garage; im ersten Stock ein Schlafzimmer, vier Kabinette und Bad; Gesamtfläche 168 m² (ohne Garage). Ferner sind eine Waschküche, zwei große Kellerräume und ein großer Garten vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 3400,—.

Bewerbungen sind bis 31. März 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten. Auskünfte erteilt Herr Ing. Alfred Haslauer, Dorf an der Enns 137, 4431 Haidershofen, Tel. (07252) 37 3 97.

24. Zl. 572/94 vom 14. Feber 1994

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg zur Besetzung mit 1. September 1994 ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde Hartberg gehören rund 400 evangelische Christen aus dem Bezirk und der Bezirksstadt Hartberg.

Die Kleinstadt Hartberg liegt im oststeirischen Hügelland in bester Wohn- und Lebensqualität. Neben den Pflichtschulen gibt es drei zur Matura führende höhere Schulen (AHS, HAK, Kindergartenpädagogik) und zwei mittlere Schulen (Handelsschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe). Hartberg verfügt über zahlreiche Freizeiteinrichtungen und sehr gute Verkehrsverbindungen nach Wien und Graz (Autobahn, Entfernung nach Wien ca. 120 km, nach Graz ca. 60 km).

Neben der Jesus-Christus-Kirche (1964) befindet sich das geräumige 1970 fertiggestellte Pfarrhaus (vier Zimmer samt Nebenräumen, Zentralheizung, Garten; Dienstwohnungswert S 2260,—). Dank des regen Gemeindelebens ergab sich die Notwendigkeit, den bestehenden (an die Kirche angebauten) Gemeindesaal durch einen Zubau, der eben fertiggestellt wird, zu vergrößern.

Der Aufgabenbereich umfaßt regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Hartberg, einmal monatlich Gottesdienste in den Predigtstationen Friedberg und Vorau (Unterstützung durch drei Lektoren); Amtshandlungen und Führungen des Pfarramtes; Betreuung und Begleitung der Kinder-, Jugend-, Frauen-, Männer- und Seniorenarbeit sowie der diakonischen Tätigkeit und der Hauskreise, gemeinsam mit den dafür verantwortlichen Mitarbeiter(inne)n der Gemeinde. Das Pflichtausmaß des Religionsunterrichts beträgt acht Stunden.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 31. März 1994 an

das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg, Stefan-Seedoch-Allee 25, 8230 Hartberg.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Kuratorin Renate Pichler, Tel. (03332) 62 4 55, und Kuratorstellvertreter Dr. Horst Lattinger, Tel. (03332) 62 9 06, Büro: (0316) 31 5 71 Dw 164, zur Verfügung.

25. Zl. 343/94 vom 14. Feber 1994

Ausschreibung (dritte) der dritten Pfarrstelle (Tochtergemeinde Liebenau) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche

Hiemit wird die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, welche Liebenau, das nun Tochtergemeinde wurde, zugeordnet ist, zur Besetzung durch Wahl ausgeschrieben. Erlöserkirche und Pfarrhaus Liebenau liegen am Stadtrand von Graz.

Die Amtsausübung des Inhabers dieser Pfarrstelle erstreckt sich insbesondere auf die Tochtergemeinde Graz-Liebenau. Diese besteht aus dem Stadtbezirk Liebenau, einem Teil des Stadtbezirkes St. Peter sowie aus den im Südosten angrenzenden Siedlungsgebieten des Bezirkes Graz-Umgebung (1400 Gemeindeglieder).

Acht Religionsunterrichtsstunden (Pflichtstunden) sind in Graz zu erteilen.

Die Tochtergemeinde Liebenau hat eine eigenständige Gemeindeleitung und -arbeit; größere administrative Bereiche sind der Tochtergemeinde abgenommen und werden von der Gesamtgemeinde Graz, linkes Murufer, am Kaiser-Josef-Platz erledigt.

Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen in der Erlöserkirche in Liebenau statt sowie zehnmal im Jahr in Laßnitzhöhe und zweimal im Jahr in Pachern. Die Betreuung der Gottesdienste und Amtshandlungen erfolgt nach Absprache mit den anderen Amtskollegen; nach Möglichkeit wird ein Sonntag im Monat dienstfrei gehalten.

In Liebenau arbeiten eine eigene Gemeindegewerkschaft, drei Lektoren und engagierte Gemeindeglieder mit, die sich Zusammenarbeit wünschen. Kooperationsbereitschaft mit den Gremien und Pfarrern der Gesamtgemeinde sowie im Bereich der Ökumene werden erwartet.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer steht in einem 1969 erbauten Pfarrhaus eine Dienstwohnung im Ausmaß von 93 m² (derzeitiger Dienstwohnungswert: S 1860,—) zur Verfügung. Die ebenerdige Wohnung mit großem Garten hat vier Zimmer, Küche, Bad und Nebenräume, angeschlossen ist ein Arbeitszimmer mit ca. 14 m².

Zur Erteilung näherer Auskünfte sind die Kuratorin der Tochtergemeinde, Frau Renate Schwarz, Tel. (0316) 40 19 864, nach 18 Uhr, und der amtsführende Pfarrer der Gesamtgemeinde, Mag. Othmar Göhring, Tel. (0316) 82 75 28, gerne bereit.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 1994 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, zu richten.

26. Zl. 713/94 vom 15. Feber 1994

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See zur Besetzung am 1. September 1994

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See wird — infolge Pensionierung des Stelleninhabers — hiermit zur Besetzung ab 1. September 1994 ausgeschrieben.

Der Amtssitz des Pfarrers ist in der Bezirkshauptstadt Zell am See. Dort befindet sich ein Gemeindezentrum mit Kirche und anschließendem Pfarrhaus mit Gemeindesaal. In Mittersill, dem zweiten Mittelpunkt der Gemeindearbeit, steht ein barockes Kirchlein und ein Gemeindehaus zur Verfügung.

Alle Arten von AHS und BHS sind in Zell am See oder Umgebung leicht erreichbar. In Zell ist ein modernes Bezirkskrankenhaus.

Die Pfarrgemeinde zählt derzeit 1115 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfaßt das im Norden der Hohen Tauern gelegene Salzbachtal von Krimml (Oberpinzgau) bis Taxenbach (Unterpinzgau). Gottesdienste finden in Zell am See und Mittersill je zweimal im Monat statt, in den Predigtstellen Bruck an der Glocknerstraße und Kaprun einmal im Monat.

Die seelsorgerlichen Dienste in der Gemeinde sind in Vereinbarung mit den vorhandenen Mitarbeitern aufzuteilen. Dem Pfarrer obliegt dabei die Orientierung und Koordinierung der Gemeindearbeit, in Absprache mit dem Presbyterium. Für den Religionsunterricht an Pflichtschulen stehen zwei Religionslehrerinnen zur Verfügung, an den höheren Schulen unterrichtet der Pfarrer, derzeit zehn Wochenstunden. Die Gemeinde hat einen Lektor. Um eine(n) Gemeindepädagogen/in bemüht sie sich derzeit. In den Sommermonaten Mitte Juni bis Mitte September helfen dem Ortspfarrer bei der Betreuung der Urlauber und Touristen Urlaubsseelsorger, mit Standort in Zell am See und Mittersill.

Dem Pfarrer und seiner Familie steht das 1960 erbaute (öl)zentralbeheizte Pfarrhaus (103 m²) mit einer Wohnküche, einem Wohnzimmer, Schlafzimmer, zwei Kinderzimmern, Bad, zwei Toiletten, ferner Vorratskeller, Abstellräume, einem kleinen Garten und Garage zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1581,—. Zell am See ist einer der beliebtesten Luftkur- und Wintersportorte unseres Landes.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1994 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See, Schmittstraße 35, 5700 Zell am See, zu richten. Zu weiteren Auskünften sind Frau Kurator Waltraud Rattensberger, Tel. (06549) 75 35, Herr Kurator-Stellvertreter Ing. Heerdegen, Tel. (06562) 61 26, und der Gemeindepfarrer Günter Geißelbrecht, Tel. (06542) 23 65, gerne bereit.

27. Zl. 394/94 vom 24. Jänner 1994

Bestellung von Mag. Danielle Carrara zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau

Mag. Danielle Carrara wurde gemäß §§ 117 Abs. 2 und 118 KV zur Pfarrerin der Evangelischen

Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau gewählt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 bestätigt.

28. Zl. 639/94 vom 14. Feber 1994

Bestellung von Pfarrer Mag. Ortwin Galter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach

Pfarrer Mag. Ortwin Galter wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach gewählt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1994 bestätigt.

29. Zl. 576/94 vom 7. Feber 1994

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Fürstenfeld

Das Evangelische Pfarramt A. B. Fürstenfeld, Schillerstraße 13, 8280 Fürstenfeld, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(03382) 55 7 40.

30. Zl. 673/94 vom 15. Feber 1994

Telefaxnummer der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich, Blumengasse 4/6, 1180 Wien, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(0222) 406 78 77.

31. Zl. 706/94 vom 15. Feber 1994

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Feld am See

Das Evangelische Pfarramt A. B. Feld am See, Kirchenplatz 8, 9544 Feld am See, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(04246) 23 40.

32. Zl. 422/94 vom 26. Jänner 1994

Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1992 und 1993 in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Superintendentenz A. B. Wien

Gemeinde	je Seele		je Beitragspflichtiger	
	1992	1993	1992	1993
Bruck a. d. Leitha	387,67	593,50	334,88	521,21
Klosterneuburg	554,48	725,02	711,66	900,90
Korneuburg	418,48	660,20	536,89	865,35
Mistelbach	526,37	722,64	302,13	424,45
Laa a. d. Thaya	419,15	580,17	437,98	620,25

Schwechat	775,43	934,93	690,67	837,94	Großpetersdorf	545,06	1088,14	568,71	1296,70
Stockerau	397,03	654,44	403,11	664,80	Holzschlag	507,87	980,99	666,27	1038,29
Wien-Innere Stadt	1024,58	1210,19	1118,93	1322,88	Kobersdorf	474,09	791,99	533,84	859,58
Wien-Leopoldstadt	727,12	863,86	710,72	844,85	Kukmirn	557,83	857,54	556,98	853,14
Wien-Landstraße	915,14	1089,38	934,13	1110,41	Loipersbach	585,55	851,71	690,41	978,87
Wien-Gumpendorf	842,25	1016,52	826,76	1003,77	Lutzmannsburg	488,61	781,41	522,16	958,75
Wien-Neubau	802,84	947,64	829,93	985,87	Markt Allhau	538,89	829,63	614,01	950,63
Wien-Favoriten					Mörbisch am See	644,05	1107,34	676,24	1161,41
Christuskirche	710,47	880,45	671,16	840,28	Neuhaus a. Kl.	526,05	813,55	522,70	810,80
Thomaskirche	743,89	932,63	690,63	863,92	Nickelsdorf	559,77	950,52	605,08	1035,42
Gnadenkirche	716,73	866,22	718,59	877,40	Oberschützen	694,27	1084,58	709,51	1113,88
Wien-Simmering	620,29	792,15	641,17	813,84	B. Tatzmannsd.	669,14	1147,09	618,43	1024,09
Wien-Hietzing	991,—	1199,77	1031,27	1251,07	Oberwart	695,94	949,43	723,62	956,94
Wien-Lainz	990,45	1165,92	1041,73	1231,35	Pinkafeld	589,93	938,37	624,01	974,04
Wien-Hütteldorf	894,31	1146,10	960,68	1237,90	Pöttelsdorf	485,14	754,19	466,24	724,82
Wien-Ottakring	730,53	888,10	788,67	966,68	Rechnitz	623,26	911,89	786,59	1193,35
Wien-Währing	1035,46	1266,73	1085,17	1323,15	Rust	475,10	771,28	483,66	790,60
Wien-Döbling	1175,30	1415,54	1267,66	1531,49	Siget in der Wart	582,87	1069,78	679,42	866,34
Wien-Floridsdorf	737,04	941,41	667,15	855,66	Stadtschlaining	484,84	752,86	608,97	781,40
Wien-Leopoldau	617,83	800,11	564,93	730,28	Stoob	615,63	804,80	702,14	908,71
Wien-Donaustadt	692,79	901,27	680,40	893,33	Oberloisdorf	—,—	—,—	501,63	580,46
Wien-Liesing	519,67	687,09	533,71	761,57	Unterschützen	651,83	1170,22	644,59	1153,21
					Weppersdorf	587,72	886,57	575,38	879,99
					Zurndorf	533,88	889,81	559,60	937,42

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	je Seele		je Beitragspflichtiger	
	1992	1993	1992	1993
Amstetten	492,34	766,17	503,66	785,25
Baden	458,82	759,06	493,46	808,65
Bad Vöslau	377,68	544,89	387,76	556,24
Berndorf	426,79	621,74	441,70	645,04
Gloggnitz	334,36	539,52	399,07	618,22
Gmünd	390,51	566,75	435,47	645,09
Horn	596,30	929,82	663,02	862,34
Krems	668,49	1009,41	681,98	1025,15
Melk-Scheibbs	498,93	756,26	582,33	780,96
Mitterbach	503,13	741,54	500,92	743,55
Mödling	519,14	1049,50	516,27	1004,18
Naßwald	355,23	488,06	352,46	536,71
Neunkirchen	476,72	661,49	491,89	692,33
Perchtoldsdorf	869,11	1327,78	945,81	1421,84
Purkersdorf	692,78	997,18	702,81	997,29
St. Ägyd a. N.	383,91	551,43	443,55	545,17
St. Pölten	547,54	684,81	578,86	745,65
Ternitz	363,36	535,20	499,50	694,11
Traiskirchen	390,92	556,04	393,35	567,97
Tulln	577,01	873,67	545,04	804,28
Wiener Neustadt	454,88	685,82	469,74	736,47

Superintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	je Seele		je Beitragspflichtiger	
	1992	1993	1992	1993
Bernstein	576,97	990,68	612,93	1021,55
Deutsch Jahrndorf	603,40	762,19	695,88	1003,49
D. Kaltenbrunn	519,75	856,63	575,79	971,56
Eisenstadt	631,88	976,78	654,49	1027,32
Eltendorf	453,11	788,81	517,35	881,70
Gols	560,82	797,70	517,55	789,74

Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	je Seele		je Beitragspflichtiger	
	1992	1993	1992	1993
Admont	496,13	801,96	525,30	789,97
Bad Aussee	553,97	709,69	552,81	715,32
Bad Radkersburg	644,86	1028,29	540,07	846,60
Bruck an der Mur	616,47	996,88	644,21	982,25
Eisenerz	363,20	500,13	389,88	574,96
Feldbach	602,06	943,72	680,47	1060,37
Fürstenfeld	611,51	888,53	603,38	890,80
Rudersdorf	562,97	887,85	627,27	964,10
Gaishorn	491,28	741,25	484,10	743,25
Graz-Eggenberg	788,14	1124,82	866,08	1259,11
Graz, l. Murufer	787,93	1159,75	804,86	1164,70
Graz, l. Muruf.-N.	787,58	1194,39	850,35	1267,62
Graz, r. Murufer	571,88	773,37	594,80	803,46
Gröbming	427,93	622,53	408,58	613,67
Hartberg	542,90	1080,76	560,05	823,72
Judenburg	463,77	696,65	491,08	761,18
Fohnsdorf	401,52	549,22	417,28	562,05
Murau	434,37	600,61	488,68	675,78
Kapfenberg	490,46	710,51	473,53	680,43
Kindberg	345,31	505,32	387,04	575,74
Knittelfeld	434,38	650,81	413,19	592,84
Leibnitz	373,94	740,12	445,08	880,92
Leoben	488,12	739,58	495,01	760,82
Mürzzuschlag	463,21	792,99	500,50	879,84
Peggau	445,35	570,24	306,49	579,47
Ramsau	406,65	794,12	414,13	812,09
Rottenmann	463,86	704,63	449,55	648,01
Schladming	436,58	748,15	466,28	771,88
Aich	389,72	627,02	401,23	650,—
Radstadt-Altenm.	493,79	908,27	442,56	837,47
Stainach-Irdning	431,64	685,23	437,44	685,21
Stainz	423,61	738,21	422,26	765,89
Trofaiach	373,84	615,10	391,67	647,08

Voitsberg	427,41	788,24	435,81	974,35
Wald a. Schoberpaß	432,66	647,88	503,37	802,11
Weiz	549,23	799,81	586,78	855,03
Gleisdorf	518,55	735,75	474,48	675,02

Bad Ischl	505,47	847,19	530,61	815,61
Braunau	542,04	868,94	553,50	917,55
Eferding	562,32	875,43	625,20	849,87
Enns	353,19	546,92	571,59	866,36
Gallneukirchen	450,17	952,91	616,88	1343,16
Gmunden	564,53	1048,03	610,64	1145,13
Ebensee	473,52	630,32	473,15	621,11
Laakirchen	342,14	729,61	345,89	736,10
Gosau	496,13	822,92	523,04	870,27
Hallstatt	429,69	652,15	432,98	639,44
Kirchdorf	548,38	863,12	526,26	917,90
Windischgarsten	530,32	679,35	514,88	783,04
Lenzing-Kammer	450,92	835,20	431,96	791,30
Linz-Dornach	847,54	1365,73	799,23	1473,25
Linz-Innere Stadt	1039,90	1302,78	1155,91	1593,57
Linz-Süd	599,32	992,49	618,49	989,67
Linz-Südwest	761,22	1141,51	808,94	1185,17
Marchtrenk	475,83	857,44	580,11	887,49
Mattighofen	541,45	806,31	690,22	956,36
Neukematen	448,61	899,64	633,87	1165,45
Sierning	544,82	794,87	506,99	755,21
Ried im Innkreis	577,38	795,81	553,17	739,20
Rutzenmoos	389,03	748,39	416,98	802,16
Schärding	336,97	530,23	692,38	1054,40
Scharten	471,23	843,65	572,84	1010,03
Schwanenstadt	404,58	636,02	414,34	649,68
Stadl-Paura	279,07	511,51	299,55	548,67
Vorchdorf	336,06	695,70	384,59	803,85
Steyr	460,11	648,20	507,39	714,67
Steyr-Münichholz	382,99	572,28	391,77	591,14
Thening	637,57	1022,60	617,21	979,51
Timelkam	454,93	641,39	518,24	733,59
Traun	341,02	684,81	366,46	724,50
Haid	440,94	781,21	424,05	762,80
Urfahr	859,55	1332,94	985,76	1574,56
Vöcklabruck	662,28	1066,65	677,44	1132,92
Wallern a. d. Trattn.	714,08	1133,87	757,90	1119,06
Grieskirchen	795,49	1086,31	873,26	1093,—
Wels	647,92	1015,88	571,48	728,70

Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	je Beitragspflichtiger		je Beitragspflichtiger	
	1992	1993	1992	1993
Agoritschach	295,16	534,76	370,41	692,15
Althofen	364,65	617,54	431,90	733,94
Arriach	288,79	709,82	297,85	713,33
Bad Bleiberg	349,97	599,22	375,38	623,28
Dornbach	363,41	694,10	389,93	743,03
Eisentritten	399,94	760,81	385,45	700,31
Feffernitz	373,46	700,94	378,97	723,98
Feld am See	373,99	795,77	391,76	833,41
Ferndorf	371,12	653,84	461,35	818,89
Fresach	288,30	518,29	486,53	879,15
Puch	391,58	603,01	330,56	540,73
Gnesau	323,92	680,63	339,12	733,45
Hermagor	357,70	594,94	365,93	621,11
Watschig	336,68	688,26	337,15	687,56
Klagenfurt-Ost	515,38	863,57	542,03	890,22
Klagenfurt-West	529,27	720,95	631,85	947,31
Lienz	617,44	907,82	661,21	984,35
Pörtlach	285,60	581,49	310,08	634,09
Radenthein	473,23	761,81	519,—	849,56
Spittal an der Drau	459,02	805,49	424,31	752,88
St. Ruprecht	279,69	501,80	396,40	935,19
Einöde	299,21	570,32	316,97	595,78
St. Veit a. d. Glan	433,87	705,19	475,93	762,41
Trebesing	432,01	820,36	386,96	716,54
Treffsdorf	351,47	636,52	387,90	694,10
Rattendorf	353,74	627,71	384,85	685,61
Tschöran	312,60	653,98	350,55	733,87
Unterhaus	399,86	711,82	440,06	782,58
Villach	495,39	849,15	509,55	832,98
Villach-Nord	412,02	743,04	451,93	821,94
Völkermarkt	358,85	687,58	391,21	745,99
Waiern	413,20	693,06	414,29	654,85
Weißbriach	447,05	898,18	407,91	802,22
Weißensee	412,92	721,66	500,52	885,54
Wiedweg	338,14	573,—	348,58	566,25
Bad Kleinkirchh.	279,52	479,81	575,65	861,80
Wolfsberg	340,93	595,48	464,63	777,09
Zlan	359,19	654,36	370,33	669,50

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	je Beitragspflichtiger		je Beitragspflichtiger	
	1992	1993	1992	1993
Attersee	471,57	903,01	427,20	803,69
Mondsee	429,90	599,44	531,01	758,59
Bad Goisern	404,61	696,14	425,87	730,42
Bad Hall	409,98	731,62	436,49	806,21

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	je Beitragspflichtiger		je Beitragspflichtiger	
	1992	1993	1992	1993
Gastein	479,52	647,77	458,25	600,91
Hallein	529,72	867,18	538,17	864,59
Innsbruck-Ost	588,48	947,06	575,84	908,51
Innsbruck-West	626,47	1003,58	705,55	1031,30
Jenbach	563,09	954,97	590,99	950,88
Kitzbühel	433,46	780,69	421,01	711,71
Kufstein	458,44	695,36	479,81	703,01
Oberinntal	526,66	695,65	461,22	625,24
Reutte	632,30	1364,24	666,98	1109,30
Saalfelden	354,16	682,84	410,15	697,43
Salzburg	633,02	1169,26	770,17	1009,13
Salzburg, n. Flachg.	330,36	582,06	394,06	677,48
Zell am See	413,36	749,26	493,27	891,44

33. Zl. 422/94 vom 28. Jänner 1994

Kirchenbeitragsaufkommen 1993 (mit Gegenüberstellung 1992)

Superintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	Aufbringung 1992 S	Aufbringung 1993 S	Seelen zum 1. 1. 1993	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1993	je Pflichtiger S	Einhebegebühren S
Bernstein	976.808,—	1.029.727,37	1.680	612,93	1.008	1.021,55	298.619,96
Deutsch Jahrndorf	202.742,80	233.814,13	336	695,88	233	1.003,49	56.115,39
Deutsch Kaltenbrunn	370.063,50	407.082,54	707	575,79	419	971,56	97.699,81
Eisenstadt	703.279,42	744.807,30	1.138	654,49	725	1.027,32	215.994,11
Eltendorf	691.000,—	790.000,—	1.527	517,35	896	881,70	229.100,—
Gols	1.767.703,79	1.705.829,55	3.296	517,55	2.160	789,74	494.690,84
Großpetersdorf	601.744,04	625.011,12	1.099	568,71	482	1.296,70	150.002,67
Holzschlag	301.164,11	329.138,43	494	666,27	317	1.038,29	78.993,22
Kobersdorf	677.947,40	776.196,57	1.454	533,84	903	859,58	225.096,97
Kukmirn	885.841,11	887.267,21	1.593	556,98	1.040	853,14	257.307,49
Loipersbach	655.819,02	780.159,38	1.130	690,41	797	978,87	226.246,27
Lutzmannsburg	212.543,19	228.181,82	437	522,16	238	958,75	54.763,65
Markt Allhau	1.144.061,90	1.310.916,40	2.135	614,01	1.379	950,63	380.166,40
Mörbisch am See	1.065.263,34	1.105.658,89	1.635	676,24	952	1.161,41	320.641,08
Neuhaus am Kl.	699.652,—	697.287,—	1.334	522,70	860	810,80	202.213,23
Nickelsdorf	443.894,72	480.435,50	794	605,08	464	1.035,42	115.304,52
Oberschützen	1.360.069,27	1.385.663,47	1.953	709,51	1.244	1.113,88	401.842,89
Bad Tatzmannsdorf	240.889,—	223.251,51	361	618,43	218	1.024,09	64.742,95
Oberwart	1.115.585,64	1.142.591,30	1.579	723,62	1.194	956,94	331.351,47
Pinkafeld	1.625.258,32	1.726.004,40	2.766	624,01	1.772	974,04	500.541,30
Pöttelsdorf	704.417,—	676.979,—	1.452	466,24	934	724,82	196.324,95
Rechnitz	494.247,—	627.702,—	798	786,59	526	1.193,35	150.648,48
Rust	362.500,—	370.000,—	765	483,66	468	790,60	88.800,—
Siget in der Wart	175.443,41	198.391,—	292	679,42	229	866,34	47.614,—
Stadtschlaining	698.655,—	695.447,—	1.142	608,97	890	781,40	201.679,63
Stoob	526.388,—	596.113,—	849	702,14	656	908,71	143.067,12
Oberloisdorf	49.846,—	40.632,—	81	501,63	70	580,46	9.751,68
Unterschützen	297.235,—	295.222,98	458	644,59	256	1.153,21	70.853,51
Weppersdorf	366.152,57	359.037,65	624	575,38	408	879,99	86.169,03
Zurndorf	560.578,30	588.697,20	1.052	559,60	628	937,42	141.287,33
Summe	19.976.792,85	21.057.245,72	34.961	602,31	22.366	941,48	5.837.629,95

Superintendenz A. B. Kärnten

Gemeinde	Aufbringung 1992 S	Aufbringung 1993 S	Seelen zum 1. 1. 1993	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1993	je Pflichtiger S	Einhebegebühren S
Agoritschach	227.273,41	284.474,02	768	370,41	411	692,15	68.273,77
Althofen	276.042,47	329.538,65	763	431,90	449	733,94	79.094,65
Arriach	328.646,17	339.546,—	1.140	297,85	476	713,33	81.490,96
Bad Bleiberg	285.228,39	297.304,37	792	375,38	477	623,28	71.353,05
Dornbach	447.000,—	480.000,—	1.231	389,93	646	743,03	115.200,—
Eisenstratten	368.993,19	332.644,90	863	385,45	475	700,31	79.834,70
Feffernitz	785.750,—	800.000,—	2.111	378,97	1.105	723,98	232.000,—
Feld am See	678.795,—	713.403,—	1.821	391,76	856	833,41	206.886,87
Ferndorf	345.881,35	491.333,04	1.065	461,35	600	818,89	117.921,09
Fresach	450.908,73	756.070,03	1.554	486,53	860	879,15	219.260,31
Puch	188.741,—	181.146,20	548	330,56	335	540,73	52.532,40
Gnesau	390.000,—	410.000,—	1.209	339,12	559	733,45	98.400,—
Hermagor	404.558,10	418.629,08	1.144	365,93	674	621,11	100.470,97
Watschig	155.546,—	157.450,83	467	337,15	229	687,56	37.787,60
Klagenfurt-Ost	1.642.505,45	1.722.579,—	3.178	542,03	1.935	890,22	499.549,—
Klagenfurt-West	2.717.259,62	3.225.600,70	5.105	631,85	3.405	947,31	935.424,21

Gemeinde	Aufbringung 1992 S	Aufbringung 1993 S	Seelen zum 1. 1. 1993	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1993	je Pflichtiger S	Einhebegebühren S
Lienz	581.007,34	610.296,70	923	661,21	620	984,35	146.471,17
Pörschach	580.330,04	621.408,58	2.004	310,08	980	634,09	149.138,02
Radenthein	853.230,48	943.016,08	1.817	519,—	1.110	849,56	273.474,67
Spittal an der Drau	1,675.422,73	1,561.473,31	3.680	424,31	2.074	752,88	452.827,41
St. Ruprecht	772.773,39	1,109.137,—	2.798	396,40	1.186	935,19	321.649,73
Einöde	121.478,—	128.689,—	406	316,97	216	595,78	37.319,80
St. Veit an der Glan	801.800,—	860.000,—	1.807	475,93	1.128	762,41	249.400,—
Trebesing	381.466,56	338.205,49	874	386,96	472	716,54	81.169,32
Treßdorf	404.189,77	444.920,24	1.147	387,90	641	694,10	106.780,86
Rattendorf	147.511,—	163.175,—	424	384,85	238	685,61	39.162,—
Tschöran	347.919,—	392.619,19	1.120	350,55	535	733,87	94.228,61
Unterhaus	718.942,53	787.275,06	1.789	440,06	1.006	782,58	228.309,76
Villach	2,946.556,—	2,757.176,—	5.411	509,55	3.310	832,98	799.581,—
Villach-Nord	737.100,—	807.144,09	1.786	451,93	982	821,94	234.071,79
Völkermarkt	278.468,36	304.364,46	778	391,21	408	745,99	73.047,46
Waiern	979.290,87	933.816,46	2.254	414,29	1.426	654,85	270.806,46
Weißbriach	393.404,03	361.000,—	885	407,91	450	802,22	86.640,—
Weißensee	234.540,—	287.800,—	575	500,52	325	885,54	69.074,40
Wiedweg	136.947,09	134.202,12	385	348,58	237	566,25	32.208,50
Bad Kleinkirchheim	150.661,—	296.460,51	515	575,65	344	861,80	71.150,51
Wolfsberg	263.200,—	355.908,55	766	464,63	458	777,09	85.418,05
Zlan	451.506,05	459.946,64	1.242	370,33	687	669,50	110.387,19
23,650.873,12	25,597.754,30	57.145	447,94	32.325	791,89	7,007.796,29	

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1992 S	Aufbringung 1993 S	Seelen zum 1. 1. 1993	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1993	je Pflichtiger S	Einhebegebühren S
Amstetten	681.888,87	691.020,24	1.372	503,66	880	785,25	200.395,87
Baden	1,113.547,75	1,206.503,01	2.445	493,46	1.492	808,65	349.885,87
Bad Vöslau	880.000,—	900.000,—	2.321	387,76	1.618	556,24	261.000,—
Berndorf	481.847,18	504.417,50	1.142	441,70	782	645,04	121.060,21
Gloggnitz	318.314,49	364.752,29	914	399,07	590	618,22	87.540,52
Gmünd	349.117,08	380.600,40	874	435,47	590	645,09	91.344,10
Horn	274.295,96	281.121,91	424	663,02	326	862,34	67.469,31
Krems	809.543,78	802.695,39	1.177	681,98	783	1.025,15	232.781,67
Melk-Scheibbs	527.866,46	570.101,34	979	582,33	730	780,96	136.824,33
Mitterbach	482.000,—	475.873,18	950	500,92	640	743,55	114.209,26
Mödling	2,525.093,65	2,558.643,67	4.956	516,27	2.548	1.004,18	742.006,66
Naßwald	112.253,29	118.075,51	335	352,46	220	536,71	28.338,—
Neunkirchen	479.580,51	497.787,95	1.012	491,89	719	692,33	119.469,10
Perchtoldsdorf	1,220.229,—	1,291.027,—	1.365	945,81	908	1.421,84	374.396,—
Purkersdorf	962.278,07	966.370,50	1.375	702,81	969	997,29	280.247,41
St. Ägyd a. N.	515.590,74	587.697,20	1.325	443,55	1.078	545,17	141.047,33
St. Pölten	1,666.150,—	1,754.515,04	3.031	578,86	2.353	745,65	508.809,14
Ternitz	394.977,57	534.462,24	1.070	499,50	770	694,11	128.270,94
Traiskirchen	476.529,—	486.186,—	1.236	393,35	856	567,97	116.684,64
Tulln	679.718,—	627.342,—	1.151	545,04	780	804,28	150.562,08
Wiener Neustadt	2,228.928,51	2,356.709,90	5.017	469,74	3.200	736,47	683.446,30
17,179.749,91	17,955.902,27	34.471	520,90	22.832	786,44	4,935.788,74	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1992 S	Aufbringung 1993 S	Seelen zum 1. 1. 1993	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1993	je Pflichtiger S	Einheitsgebühren S
Attersee	297.091,19	270.844,11	634	427,20	337	803,69	65.002,59
Mondsee	127.680,—	143.374,—	270	531,01	189	758,59	34.409,73
Bad Goisern	1.452.154,60	1.522.926,65	3.576	425,87	2.085	730,42	441.648,74
Bad Hall	312.403,—	342.641,—	785	436,49	425	806,21	82.233,84
Bad Ischl	781.958,38	801.744,33	1.511	530,61	983	815,61	232.505,79
Braunau	897.618,52	922.139,14	1.666	553,50	1.005	917,55	267.420,35
Eferding	847.418,81	957.799,36	1.532	625,20	1.127	849,87	277.761,81
Enns	293.148,—	468.703,35	820	571,59	541	866,36	112.488,73
Gallneukirchen	448.821,08	628.601,11	1.019	616,88	468	1.343,16	150.864,26
Gmunden	1.328.898,50	1.432.551,98	2.346	610,64	1.251	1.145,13	415.440,24
Ebensee	190.356,—	190.680,—	403	473,15	307	621,11	55.297,20
Laakirchen	173.807,21	178.135,39	515	345,89	242	736,10	51.659,26
Gosau	790.829,97	831.111,56	1.589	523,04	955	870,27	241.022,35
Hallstatt	275.859,29	276.239,09	638	432,98	432	639,44	66.297,39
Kirchdorf	390.992,37	394.697,39	750	526,26	430	917,90	94.727,34
Windischgarsten	186.143,14	187.929,56	365	514,88	240	783,04	45.103,09
Lenzing-Kammer	751.679,—	724.835,—	1.678	431,96	916	791,30	210.201,—
Linz-Dornach	790.756,91	761.667,88	953	799,23	517	1.473,25	220.883,69
Linz-Innere Stadt	3.612.601,—	3.952.051,—	3.419	1.155,91	2.480	1.593,57	1.146.094,—
Linz-Süd	1.275.344,—	1.289.541,25	2.085	618,49	1.303	989,67	373.966,98
Linz-Südwest	1.373.240,24	1.409.172,61	1.742	808,94	1.189	1.185,17	408.660,05
Marchtrenk	783.699,08	951.388,28	1.640	580,11	1.072	887,49	275.902,59
Mattighofen	520.877,43	677.102,44	981	690,22	708	956,36	196.359,71
Neukematen	332.865,—	476.669,04	752	633,87	409	1.165,45	138.234,64
Sierning	310.000,—	290.000,—	572	506,99	384	755,21	84.100,—
Ried im Innkreis	359.707,70	331.902,72	600	553,17	449	739,20	79.656,64
Rutzenmoos	598.711,41	641.727,91	1.539	416,98	800	802,16	154.014,69
Schärding	180.279,75	369.039,60	533	692,38	350	1.054,40	88.569,48
Scharn	575.368,02	669.646,82	1.169	572,84	663	1.010,03	160.715,23
Schwannstadt	450.299,—	458.674,—	1.107	414,34	706	649,68	110.081,76
Stadl-Paura	205.115,—	218.372,50	729	299,55	398	548,67	52.409,40
Vorchdorf	158.620,11	187.297,75	487	384,59	233	803,85	44.951,46
Steyr	913.319,—	988.386,—	1.948	507,39	1.383	714,67	286.631,94
Steyr-Münichholz	199.152,89	199.803,90	510	391,77	338	591,14	47.952,93
Thening	1.417.327,50	1.385.027,—	2.244	617,21	1.414	979,51	401.659,—
Timelkam	377.135,58	434.285,—	838	518,24	592	733,59	104.228,40
Traun	925.181,—	977.352,—	2.667	366,46	1.349	724,50	283.434,—
Haid	414.041,—	394.368,—	930	424,05	517	762,80	114.366,75
Urfahr	2.088.717,16	2.451.588,17	2.487	985,76	1.557	1.574,56	710.960,56
Vöcklabruck	1.292.774,26	1.327.779,66	1.960	677,44	1.172	1.132,92	385.056,09
Wallern an der Trattn.	896.888,—	976.939,—	1.289	757,90	873	1.119,06	283.312,21
Grieskirchen	303.081,—	334.457,—	383	873,26	306	1.093,—	96.992,90
Wels	3.343.276,08	3.075.117,24	5.381	571,48	4.220	728,70	891.783,98
Summe	33.245.237,18	35.504.309,79	59.042	601,34	37.315	951,48	9.985.062,79

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung S 1992	Aufbringung S 1993	Seelen zum 1. 1. 1993	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1993	je Pflichtiger S	Einhebegebühren S
Gastein	295.382,—	281.826,—	615	458,25	469	600,91	67.638,24
Hallein	1.278.224,—	1.298.611,52	2.413	538,17	1.502	864,59	376.597,30
Innsbruck-Ost	1.849.601,13	1.794.310,77	3.116	575,84	1.975	908,51	520.350,13
Innsbruck-West	2.264.073,84	2.530.808,61	3.587	705,55	2.454	1.031,30	733.934,50
Jenbach	706.676,—	741.689,16	1.255	590,99	780	950,88	215.087,87
Kitzbühel	447.334,50	448.375,—	1.065	421,01	630	711,71	107.610,—
Kufstein	745.425,21	787.366,22	1.641	479,81	1.120	703,01	228.335,78
Oberinntal	409.740,28	355.137,36	770	461,22	568	625,24	85.232,98
Reutte	450.199,01	421.532,86	632	666,98	380	1.109,30	101.167,86
Saalfelden	294.303,—	337.557,33	823	410,15	484	697,43	81.013,77
Salzburg	7.272.791,34	8.725.982,14	11.330	770,17	8.647	1.009,13	2.530.534,80
Salzburg, n. Flachgau	733.392,34	863.780,80	2.192	394,06	1.275	677,48	250.496,32
Zell am See	427.826,—	545.559,50	1.106	493,27	612	891,44	130.933,92
17.174.968,65	19.132.537,27	30.545	626,37	20.896	915,61	5.428.933,47	

Superintendentenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung S 1992	Aufbringung S 1993	Seelen zum 1. 1. 1993	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1993	je Pflichtiger S	Einhebegebühren S
Admont	585.428,79	616.178,64	1.173	525,30	780	789,97	147.882,88
Bad Aussee	285.296,61	284.696,22	515	552,81	398	715,32	68.327,09
Bad Radkersburg	228.280,80	187.945,56	348	540,07	222	846,60	45.106,93
Bruck an der Mur	991.900,—	1.012.700,—	1572	644,21	1.031	982,25	293.683,—
Eisenerz	187.048,—	204.685,—	525	389,88	356	574,96	49.125,60
Feldbach	307.651,94	345.680,36	508	680,47	326	1.060,37	82.963,40
Fürstenfeld	529.564,14	527.351,49	874	603,38	592	890,80	152.931,92
Rudersdorf	224.625,—	247.773,09	395	627,27	257	964,10	71.854,20
Gaishorn	505.531,12	494.263,15	1.021	484,10	665	743,25	118.623,13
Graz-Eggenberg	2.317.138,94	2.466.589,73	2.848	866,08	1.959	1.259,11	715.311,06
Graz, l. Murufer	5.610.875,07	5.580.092,97	6.933	804,86	4.791	1.164,70	1.618.226,97
Graz, l. Murufer-Nord	2.346.982,38	2.521.291,—	2.965	850,35	1.989	1.267,62	731.174,39
Graz, rechtes Murufer	2.023.898,75	2.070.513,88	3.481	594,80	2.577	803,46	600.449,03
Gröbming	591.402,71	617.357,—	1.511	408,58	1.006	613,67	148.165,68
Hartberg	233.445,—	225.700,—	403	560,05	274	823,72	54.168,—
Judenburg	326.033,—	334.919,73	682	491,08	440	761,18	97.126,72
Fohnsdorf	106.000,—	110.161,10	264	417,28	196	562,05	31.946,72
Murau	243.249,—	268.285,15	549	488,68	397	675,78	77.802,69
Kapfenberg	1.121.187,20	1.068.273,66	2.256	473,53	1.570	680,43	309.799,36
Kindberg	338.061,43	369.626,20	955	387,04	642	575,74	88.710,39
Knittelfeld	735.411,67	681.763,82	1.650	413,19	1.150	592,84	197.711,46
Leibnitz	321.211,66	382.320,38	859	445,08	434	880,92	91.756,89
Leoben	1.485.823,11	1.470.668,58	2.971	495,01	1.933	760,82	426.493,88
Mürzzuschlag	875.459,94	915.915,15	1.830	500,50	1.041	879,84	265.615,39
Peggau	524.625,20	545.865,20	1.781	306,49	942	579,47	131.007,66
Ramsau	808.410,96	831.577,95	2.008	414,13	1.024	812,09	241.157,60
Rottenmann	443.915,—	409.542,30	911	449,55	632	648,01	98.290,22
Schladming	1.486.570,10	1.552.250,16	3.329	466,28	2.011	771,88	450.152,50
Aich	155.500,—	162.500,—	405	401,23	250	650,—	47.125,—
Radstadt-Altenm.	175.296,42	163.306,13	369	442,56	195	837,47	47.358,78
Stainach-Irdning	274.091,61	273.398,70	625	437,44	399	685,21	65.615,69
Stainz	352.864,47	366.095,43	867	422,26	478	765,89	87.862,43
Trofaiach	596.644,—	621.193,67	1.586	391,67	960	647,08	149.086,48
Voitsberg	409.884,64	392.664,84	901	435,81	403	974,35	94.239,56
Wald am Schoberpaß	252.674,81	270.311,19	537	503,37	337	802,11	64.874,64
Weiz	255.940,—	269.333,29	459	586,78	315	855,03	64.639,69
Gleisdorf	194.974,—	178.879,—	377	474,48	265	675,02	42.930,40
28.452.897,47	29.041.669,72	51.243	566,74	33.237	873,78	8.069.297,43	

Superintendenz A. B. Wien

Gemeinde	Aufbringung 1992 S	Aufbringung 1993 S	Seelen zum 1. 1. 1993	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1993	je Pflichtiger S	Einhebegebühren S
Bruck an der Leitha	709.824,82	619.193,06	1.849	334,88	1.188	521,21	148.606,32
Klosterneuburg	872.195,11	1.118.018,28	1.571	711,66	1.241	900,90	324.224,70
Korneuburg	442.335,—	572.864,—	1.067	536,89	662	865,35	137.489,—
Mistelbach	298.450,65	174.026,45	576	302,13	410	424,45	41.766,34
Laa an der Thaya	95.148,—	99.860,—	228	437,98	161	620,25	23.966,40
Schwechat	1.477.194,21	1.292.938,26	1.872	690,67	1.543	837,94	374.952,10
Stockerau	392.663,71	405.526,62	1.006	403,11	610	664,80	97.326,40
Wien-Innere Stadt	6.038.855,17	6.285.005,87	5.617	1.118,93	4.751	1.322,88	1.822.651,70
Wien-Leopoldstadt	4.372.869,98	4.136.400,05	5.820	710,72	4.896	844,85	1.199.556,02
Wien-Landstraße	3.404.325,53	3.365.662,30	3.603	934,13	3.031	1.110,41	976.042,05
Wien-Gumpendorf	4.942.327,89	4.697.642,35	5.682	826,76	4.680	1.003,77	1.362.316,28
Wien-Neubau	2.248.756,98	2.214.255,53	2.668	829,93	2.246	985,87	642.134,09
Wien-Favoriten							
Christuskirche	2.395.710,54	2.237.655,87	3.334	671,16	2.663	840,28	648.920,20
Gnadenkirche	1.353.894,13	1.353.824,58	1.884	718,59	1.543	877,40	392.609,13
Thomaskirche	1.319.667,48	1.180.977,49	1.710	690,63	1.367	863,92	342.483,48
Wien-Simmering	1.778.377,55	1.770.911,86	2.762	641,17	2.176	813,84	513.564,45
Wien-Hetzendorf	1.445.850,28	1.567.403,16	1.859	843,14	1.413	1.109,27	454.546,92
Wien-Hietzing	4.026.444,69	4.097.252,13	3.973	1.031,27	3.275	1.251,07	1.188.203,12
Wien-Lainz	1.572.830,18	1.616.764,80	1.552	1.041,73	1.313	1.231,35	468.861,79
Wien-Hütteldorf	1.571.304,81	1.668.693,66	1.737	960,68	1.348	1.237,90	483.921,16
Wien-Ottakring	2.206.925,68	2.308.436,16	2.927	788,67	2.388	966,68	669.446,48
Wien-Währing	4.752.768,30	4.784.508,56	4.409	1.085,17	3.616	1.323,15	1.387.507,49
Wien-Döbling	4.362.695,76	4.562.308,23	3.599	1.267,66	2.979	1.531,49	1.323.069,40
Wien-Floridsdorf	3.449.324,13	3.067.539,97	4.598	667,15	3.585	855,66	889.586,59
Wien-Leopoldau	1.461.796,86	1.317.425,52	2.332	564,93	1.804	730,28	382.053,39
Wien-Donaustadt	3.438.329,12	3.388.392,49	4.980	680,40	3.793	893,33	982.633,81
Wien-Liesing	2.501.698,20	2.595.414,10	4.863	533,71	3.408	761,57	752.670,10
Summe	62,932.564,76	62,498.901,35	78.078	800,47	62.090	1.006,59	18,031.108,91

Zusammenfassung

Superintendenz	Aufbringung 1992 S	Aufbringung 1993 S	Seelen zum 1. 1. 1993	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1993	je Pflichtiger S	Einhebegebühren S
Burgenland	19,976.792,85	21,057.245,72	34.961	602,31	22.366	941,48	5,837.629,95
Kärnten	23,650.873,12	25,597.754,30	57.145	447,94	32.325	791,89	7,007.796,29
Niederösterreich	17,179.749,91	17,955.902,27	34.471	520,90	22.832	786,44	4,935.788,74
Oberösterreich	33,245.237,18	35,504.309,79	59.042	601,34	37.315	951,48	9,985.062,79
Salzburg-Tirol	17,174.968,65	19,132.537,27	30.545	626,37	20.896	915,61	5,428.933,47
Steiermark	28,452.897,47	29,041.669,72	51.243	566,74	33.237	873,78	8,069.297,43
Wien	62,932.564,76	62,498.901,35	78.078	800,47	62.090	1.006,59	18,031.108,91
Summe	202,613.083,94	210,788.320,42	345.485	610,12	231.061	912,26	59,295.617,58

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 1993 beträgt das Aufkommen der Superintendenz:

Burgenland	9,990%
Kärnten	12,144%
Niederösterreich	8,518%

Oberösterreich	16,844%
Salzburg-Tirol	9,077%
Steiermark	13,778%
Wien	29,649%
Summe	100,000%

34. Zl. 546/94 vom 4. Feber 1994

Kollektenergebnisse 1993**Superintendentenz A. B. Burgenland****Pflichtkollekten**

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kantate	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Bernstein	550,50	5.015,50	1.113,—	6.519,70	1.809,50	330,—	1.417,—
Dreihütten, Redlschlag	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rettenbach, Stuben	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Deutsch Jahrndorf	721,—	1.900,—	1.335,—	3.260,—	2.965,—	1.148,—	790,—
Deutsch Kaltenbrunn	695,—	2.150,—	812,—	1.081,—	1.468,—	674,—	786,—
Eisenstadt	1.480,—	1.560,—	1.050,—	3.500,—	1.400,—	900,—	1.000,—
Neufeld an der Leitha	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Eltendorf	510,—	4.105,—	2.787,—	3.293,—	1.723,—	900,—	560,—
Heiligenkreuz, Königsdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neustift, Poppendorf, Zahlning	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Gols	2.500,—	2.930,—	2.405,80	4.147,—	3.303,50	3.083,70	2.391,50
Tadten, Neusiedl am See	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Großpetersdorf	—,—	1.921,—	1.025,—	2.434,—	1.824,—	1.072,—	1.586,—
Hannersdorf, Welgersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Holzschlag	1.200,—	2.950,—	1.940,—	2.060,—	2.000,—	1.200,—	1.550,—
Günseck	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kobersdorf	1.497,—	4.733,—	1.775,—	—,—	3.465,—	—,—	1.840,—
Kalkgruben, Lindgraben	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Oberpetersdorf, Tschurndorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Sieggraben	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kukmirn	1.562,—	2.415,—	2.126,—	3.066,—	1.350,—	952,—	726,—
Güssing, Limbach	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neusiedl bei Güssing	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersbach	1.230,—	1.800,—	2.090,—	3.920,—	7.810,—	2.130,—	2.130,—
Lutzmannsburg	1.455,—	3.700,—	1.900,—	3.685,—	2.500,—	1.310,—	1.440,—
Markt Allhau	1.521,—	3.118,—	1.871,—	4.100,—	3.397,—	1.347,—	1.119,—
Buchsachen, Kitzladen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersdorf, Wolfau	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mörbisch am See	1.500,—	3.300,—	1.000,—	2.300,—	2.200,—	2.300,—	2.000,—
Neuhaus am Klausenbach	2.788,—	2.905,—	2.533,—	3.351,—	2.238,—	1.941,—	2.250,—
Minihof-Liebau	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Nickelsdorf	758,—	1.728,—	839,—	1.605,—	896,—	810,—	1.957,—
Oberschützen	5.840,—	5.162,—	2.501,—	4.711,50	3.775,—	1.397,—	2.193,—
Aschau, Jormansdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mariasdorf, Schmiedrait	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Tauchen, Weinberg, Willersd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Oberwart	3.000,—	2.447,50	2.230,80	2.728,—	1.988,—	1.008,10	1.498,40
Kemeten	440,—	670,—	280,—	—,—	—,—	—,—	605,—
Pinkafeld	2.707,—	4.673,—	2.152,—	8.550,—	2.580,—	4.356,—	3.206,—
Riedlingsdorf, Schönherrn	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Schreibersdorf, Wiesfleck	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pöttelsdorf	561,—	2.772,—	798,—	3.092,—	1.709,—	763,—	705,—
Walbersdorf, Bad Sauerbrunn	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rechnitz	1.190,—	2.486,—	1.650,—	1.299,—	2.120,—	1.420,—	840,—
Markt Neuhodis	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rust	1.030,—	1.920,—	1.230,—	2.730,—	2.100,—	970,—	760,—
Siget in der Wart	285,—	428,—	417,—	345,—	827,—	358,—	387,—
Jabing	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stadtschlaining	1.310,—	3.530,—	2.604,—	3.060,—	2.658,—	820,—	—,—
Bergwerk, Drumling	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Goberling, Grodnau	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neustift bei Schlaining	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stoob	1.830,—	3.170,—	2.810,—	4.420,—	1.905,—	1.190,—	2.530,—
Oberloisdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Unterschützen	596,—	710,—	491,—	—,—	714,—	338,—	604,—
Weppersdorf	569,—	2.301,—	654,—	5.155,—	1.396,—	—,—	1.053,—
Zurndorf	833,—	2.050,—	457,—	1.230,—	988,—	584,50	585,—
Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel	737,—	1.756,—	1.060,—	2.120,—	1.363,—	518,—	497,—
	40.895,50	80.306,—	45.936,60	87.762,20	64.472,—	33.820,30	39.005,90

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim	Alkoholikerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther Bund	SUMMEN
2.273,—	4.805,—	—,—	—,—	600,—	322,50	483,—	—,—	968,—	26.206,70
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
756,—	2.335,—	740,—	655,—	620,—	900,—	781,—	266,—	756,—	19.928,—
1.055,—	1.695,—	588,—	788,—	476,—	—,—	1.642,—	—,—	480,—	14.390,—
900,—	1.500,—	1.250,—	500,—	600,—	1.000,—	1.000,—	—,—	1.050,—	18.690,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.232,—	2.169,—	1.073,—	525,—	510,—	1.571,—	1.086,—	745,—	1.789,—	24.578,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.185,20	4.523,60	3.328,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	31.798,30
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.555,—	3.853,—	1.430,—	1.286,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	17.986,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
900,—	2.450,—	720,—	—,—	575,—	910,—	680,—	—,—	982,—	20.117,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.260,—	3.282,—	2.972,—	—,—	—,—	—,—	1.317,—	1.489,50	1.297,—	24.927,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.283,—	3.174,—	1.502,—	991,—	743,—	914,—	1.502,—	641,—	2.078,—	25.025,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.000,—	1.340,—	760,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	24.210,—
1.050,—	3.190,—	—,—	1.329,—	800,—	1.240,—	1.190,—	860,—	1.000,—	26.649,—
1.282,—	7.841,—	1.814,—	1.378,—	1.657,—	1.553,—	1.214,—	2.180,—	2.430,—	37.822,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.000,—	3.000,—	2.200,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.000,—	22.800,—
1.645,—	3.486,—	1.550,—	1.011,—	1.035,—	850,—	1.220,—	530,—	960,—	30.293,—
—,—	—,—	225,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	225,—
461,—	1.885,—	815,—	634,—	490,—	652,—	773,—	877,—	492,—	15.672,—
2.437,10	4.159,—	2.265,—	1.389,—	1.263,—	1.767,50	2.820,50	1.946,—	1.937,—	45.563,60
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.811,40	1.114,60	1.409,—	931,10	1.374,60	1.749,50	1.017,60	1.402,30	2.288,50	27.999,40
434,—	1.150,—	450,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	4.029,—
2.531,—	4.478,—	1.443,—	—,—	—,—	1.276,—	2.652,—	—,—	—,—	40.604,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
668,—	2.329,—	890,—	740,—	712,—	433,—	1.558,—	—,—	—,—	17.730,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.326,—	5.339,—	1.440,—	1.270,—	635,—	1.204,—	1.210,—	1.252,—	870,—	25.551,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.020,—	2.290,—	1.060,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.130,—	16.240,—
310,—	458,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	295,—	4.110,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	1.281,—	563,—	1.554,—	422,—	1.221,—	1.030,—	1.266,—	21.319,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.359,—	3.425,—	1.239,—	930,—	1.030,—	2.330,—	1.360,—	1.045,—	1.838,—	32.411,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
428,—	671,—	—,—	—,—	687,—	475,—	—,—	—,—	401,—	6.115,—
937,—	1.230,—	902,—	—,—	449,—	449,—	—,—	—,—	—,—	15.095,—
558,—	1.048,—	652,—	465,—	538,—	322,—	463,—	484,—	631,—	11.888,50
510,—	1.238,—	553,—	320,—	330,—	385,—	415,—	335,—	288,—	12.425,—
36.166,70	79.458,20	34.551,—	15.705,10	16.678,60	20.725,50	25.605,10	15.082,80	26.226,50	

Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kantate	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Agoritschach-Arnoldstein	720,—	900,—	360,—	500,—	850,—	430,—	550,—
Althofen	602,—	1.507,20	875,—	1.155,—	834,—	630,—	315,—
Arriach	930,—	3.185,—	1.184,50	3.607,—	1.265,—	487,—	475,—
Bad Bleiberg	513,80	965,—	850,—	2.040,—	805,—	410,—	535,—
Dornbach	782,—	2.821,50	1.503,50	3.380,—	3.315,—	971,—	689,—
Eisentratten	698,50	1.692,—	578,—	2.501,30	1.326,—	706,20	589,—
Feffernitz	535,—	1.516,—	750,—	3.158,—	754,—	600,—	550,—
Feld am See	1.121,10	2.839,20	760,—	3.737,70	1.201,40	433,—	708,—
Ferndorf	651,—	2.805,—	930,—	3.563,—	1.001,—	170,—	742,—
Fresach	695,—	2.528,—	820,—	1.505,—	1.059,—	2.037,—	1.062,—
Puch	—,—	1.761,—	—,—	—,—	2.893,10	645,—	—,—
Gnesau	1.072,—	2.780,—	2.040,—	2.636,—	1.725,—	765,—	1.303,—
Sirnitz	—,—	373,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Hermagor	1.460,—	3.316,—	1.933,—	5.416,10	2.537,50	1.166,—	2.048,50
Watschig	1.039,—	1.742,—	1.987,—	3.484,—	1.086,—	—,—	1.823,—
Klagenfurt	2.577,—	4.243,40	1.916,20	5.607,50	2.087,60	1.252,—	2.652,—
LKH Klagenfurt	220,—	670,—	190,—	200,—	190,—	167,—	540,—
Klagenfurt-Ost	1.509,—	2.767,—	1.741,—	5.075,—	1.385,—	858,—	1.515,—
Lienz	800,—	2.000,—	2.556,40	3.300,—	1.481,60	1.369,10	1.750,—
Pörtschach am Wörther See	619,—	4.412,10	1.502,60	2.300,—	3.885,30	1.597,50	2.479,—
Radenthein	720,—	1.540,—	1.150,—	1.930,—	810,—	1.060,—	410,—
St. Ruprecht bei Villach	3.881,—	3.609,80	1.116,—	3.897,—	1.442,—	794,—	706,—
Einöde, Treffen	—,—	—,—	—,—	—,—	1.753,70	1.211,70	—,—
St. Veit an der Glan	901,—	1.300,—	540,—	1.070,—	1.150,—	670,—	1.050,—
Eggen am Kraigerberg	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Spittal an der Drau	1.867,—	4.106,—	1.327,—	3.181,—	2.438,40	1.693,—	1.713,—
Trebesing	1.434,50	2.558,—	1.430,—	5.175,—	2.776,—	1.604,—	1.096,50
Treßdorf	2.177,—	3.747,—	1.087,10	4.202,—	3.181,—	1.482,—	3.373,—
Rattendorf	1.268,40	1.689,60	—,—	3.092,—	2.015,50	—,—	—,—
Tschöran	625,50	1.865,—	618,—	2.133,40	1.101,50	842,—	815,—
Unterhaus	2.100,—	8.200,—	—,—	8.800,—	4.000,—	3.200,—	3.600,—
Villach	2.069,50	5.230,—	4.542,10	5.312,60	3.190,70	2.761,50	2.054,30
Villach-Nord	543,50	1.389,—	622,50	2.033,40	654,50	502,80	570,—
Völkermarkt	796,—	1.082,50	435,—	2.853,—	616,—	993,—	872,—
Waiern	1.498,70	2.849,30	3.534,40	3.673,50	2.812,20	1.602,50	2.325,40
Weißbriach	1.008,—	2.416,—	937,—	2.560,—	3.070,—	1.050,—	917,—
Weißensee	—,—	3.165,80	1.770,—	2.924,10	1.517,50	742,—	1.295,40
Wiedweg	1.275,—	1.415,—	1.882,—	2.443,—	797,—	1.176,—	1.258,50
Bad Kleinkirchheim	—,—	1.786,—	—,—	2.356,—	973,—	1.048,—	—,—
Wolfsberg	401,20	1.076,10	751,50	2.373,—	970,—	754,20	—,—
Zlan	896,20	2.695,—	1.475,90	3.478,50	2.801,—	551,50	1.064,50
Summe	40.006,90	96.543,50	45.695,70	116.653,10	67.751,50	38.432,—	43.446,10

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kantate	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Amstetten	1.040,—	2.200,—	645,—	1.716,50	2.080,—	950,—	2.452,—
Baden	2.039,80	2.575,85	1.619,—	3.758,50	2.785,15	1.360,—	—,—
Bad Vöslau	1.007,60	3.559,50	470,—	4.517,—	2.210,—	820,—	1.846,—
Leobersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	420,—	—,—
Berndorf	320,—	800,—	575,—	1.067,50	1.067,50	455,—	760,—
Gloggnitz	421,—	986,—	580,—	1.624,—	881,—	407,—	488,—
Gmünd	770,—	1.600,—	1.021,—	630,—	1.145,—	410,—	1.410,—
Horn	270,—	650,—	400,—	160,—	700,—	370,—	411,50
Krems an der Donau	1.120,—	3.930,70	1.241,40	2.571,—	2.512,10	930,50	768,—
Melk-Scheibbs	1.675,—	3.914,—	1.290,—	2.770,—	1.707,—	850,—	—,—
Mitterbach	689,—	1.850,—	946,—	2.100,—	1.330,—	879,—	2.364,—
Mödling	1.354,40	1.930,10	1.317,—	4.711,50	3.214,30	1.279,—	3.500,—
Naßwald	86,—	310,—	290,—	170,—	395,—	660,—	322,—
Neunkirchen	990,—	1.781,—	1.219,—	2.287,—	1.398,—	780,—	1.335,—
Perchtoldsdorf	1.695,—	2.381,60	1.442,10	3.203,—	695,—	1.780,—	1.300,—
Purkersdorf	1.030,—	1.830,—	920,—	4.062,30	925,—	1.551,50	655,—
St. Ägyd am Neuwalde	480,—	900,—	540,—	1.830,—	1.635,—	210,—	800,—
St. Pölten	2.548,—	3.558,—	2.838,—	5.935,50	2.786,50	1.724,—	2.440,—
Ternitz	420,—	1.533,50	1.190,—	1.005,—	807,50	465,—	293,—
Traiskirchen	2.115,—	1.220,—	721,—	2.320,—	1.685,50	410,—	3.697,—
Tulln	458,—	1.409,—	330,—	1.810,—	386,—	290,—	362,—
Wiener Neustadt	943,52	1.515,—	2.070,—	1.738,30	1.900,60	1.011,—	910,—
Felixdorf	—,—	420,—	—,—	—,—	—,—	520,—	—,—
	21.472,32	40.854,25	21.664,50	49.987,10	32.246,15	18.532,—	26.113,50

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kantate	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Attersee	2.868,50	4.168,10	2.970,20	2.774,—	3.764,90	2.057,20	3.506,—
Mondsee	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Goisern	1.000,—	3.400,—	2.500,—	2.200,—	2.000,—	1.400,—	1.600,—
Bad Hall	582,—	2.027,10	715,—	650,—	1.037,50	572,50	440,85
Bad Ischl	606,—	2.464,30	1.138,20	1.952,—	1.691,30	1.244,—	1.213,—
Braunau am Inn	1.236,20	2.779,50	—,—	2.805,50	1.965,50	466,50	485,—
Eferding	1.772,—	4.584,—	1.846,80	4.529,50	3.841,70	1.212,50	1.088,—
Enns	360,—	1.256,—	668,—	762,60	762,60	231,—	370,—
Gallneukirchen	3.115,30	2.982,34	2.295,10	6.155,60	2.441,90	1.901,90	2.708,60
Gmunden	4.778,—	5.676,—	3.479,—	4.949,—	7.430,—	3.327,—	5.888,80
Ebensee	539,—	895,—	360,—	671,—	508,—	730,—	304,—
Laakirchen	832,10	1.756,—	1.191,20	1.317,—	1.679,—	839,—	—,—
Gosau	638,10	2.326,20	1.509,60	2.411,—	1.336,—	830,—	1.627,40
Hallstatt	735,—	2.485,—	893,—	3.286,—	1.012,20	838,—	707,—
Kirchdorf an der Krems	300,—	498,50	350,—	1.993,10	1.314,—	310,10	619,—
Windischgarsten	534,60	1.141,—	—,—	—,—	963,—	427,—	—,—
Lenzing-Kammer	750,—	3.526,—	—,—	2.625,—	3.113,—	764,—	624,—
Linz-Dornach	665,—	1.112,—	840,—	2.235,—	780,—	295,—	—,—
Linz-Innere Stadt	1.697,—	4.358,40	1.370,—	4.000,—	4.746,50	1.237,50	2.438,—
Linz-Süd	422,—	919,—	338,50	1.030,—	646,—	375,—	847,—
Linz-Südwest	1.482,—	1.789,—	1.281,—	3.123,—	1.147,—	860,—	1.715,—
Linz-Urfahr	958,10	4.637,—	519,10	3.047,40	415,60	468,—	4.499,35

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther Bund	SUMMEN
1.160,—	2.441,—	1.520,—	1.480,—	—,—	510,—	—,—	—,—	—,—	18.194,50
1.285,80	4.412,90	—,—	—,—	2.090,—	2.654,—	2.353,50	—,—	2.010,—	28.944,50
—,—	5.478,30	1.106,—	—,—	—,—	—,—	845,—	—,—	—,—	21.859,40
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	640,—	—,—	—,—	—,—	1.060,—
581,—	1.486,—	616,50	—,—	—,—	—,—	800,—	—,—	—,—	8.528,50
765,—	1.155,—	—,—	520,—	—,—	374,—	—,—	440,—	405,—	9.046,—
230,—	1.959,—	650,—	634,—	577,—	410,—	320,—	480,—	545,—	12.791,—
—,—	460,—	530,—	—,—	275,—	—,—	—,—	—,—	—,—	4.226,50
1.609,—	3.034,—	1.348,—	315,—	—,—	580,—	1.183,—	778,50	1.574,—	23.495,20
2.000,—	3.125,—	820,—	1.970,—	—,—	—,—	1.159,—	2.787,—	—,—	24.067,—
900,—	2.865,—	582,—	—,—	—,—	—,—	1.700,—	—,—	—,—	16.205,—
1.478,—	7.051,10	2.658,—	2.001,—	1.939,—	1.484,90	2.968,50	2.933,—	2.654,—	42.473,80
70,—	500,—	235,—	420,—	—,—	210,—	100,—	—,—	140,—	3.908,—
1.140,—	1.310,—	690,—	700,—	975,—	1.040,—	1.010,—	688,—	2.049,—	19.392,—
2.178,20	2.096,—	1.852,10	660,—	660,—	1.385,—	1.440,50	728,—	1.932,—	25.428,50
1.040,—	2.900,—	—,—	—,—	390,—	850,—	450,—	455,—	1.570,—	18.628,80
639,—	2.055,—	420,—	1.260,—	488,—	985,—	2.170,—	1.855,—	630,—	16.897,—
2.691,—	4.655,—	3.266,—	1.575,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	34.017,—
675,—	721,—	570,—	—,—	622,—	383,50	1.705,—	—,—	338,—	10.728,50
795,—	1.045,—	1.415,—	—,—	—,—	1.065,—	—,—	—,—	—,—	16.488,50
530,—	1.836,—	635,—	280,—	225,—	426,—	400,—	280,—	300,—	9.957,—
1.797,—	4.260,—	—,—	—,—	—,—	1.450,—	2.603,—	—,—	1.970,—	22.168,42
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	500,—	—,—	—,—	1.440,—
21.564,—	49.367,— direkt 5.478,30	18.913,60	11.815,—	8.241,—	14.447,40	21.707,50	11.424,50	16.117,—	

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther Bund	SUMMEN
3.606,—	5.603,40	1.736,10	1.495,—	2.388,60	2.230,—	1.946,50	2.151,90	2.128,—	45.394,40
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.680,—	7.000,—	1.500,—	1.400,—	1.100,—	1.570,—	1.100,—	1.400,—	1.500,—	32.350,—
504,—	1.349,—	338,—	670,—	258,—	595,50	716,55	—,—	601,50	11.057,50
1.728,10	3.474,50	1.468,60	913,—	—,—	676,—	703,—	—,—	830,30	20.102,30
880,10	4.964,20	1.242,50	915,—	154,—	699,—	696,—	728,50	755,—	20.772,50
3.776,60	6.343,10	—,—	1.349,—	1.081,50	824,50	1.586,10	2.975,60	2.100,—	38.910,90
400,—	1.220,—	—,—	640,80	—,—	—,—	—,—	—,—	846,—	7.517,—
1.883,10	4.904,70	3.421,—	1.349,20	1.434,90	977,10	2.159,20	—,—	2.156,60	39.886,54
—,—	1.150,—	400,—	4.259,—	2.312,—	3.298,—	3.518,50	3.359,—	1.400,—	55.224,30
1.004,—	686,—	663,—	195,—	465,—	357,—	358,—	370,—	370,—	8.475,—
—,—	—,—	—,—	603,—	—,—	674,10	809,—	—,—	—,—	9.700,40
505,—	1.631,—	1.350,70	571,—	515,—	736,20	952,—	913,10	571,—	18.423,30
841,70	2.800,—	1.040,—	975,—	854,—	649,50	645,50	991,—	655,—	19.407,90
971,—	950,—	300,—	650,—	569,70	—,—	—,—	1.752,—	1.110,—	11.687,40
1.696,80	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.366,20	1.728,50	—,—	8.857,10
700,—	4.827,—	694,—	—,—	1.177,—	—,—	—,—	—,—	—,—	18.800,—
960,—	1.958,90	710,—	1.160,—	—,—	350,—	330,—	—,—	907,50	12.303,40
2.834,70	1.410,—	1.385,65	795,—	1.643,50	847,—	2.207,—	901,—	3.755,—	35.626,25
1.005,—	1.500,10	676,70	2.035,20	645,60	314,50	414,—	452,20	496,60	12.117,40
1.288,—	703,—	1.435,—	630,—	280,—	583,—	1.010,50	—,—	1.475,—	18.801,50
899,—	1.128,—	—,—	1.035,—	—,—	2.030,—	5.578,—	1.212,—	402,—	26.828,55

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kantate	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen-kirchliche Hilfe
Marchtrenk	1.348,70	1.129,—	1.757,50	1.204,70	1.317,40	607,60	1.306,—
Mattighofen	1.595,—	2.575,20	236,—	1.173,—	1.560,70	668,—	1.158,—
Neukematen	1.989,—	3.385,60	3.262,—	2.555,—	2.266,—	1.716,50	2.275,—
Sierning	605,50	830,—	—,—	1.028,—	1.397,50	462,50	1.121,50
Ried im Innkreis	285,—	600,—	260,—	1.080,—	471,—	331,—	220,—
Rutzenmoos	3.742,50	5.211,—	4.663,—	4.126,50	5.173,—	4.082,50	4.885,—
Schärding	220,—	430,—	270,—	370,—	370,—	152,—	210,—
Scharten	1.210,50	3.437,—	2.154,—	2.868,20	2.404,—	602,10	733,—
Schwanenstadt	866,—	1.157,40	1.631,50	1.085,30	1.462,70	912,—	948,—
Stadl-Paura	207,—	532,—	995,—	560,—	630,—	190,—	372,—
Vorchdorf	822,—	1.354,—	757,—	1.228,—	992,—	488,—	892,—
Steyr	752,—	1.934,—	531,—	1.335,—	544,—	501,—	895,—
Steyr-Münichholz	323,—	592,—	—,—	—,—	482,—	365,—	370,—
Thening	1.975,—	3.400,—	2.400,—	3.400,—	4.000,—	1.460,—	900,—
Timelkam	910,—	1.276,—	785,—	2.187,60	993,—	630,—	2.087,20
Traun	450,50	1.401,50	1.038,50	1.612,50	1.193,—	362,—	425,—
Haid	339,—	651,—	145,—	1.321,—	410,—	204,—	240,—
Vöcklabruck	2.274,—	3.841,20	3.073,—	3.355,70	3.367,—	2.268,50	1.835,—
Wallern an der Trattnach	1.376,—	1.594,—	2.460,—	2.574,—	3.510,—	1.321,—	3.054,—
Grieskirchen-Gallspach	314,—	1.988,—	600,—	—,—	256,—	394,—	785,—
Wels	1.537,60	3.686,60	1.821,—	5.622,83	2.986,50	1.268,80	3.709,40
	49.013,20	95.785,94	53.104,20	91.204,03	78.381,50	39.372,70	59.102,10

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kantate	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen-kirchliche Hilfe
Gastein	466,30	1.013,—	989,—	854,—	1.070,—	868,—	2.065,—
Hallein	1.578,50	3.060,30	504,—	3.075,10	1.249,20	921,50	1.090,60
Bischofshofen	—,—	1.255,—	—,—	—,—	380,—	1.058,—	—,—
Salzburg	3.070,90	5.760,45	2.491,60	7.681,40	5.546,70	2.860,40	3.211,10
Maxglan-Riedenburg-Taxham	473,—	984,50	451,—	—,—	694,10	455,—	400,—
Salzburg, nördlicher Flachgau	769,—	2.320,80	959,—	3.700,—	1.496,—	1.011,—	542,—
Zell am See	1.306,—	2.600,—	1.222,—	4.590,—	5.204,60	1.939,—	2.629,—
Saalfelden	1.213,—	829,45	554,—	3.703,60	915,50	1.159,80	982,60
	8.876,70	17.823,50	7.170,60	23.604,10	16.556,10	10.272,70	10.920,30
Innsbruck	1.883,—	4.411,95	1.765,10	6.626,30	2.875,25	1.271,30	3.781,70
Innsbruck-Ost	1.430,10	2.868,10	1.658,80	7.376,20	777,—	1.105,—	3.235,35
Jenbach	730,—	1.654,—	916,—	2.455,—	1.110,—	809,—	841,—
Kitzbühel	806,25	1.805,—	487,—	1.708,—	2.048,—	1.874,35	1.258,—
Kufstein	766,90	2.970,—	1.100,65	2.462,25	2.663,30	855,50	925,30
Oberinntal	405,—	1.707,80	732,—	1.310,—	1.140,—	1.535,—	615,—
Reutte	1.124,50	2.573,50	921,80	2.953,65	1.744,80	963,20	1.822,75
	7.145,75	17.990,35	7.581,35	24.891,40	12.358,35	8.413,35	12.479,10
Summen Salzburg-Tirol	16.022,45	35.813,85	14.751,95	48.495,50	28.914,45	18.686,05	23.399,40

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther Bund	SUMMEN
982,—	2.296,40	—,—	2.423,90	1.584,—	717,10	656,80	522,—	639,80	18.492,90
1.314,—	2.109,60	—,—	990,10	406,—	195,—	154,—	—,—	563,—	14.697,60
2.708,50	4.548,—	1.566,10	1.742,50	—,—	1.922,—	1.496,50	1.008,—	2.189,10	34.629,80
629,10	1.236,—	651,—	365,10	—,—	—,—	—,—	—,—	884,50	9.210,70
600,—	1.006,—	—,—	210,—	370,—	285,—	220,—	215,—	4.435,—	10.588,—
4.847,50	8.266,50	3.270,50	2.556,—	2.055,50	2.952,—	2.118,—	2.193,—	4.271,—	64.413,50
310,—	205,—	—,—	190,—	—,—	90,—	240,—	—,—	240,—	3.297,—
1.283,80	6.266,10	—,—	1.332,—	1.864,20	1.307,—	988,—	—,—	2.551,—	29.000,90
517,—	1.290,—	—,—	268,—	685,—	823,—	598,50	—,—	809,—	13.053,40
1.124,—	—,—	269,—	239,—	664,—	256,—	254,—	535,—	307,—	7.134,—
1.040,—	1.143,—	745,—	588,—	1.051,—	605,—	590,—	701,—	681,—	13.677,—
906,—	2.013,—	—,—	457,—	301,—	503,—	822,—	466,—	426,—	12.386,—
360,—	—,—	435,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.927,—
1.510,—	11.910,—	1.450,—	1.100,—	1.150,—	—,—	—,—	—,—	1.790,—	36.445,—
1.294,—	1.622,—	1.004,—	775,30	—,—	731,50	698,—	—,—	898,—	15.891,60
380,50	1.053,50	300,80	435,—	288,—	—,—	495,—	200,—	525,—	10.160,80
377,—	492,—	260,—	80,—	595,—	249,—	691,—	405,—	268,—	6.727,—
3.211,20	4.399,90	2.640,—	2.184,50	1.315,—	1.816,—	2.000,—	1.735,10	3.116,40	42.432,50
1.875,—	3.445,—	1.801,—	926,—	1.137,—	1.430,—	1.530,—	1.083,—	1.430,—	30.546,—
324,—	447,—	200,—	—,—	—,—	—,—	330,—	—,—	—,—	5.638,—
1.673,70	2.868,30	1.531,50	2.574,60	2.929,20	939,—	1.201,90	1.191,—	3.022,70	38.564,63
54.430,40	110.220,20	34.485,15	41.077,20	31.273,70	32.232,—	42.179,75	29.188,90	51.106,—	

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther Bund	SUMMEN
866,—	1.491,10	445,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	10.127,40
1.700,—	3.455,20	912,—	—,—	—,—	—,—	640,—	—,—	1.540,30	19.726,70
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.693,—
—,—	7.544,30	—,—	1.756,50	1.077,—	874,10	1.416,15	1.028,10	1.432,45	45.751,15
628,50	1.360,—	340,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	5.786,10
1.225,—	2.475,—	1.110,—	—,—	—,—	—,—	1.000,—	—,—	804,—	17.411,80
915,30	3.181,—	1.275,—	887,05	—,—	—,—	1.181,—	—,—	—,—	26.929,95
1.028,90	772,60	1.759,20	—,—	—,—	—,—	953,90	—,—	—,—	13.872,55
6.363,70	20.279,20	5.841,20	2.643,55	1.077,—	874,10	5.191,05	1.028,10	3.776,75	
2.934,60	3.293,05	1.927,10	—,—	670,30	—,—	1.508,10	2.107,—	1.987,80	37.042,55
2.258,20	—,—	2.071,50	900,80	—,—	—,—	1.956,—	—,—	—,—	25.637,05
1.081,—	2.045,—	488,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	12.129,—
831,—	796,50	480,—	—,—	616,—	—,—	1.421,80	—,—	725,—	14.856,90
845,—	6.248,10	902,—	—,—	—,—	749,60	—,—	—,—	—,—	20.488,60
764,—	1.310,50	795,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	604,50	10.918,80
1.627,51	—,—	660,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.280,—	15.671,71
10.341,31	13.693,15	7.323,60	900,80	1.286,30	749,60	4.885,90	2.107,—	4.597,30	
16.705,01	33.972,35	13.164,80	3.544,35	2.363,30	1.623,70	10.076,95	3.135,10	8.374,05	

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kantate	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Admont (Liesen)	310,—	1.140,—	405,—	2.940,—	490,—	325,—	750,—
Bad Aussee	200,—	1.131,—	556,—	551,—	1.066,—	821,—	760,—
Bad Radkersburg	240,—	784,—	845,—	1.313,—	1.313,—	378,40	650,—
Bruck an der Mur	300,—	1.721,10	525,60	1.605,20	685,—	492,—	935,—
Eisenerz	390,—	320,—	450,—	260,—	575,—	250,—	223,—
Feldbach	618,—	1.603,—	264,—	2.210,—	766,50	190,—	672,—
Fürstenfeld	550,—	1.635,—	1.011,—	2.259,—	1.317,—	725,—	1.000,—
Rudersdorf	—,—	742,—	505,—	—,—	489,—	497,—	—,—
Gaishorn	435,—	765,—	535,—	2.736,—	740,—	340,—	632,—
St. Johann am Tauern	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Graz-Eggenberg	980,—	1.245,—	1.100,—	2.862,80	1.162,—	1.010,—	1.129,30
Graz, linkes Murufer	3.622,—	4.852,40	3.377,—	10.131,—	2.677,—	1.720,—	2.581,10
Graz-Liebenau	650,—	688,70	420,—	5.265,—	920,—	173,—	470,—
Graz, linkes Murufer-Nord	1.483,—	2.747,—	1.935,—	3.401,—	1.739,—	886,—	1.673,—
Graz, rechtes Murufer	3.163,50	2.895,50	1.894,—	7.654,—	2.641,—	3.510,40	1.752,—
Gröbming	2.575,—	4.495,—	2.020,20	3.326,—	2.870,—	2.104,—	2.622,—
Hartberg	684,50	1.461,25	650,—	1.000,—	819,70	844,50	650,—
Judenburg	765,—	930,—	1.143,50	1.796,50	780,—	955,—	1.086,—
Fohnsdorf	175,—	230,—	—,—	—,—	190,—	100,—	220,—
Murau	220,—	810,—	550,—	1.649,—	795,—	—,—	240,—
Kapfenberg	607,—	1.120,—	481,—	3.201,60	1.080,—	542,—	691,—
Kindberg	—,—	280,—	253,—	1.267,—	100,—	—,—	—,—
Knittelfeld	1.142,—	1.830,—	1.410,—	4.475,—	1.479,—	911,—	921,—
Leibnitz	780,—	1.048,50	2.016,50	3.140,—	650,—	700,—	1.156,—
Leoben	670,10	718,40	916,40	2.658,70	991,10	472,50	550,—
Mürzzuschlag	325,—	393,—	430,—	930,—	315,20	270,—	545,—
Peggau	1.400,—	3.260,—	1.520,—	1.920,—	2.085,—	972,—	1.990,—
Ramsau am Dachstein	3.024,50	12.548,—	2.328,—	5.977,30	10.180,90	1.990,30	3.711,—
Rottenmann	643,—	2.004,50	1.581,—	2.151,—	2.705,—	268,—	—,—
Schladming	2.259,50	6.808,80	1.513,80	3.491,40	1.870,20	2.227,60	3.191,60
Aich	—,—	660,—	—,—	—,—	400,—	—,—	290,—
Radstadt-Altenmarkt	460,—	813,40	—,—	—,—	726,—	900,—	903,30
Stainach-Irdning	245,—	1.667,10	561,—	1.288,90	1.290,—	715,—	470,—
Stainz	390,—	1.315,—	975,—	3.234,—	590,—	656,—	—,—
Trofaiach	556,—	1.400,—	1.110,—	2.010,—	600,—	642,—	1.500,—
Voitsberg	922,70	1.255,—	1.540,75	1.540,75	802,—	1.115,40	896,80
Wald am Schoberpaß	352,—	1.182,—	661,—	855,—	554,—	380,—	527,—
Weiz	—,—	641,—	280,20	1.360,—	710,—	467,—	402,—
Gleisdorf	—,—	620,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	31.137,80	69.760,65	35.763,95	90.460,15	49.163,60	28.550,10	35.790,10

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther Bund	SUMMEN
650,—	1.030,—	—,—	—,—	—,—	545,—	200,—	—,—	755,—	9.540,—
946,—	1.510,—	590,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	222,—	8.353,—
405,—	2.096,—	—,—	—,—	—,—	—,—	890,—	—,—	—,—	8.914,40
567,50	2.066,—	914,—	—,—	—,—	450,—	—,—	395,—	751,—	11.407,40
500,—	675,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	3.643,—
983,—	1.514,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	8.821,—
499,—	525,—	809,—	407,—	—,—	615,—	—,—	—,—	884,—	12.236,—
—,—	445,—	622,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	3.300,—
282,—	1.056,30	—,—	685,—	—,—	471,—	393,—	274,—	423,—	9.767,30
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
645,—	1.320,—	1.510,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	12.964,60
2.245,50	2.108,50	—,—	565,—	1.060,—	2.619,—	2.024,50	2.371,10	3.327,—	45.281,10
185,—	775,—	231,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	9.777,70
923,—	3.889,—	1.794,—	1.574,—	—,—	797,—	1.878,—	1.440,—	2.916,—	29.075,—
5.998,40	3.701,90	2.061,—	1.879,—	—,—	1.608,—	2.616,50	1.941,—	3.947,70	47.263,90
2.283,—	3.311,—	1.550,—	1.244,—	1.369,—	2.041,10	1.829,50	2.069,—	2.552,—	38.260,80
777,20	1.119,—	1.056,—	—,—	—,—	500,—	400,—	—,—	1.287,20	11.249,35
760,—	940,—	937,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	10.093,50
—,—	165,—	390,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.470,—
400,—	2.560,—	635,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	7.859,—
240,—	1.399,—	200,—	—,—	—,—	580,—	584,—	235,—	388,—	11.348,60
—,—	700,—	225,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.825,—
1.325,—	1.845,—	1.918,—	655,—	1.025,—	1.012,—	1.262,—	1.263,—	1.617,—	24.090,—
800,—	722,—	1.243,—	—,—	—,—	—,—	665,—	—,—	550,—	13.471,—
978,10	—,—	890,40	297,—	—,—	434,—	271,—	343,30	389,—	10.580,—
378,—	1.375,—	372,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	5.333,20
1.127,—	1.105,—	—,—	1.645,—	915,—	—,—	1.180,—	—,—	—,—	19.119,—
1.842,30	—,—	2.146,70	643,95	686,35	753,55	1.138,75	1.101,—	999,15	49.071,75
1.756,—	3.575,—	745,—	385,—	220,—	240,—	—,—	200,—	480,—	16.953,50
1.385,40	6.020,40	3.681,80	—,—	—,—	857,20	—,—	—,—	2.147,80	35.455,50
—,—	445,—	510,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.305,—
1.090,—	1.402,—	800,—	475,—	—,—	—,—	644,—	—,—	—,—	8.213,70
—,—	1.060,—	860,—	—,—	—,—	785,—	650,—	1.097,—	—,—	10.689,—
—,—	2.260,—	560,—	—,—	240,—	—,—	—,—	—,—	640,—	10.860,—
954,—	1.410,—	1.100,—	—,—	804,—	—,—	843,—	—,—	740,—	13.669,—
2.086,50	1.043,—	1.285,80	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.424,10	13.912,80
—,—	—,—	—,—	direkt	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
273,—	1.647,—	335,—	1.500,—	—,—	—,—	—,—	—,—	610,—	8.876,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	3.860,20
375,—	670,—	383,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	290,—	2.338,—
33.659,90	57.485,60	30.355,70	10.454,95	6.319,35	14.307,85	17.469,25	12.729,40	27.339,95	
			direkt						
			1.500,—						

Superintendentenz A. B. Wien

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baufonds	Kantate	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Wien-Innere Stadt	5.300,29	6.544,10	6.679,70	8.062,—	5.183,70	5.084,—	6.505,—
Wien-Leopoldstadt	785,—	2.107,—	1.009,40	1.672,29	975,—	913,50	1.081,50
Wien-Landstraße	1.600,—	2.000,—	2.760,—	6.006,—	2.390,—	1.418,—	1.999,—
Wien-Gumpendorf	891,—	2.143,—	786,—	3.324,—	782,80	476,—	1.238,—
Wien-Neubau-Fünfhaus	801,—	1.151,—	700,—	2.000,—	805,—	700,—	239,—
Wien-Favoriten-Christuskirche	2.135,40	2.757,80	2.553,—	4.020,—	1.696,—	2.165,—	2.125,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	577,—	1.255,—	908,—	2.020,—	811,—	655,—	725,—
Wien-Favoriten-Thomaskirche	985,—	2.146,—	1.185,10	3.079,50	1.840,—	680,—	710,—
Wien-Simmering	522,—	1.323,50	1.427,—	3.750,—	1.561,10	320,—	365,—
Wien-Hetzendorf	1.305,—	1.175,—	955,—	1.619,—	1.691,20	1.195,—	620,—
Wien-Lainz	1.750,—	2.350,—	1.405,—	3.068,—	1.849,20	1.000,—	710,—
Wien-Hietzing	1.570,—	2.151,—	1.487,—	3.710,—	1.142,30	1.370,—	958,—
Wien-Hütteldorf	1.000,—	6.286,—	1.582,—	2.958,90	750,—	885,—	1.348,—
Wien-Ottakring	1.313,—	1.330,—	895,60	5.836,—	982,50	1.123,—	950,—
Wien-Währing	1.936,20	3.027,90	2.028,20	5.585,10	2.094,80	3.196,50	3.606,50
Wien-Döbling	1.630,—	3.498,—	1.543,—	5.225,70	2.360,—	1.859,—	1.645,—
Wien-Floridsdorf	1.235,50	1.312,—	650,—	4.450,—	432,—	1.050,—	775,—
Wien-Leopoldau	432,—	1.557,—	728,—	2.128,—	785,—	500,—	507,—
Wien-Donaustadt	2.321,—	1.287,—	765,—	3.795,—	465,—	1.720,—	1.090,—
Wien-Liesing	2.090,—	3.386,50	802,50	3.032,40	2.877,—	585,40	1.595,—
Bruck an der Leitha	671,—	1.455,—	485,—	772,—	2.990,—	780,—	922,—
Klosterneuburg	1.700,—	2.400,—	2.300,—	2.250,—	2.250,—	1.200,—	1.500,—
Korneuburg	340,—	540,—	427,—	1.020,—	433,—	471,—	430,—
Mistelbach	860,—	1.567,—	—,—	1.245,—	1.106,—	—,—	—,—
Laa an der Thaya	—,—	—,—	320,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Schwechat	526,—	705,—	420,—	1.168,—	360,—	360,—	280,—
Stockerau	968,—	1.742,—	835,—	1.043,—	2.826,—	763,—	630,—
	35.244,39	57.196,80	35.636,50	82.839,89	39.078,60	28.610,40	32.554,—
					direkt	direkt	
					2.360,—	1.859,—	
Donaukirchenkonferenz	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.388,60

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	Oberschützen	Baufonds	Kantate	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe
Burgenland	40.895,50	80.306,—	45.936,60	87.762,20	64.472,—	33.820,30	39.005,90
Kärnten	40.006,90	96.543,50	45.695,70	116.653,10	67.751,50	38.432,—	43.446,10
Niederösterreich	21.472,32	40.854,25	21.664,50	49.987,10	32.246,15	18.532,—	26.113,50
Oberösterreich	49.013,20	95.785,94	53.104,20	91.204,03	78.381,50	39.372,70	59.102,10
Salzburg-Tirol	16.022,45	35.813,85	14.751,95	48.495,50	28.914,45	18.686,05	23.399,40
Steiermark	31.137,80	69.760,65	35.763,95	90.460,15	49.163,60	28.550,10	35.790,10
Wien	35.244,39	57.196,80	35.636,50	82.839,89	39.078,60	28.610,40	32.554,—
Donaukirchenkonferenz	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.388,60
	233.792,56	476.260,99	252.553,40	567.401,97	360.007,80	206.003,55	261.799,70
					direkt	direkt	
					2.360,—	1.859,—	

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther Bund	SUMMEN
7.683,—	8.652,60	5.732,20	500,—	—,—	1.600,—	5.408,20	—,—	—,—	72.934,79
1.067,—	1.670,—	517,—	600,—	1.100,—	1.160,—	703,—	522,—	900,—	16.782,69
2.315,—	5.217,—	4.819,—	1.000,—	740,—	2.065,—	1.341,—	784,—	3.341,—	39.795,—
1.230,80	—,—	1.086,60	—,—	—,—	853,90	1.330,—	—,—	2.339,50	16.481,60
1.200,—	5.222,—	1.195,—	604,—	530,—	600,—	500,—	160,—	800,—	17.207,—
3.750,—	3.287,50	1.339,40	810,—	820,—	2.464,20	1.705,—	1.629,—	1.321,—	34.578,30
700,—	2.671,—	1.011,—	—,—	—,—	770,—	—,—	—,—	—,—	12.103,—
650,—	2.451,—	1.010,—	285,—	392,—	1.000,—	2.135,—	990,—	1.340,—	20.878,60
640,—	1.280,—	585,—	650,—	—,—	520,—	584,—	400,—	—,—	13.927,60
1.804,—	3.635,50	—,—	1.340,—	220,—	917,—	1.160,—	870,—	1.500,—	20.006,70
1.398,50	2.000,—	2.086,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	17.616,70
1.551,—	2.365,—	1.100,—	685,—	—,—	—,—	1.190,—	—,—	1.785,—	21.064,30
2.409,10	2.301,50	945,—	—,—	—,—	1.089,50	1.769,10	635,—	1.100,—	25.059,10
992,50	2.537,—	1.379,—	425,—	1.217,50	880,—	1.341,50	696,50	1.124,—	23.023,10
1.906,02	3.707,10	2.451,—	631,50	925,20	3.634,—	1.723,—	1.695,80	1.973,90	40.122,72
1.910,20	2.017,—	2.260,—	1.434,50	—,—	—,—	2.140,—	1.075,—	3.473,—	32.070,40
1.666,—	1.518,—	1.330,—	—,—	—,—	740,—	976,—	—,—	410,—	16.544,50
480,—	984,50	615,—	520,—	322,—	276,—	700,—	253,—	560,—	11.347,50
1.017,—	4.780,—	—,—	1.222,—	—,—	745,—	597,—	720,—	663,—	21.187,—
1.444,50	4.285,60	2.625,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	22.723,90
618,50	1.218,—	1.195,—	299,—	513,—	643,—	403,—	407,—	822,—	14.193,50
1.700,—	5.800,—	1.400,—	700,—	1.200,—	1.300,—	2.800,—	1.100,—	2.100,—	31.700,—
215,—	1.968,—	200,—	405,—	632,—	350,—	530,—	340,—	—,—	8.301,—
800,—	1.518,—	2.799,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	9.895,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	320,—
335,—	600,—	445,—	—,—	—,—	345,—	—,—	—,—	—,—	5.544,—
734,—	2.233,—	555,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	12.329,—
40.217,12	73.919,30	38.680,20	12.111,—	8.611,70	21.952,60	29.035,80	12.277,30	25.552,40	
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.388,60

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther Bund
36.166,70	79.458,20	34.551,—	15.705,10	16.678,60	20.725,50	25.605,10	15.082,80	26.226,50
44.181,20	101.834,70	31.668,90	24.688,50	8.446,40	15.389,20	29.219,90	8.958,90	22.968,22
21.564,—	49.367,—	18.913,60	11.815,—	8.241,—	14.447,40	21.707,50	11.424,50	16.117,—
54.430,40	110.220,20	34.485,15	41.077,20	31.273,70	32.232,—	42.179,75	29.188,90	51.106,—
16.705,01	33.972,35	13.164,80	3.544,35	2.363,30	1.623,70	10.076,95	3.135,10	8.374,05
33.659,90	57.485,60	30.355,70	10.454,95	6.319,35	14.307,85	17.469,25	12.729,40	27.339,95
40.217,12	73.919,30	38.680,20	12.111,—	8.611,70	21.952,60	29.035,80	12.277,30	25.552,40
246.924,33	506.257,35 direkt 5.478,30	201.819,35	119.396,10 direkt 1.500,—	81.934,05	120.678,25	175.294,25	92.796,90	177.684,12

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

**Bitte das Amtsblatt genau lesen — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegen-
heiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskonto-
nummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsab-
schlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Evangelischen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und
Todesfälle Evangelischer dem Pfarramt mitzuteilen.**

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. März 1994

3. Stück

35. Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. für die Lehrbefähigungsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen
36. Kollektenaufruf für die Baukollekte am Ostersonntag 1994 für Unterschützen
37. Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 24. April 1994, Evangelische Frauenarbeit in Österreich (empfohlene Kollekte)
38. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate
39. Kollektenaufruf 1994
40. Ausschreibung der Stelle des Schulamtsleiters und zugleich Fachinspektors an Pflichtschulen der Superintendentenz A. B. Steiermark
41. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
42. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Feber 1994 mit Vergleichsziffern aus 1993
43. Lehrpfarrerkonferenz
44. Pflichtkollekten; Grundsatzbeschuß des Oberkirchenrates
45. Errichtung einer Pfarrstelle „Kirchliche Partnerschaft“ und Ordnung für diese Pfarrstelle
46. Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
47. Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
48. Zuteilung von Mag. Johann Suppan als Lehrvikar
49. Nachtrag zum Kollektenverzeichnis 1993
50. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark

Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

35. Zl. 970/94 vom 8. März 1994

Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. für die Lehrbefähigungsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat nach § 6 der Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen für drei Jahre folgende Prüfungskommission bestellt:

Vorsitzender:

OKR Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine

Weitere Mitglieder:

Fachinspektor DDr. Martin Bolz

Landessuperintendent Mag. Peter Karner

OKR Pfarrer Mag. Michael Meyer

36. Zl. 1153/94 vom 25. März 1994

Kollektenaufruf für die Baukollekte am Ostersonntag 1994 für Unterschützen

Die Baukollekte 1994 ist vom Synodalausschuß der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen im

Burgenland zugesprochen worden, worüber wir uns sehr freuen.

Die kleine Gemeinde Unterschützen zählt nur 450 Gemeindeglieder. So sieht sie sich in der Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben und insbesondere bei der Instandhaltung der kirchlichen Gebäuden nicht selten großen finanziellen Problemen gegenüber.

So geht es uns nun auch bei der Renovierung unserer Kirche. Seit langem beschäftigt uns ihr schlechter Zustand. In Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt und der Superintendentur wurde ein detailliertes Programm ausgearbeitet. In mehreren Etappen sollen Trockenlegung, Kirchenboden, Altarrestauration, Orgel, Empore, Beleuchtung, Beschallung, Innenausmalung, Fenster, Türen, Kirchenstiege und schließlich der Außenanstrich vorgenommen werden.

Der Gesamtaufwand beträgt zirka 3,2 Millionen Schilling. Bei dieser Summe werden Sie verstehen, daß die Baukollekte für uns einen ganz wichtigen Teil bei der Finanzierung bedeutet und eine echte Hilfe ist. Wir freuen uns schon darauf, wieder in einer nicht baufälligen Kirche Gottesdienst feiern zu können.

Die Evangelischen aus Unterschützen danken Ihnen allen sehr herzlich für Ihre Gabe und wünschen ein gesegnetes Osterfest!

37. Zl. 897/94 vom 2. März 1994

Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 24. April 1994, Evangelische Frauenarbeit in Österreich (empfohlene Kollekte)

In den österreichischen Evangelischen Gemeinden gibt es viele engagierte Frauen, die sich als Frauenkreise aus ihrer christlichen Verantwortung darum kümmern, wie miteinander und mit den Problemen der Gegenwart umgegangen wird. Die Frauen verstehen sich als lebendige Gemeindezellen in einer wichtigen kirchlichen Arbeit.

Die Verkündigung des Evangeliums ist ein wesentlicher Bestandteil der Evangelischen Frauenarbeit. Frauen lernen im Gespräch ihren Glauben zu vertiefen und sich mit ihm auseinanderzusetzen. Der Glaube befähigt sie, viele Aufgaben in der Evangelischen Kirche wahrzunehmen.

Evangelische Frauen sind u. a. im Besuchsdienst und in der Gottesdienstvorbereitung, bei Basaren und bei der Festvorbereitung tätig. Frauen engagieren sich für Flüchtlinge und Opfer in Kriegsgebieten. Sie beraten in verschiedenen Notlagen.

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich greift Themen auf, die für die Orientierung der Frauen wichtig sind. Diese werden bei Mitarbeiterinnen- und Frauentagen, beim Weltgebetstag, bei Seminaren und Freizeiten behandelt. Solche sind die weltweite Ökumene, Frieden und Gerechtigkeit, Umweltfragen aus dem Gesichtspunkt: Bewahrung der Schöpfung, und in diesem Jahr ganz besonders: die Familie in Zeiten der Verunsicherung. Schriftlich unterstützt die Evangelische Frauenarbeit die Frauen in den Gemeinden durch Arbeitshilfen (Handreichung, viermal jährlich; Andachtsblätter, sechsmal im Jahr).

Ohne die Kollekte am Sonntag Jubilate kann die Evangelische Frauenarbeit in Österreich ihre Aufgabe der Förderung der Frauen in den Gemeinden nicht erfüllen. Die Evangelische Frauenarbeit dankt im voraus für eine großzügige Spende.

38. Zl. 980/94 vom 9. März 1994

Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate

Am heutigen Sonntag „Kantate“ machen wir uns die Bedeutung des Singens für die Existenz der Kirche neu bewußt. „Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.“ So fordert uns der 98. Psalm auf und er verknüpft das Singen mit dem Erlebnis des Wunders. Singen ist Antwort auf ein Wunder — auf das Wunder, daß Gott sich uns immer wieder als freundlicher Gott erweist. Wer ein Wunder erfährt, muß singen. Wer sich nicht mehr wundern kann, verliert auch die Fähigkeit zum Singen.

Daß die Fähigkeit zum Singen in unserer Kirche erhalten bleibt und gefördert wird, darum bemühen sich viele: Sänger und Sängerinnen in den Chören, Chorleiter und Organisten. Aber auch das Referat für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat und der Verband für Evangelische Kirchenmusik in Österreich. Durch Werkwochen für Kirchenmusik, durch Singwochen, durch Orgel- und Chorliteraturangebote

soll den kirchenmusikalisch Tätigen in den Gemeinden geholfen werden, ihren Dienst noch wirksamer wahrzunehmen. Dankbar dürfen wir auch sein, daß der Synodalausschuß sich zur Einrichtung einer Stelle für einen hauptamtlichen Kirchenmusiker in unserer Kirche entschließen konnte.

Damit alle damit verbundenen Aufgaben erfüllt werden können, bitten wir Sie um Ihre heutige Kollekte.

39. Zl. 1164/94 vom 23. März 1994

Kollektenaufruf 1994

Das Evangelische Jugendwerk dankt Ihnen im Namen der evangelischen Jugend und aller seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für die Jugendarbeitskollekte des vergangenen Jahres.

Auch für das Jahr 1994 erbittet das Evangelische Jugendwerk anlässlich des Konfirmationsfestes Ihre Gabe, um die vielfältigen Aufgaben im Rahmen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit erfüllen zu können.

Die Konfirmationskollekte soll diesmal einigen wichtigen praxisnahen Projekten der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zugute kommen, und zwar

— für einen neu ins Leben gerufenen Solidaritätsfonds, aus dem die Teilnahme von sozialschwachen Kindern und Jugendlichen bei unseren Sommerfreizeiten unterstützt werden soll;

— für die im Herbst stattfindende Mitarbeiterwerkstatt zur Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

— für das Mitarbeitermagazin „Junge Gemeinde“; — für das Partnerschaftsprojekt mit der Kinder- und Jugendarbeit der estnischen evangelisch-lutherischen Kirche, und

— für die Unterstützung des Jugendwerksandachtsheftes „Christus ist unser Friede“ zur geistlichen Zurüstung.

Das Evangelische Jugendwerk dankt Ihnen im Namen aller seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für Ihre Unterstützung, die uns hilft, einen Beitrag zur Erfüllung unseres Auftrages, die Kinder und die Jugend durch das Evangelium zu diakonischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen, zu leisten.

40. Zl. 1068/94 vom 16. März 1994

Ausschreibung der Stelle des Schulamtsleiters und zugleich Fachinspektors an Pflichtschulen der Superintendentenz A. B. Steiermark

Die Evangelische Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark schreibt gemäß § 5 der Ordnung der Pfarrstelle für die Aufgaben des Evangelischen Religionsunterrichtes an Pflichtschulen (ABl. Nr. 15/79, Zl. 966/79 vom 5. Feber 1979) und gemäß §§ 3 und 4 der Durchführungsverordnung für Fachinspektoren für den Evangelischen Religionsunterricht (ABl. Nr. 236/91, Zl.

4692/91 vom 4. November 1991) die Stelle des Schulamtsleiters und Fachinspektors für Religionsunterricht an Pflichtschulen aus. Beide Funktionen sind nach § 2 der Ordnung für den Schulamtsleiter gekoppelt.

Die Tätigkeit als Schulamtsleiter umfaßt die Verwaltung des Religionsunterrichtes im Bereich der Pflichtschulen gemäß der Ordnung für den Schulamtsleiter und gemäß § 5 der Ordnung für den Religionsunterricht (ABl. Nr. 115/93, Zl. 2157/93 vom 8. Juni 1993). Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Der Amtsauftrag wird im Einvernehmen mit dem Bewerber (der Bewerberin) erstellt.

Die Tätigkeit als Fachinspektor umfaßt die Aufsicht über den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Steiermark, die Beratung und Begleitung der Religionslehrer in theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Religionslehrer in der Steiermark und mit dem Evangelisch-Religionspädagogischen Institut in allen Bereichen der Fortbildung sowie mit dem Landesschulrat für Steiermark, in dessen Bereich der Fachinspektor in die Schulaufsicht mit eingegliedert ist. Die Stelle des Fachinspektors ist eine vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst anerkannte Funktion gemäß § 7 c Religionsunterrichtsgesetz.

Die Bewerber/innen müssen das Magisterium der Theologie erworben haben, die Lehrbefähigung für alle Schulen besitzen, zum Pfarramt befähigt sein oder in die Liste der zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen Befähigten eingetragen sein. Ebenso ist die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung. Eine im religionspädagogischen Bereich erworbene Praxis ist nachzuweisen. Die Stelle des Schulamtsleiters und Fachinspektors wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des Superintendentialausschusses A. B. Steiermark besetzt.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1994 an die Evangelische Superintendentur A. B. Steiermark, Mozartgasse 9, 8010 Graz, Tel. (0316) 31 4 47, unter Beilage des Lebenslaufes, Kopien der Zeugnisse und Nachweis der bisherigen pädagogischen Tätigkeit zu richten. Die Bewerber/innen werden zu einem Gespräch eingeladen.

41. Zl. 389/94 vom 24. Jänner 1994

Ergänzungsprüfung nach § 13 OgdA

Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner hat am 15. März 1994 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

42. Zl. 906/94 vom 3. März 1994

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1994 mit Vergleichsziffern aus 1993

	1994	1993
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	11,181.660,64	10,887.256,43
Burgenland	792.916,20	906.085,72
Niederösterreich . .	946.298,16	804.791,18
Steiermark	566.855,96	413.392,27
Kärnten	1,179.887,19	986.851,13
Oberösterreich . . .	1,230.935,32	1,652.971,26
Salzburg-Tirol . . .	876.726,88	1,330.767,44
	16,775.280,35	16,982.115,43

Rückgang: 1,22%.

43. Zl. 435/94 vom 27. Jänner 1994

Lehrpfarrerkonferenz

Hiermit wird die nächste Lehrpfarrerkonferenz für 14. bis 15. November 1994 im Theodor-Zöckler-Haus, Predigerseminar, Anton-Wenzel-Prager-Gasse 21, 3002 Purkersdorf, ausgeschrieben. (**ACHTUNG! Terminverschiebung gegenüber der Ankündigung im Amtsblatt Nr. 179/93.**) Im Rahmen dieser Konferenz ist auch eine Begegnung mit den Lehrvikaren vorgesehen.

Eine namentliche Einladung — voraussichtlich an die

Lehrpfarrer und Mentoren, die im Schuljahr 1994/95 einen Lehrvikar oder Pfarramtskandidaten begleiten — wird noch ergehen, schon jetzt aber wird gebeten, diesen Termin vorzumerken und freizuhalten.

Als Thema der Lehrpfarrerkonferenz ist vorgesehen: „Das Pfarrerbild — Erwartungen und Wirklichkeit, Aufgetragenes und Angestrebtes.“

Alle Interessenten mögen Vorschläge und Anregungen für die gesamte Konferenz bis zum 31. Mai 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, senden.

44 Zl. EA 1088/94 vom 18. März 1994

Pflichtkollekten; Grundsatzbeschuß des Oberkirchenrates

Mit Genehmigung des Synodalausschusses A. B. werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. beschlossene Kollekten als Pflichtkollekten festgelegt und mitgeteilt. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 22. Feber 1994 aus gegebenem Anlaß beschlossen:

Wenn in einer Gemeinde an einem Tag, für den eine Pflichtkollekte angeordnet ist, kein Gottesdienst stattfindet, muß die Kollekte des letzt vorangegangenen oder erst folgenden freien Gottesdienstes dafür eingehoben werden.

Leermeldungen zu Pflichtkollekten sind begriffswidrig.

45. Zl. 1017/94 vom 9. März 1994

Errichtung einer Pfarrstelle „Kirchliche Partnerschaft“ und Ordnung für diese Pfarrstelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. für eine Pfarrstelle gemäß § 115 Abs. 4 KV „Kirchliche Partnerschaft“ folgende

Ordnung für die Pfarrstelle „Kirchliche Partnerschaft“

§ 1: Die Pfarrstelle soll Partnerschaft zwischen evangelischen Kirchen mit unterschiedlichen Traditionen und Entwürfen christlichen Lebens in unterschiedlichen Gesellschaften auf anderen Kontinenten ermöglichen. Sie ist Ausdruck des Bekenntnisses der Kirche zur Einheit und zur weltweiten Verbindung unterschiedlicher Kirchen (Katholizität).

§ 2: Die kirchliche Partnerschaft kann zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich („Gesamtgemeinde“) und einer Mitgliedskirche des lutherischen Weltbundes oder des reformierten Weltbundes aus Afrika, Asien und Lateinamerika unter Einbeziehung des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission durchgeführt werden.

Alle Maßnahmen, die im Folgenden einzeln benannt werden, sind vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Evangelischen Arbeitskreis für Weltmission zu setzen.

§ 3: Die Pfarrstelle wird auf Vorschlag der entsendenden Kirche mit einem ordinierten Amtsträger dieser Kirche, bei dem die dienstrechtliche Kontinuität zu seiner Heimatkirche zu bewahren ist, besetzt.

§ 4: Der Inhaber der Pfarrstelle ist einem zugeteilten geistlichen Amtsträger der österreichischen Kirche gleichgestellt. Er unterliegt aber nicht der Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare (ABl. Nr. 38/92).

§ 5: Die Pfarrstelle soll für die Dauer von fünf Jahren besetzt werden. Das erste Jahr ist vor allem dem Erlernen der deutschen Sprache durch den Geistlichen gewidmet. Dem Pfarrer steht der Urlaub im Sinne der OdtG zu. Nach drei Jahren ist ein halbjähriger Heimaturlaub zu gewähren. Die Fahrtkosten nach Hause und zurück für den Pfarrer und seine mitreisende Familie werden von der Gesamtgemeinde übernommen.

§ 6: Die Pfarrstelle wird einer Pfarrgemeinde oder einem Arbeitszweig der Kirche mit genauer örtlicher Zuständigkeit zugeteilt. Die Zusammenarbeit mit dem mit der Leitung des Pfarramtes oder des Arbeitszweiges Beauftragten und den anderen Mitarbeitern ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 7: Die Tätigkeit des Pfarrers erstreckt sich zu zwei Drittel auf die Arbeit in der entsprechenden Pfarrgemeinde oder in dem kirchlichen Arbeitszweig, zu einem Drittel auf Reisedienst in ganz Österreich.

§ 8: Die Dienstaufsicht obliegt dem zuständigen Superintendenten seines Standortes, die Fachaufsicht

für die Tätigkeit im Rahmen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission dessen Vorstand.

§ 9: Die Kirche ersetzt die Gehaltskosten, Übersiedlungskosten und die Kosten für den Heimaturlaub gemäß § 5 (Fahrtkosten und Gehaltsfortzahlung). Die Pfarrgemeinde bzw. der Arbeitsbereich stellt eine Wohnung zur Verfügung und trägt die Kosten für diese sowie für Arbeit, die am Standort anfällt. Die Kosten für die Reisetätigkeit und die Tätigkeit im Rahmen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission werden von diesem getragen.

§ 10: Bei der Zuteilung zu einer Pfarrgemeinde bzw. einem kirchlichem Arbeitszweig sind die Erfordernisse des geistlichen Dienstes und die Bedürfnisse des Pfarrers aufeinander abzustimmen und zu berücksichtigen, daß der Pfarrer und seine Familie eine ausreichende Wohnmöglichkeit und eine gute Aufnahme im sozialen Umfeld finden. Ebenso sind die Bedürfnisse der gesamten Landeskirche zu berücksichtigen.

§ 11: Die Arbeit des Pfarrers soll regelmäßig ausgewertet werden.

§ 12: Im Falle schwerwiegender Umstände kann der Amtsauftrag verändert und der geistliche Dienst vorzeitig beendet werden.

§ 13: Näheres regeln vom Oberkirchenrat A. B. zu erlassende Ausführungsbestimmungen.

46. Zl. 793/94 vom 22. Feber 1994

Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau wird hiermit neuerlich zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Aufgaben eines Pfarrers im Schuldienst in Spittal umfassen die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Schulen in der Stadt Spittal (BG, BRG, HAK, HBLA) im Ausmaß von mindestens einer vollen Lehrverpflichtung. Weiters wird die Mitarbeit in der Pfarrgemeinde in einem zu vereinbarendem Maße erwartet.

Dem Pfarrer im Schuldienst wird seitens der Pfarrgemeinde eine Dienstwohnung in Spittal in der Größe von 88 m² (Neubau) zur Verfügung gestellt (Dienstwohnungswert derzeit S 2200,—). Wenn der Bewerber pragmatisierter Bundeslehrer ist wird die Aufteilung der Mietkosten mit der Pfarrgemeinde durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

Bewerbungen sind bitte bis 31. Mai 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Information geben: Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer, Tel. (04762) 47 59, und Pfarrer i. R. Mag. Till Geist, Tel. (04762) 37 8 13.

47. Zl. 837/94 vom 28. Feber 1994

Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird erneut ausgeschrieben. Sie wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Wels ist mit zirka 55.000 Einwohnern die zweitgrößte Stadt Oberösterreichs. Zur Pfarrgemeinde gehören 5350 Gemeindeglieder. Wels ist Schulstadt mit großem Einzugsgebiet.

Zu den festen Aufgaben der/des dritten Pfarrerin/Pfarrers gehört in Absprache mit den beiden anderen Gemeindepfarrern die Abhaltung von Gottesdiensten in der Christuskirche und an sechs Predigtstellen. Religionsunterricht an höheren Schulen ist im üblichen pflichtmäßigen Umfang zu übernehmen.

Darüberhinaus hat die/der Bewerber/in viel Freiraum, eigene Initiativen zu setzen. Mögliche Schwerpunkte könnten sein:

Der Aufbau einer evangelischen Erwachsenenbildungsarbeit, Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge oder in der Seniorenarbeit, Koordination und Begleitung der Frauenarbeit, Aufbau und Begleitung von Besuchsdiensten, Kindergottesdienstarbeit u. ä.

Die Bereitschaft und Fähigkeit zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den beiden anderen Pfarrern, dem Pfarrer im Schuldienst, der Jugendwartin und den ehrenamtlichen Mitarbeitern wird erwartet.

Eine Dienstwohnung (140 m²) bei der Kirche ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1820,—. Die Wohnung ist fernbeheizt.

Bewerbungen sind bis 30. April 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt Pfarrer Mag. Joachim Victor, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, Tel. (07242) 47 5 84 oder (07242) 68 3 17.

48. Zl. 972/94 vom 8. März 1994

Zuteilung von Mag. Johann Suppan als Lehrvikar

Mag. Johann Suppan wird mit Wirkung vom 1. April 1994 dem Lehrpfarrer Mag. Herwig Ilkow als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt zur Dienstleistung zugeteilt.

49. Zu Zl. 546/94 vom 4. Feber 1994

Nachtrag zum Kollektenverzeichnis 1993

Völkermarkt	
Theologenheim	S 875,—
Marchtrenk	
Theologenheim	S 1.101,50
Wolfsberg	
Dienst an Israel	S 284,—
Zwischenkirchliche Hilfe	S 716,10

Diakonisches Werk	S 1.221,10
Bibelarbeit	S 875,—
Martin-Luther-Bund	S 782,30
Theologenheim	S 390,—
Windischgarsten	
Zwischenkirchliche Hilfe	S 705,40
Theologenheim	S 920,—
Arriach	
Theologenheim	S 1.508,—
Wien-Donaustadt	
Theologenheim	S 785,—
Peggau	
Theologenheim	S 1.610,—
Braunau	
Zwischenkirchliche Hilfe	S 230,—
Wien-Hetzendorf	
Theologenheim	S 1.948,—
Gmunden	
Diakonisches Werk	S 8.012,—
Bibelarbeit	S 4.820,—
Martin-Luther-Bund	S 4.959,—
Theologenheim	S 4.132,—
Ried im Innkreis	
Theologenheim	S 969,—
Stainach-Irdning	
Bibelarbeit	S 1.355,—
Purkersdorf	
Theologenheim	S 800,—
Linz-Urfahr	
Theologenheim	S 785,—
Althofen	
Theologenheim	S 660,—
Eferding	
Theologenheim	S 1.220,50
Lutzmannsburg	
Theologenheim	S 1.000,—
Bad Radkersburg	
Theologenheim	S 226,30
Leoben	
Diakonisches Werk (Direktzahlung)	S 774,70
Eisenerz	
Theologenheim	S 150,—
Rottenmann	
Zwischenkirchliche Hilfe	S 705,—
Siget in der Wart	
Theologenheim	S 354,—
Linz-Dornach	
Zwischenkirchliche Hilfe	S 500,—
Stainz	
Zwischenkirchliche Hilfe	S 1.000,—
Unterschützen	
Theologenheim	S 603,—
Bischofshofen	
Theologenheim	S 186,—
Sirnitz	
Theologenheim	S 401,—

Feldbach	
Theologenheim	S 557,—
Baden	
Zwischenkirchliche Hilfe	S 1.646,50
Laakirchen	
Dienst an Israel.	S 876,50
Zwischenkirchliche Hilfe	S 666,50
Diakonisches Werk	S 1.037,50
Bibelarbeit	S 1.111,—
Martin-Luther-Bund	S 838,—
Theologenheim	S 610,—
Melk-Scheibbs	
Zwischenkirchliche Hilfe	S 3.170,—
Stadtschlaining	
Zwischenkirchliche Hilfe	S 411,—
Wien-Simmering	
Martin-Luther-Bund	S 775,—
Mistelbach	
Zwischenkirchliche Hilfe	S 2.000,—

50. Zl. 1093/94 vom 22. März 1994

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark, Mozartgasse 9, 8010 Graz, lautet:

Telefon (0316) 32 14 47
Fax (0316) 32 14 47/6.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Mag. Paul Andreas GEISTLINGER

am 15. Feber 1994 aus diesem zeitlichen Leben abgerufen.

Als viertes Kind des Pfarrerehepaares Paul und Friederike Geistlinger wurde Paul Andreas Geistlinger am 2. Juli 1913 in Oberwart im Burgenland — damals „Deutsch-Westungarn“ — geboren, also in dem Land, in dem er den größten Teil seines Lebens verbracht hat, dem seine Liebe und sein Wirken gegolten haben. Sein Theologiestudium schloß er an der Wiener Theologischen Fakultät im Jahre 1935 ab; am 1. Mai 1936 begann er seinen Dienst als geistliche Hilfskraft in der Gemeinde in Wien-Leopoldstadt. Nach Ablegung der

Amtsprüfung im Jahr 1937 wurde er am 19. September 1937 von Superintendent Heinzelmann in der Kirche Am Tabor ordiniert, wo er noch als Personalvikar blieb, bis er am 1. März 1939 die Pfarrstelle in Siget in der Wart antrat. Freilich mußte er schon kurze Zeit später zur Deutschen Wehrmacht einrücken.

Im Jahre 1943 schloß er die Ehe mit der aus Budapest stammenden Frau Irma-Maria, geborene Langermann, die ihm am 6. Mai 1985 in die Ewigkeit vorausgegangen ist. Noch in Siget in der Wart wurden dem Ehepaar zwei Kinder, eine Tochter und ein Sohn, geboren.

Aus dem Militärdienst wurde er am 10. Mai 1945 in Oberösterreich entlassen. Da eine Rückkehr in das Burgenland erst im November 1945 möglich war, wurde er bis dahin zu geistlichem Dienst in Bad Hall und Linz zugeteilt. Nach seiner Rückkehr setzte er seinen Dienst in Siget in der Wart fort und bewarb sich im Jahre 1949 um die Pfarrstelle in Stoob, die er dann von 1950 bis zur Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1979 innehatte.

Neben der gewissenhaften und treuen Arbeit für seine Gemeinde in Predigt, Religionsunterricht und Seelsorge sowie beim Bau der Christuskirche in Stoob und der Fertigstellung des Pfarrhauses übernahm er für einige Jahre die Arbeit des Diözesanjugendpfarrers im Burgenland und in der Zeit 1955/56 auch die Administration der Gemeinde Weppersdorf.

Seine ungarischen Sprachkenntnisse setzte er zugunsten ungarischer Flüchtlinge ein, nicht nur in Österreich, sondern auch bei einem Besuch von Flüchtlingen in Italien im Jahre 1957, wofür ihm im Jahre 1960 durch den Malteserorden die „Erinnerungsmedaille für Ungarnhilfe“ verliehen wurde.

In der Zeit des großen Pfarrermangels in den späten 70er Jahren hatte er vor, über die Vollendung seines 65. Lebensjahres hinaus noch zwei oder drei Jahre Dienst zu tun, mußte dieses Vorhaben aber mit Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit aufgeben und trat nicht ganz zwei Jahre nach seinem 40. Ordinationsjubiläum am 1. Juli 1979 in den dauernden Ruhestand. Bei diesem Anlaß hat ihm der Oberkirchenrat den gebührenden Dank und die Anerkennung für den langjährigen Dienst ausgesprochen.

In seinem Ruhestand hat er die Verbindung mit seinen Amtsbrüdern und -schwestern nachhaltig aufrechterhalten und zu dieser Gemeinschaft in seiner stillen und fröhlichen Art viel Gutes beigetragen. Wer er war und wie er war, zeigte sich, als er im Jahre 1980 für die Verleihung einer staatlichen Auszeichnung vorgeschlagen wurde und — mit Rücksicht auf viele andere — die Kirchenleitung gebeten hat, von einer solchen Auszeichnung abzusehen.

Wir alle haben teil an der Gewißheit, die seine Gemeinde durch das Wort Jesu aus Matthäus 5, 9 auf der Todesanzeige ausgedrückt hat: „Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Gottes Kinder heißen.“ (Zl. 751/94 vom 21. Feber 1994.)

Bitte das Amtsblatt genau lesen — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegen-
heiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskonto-
nummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsab-
schlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Evangelischen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und
Todesfälle Evangelischer dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 29. April 1994

4. Stück

51. Zl. 1592/94 vom 21. April 1994

PFINGSTEN 1994

Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder in Christus,

„Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus!“

Im Schein des Osterfestes sind wir durch den Tod und die Auferstehung unseres Heilands Jesus Christus in unserem Vertrauen auf die ewige Liebe Gottes erneuert worden. Wie Paulus haben auch wir uns danach geseht, „die Gemeinschaft seiner Leiden“ zu erkennen, um teilhaben zu können an der „Kraft seiner Auferstehung“ (Phil. 3, 10). Belebt durch das Wunder der Auferstehung sind wir wiedergeboren in unserem Glauben und leben weiter in furchtloser Hoffnung. Wir sind nun aufgerufen, die frohe Botschaft zu verkündigen und dem Namen Jesu Ehre zu geben.

Weihnachten feierten wir die Ankunft Gottes, unseres Königs, unter uns; Ostern freuten wir uns in der Hoffnung auf die Herrlichkeit, die in der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus verheißen ist; zum heutigen Pfingstfest feiern wir das Kommen Gottes, des Heiligen Geistes, der gekommen ist, um in uns zu wohnen.

Es ist bedeutsam, daß der Geist am ersten Pfingsttag gerade in dem Moment herabkommt, als „sie alle an einem Ort beieinander waren“ (Apg. 2, 1). Wenn wir auch heute offen sein wollen für das lebenspendende Herabkommen des Geistes, müssen wir einmütig für die Heilung unserer gequälten Welt beten und ihr als Christen ein sichtbares Zeichen der Einheit zeigen, die Gott für alle will.

Unsere Welt hat sich seit unserer letzten Pfingstbotschaft sehr verändert, und einige dieser Veränderungen haben weitreichende Konsequenzen. Die Kirche ist ja durch ihren Auftrag dazu verpflichtet, die geistlichen Grundlagen und die Vorbilder für das Verhalten der Menschen in einer Welt bereitzustellen, die sich so sehr um lebensbejahende Werte bemüht. Aus der Pfingsterfahrung können wir die Kraft schöpfen, solches zu tun. „Wenn der Geist ... kommen wird,“ sagt Jesus, „wird er euch in alle Wahrheit leiten“ (Joh. 16, 13).

Dieses Jahr ist zum Internationalen Jahr der Familie erklärt worden. Es ist angemessen, zu Pfingsten über die Familie nachzudenken, denn Familie hat mit Beziehungen zu tun. Der Geist, so lehrt uns die Schrift, ist der, der uns einbindet in eine Beziehung der Liebe mit Gott und miteinander. Könnte es sein, daß wir es versäumt haben, Gottes Willen zu bezeugen, daß wir im Einvernehmen miteinander leben, Beziehungen fürsorglicher Liebe untereinander aufbauen und für Werte eintreten, die den Platz der Familie in der Gesellschaft stärken?

In den vergangenen dreißig Jahren ist immer wieder der Ruf laut geworden, „die Familie zu retten“. Die beiden Weltkriege und die darauffolgende industrielle Entwicklung haben sich in vielen Gesellschaften so einschneidend auf die traditionelle Rollenverteilung ausgewirkt, daß die Familie im herkömmlichen Sinne heute bedroht ist. Diese Bedrohung besteht 1994 fort in Gestalt von veränderten Wertvorstellungen, wirtschaftlichem Druck und undefinierten Lebensstilen.

Der Familienbegriff ist heute im Wandel begriffen. Die Familie bleibt jedoch notwendig, weil der Mensch nicht dazu bestimmt ist, allein zu leben. Es ist daher wichtig, daß in diesem Internationalen Jahr der Familie auch die Kirchen ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Familie lenken. Wir dürfen es keinesfalls versäumen, zu der Suche nach einem zeitgenössischem Modell und Sinn der Familie beizutragen. Unsere Aufgabe ist es nicht nur, die Bedeutung

der Familie als das Element hervorzuheben, das gesellschaftliche Einheiten erhält, nährt und trägt; wir müssen auch ihre biblische Grundlage sowie ihre Rolle und Bedeutung für unsere Zeit entdecken.

Laßt uns also als Glieder des Leibes Christi aufmerksam und mutig sein und unseren Glauben an die Familie als Teil des Strebens nach einer neuen Weltordnung wiederaufbauen. Und möge der Geist der Einheit, der über die versammelte Gemeinschaft herabkam, auch über uns kommen und uns zu einer Gemeinschaft des Glaubens aufbauen. „Durch ihn,“ schreibt Paulus, „werdet auch ihr miterbaut zu einer Wohnung Gottes im Geist“ (Eph. 2, 22).

„Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.“

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Højbjerg, Dänemark
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA
Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomonen
Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka
Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten
Pfarrerin Eunice Santana, Arecibo, Puerto Rico
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

-
51. Pfingsten 1994
 52. Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 22. Mai 1994
 53. Berichtigung der Überschrift des Kollektenaufrufes ABl. Nr. 39/94 — Konfirmationskollekte 1994
 54. Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1993
 55. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1994 mit Vergleichsziffern aus 1993
 56. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1993
 57. Ausschreibung der Stelle eines Jugendpfarrers/Jugendwartes in der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten
 58. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan
 59. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
 60. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt (unter Mitverwendung im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden)
 61. Ausschreibung (weitere) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur
 62. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Kemetzen
 63. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn
 64. Ausschreibung (weitere) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche
 65. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Amtssitz in der Tochtergemeinde Murau
 66. Bestellung von Pfarrer Mag. Stefan Schumann zum Leiter der Evangelischen Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge
 67. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Akademie Wien
 68. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Korpspfarrers beim Korpskommando I des Österreichischen Bundesheeres
 69. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes Krems an der Donau
 70. Telefaxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing
 71. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus
 72. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stadl-Paura
 73. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stainach-Irdning
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

52. Zl. 1312/94 vom 5. April 1994

Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 22. Mai 1994

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen und bittet an diesem Sonntag herzlich um ihr Opfer zur Weltmission.

Pfingsten ist das Fest, an dem wir uns der missionarischen Aufgabe der gesamten Kirche immer wieder bewußt werden. Durch die Sendung des Heiligen Geistes ermächtigt Gott die Kirchen zur Verkündigung des Evangeliums nah und fern.

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission pflegt über die langjährige Verbindung mit der Basler Mission den Kontakt zu Kirchen in Übersee, insbesondere in Kamerun, Ghana, Tanzania und im Sudan.

Bei den Bemühungen um die Vertiefung der Partnerschaft fördert der EAWM die Ausbildung von afrikanischen Pfarrer/innen, Erwachsenenbildungsprojekte und Gesundheitsprogramme in Kamerun (Kumba, Bamenda, Bafut, Manyemen), Ghana (Dormaa Ahenkro, Akome, Abetifi) und Tanzania sowie die Frauenarbeit der Presbyterianischen Kirche im Sudan.

Für diese vielfältigen partnerschaftlichen Aufgaben erbittet der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) Ihr heutiges Opfer, im Sinne des Apostels Paulus: „Einer trage des anderen Last ...“.

Herzlichen Dank!

53. Zu Zl. 1164/94 vom 23. März 1994

Berichtigung der Überschrift des Kollektenaufrufes ABl. Nr. 39/94 — Konfirmationskollekte 1994

Der vom Evangelischen Jugendwerk stammende Kollektenaufruf in ABl. Nr. 39/94 wurde entwurfgemäß gedruckt. Aus der Überschrift ging jedoch nicht hervor, daß es sich um den Kollektenaufruf für die Konfirmationskollekte 1994 handelt, die als Pflichtkollekte dem Evangelischen Jugendwerk zukommt.

54. Zl. EA 1262/94 vom 29. März 1994

Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1993

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlaublich die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) ihren Rechnungsabschluß (Gebarungsrechnung) des Jahres 1993 nach Anhörung des Finanzausschusses der Generalsynode und Beschlußfassung und Verabschiedung durch die gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse wie folgt:

Dotierung

		S
1. Bundeszuschuß		31,611.832,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
a) Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1,189.400,—	
von der Kirche H. B.	62.600,—	1,252.000,—
b) Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	900.900,—	
von der Kirche H. B.	23.100,—	924.000,—
c) Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
d) Evangelische Religions- pädagogische Akademie		
von der Kirche A. B.	1,033.500,—	
von der Kirche H. B.	26.500,—	1,060.000,—
e) Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten		
von der Kirche A. B.	66.500,—	
von der Kirche H. B.	3.500,—	70.000,—
f) Dienst an Gehörlosen		
von der Kirche A. B.	18.050,—	
von der Kirche H. B.	950,—	19.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
a) Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	1,430.526,25	
von der Kirche H. B.	49.073,75	1,479.600,—
b) Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	1,464.520,—	
von der Kirche H. B.	77.080,—	1,541.600,—
c) Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	695.655,—	
von der Kirche H. B.	36.615,—	732.270,—
d) Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
a) Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	114.000,—	
von der Kirche H. B.	6.000,—	120.000,—
b) Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
c) Diakonische Helfer		
von der Kirche A. B.	228.000,—	
von der Kirche H. B.	12.000,—	240.000,—
d) Evangelischer Presseverband		
von der Kirche A. B.	257.400,—	
von der Kirche H. B.	2.600,—	260.000,—

e) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat von der Kirche A. B.	9.500,—		Evangelisches Presseamt	924.000,—
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—	Evangelische Militärseelsorge	100.000,—
f) Ökumenischer Rat der Kirchen			Evangelische Religionspädagogische Akademie	1.060.000,—
von der Kirche A. B.	71.250,—		Heimbeitragszuschüsse	
von der Kirche H. B.	3.750,—	75.000,—	an Theologiestudenten	70.000,—
g) Campingmission von der Kirche A. B.	28.500,—		Dienst an Gehörlosen	19.000,—
von der Kirche H. B.	1.500,—	30.000,—	3. Gemeinsame Werke:	
h) Äußere Mission von der Kirche A. B.	570.000,—		Evangelische Frauenarbeit	1.479.600,—
von der Kirche H. B.	30.000,—	600.000,—	Evangelisches Jugendwerk	1.541.600,—
i) Evangelisches Religions- pädagogisches Institut von der Kirche A. B.	582.350,—		Diakonisches Werk	732.270,—
von der Kirche H. B.	30.650,—	613.000,—	Tage der Diakonie	50.000,—
		40.888.302,—	4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:	
			Evangelische Studentengemeinde	120.000,—
			Gustav-Entz-Stiftung	100.000,—
			Diakonische Helfer	240.000,—
			Evangelischer Presseverband	260.000,—
			Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionsrat	10.000,—
			Ökumenischer Rat der Kirchen	75.000,—
			Campingmission	30.000,—
			Äußere Mission	600.000,—
			Evangelisches Religionspädagogisches Institut	613.000,—
				40.888.302,—
Verwendungen:				
1. Bundeszuschuß	S	S		
an die Kirche A. B.	30.031.240,39			
an die Kirche H. B.	1.580.591,61	31.611.832,—		
2. Gemeinsame Dienste:				
Amt für Hörfunk und Fernsehen		1.252.000,—		

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

55. Zl. 1322/94 vom 6. April 1994

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1994 mit Vergleichsziffern aus 1993

	1994	1993
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	14.815.471,73	14.972.148,71
Burgenland	1.635.165,91	1.782.322,40
Niederösterreich	3.211.303,96	3.037.629,06
Steiermark	1.575.937,17	2.517.762,85
Kärnten	2.709.144,56	2.670.158,32
Oberösterreich	3.319.050,03	3.155.457,43
Salzburg-Tirol	3.093.416,11	3.116.712,66
	30.359.489,47	31.252.191,43

Rückgang: 2,86%.

56. Zl. 1261/94 vom 29. März 1994

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1993

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlaubar die Evangelische Kirche A. B. in Österreich ihren Rechnungsabschluß (Gebahrungsrechnung) des Jahres 1993 auf Grund der Beschlußfassung und Verabschiedung durch den Synodalausschuß A. B. nach Anhörung des Finanzausschusses A. B. wie folgt:

	Einnahmen	
	S	S
Kirchenbeiträge	210.788.320,42	
abzüglich Kirchenbeitrags- anteile	— 10.264.528,16	
und Einhebegebühren	— 59.295.617,58	141.228.174,68
Versicherungsvergütung Erste Allgemeine		197.933,79
Religionsunterrichtsvergütungen		37.151.080,31
Gehaltsrückerstattungen der Werke und Vereine		2.368.790,50
Pensionsbeiträge		9.322.400,12
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt		189.050,—
b) Amt und Gemeinde		104.905,24
c) Sonstige Druckwerke		93.180,—
d) Sonstige Drucksorten		16.584,77
Zinsenerträge		883.136,81
Kostenbeiträge H. B. zum Kirchenamt A. B.		88.699,34
Raumkostenbeitrag ERPI		120.000,—
Sonstige Erträge		2.644,95
Bundeszuschuß		30.031.240,39
		221.797.820,90

Aufwendungen

	S	S		S	S
1. Personalaufwand:			9. Prüfungs- und Beratungskosten	183.307,20	
a) Aktive Geistl., Theologen in Ausbildung einschl. Werke übergem. Dienste, Rektoren	117.192.663,87		10. Baubetreuung	108.000,—	
b) Zuweisung zum Pensionsfonds für geistl. Amtsträger und deren pensionsberechtigzte Rechtsnachfolger	63.745.000,—		11. Sonstige wirksame Ausgaben:		
c) Überweisungsbeiträge nach § 314 a ASVG	2.500.000,—		a) Allgemeine Repräsentationen	42.371,20	
d) Dienstwohnungsmieten	228.860,86		b) Personalbetreuung	83.576,40	
e) Gehälter für nicht geistl. Mitarbeiter	7.077.614,61		c) Mitgliedsbeiträge Vereine	9.142,50	
f) Funktionsentschädigung Kirchenkanzler	667.237,70		d) Instandhaltungsfonds	300.000,—	
g) Pensionen für nicht geistliche Mitarbeiter	2.863.999,80	194.275.376,84	e) Abfertigungsfonds	500.000,—	
2. Kosten des Kirchenamtes:			f) Dispositionsfonds Bischof	240.000,—	
a) Beheizung Amtsgebäude und ERPA	124.931,10		g) Sonstiger Aufwand	21.634,—	
b) Strom	68.038,63		h) Ausbildungsfonds für Lehrvikare	100.000,—	
c) Post- und Telefongebühren	337.280,39		i) Kurse und Fortbildungsveranstaltungen f. Pfarramtskandidaten	40.000,—	
d) Bürobedarf	223.562,27		j) Studienbegleitung an Theologiestudenten	50.000,—	
e) Neuanschaffungen	262.457,82		k) Flüchtlingsfonds	800.000,—	
f) Geldverkehrskosten	81.172,21		l) Versorgungs- und Unterstützungsverein	2.000.000,—	
g) Grundsteuer	22.706,25		m) Evangelische Informationssysteme (EIS)	950.000,—	5.857.619,93
h) Betriebskosten	71.551,36		12. Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:		
i) Versicherungen	12.200,50	1.203.900,53	a) Lutherischer Weltbund	75.247,50	
3. Reisekosten:			b) Ökumenischer Rat der Kirchen	71.250,—	
a) Autoaufwand	238.632,59		c) Ansparrate 9. Vollversammlung LWB	10.000,—	
b) Reisekosten Kirchenamt und OKR-A.-B.-Mitglieder	113.229,65		d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	6.000,—	
c) Reisekosten im Auftrag der Kirche A. B.	50.345,37	402.207,61	e) Konferenz europäischer Kirchen	50.185,—	
4. Kirchliche Liegenschaften		3.980,—	f) Mitgliedschaft Leuenberger Gespräche	7.173,50	
5. Kirchliche Druckwerke:			g) Ökumenische Kommission für Kirche und Gesellschaft	5.264,79	225.120,79
a) Amtsblatt	184.470,—		13. Gehaltsrefundierung Jugendwarte	1.807.890,64	
b) Amt und Gemeinde	127.128,70		14. Gehaltsrefundierung Anstaltenseelsorger	1.432.693,27	
c) Sonstige Druckwerke	103.315,—		15. Administrationskosten	221.651,50	
d) Sonstige Drucksorten	74.429,06	489.342,76	16. Übersiedlungskosten Berufsanwärter	164.861,23	
6. Bücher und Zeitschriften	94.086,86		17. Urlauberseelsorge	72.340,25	
7. Synode und Generalsynode	25.391,20		18. Bildungszulage für Berufsanwärter	1.500,—	3.700.936,89
8. Sitzungen im Auftrag der Synode	310.110,57		19. Zuschüsse und Subventionen:		
			a) Evang. Presseamt	444.900,—	
			b) Amt für Hörfunk und Fernsehen	709.400,—	

c) Religionsunterrichts-	
fonds für	
AHS, BHS und PA	100.000,—
d) Pastoralkolleg	32.367,57
e) Lektorenausbildung	123.054,—
f) Pfarrertagung	147.912,48
g) Werk für Evangeli-	
sation und	
Gemeindeaufbau	1,274.064,30
h) Evangelisches	
Theologenheim	650.000,—
i) Evangelisches	
Predigerseminar:	
a) Lohnkosten	457.454,49
b) Betrieb	500.000,—
c) Kaufpreisrate	509.465,98
j) Evangelisches	
Jugendwerk	1,464.520,—
k) Zuschuß für	
Heimbeiträge an	
Theologiestudenten	66.500,—
l) Diakonisches Werk	695.655,—
m) Diakonische Tage	47.500,—
n) Diakonische Helfer	228.000,—
o) Evangelische	
Frauenarbeit	1,430.526,25
p) ERPA	1,033.500,—
q) Gustav-Entz-Stiftung	95.000,—
r) Theologie-	
gaststudenten	—,—
s) Evang. Schulwerk	
Oberschützen	200.000,—
t) Evangelische	
Militärseelsorge	95.000,—
u) Gesellschaft für die	
Geschichte des	
Protestantismus	
in Österreich	15.000,—
v) Dienst an Gehörlosen	18.050,—
w) Evang. Presseverband	257.400,—
x) Evangelische	
Studentengemeinde	114.000,—
y) Campingmission	28.500,—
z) Superintendential-	
gemeinde Steiermark	
für Deutschfeistritz	292.000,—
aa) Superintendenz	
Steiermark —	
Aufwandsbeitrag	
für Personalkosten	114.958,—
ab) Äußere Mission	570.000,—
ac) Evangelische Künstler-	
Zirkus- und	
Schaustellerseelsorge	10.000,—
ad) ERPI	582.350,—
ae) EDV-Kommission	820.000,—
af) Museumskommission	30.000,—
ag) Evangelische	
Akademien in Wien	190.000,—

ah) Arbeitsgemeinschaft		
Evang. Missionsrat	9.500,—	
ai) Sonstige Zuschüsse	98.341,—	
aj) Zuschuß an		
Lutherisches		
Nationalkomitee	2,000.000,—	15,454.919,07
Gebbarungsergebnis		184.416,48
		<u>221,797.820,90</u>

Die Rechnungsabschlüsse der kirchlichen Fonds- und Zweckvermögen können von Evangelischen gegen Nachweis der Kirchenbeitragszahlung sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirchen und sämtlicher kirchlicher Fonds- und Zweckvermögen erhielten den uneingeschränkten Prüfungsvermerk des Herrn Wirtschaftsprüfer Dr. Allichhammer.

57. Zl. 1447/94; 1451/94 vom 13. April 1994

Ausschreibung der Stelle eines Jugendpfarrers/Jugendwartes in der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten

Die Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten und das Evangelische Jugendwerk für Kärnten und Osttirol suchen ab 1. September 1994 eine/n **Jugendpfarrer/in** oder **Jugendwart/in** für die Jugendarbeit auf diözesaner Ebene.

Die Diözese umfaßt 32 Pfarrgemeinden und acht Tochtergemeinden.

Aufgaben:

- Beratung und Begleitung der Mitarbeiter,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Sommerlager, Jungschartag, ...),
- Zusammenarbeit mit kirchlichen und öffentlichen Stellen sowie anderen Jugendverbänden,
- Unterstützung der Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes auf gesamtösterreichischer Ebene.

Voraussetzung:

- theologische und/oder (sozial)pädagogische Ausbildung und Berufserfahrung.

Wir bieten:

- ein Gehalt nach dem Schema der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich,
- ein Einfamilienhaus mit Garten in wunderschöner Lage am Stadtrand von Villach als Dienstwohnung,
- zwei Büroräume in der Evangelischen Superintendentur in Villach.

Bewerbungen bitte schriftlich bis zum 17. Juni 1994 an das Evangelische Jugendwerk Kärnten und Osttirol, Herrn Vorsitzenden Kurt Neuhold, Italienerstraße 38, 9500 Villach.

Auskünfte erteilen: Jugendwart Reinhold Ostermann, Tel. (04242) 24 1 31-23, Superintendent Mag. Herwig Sturm, Tel. (04242) 24 1 31, beide Italienerstraße 38, 9500 Villach.

58. Zl. 1006/94 vom 10. März 1994

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan wird hiermit wegen Übertritts des bisherigen Amtsinhabers in den Ruhestand am 30. Juni 1994 ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Zlan zählt etwa 1240 Gemeindeglieder und erstreckt sich über das Gebiet der politischen Gemeinde Stockenboi mit einigen angrenzenden Ortschaften von der Drau bis ans Ostufer des Weißen-sees. Sie ist eine Toleranz- und Landgemeinde, in der zwei Drittel der Bevölkerung evangelisch sind. Die Ortschaft Zlan mit Kirche, Pfarrhaus, Mesnerhaus und Friedhof liegt auf einem sonnigen Höhenrücken am Fuß des Goldecks in 800 m Seehöhe. Die Bezirksstädte Spittal an der Drau und Villach, beide mit höheren Schulen verschiedenster Art, sind 14 bzw. 28 km entfernt.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der 1805 erbauten und über 500 Sitzplätze fassenden Pfarrkirche in Zlan zu halten. Der gleichzeitig im Pfarrhaus stattfindende Kindergottesdienst wird von Helferinnen betreut. Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von elf Wochenstunden an den Volksschulen in Zlan und Stockenboi zu erteilen. Die Pfarrgemeinde erwartet außerdem von ihrem Pfarrer: Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Hausbesuche bei Alten, Kranken und Neuzugezogenen und die Abhaltung von Hausbibelstunden im Winterhalbjahr. Ein besonderes Anliegen ist die Jugendarbeit.

Dem Pfarrer wird eine 110 m² große Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche und Bad im ersten Stockwerk des Zlaner Pfarrhauses, verbunden mit der Nutzung des Obst- und Gemüsegartens, einer Doppelgarage und einem Geräteschuppen geboten. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich ein Arbeitszimmer, die Pfarrkanzlei, ein Gemeindesaal sowie eine kleine Teeküche. Zur Zeit wird das Pfarrhaus mit Ölöfen zentral beheizt. Die Pfarrgemeinde ist jedoch bereit, falls der neue Pfarrer es wünscht, ein anderes Heizungssystem installieren und den vorhandenen großen Dachboden mit jetzt nur einer Mansarde weiter ausbauen zu lassen. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1417,—.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1994 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan zu richten. Weitere Auskünfte erteilt gerne der bisherige Amtsinhaber Pfarrer Hermann Keune, 9713 Zlan 14, Tel. (04761) 290.

59. Zl. 1318/94 vom 5. April 1994

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde

Weiz und der Tochtergemeinde Gleisdorf und umfaßt den gesamten politischen Bezirk Weiz (1054 km²), in welchem derzeit rund 850 evangelische Gemeindeglieder beheimatet sind.

Gottesdienste sind am ersten und dritten Sonntag im Monat in der Christuskirche Gleisdorf, am zweiten und vierten Sonntag im Monat in der Gustav-Adolf-Kirche in Weiz zu halten. An hohen Feiertagen finden Gottesdienste sowohl in Weiz, als auch in Gleisdorf statt. Einmal monatlich wird ein ökumenischer Gottesdienst in Sinabelkirchen gefeiert. Erwünscht sind zudem fallweise Gottesdienste und Andachten in den Pensionistenheimen in Weiz, Gleisdorf und Birkfeld, die, neben dem Bezirkskrankenhaus Weiz auch seelsorgerlich zu betreten sind.

Eine Lektorin (Weiz) und eine geistliche Mitarbeiterin (Gleisdorf) sind bereit, bei den Gottesdiensten auszuhalten.

Religionsunterricht ist an allen höheren Schulen des Bezirkes Weiz abzuhalten. Es sind dies: Das BG/BRG Weiz, das BRG Gleisdorf, das BORG Birkfeld sowie die Schulen des BSZ Weiz (HTL, HAK, HLW). Ausmaß des Unterrichtes: 12 bis 16 Wochenstunden.

Mit dem Religionsunterricht an den Pflichtschulen sind zwei Religionslehrerinnen betraut. Über eine Gemeindeschwester verfügt die Pfarrgemeinde derzeit nicht.

Erwartet wird darüber hinaus der Ausbau und die Fortsetzung der existierenden ökumenischen Kontakte sowie eine Aktivierung der Jugendarbeit in der Gemeinde.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung, welches 1981 neben der Kirche erbaut wurde. Sie besteht aus:

Parterre: Küche (1992 neu eingerichtet), Eßdiele, großem Zimmer, WC, Vorraum, Abstellkammer.

1. Stock: Diele, großem Zimmer, zwei kleineren Zimmern, WC, Bad und

einem geräumigen Keller.

Garage und ein großer Garten sind ebenfalls vorhanden.

In dem an die Kirche angebauten Pfarrzentrum stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: Pfarramtskanzlei, drei Gruppenräume für Gemeindegliederarbeit, ein Meditationsraum. Die übrigen Räume des Pfarrzentrums sind an einen EZA-Laden und einen Tauschladen vermietet.

Die Tochtergemeinde ist im Parterre einer Villa in Gleisdorf (Kirchennähe) eingemietet, wo ihr eine Wohnung (Religionslehrerin) und ein Mehrzweckraum zur Verfügung stehen.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1994 an den Kurator der Gesamt- und Muttergemeinde, Herrn Felix Dobrowolny, Hamerlinggasse 16 a, 8160 Weiz, Tel. (03172) 35 35, oder (03172) 27 68 DW 32, zu richten.

Auskunft erteilt gerne auch Herr Dipl.-Ing. Manfred Höfer, Kurator der Tochtergemeinde, unter Tel. (03112) 22 48.

60. Zl. 946/94 vom 8. April 1994

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt (unter Mitverwendung im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden)

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt (unter Mitverwendung im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden) wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 1994 ausgeschrieben.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat Wien.

Das Ausmaß des in Wiener Neustadt und Baden zu erteilenden Religionsunterrichtes beträgt insgesamt voraussichtlich zirka 20 Wochenstunden und wird im Einvernehmen mit der zuständigen Fachinspektorin und den amtsführenden Pfarrern beider Gemeinden festgelegt.

Die Mitarbeit im Predigt- und Seelsorgedienst in beiden Gemeinden wird durch eine freie Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 OdtG einvernehmlich zu regeln sein.

Die Pfarrgemeinde Wr. Neustadt stellt eine Dienstwohnung (Dienstwohnungswert: derzeit S 2300,—) im Ausmaß von drei Zimmern mit Nebenräumen (zirka 100 m²), ein Büro (zirka 17 m²), Garage und Gartenbenützung in der Predigtstation Felixdorf unmittelbar neben der Evangelischen Kirche zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Mag. Peter Mömken, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, Tel. (02622) 22 3 88, Pfarrer Gerhard Seiferth, Wilhelmsring 54, 2500 Baden, Tel. (02252) 89 1 35, und Fachinspektorin Mag. Christine Hubka, Schimmergasse 35 a, 2500 Baden, Tel. (02252) 41 5 56.

61. Zl. 1414/94 vom 11. April 1994

Ausschreibung (weitere) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur wird hiermit ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 20 Wochenstunden an den allgemeinbildenden höheren und an berufsbildenden höheren und mittleren Schulen im Bereich der Pfarrgemeinden Bruck an der Mur und Kapfenberg zu halten. Die Aufteilung der Stunden erfolgt im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor sowie den beiden Gemeindepfarrern in Bruck und Kapfenberg.

Beide Gemeinden erwarten — nach Maßgabe des Möglichen — Mitarbeit gemäß § 24 Abs. 1 OdtG. Der Amtsauftrag dazu wird im Einvernehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin erstellt.

Eine Dienstwohnung im Pfarrhaus im Ausmaß von 78 m² (zweieinhalb Zimmer, Vorraum, Bad, WC, einge-

richtete Küche, Arbeitszimmer mit eigenem Eingang) steht zur Verfügung. (Dienstwohnungswert derzeit S 1014,—.)

Bewerbungen mögen bis 31. Mai 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. gerichtet werden. Nähere Auskünfte bei Pfarrer Mag. Michael Neubauer, Tel. (03862) 51 1 32.

62. Zl. 1449/94 vom 13. April 1994

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Kemetzen

Die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart mit dem Sitz in Kemetzen wird hiermit ausgeschrieben.

Zu den Aufgaben des zu wählenden Pfarrers gehören: Verkündigungs- und Seelsorgedienst einschließlich Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit in der Tochtergemeinde samt umgebender Diaspora sowie Gottesdienste und Seelsorge im Schwerpunkt Krankenhaus Oberwart in Absprache mit einem weiteren mit der Seelsorge im Krankenhaus beauftragten Pfarrer und im Altenwohn- und Pflegeheim Oberwart.

Hinzu kommen Gottesdienste in Oberwart und weitere Aufgaben in der Pfarrgemeinde sowie Religionsunterricht gemäß der Gemeindeordnung und nach Absprache mit dem mit der Leitung des Pfarramtes beauftragten Pfarrer.

Eine Dienstwohnung (vier Zimmer, Küche, Bad, zirka 100 m², ölzentralgeheizt) samt Garten und zwei Garagen steht zur Verfügung. (Dienstwohnungswert: derzeit S 1546,—.)

Auskünfte und Bewerbung bis 15. Mai 1994: Evangelisches Pfarramt A. B. Oberwart, Pfarrer V. Kizza, Evangelische Kirchengasse 6, 7400 Oberwart, Tel. (03352) 22 83.

63. Zl. 1522/94 vom 19. April 1994

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Sie wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Gemeinde zählt 964 Gemeindeglieder und umfaßt die Orte Gaishorn, Trieben, Treglwang und die Tochtergemeinde St. Johann am Tauern. Gottesdienst ist 14täglich in Gaishorn und Trieben, monatlich in St. Johann am Tauern, in Treglwang und im Bezirksaltenheim in Trieben zu halten. Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden ist an Pflichtschulen im Gemeindegebiet zu halten. Eine Religionslehrerin steht für die weiteren Religionsunterrichtsstunden zur Verfügung.

Die Dienstwohnung des im Jahr 1965 erbauten Pfarrhauses besteht aus drei Zimmern, zwei Kabinetten,

Küche und Nebenräumen. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befindet sich die Pfarrkanzlei und der kleine Sitzungsraum. Eine Garage ist an das Pfarrhaus angebaut. Der Dienstwohnungswert beträgt S 2140,—.

Höhere Schulen sind in Stainach und in Admont mit planmäßigem Schulbus erreichbar.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt Kurator Roman Kriechbaum, Gartensiedlung 22, 8784 Trieben, Tel. (03615) 37 40, und Administrator Pfarrer Mag. Horst Hochhauser, 8904 Ardning 175, Tel. (03612) 74 90.

64. Zl. 1533/94 vom 20. April 1994

Ausschreibung (weitere) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche

Der Schulverband der Grazer Evangelischen Pfarrgemeinden schreibt eine Stelle für Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche zur Besetzung mit 1. September 1994 aus.

Ein „Amtsauftrag“ nach § 24 Abs. 1 OdgA oder eine „freie Vereinbarung“ mit der Pfarrgemeinde nach § 24 Abs. 2 OdgA wird unter Berücksichtigung der Begabungen und Interessen des Bewerbers oder der Bewerberin im gegenseitigen Einvernehmen erstellt.

Der Religionsunterricht ist im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung an mittleren und höheren Schulen in Graz zu erteilen. Es wird Mitarbeit bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und/oder bei Konfirmandenarbeit sowie Urlaubsvertretung erwartet.

Je nachdem ob der Bewerber oder die Bewerberin in einem Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. oder in einem zum Bund (pragmatisiert) steht, wird eine Dienstwohnung im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung gestellt oder ein Wohnungsbeitrag geleistet. (Dienstwohnungswert wird noch zu bestimmen sein.)

Bewerbungen werden bis 31. Mai 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, erbeten.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Grazer Schul-Gemeindeverbandes, Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger, Am Blumenhang 5, 8010 Graz, Tel. (0316) 47 56 50, sowie der geschäftsführende Pfarrer Mag. Othmar Göhring oder die Kuratorin, Frau FOI Grete Hermann-Herrenalb, beide Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, Tel. (0316) 82 75 28.

65. Zl. 1562/94 vom 20. April 1994

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Amtssitz in der Tochtergemeinde Murau

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Amtssitz in der Toch-

tergemeinde Murau wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt. Das Gebiet der Tochtergemeinde Murau umfaßt die politischen Bezirke Murau (Steiermark) und Tamsweg (Salzburg-Lungau) und hat eine Ausdehnung von 2404 km².

Murau, eine 2500 Einwohner zählende Stadt, liegt am Oberlauf der Mur, am Fuß der über 1800 m hohen Stolzalpe, umgeben von ausgedehnten Wäldern. Im Sommer wird Murau als Standquartier für Bergtouren besucht, im Winter bietet die Frauenalpe (etwa 2000 m) ein großartiges Skigebiet. Die Tochtergemeinde-Pfarrstelle, die zum Sprengel der Muttergemeinde Judenburg gehört, hat derzeit 588 Gemeindeglieder und weist einen starken Sommer- und Winterfremdenverkehr auf.

Die 1979 renovierte Elisabethkirche in Murau geht auf das 14. Jahrhundert zurück und stand bereits im 16. Jahrhundert als evangelische Kirche in Verwendung. Hinter dem Kirchenraum befindet sich das Evangelische Diözesanmuseum der Steiermark.

Das vor einigen Jahren erworbene Gebäude neben der Kirche wurde als Pfarrhaus adaptiert. Die Dienstwohnung mit Gesamtnutzfläche von 125 m² befindet sich im ersten Stock des Pfarrhauses. Sie umfaßt fünf Zimmer, Küche, Bad und Vorzimmer (Dienstwohnungswert derzeit S 1625,—). Im Erdgeschoß ist auf 110 m² die Bücherei der Stadtgemeinde Murau eingemietet. Im Gewölbekeller steht für die Gemeindeglieder ein Raum von zirka 50 m² zur Verfügung. Der sonnig gelegene, geschützte Garten mit Blick auf die Mur ist 140 m² groß. Im Gemeindezentrum, dessen Ausbau noch nicht vollständig abgeschlossen ist, sollen ein Versammlungsraum, eine Teeküche, eine Kanzlei und ein Jugendraum untergebracht werden.

Gottesdienste werden in Murau 14tägig und in den Predigtstationen Tamsweg und Neumarkt einmal im Monat gehalten. In den Monaten Juli und August versehen Kurseelsorger den Dienst. Eine Religionslehrerin erteilt den Unterricht an Pflichtschulen und betreut die Kinderarbeit. In der Gemeinde sind seit Herbst 1993 drei Lektoren tätig. Acht Religionsstunden sind zu leisten.

Besuche bei den oft weit verstreuten Gemeindegliedern werden erwartet, ebenso die Krankenhausseelsorge auf der Stolzalpe und im Krankenhaus Tamsweg sowie die Betreuung der Kurgäste. Die begonnene Aufbauarbeit soll sich nach den persönlichen Gaben des Pfarrers/der Pfarrerin entfalten.

Auskünfte erteilen: Kurator Klaus Müller, Gustav-Balzer-Straße 9, 8850 Murau, Tel. (03532) 42 14, und der Administrator Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop, Oberweggasse 7, 8750 Judenburg, Tel. (03572) 22 57.

66. Zl. 986/94 vom 9. März 1994

Bestellung von Pfarrer Mag. Stefan Schumann zum Leiter der Evangelischen Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

Mit Wirkung vom 1. März 1994 wurde Pfarrer Mag. Stefan Schumann mit der Leitung der Evangelischen Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge für Österreich beauftragt.

67. Zl. 1110/94 vom 21. März 1994

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Akademie Wien

Die neue Telefon-, bzw. Telefaxnummer der Evangelischen Akademie Wien, Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien, lautet:

Telefon (0222) 408 06 95-0
Telefax (0222) 408 06 95-33.

68. Zl. 1111/94 vom 21. März 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Korpspfarrers beim Korpskommando I des Österreichischen Bundesheeres

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Korpspfarrers beim Korpskommando I, Glacisstraße 39—41, 8010 Graz, lautet:

(0316) 32 35 61.

69. Zl. 1286/94 vom 31. März 1994

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes Krems an der Donau

Das Evangelische Pfarramt Krems an der Donau, Martin-Luther-Platz 3, 3500 Krems an der Donau, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(02732) 75 3 54.

70. Zl. 1434/94 vom 12. April 1994

Telefaxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(0222) 43 36 38.

71. Zl. 1475/94 vom 14. April 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus, Lindengasse 44 a, 1070 Wien, lautet:

(0222) 523 61 43.

72. Zl. 1627/94 vom 26. April 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stadl-Paura

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stadl-Paura, Kirchengasse 1, 4651 Stadl-Paura, lautet:

(07245) 28 9 09.

73. Zl. 1628/94 vom 26. April 1994

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stainach-Irdning

Das Evangelische Pfarramt A. B. Stainach-Irdning, Sonneckgasse 307, 8950 Stainach, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(03682) 22 7 71.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Senior i. R. Mag. Ernst GUTTNER

am 11. März 1994 aus diesem zeitlichen Leben abberufen.

Ernst Guttners Lebensweg begann in Siebenbürgen, wo er als dritter Sohn des Pfarrerehepaares Andreas und Mathilde Guttner am 12. April 1920 in Kleinblasendorf geboren wurde. Nach Absolvierung des Stephan-Ludwig-Roth-Gymnasiums in Mediasch kam er im Feber 1940 nach Wien, um hier das Studium der Evangelischen Theologie zu beginnen. Er setzte es dann in Leipzig und Marburg an der Lahn fort, besonders beeindruckt und geprägt durch die Professoren H. von Campenhausen, A. Oepke und R. Bultmann. Nach der im September 1943 vor der Prüfungskommission der Evangelischen Landeskirche A. B. in Hermannstadt bestanden Fachprüfung strebte er eine Promotion zum Doktor der Theologie an, jedoch wurde seine neuerliche Inskription vom „Bund auslandsdeutscher Studenten“ hintertrieben. Schon das Erleben des Nationalsozialismus in Wien und dann sein weiteres Studium hatten ihn zu einem Gegner dieser „ungeheuren Entwürdigung der Menschenrechte“ gemacht, entsprechend seiner grundsätzlichen Haltung, „aufzustehen und dagegen zu sein, wo Rechte verletzt werden und für diese Rechte einzutreten“. Dennoch stellte er eine Dissertation fertig, die aber der Plünderung des Pfarrhauses in Eltendorf nach der Einnahme des Ortes gegen Ende des zweiten Weltkrieges zum Opfer fiel. Dies und viele drängenden Aufgaben in der österreichischen Kirche, in deren Dienst er inzwischen getreten war, hinderte ihn im folgenden daran, den angestrebten akademischen Grad noch zu erlangen.

Seine erste Stelle hatte er in Eltendorf angetreten, seine Wirksamkeit aber mußte sich auch auf die Gemeinden Fürstenfeld, Deutsch Kaltenbrunn, Kukmirn und Neuhaus am Klausenbach erstrecken. Gerade zur Zeit des Kriegsendes gab es fast täglich Begräbnisse zu halten und bis zu vier Gottesdienste an Sonntagen. Die

Fahrten mußte Ernst Guttner mit dem Fahrrad zurücklegen. Im Jahre des Kriegsendes bestand er im November in Wien die Pfarramtsprüfung mit dem Ergebnis „gut mit Belobung“ und kam nach kurzer Tätigkeit in Müzzuschlag und Amstetten nach Berndorf, wo er dann auch seine erste Pfarrstelle innehatte. Leibliche und geistliche Not in dieser Gemeinde suchte er mit allen Kräften zu lindern und es gelang ihm, vor allem aus der Schweiz und den Vereinigten Staaten, Hilfe an Nahrung und Kleidung zu verschaffen sowie das geistliche Leben zu erneuern und aufzubauen.

In dieser Zeit hatte er gemeinsam mit seiner Frau Helga, geb. Hartlieb auch für die drei ihnen in den Jahren 1944—1951 geborenen Kinder zu sorgen. Diese Ehe wurde im Jahre 1959 geschieden. Nach seiner Wiederverheiratung im Jahre 1960 mit Frau Emma, geb. Steffler wurde ihm von dieser noch ein Sohn geschenkt, der nunmehr die Nachfolge seines Vaters in der Gemeinde Feld am See angetreten hat. Inzwischen war Ernst Guttner nämlich im Jahre 1953 zum Pfarrer dieser Gemeinde bestellt worden, in der er bis zum Eintritt in den Ruhestand verblieb. Die äußeren Schwierigkeiten waren noch kaum kleiner geworden: Aus dieser Zeit stammt ein Dank Pfarrer Guttners für die Unterstützung bei der Beschaffung eines Hilfsmotors für das Fahrrad!

Seine theologischen Kenntnisse einerseits und sein entschiedenes Eintreten für das von ihm als recht Erkante führten dazu, daß ihm mancherlei Aufgaben übertragen wurden und er in Vertrauensstellungen berufen und gewählt wurde. Nachdem er schon in Niederösterreich die Pfarrerschaft im Pfarrerverein vertreten hatte, wurde er mit derselben Aufgabe für die Kärntner Pfarrer im Jahre 1956 betraut. An dem Wiedererstehen des Vereines und an der diesem zunehmend zuteil gewordenen Anerkennung ist Ernst Guttner ganz wesentlich beteiligt gewesen. Ihm war es in seiner späteren Funktion als Obmann des Finanzausschusses zu verdanken, daß Vertreter des Pfarrervereines den Sitzungen dieses und anderer synodaler Ausschüsse beigezogen werden konnten. Im Jahre 1962 wurde er als Vertreter Kärntens in die Synode gewählt, die ihn alsbald in den Rechts- und Verfassungsausschuß sowie in den Theologischen Ausschuß entsandte; von ganz besonderer Bedeutung für unsere Kirche und ihre weitere Entwicklung wurde seine Mitgliedschaft im Finanzausschuß, in dem er dann auch viele Jahre lang bis kurz vor dem Übertritt in seinen Ruhestand den Vorsitz führte: Es ist ihm dabei gelungen, durch seine Erfahrungen, seinen Weitblick und seine Tatkraft die Interessen der Kirche wie die der Pfarrerschaft zum gemeinsamen Wohl zu vereinbaren und zur Geltung zu bringen.

Weitere Aufgabenbereiche kamen dazu: 1964 wurde Ernst Guttner zum Senior gewählt, seit 1969 hatte er die Obmannschaft des Gustav-Adolf-Vereines für Kärnten und Osttirol inne. In dieser Funktion hat er nicht nur den bauenden Gemeinden in Kärnten wesentliche Hilfen verschafft und zuteil werden lassen, sondern durch seine Tätigkeit auch evangelischen Gemeinden im weiteren Ost- und Südosteuropa ganz entscheidend geholfen. Alle diese Leistungen wurden auch vom Staate anerkannt: Im Jahre 1974 verlieh ihm der Bundespräsident das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. Seit dem Jahre 1968 war Senior Ernst Guttner Mitglied des Vorstandes im Evangelischen Dia-

koniewerk Waiern; als sichtbares Zeichen des Dankes für seine engagierte Mitarbeit erhielt er im Jahre 1993 das Kronenkreuz in Gold des Diakonischen Werkes.

Mit 30. Juni 1988 ist Ernst Guttner in den dauernden Ruhestand getreten. Kurz vorher hatte er seinen Superintendenten Mag. Paul Pellar in dessen letzten Lebensstunden begleitet und war ihm zur Seite gestanden. Seine kämpferische und engagierte Persönlichkeit ließ ihn auch im Ruhestand nicht untätig bleiben. Er arbeitete wiederum im Pfarrerverein mit und wurde als Fachmann in den Theologischen Ausschuß kooptiert, welchem er bis zum Jahre 1992 angehörte. Nachdem sich in den letzten Jahren mancherlei gesundheitliche Beschwerden eingestellt hatten, ist er nun seinem Krebsleiden erlegen. Sein bestimmtes Auftreten und sein leidenschaftliches Wesen haben es ihm und anderen nicht immer leicht gemacht. Aber seine Leidenschaft richtete sich auf den Kern unseres Glaubens: In einem Gespräch anlässlich seines Übertrittes in den Ruhestand hat er auf die Frage, was er der österreichischen Evangelischen Kirche wünsche, geantwortet: „Ach, im Grund genommen wünsche ich ihr nur eines, daß sie froh im Glauben und zuversichtlich sei, und daß Gott noch etwas mit ihr vorhat, daß sie noch eine Aufgabe in diesem Land hat und er sie dazu segne“.

Sein Leben ist im Dienste unseres Herren gestanden und so haben seine Angehörigen, denen die Teilnahme der Kirchenleitung gilt, seine Todesanzeige mit dem Spruch aus dem Römerbrief 14, 8 überschrieben: „Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: Wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“ (Zl. 1020/94 vom 14. März 1994.)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Professor i. R.
OStR Mag. Margarete LINDECK-POZZA
geb. Graef

aus diesem zeitlichen Leben abberufen.

Margarete Graef wurde am 30. November 1913 als Tochter des Kaufmanns Otto Graef und seiner Ehefrau Maria in Wien geboren. Sie besuchte in den Jahren 1920 bis 1924 die Lutherschule in Wien-Währing und schloß die Bundeserziehungsanstalt in Wien 17 im Jahre 1932 mit der Reifeprüfung ab. Das im selben Jahr begonnene Studium der evangelischen Theologie beendete sie in Wien im Jahre 1936 mit dem Examen pro candidatura und wurde im Oktober 1936 in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie A. B. aufgenommen. Zu derselben Zeit begann sie ihre Tätigkeit als Religionslehrerin, die sie bis zum 30. November 1941 ausübte, nachdem sie im Feber 1939 durch die Ablegung des Examens pro ministerio mit der Beurteilung

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

„sehr gut bestanden“ die volle Lehrbefähigung als evangelische Religionslehrerin an Mittelschulen erworben hatte.

Schon während ihrer Studienzeit und bis zum Jahre 1938 führte sie einen Mädchenkreis in der Gemeinde Wien-Währing, hielt Kindergottesdienste in Meidling und arbeitete im Kinderkreis der Gemeinde Innere Stadt mit. Im Jahre 1940 hatte sie Herrn Dipl.-Ing. Erich Lindeck-Pozza geheiratet; nach der Geburt ihres ersten Kindes und den damit verbundenen gesundheitlichen Komplikationen unterbrach sie ihre Tätigkeit im Religionsunterricht bis zum Beginn des Schuljahres 1946/47. Inzwischen waren den Eltern zwei weitere Kinder geschenkt worden. Ein viertes, das im Jahr 1951 geboren wurde, starb wenige Tage nach seiner Geburt.

Im Jahre 1948 wurde Margarete Lindeck-Pozza von der Pfarrgemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien zur Religionsprofessorin an Mittelschulen und zur Personalvikarin der Evangelischen Teilgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt gewählt. An der Ausübung ihres Dienstes änderte sich nichts, als sie im Jahre 1950 zur vollbeschäftigten Vertragslehrerin des Bundes bestellt wurde und damit aus dem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ausschied.

Zu ihren dienstlichen Pflichten gesellte sich manche

familiäre und gesundheitliche Belastung. Für mehrere Monate übernahm die Familie im Jahre 1952 zu ihren drei Kindern noch den vierjährigen Buben ihrer schwer erkrankten Schwägerin zur Betreuung. Die Berufstätigkeit ihres Mannes als Bibliothekar in Wiener Neustadt stellte die Familie vor weitere Probleme, sodaß auch ein Umzug dorthin erwogen wurde. Die täglichen Fahrten waren für den schwer herzkranken Mann so belastend, daß er viel an Beistand, Zuspruch und Hilfe von seiner Frau und der Familie brauchte; erst 42jährig starb er im Jänner 1958. Die Pflege und Erziehung der drei Kinder oblagen von nun an der Mutter allein, die ihnen ein großes Maß an Liebe, Wärme und Bewahrung bei ihrem Heranwachsen zu verantwortungsbewußten, tüchtigen Menschen zuteil werden ließ. Margarete Lindeck-Pozza selbst mußte sich mehreren Operationen unterziehen.

Ihre trotz aller dieser Belastungen mit voller Hingabe geleistete Arbeit an der Schule — neben dem Religionsunterricht auch Teilnahme an Wandertagen, Schikursen und anderen Schulveranstaltungen — wurde 1959 durch die Verleihung des Professorentitels gewürdigt, 1968 durch den des Titels Oberstudienrat und 1970 durch Ernennung zum Mitglied der Dienstbeurteilungskommission. Darüber hinaus fand Margarete Lindeck-Pozza auch noch Zeit und Kraft zur Mitarbeit bei der Evangelischen Akademikerschaft. Anlässlich der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand im Jahre 1973 wurden ihr Dank und Anerkennung vom Stadtschulrat Wien ausgesprochen. Ein äußerst schwer erkennbares Nervenleiden konnte erst nach verschiedenen vergeblichen Behandlungsversuchen gelindert werden. In den letzten beiden Lebensjahren wurde sie von mehreren Schlaganfällen heimgesucht; durch Brüche beider Oberschenkelhalsknochen verlor sie ihre Gehfähigkeit und wurde fortan von ihrer Tochter Gunda mit deren Mann und den beiden Kindern gepflegt. Dank dieser Pflege konnte sie zu Hause, umgeben von der Liebe der Familie, sterben. Auch als sie sich kaum noch rühren konnte und nur mehr wenig sprach, blieb sie — wie in ihrem ganzen Leben — verständnisvoll für andere und voll Tapferkeit. (Zl. 1420/94 vom 11. April 1994.)

Bitte das Amtsblatt genau lesen — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Evangelischen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle Evangelischer dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 31. Mai 1994

5. Stück

74. Erläuterungen über den Religionsunterricht von Lehrvikaren
75. Wort der christlichen Kirchen in Österreich zum Jahr der Familie
76. Termine synodaler Ausschüsse
77. Kollektenauftrag für Sonntag, 5. Juni 1994 (1. Sonntag nach Trinitatis) Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)
78. Bestellung von Frau Waltraud Richter zur Fachinspektorin für evangelischen Religionsunterricht
79. Spitalskostenzusatzversicherung
80. Seelenstandsbericht 1993
81. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1994 mit Vergleichsziffern aus 1993
82. Gehälter geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter in der Evangelischen Kirche A. B.
83. Nächste Sitzung des Bauausschusses
84. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg
85. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Velden
86. Zuteilung von Pfarrvikar Paul-Ulrich Rabe
87. 2. Nachtrag zum Kollektenverzeichnis 1993
88. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Döbling
89. Vermögensrechnung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1993
90. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1993
91. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1994
92. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1994

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

74. Zl. 1836/94 vom 13. Mai 1994

Erläuterungen über den Religionsunterricht von Lehrvikaren

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiemit die am 26. April 1994 beschlossenen Erläuterungen über den Religionsunterricht von Lehrvikaren.

1. Die Bestimmung des § 7 der „Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren“ (ABl. Nr. 104/90): „dem Lehrvikar ist jedenfalls bei Beginn des Schuljahres eine Klasse als Religionslehrer zu übertragen, wenn auch zunächst in dieser Klasse der Lehrpfarrer noch den Unterricht erteilt“ ist so zu verstehen, daß der Lehrvikar von allem Anfang an als kirchlich bestellter Religionslehrer anzumelden ist. Diese Bestimmung hat auch den Sinn, zu erreichen, daß der Lehrvikar jedenfalls keine „schulfremde Person“ darstellt und daher auch — allerdings nur in äußersten Notfällen! — den Lehrpfarrer schon in der Zeit vertreten kann, in der der Lehrvikar im allgemeinen noch keinen selbständigen Unterricht erteilt.

2. Von welchem Zeitpunkt an der Lehrvikar den Unterricht selbst erteilt, wird von den persönlichen und örtlichen Verhältnissen abhängen. Jedenfalls hat sich

der Lehrpfarrer aber auch über den vom Lehrvikar selbständig erteilten Religionsunterricht regelmäßig zu informieren, diesen immer wieder zu besuchen und insbesondere über die von ihm beobachteten Stunden mit dem Lehrvikar zu sprechen.

3. Dem Lehrvikar ist keinesfalls eine Maturaklasse zu übertragen.

4. Zur Sicherung der Möglichkeit, daß der Lehrvikar Religionsunterricht erteilt und zur Sicherung der ordnungsgemäßen Begleitung durch den Lehrpfarrer können auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. oder vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. die dem Lehrvikar zugeteilten Stunden ganz oder teilweise auf das Regelstundenmaß (acht Wochenstunden) des Lehrpfarrers angerechnet werden.

5. Es sollte angestrebt werden, daß der Lehrvikar von allem Anfang an als kirchlich bestellter Religionslehrer für ein Stundenmaß bestellt wird, dessen Bezahlung eine Sozialversicherungspflicht auslöst. Dadurch kann erreicht werden, daß der Lehrvikar, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht geistlicher Amtsträger ist und also der Befreiungsvorschrift als § 5 Abs. 1 Z. 7 ASVG nicht unterliegt, voll in die Sozialversicherung, also auch in die Pensionsversicherung eingebunden ist.

75. Zl. 1641/94 vom 27. April 1994

Wort der christlichen Kirchen in Österreich zum Jahr der Familie

Der Ökumenische Rat der Kirchen in Österreich und die Österreichische Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche haben folgendes Wort beschlossen:

I. Der Anlaß

„Jede ist jemandes Tochter, jeder ist jemandes Sohn.“ Ein Lied zum Leben, ein Lied zum Jahr der Familie. Deutlich wollen die Vereinten Nationen ins Gedächtnis rufen, wie Familie in ihren vielfältigen Formen ein Schutz sein kann und will für die Weitergabe von Leben.

Die Kirchen unseres Landes sind sich ihrer Aufgabe bewußt, der Familie in ihrer Kraft, in ihrer Veränderung, aber auch in ihrer Gefährdung Aufmerksamkeit und Liebe zuzuwenden. Die Österreichische Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche und der Ökumenische Rat der Kirchen in Österreich vereinen ihre Bemühungen, die Familie zu stärken, die Rechte ihrer Glieder zu wahren, gegenseitigen Respekt und die Verantwortung untereinander zu mehren.

Das Symbol des IYF (International Year of the Family) läuft um die Welt. Es zeigt das schützende Dach, die Herzen — als menschliche Lebensmitte —, die in der Geborgenheit des Hauses zueinander finden. Wärme klingt an, Sicherheit, Sorge füreinander. Es läßt aber auch das Haus offen sein für die Welt, die es umgibt. Wo im Kleinen Geborgenheit erfahren wird, kann Gastfreundschaft gedeihen, da kann Angst getröstet und in Not geholfen werden. Darum rufen die Kirchen gemeinsam auf, die Bemühungen der Vereinten Nationen mitzutragen und selbst einen Beitrag zu geben aus der lebensbejahenden Kraft des Glaubens.

II. Die Bedeutung der Familie

Bei allen kultur-, orts- und zeitbedingten Unterschieden ist die Familie doch vornehmlich der Ort, wo Kinder inmitten eines gleichbleibenden Personenkreises Geborgenheit erfahren und ihre eigene Bezugsfähigkeit entwickeln. In dieser Beziehung ist die Familie durch keine andere Institution voll ersetzbar. Im von Liebe und Verständnis geprägten Rahmen der Familie lernt der heranwachsende Mensch gegenseitige Rücksichtnahme als selbstverständliche Notwendigkeit und kann so auch mit der Enttäuschung fertig werden, daß im oft engen Zusammenleben mit anderen nicht alles nach seinem Willen gehen kann. Hier wird auch die Erfahrung gemacht, daß eine Meinungsverschiedenheit oder ein Streit keinen Abbruch der Beziehungen mit sich bringen muß, sondern daß das Zusammenleben weitergehen kann.

Die Familie — auch wenn nicht alle ihre Mitglieder ständig unter einem Dach leben — ist ein Zusammenschluß von Personen verschiedener Generationen. Hier können die Jüngeren teilhaben an der Weisheit und Erfahrung der Älteren und die Älteren bewahren sich den Kontakt zur neuen Zeit durch ihren Umgang mit Kindern, Enkeln und Urenkeln. Hier erleben die Jüngeren auch, daß ältere Menschen Kräfte abbauen und

darum Verständnis, Geduld und schließlich auch Pflege brauchen. Aber nicht nur Junge und Alte sind Mitglieder ein- und derselben Familie, auch Gesunde und Kranke, Begabte und Minderbegabte, Erfolgreiche und weniger Erfolgreiche.

Die Familie spielt auch eine bedeutende Rolle bei der Weitergabe von Sprache und anderen kulturellen und religiösen Werten und Traditionen. Schließlich kann innerhalb der Familie — auch wenn sie selbst nicht demokratisch strukturiert ist — Demokratiefähigkeit vermittelt und erlernt werden. Von daher ergibt sich, daß die Familie der Ort ist, wo für ein gedeihliches Zusammenleben in der Gesellschaft wichtige Fähigkeiten entwickelt werden können. Überhaupt ist es wichtig, Familie und Gesellschaft aufeinander bezogen zu sehen. So wie Frustrationen von „draußen“ in der Familie kompensiert werden können, ist es wichtig, daß die Gesellschaft darauf achtet, z. B. den Leistungsdruck, der durchaus von der Familie ausgehen kann, auszugleichen. Man denke an die Erwartungen mancher Eltern an die schulische Laufbahn ihrer Kinder.

Die Familie muß auch auf die Gesellschaft hin offen bleiben, deren Anforderungen und Nöte wahrnehmen, sonst besteht die Gefahr, daß sie zum Hort von Selbstgerechtigkeit und Egoismus wird. Es ist daher durchaus berechtigt, wenn in den Texten der Vereinten Nationen zum Jahr der Familie auf die Wahrung der Menschenrechte und ähnlicher Konventionen im Rahmen der Familie zu achten ist.

Wenn die Familie — und zwar auch dort, wo sie intakt ist und funktioniert — doch Gefahren birgt und ein Korrektiv durch die Gesellschaft wünschenswert erscheint, kann aber ihre Rolle für ebendiese Gesellschaft nicht hoch genug veranschlagt werden, ja sie veranschaulicht wesentlich christliche Gedanken. Indem ein Mensch in der Familie nicht um seiner Leistungen willen angenommen und versorgt wird und auch nicht auf Grund seines Tuns etwas gilt, wird uns der Gedanke von der vorbehaltlosen Liebe Gottes zum Menschen nahe gebracht, ja die Familie stellt sogar ein Modell des Reiches Gottes dar.

III. Familie im christlichen Verständnis

Als christliche Kirchen sind wir uns der Vielfalt religiöser, nationaler und moralischer Traditionen bewußt, die wir als verschiedene Kirchen vertreten. Wir meinen dennoch, daß wir ein gemeinsames Wort zur Bedeutung der Familie in unserem Land sagen können.

Wir möchten alle Christen und alle Menschen, die uns hören wollen, ermutigen, Familien aus einer christlichen Grundhaltung heraus zu gründen und in einer christlichen Gesinnung zu gestalten. Mit christlich meinen wir eine Lebenshaltung, die sich bestimmen läßt von der Botschaft des Evangeliums und dem Beispiel Jesu Christi, der in diese Welt gekommen ist, den Willen Gottes zu tun, anderen zu dienen und nicht sich dienen zu lassen, für die Wahrheit zu zeugen und Wahrheit zu leben.

In einer Zeit, in der viele Regeln fallen und ehrwürdige Traditionen preisgegeben werden, unterstreichen wir gemeinsam, daß die christliche Ehe wesentlich ist für die Gründung und den Erhalt der Familie im christlichen Verständnis. Wenn Mann und Frau sich im Ver-

trauen auf Gottes Verheißung zu einem lebenslangen Bund vereinigen, dürfen sie mit Gottes Beistand in allen Gefährdungen des Lebens rechnen. In der Haltung des Glaubens nehmen sie Kinder als Gabe Gottes an (Psalm 127, 3). Es gehört zur Verantwortung christlicher Eltern, in Berücksichtigung der persönlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten die Größe der Familie zu bestimmen.

Wir möchten alle christlichen Familien ermutigen, gemeinsam den Rat und die Weisung der Schrift und die Gemeinschaft der Glaubenden in der Feier des Gottesdienstes und im Gebet zu suchen. Gott läßt niemand irre gehen, der sein Angesicht sucht. Aus der Gewißheit und Kraft des Glaubens können Familien Orte der Begegnung mit der Welt und der Orientierung für das Leben sein. Wir wünschen allen, daß die Familie nicht nur erlebt wird als ein Ort, an dem Konflikte bewältigt werden, sondern auch die Freude am Leben miteinander erfahren wird.

In unserem Land hat die Zahl der Familien zugenommen, wo Eltern und Kinder in verschiedenen christlichen Traditionen beheimatet sind. Was zunächst als Belastung und Bedrohung erlebt worden ist, beginnt sich als Bereicherung zu zeigen und als eine Möglichkeit, ökumenische Achtung und Geschwisterlichkeit intensiv zu erleben und einzuüben.

Das Beispiel Jesu fordert uns heraus, im Bereich der Familie nicht nur unseren eigenen heranwachsenden Kindern Liebe und Aufmerksamkeit zuzuwenden. Einsame und Alte, Fremde und an den Rand der Gesellschaft Gedrängte sollten der Anteilnahme und Fürsorge sicher sein.

IV. Wünsche und Perspektiven

Im Blick auf die nicht geringen Schwierigkeiten und Probleme unserer Familien, von denen wir einige in diesem Wort besonders erwähnt haben, nehmen wir das „Jahr der Familie“ zum Anlaß, unsere Wünsche und Erwartungen für die Zukunft zu formulieren. Die Erneuerung der Gesellschaft wird wesentlich von der Erneuerung der Familien abhängen.

Von den politisch Verantwortlichen in Österreich erwarten wir, daß sie die Familie als unersetzlichen Grundbaustein unserer Gesellschaft anerkennen und alles daransetzen, unseren Familien den nötigen Lebensraum und Schutz zu geben. Die großen Leistungen der Familien in der Erziehung der Kinder, in der Pflege der Alten und Kranken, in der Weitergabe der kulturellen Identität müssen ausdrücklich anerkannt und gefördert werden. Jede Benachteiligung der Familien, nicht zuletzt in finanzieller und steuerlicher Hinsicht, ist zu vermeiden. Kinderreiche Familien brauchen besondere Aufmerksamkeit. Gewalt, Mißbrauch und Ausbeutung im Rahmen familiärer Verhältnisse müssen bekämpft werden.

Von den christlichen Familien und unseren Pfarrgemeinden wünschen wir uns eine verstärkte Hinwendung zu den Quellen des christlichen Lebens. Das Gebet, das Hören des Gotteswortes und die Feier der Sakramente geben Kraft und Antrieb für das Zusammenleben in den Familien und zur Lösung von Problemen und Krisen. Eine besondere Aufgabe der christlichen Gemeinden muß in der Zukunft eine noch bessere Vorbereitung der jungen Leute auf die Ehe sein. Ehevorbereitung und

Ehebegleitung sind wichtige Dienste in der Verantwortung der gesamten Gemeinde. Gerade die Gemeinschaft in der Pfarre und in anderen Formen christlicher Gemeinschaft kann die einzelnen Familien in vielem unterstützen, tragen und ergänzen; sie hilft zur Beheimatung auch der Alten und Behinderten; auch Mitglieder zerbrochener Familien können hier besondere Zuwendung und Verständnis erfahren.

Die jungen Leute, die gläubig sind, aber auch solche, die es nicht sind, ermutigen wir zu großzügigen Entscheidungen für dauerhafte Beziehungen, für die Treue, für die Gründung einer Familie und für die Weitergabe des Lebens. Wer sich nur ängstlich um seine eigene Absicherung sorgt und sich in sich selbst zurückzieht, geht am Abenteuer des Lebens und der Liebe vorbei. Nur wer bereit ist, vertrauensvoll zu geben und sich zu verschenken, wird auch empfangen und in seinem Leben Erfüllung finden.

Das Evangelium Christi will uns dazu befähigen und befreien: „Wer das Leben um meinetwillen verliert, der wird es gewinnen“ (Matth. 10, 39). Diese Perspektive des Glaubens gibt uns Mut für unsere Familien und damit für die Zukunft unseres Landes.

76. Zl. 1948/94 vom 26. Mai 1994

Termine synodaler Ausschüsse

Ausbildungsausschuß:

Donnerstag, 9. Juni 1994, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Religionspädagogischer Ausschuß:

Freitag, 10. Juni 1994, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Rechts- und Verfassungsausschuß:

Montag, 20. Juni 1994, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Finanzausschuß:

Montag, 27. Juni 1994, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Synodalausschuß A. B.:

Dienstag, 28. Juni 1994, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Synodalausschüsse (gemeinsame Sitzung):

Dienstag, 28. Juni 1994, 14.00 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

77. Zl. 1620/94 vom 26. April 1994

Kollektenaufruf für Sonntag, 5. Juni 1994 (1. Sonntag nach Trinitatis) Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe evangelische Christen!

Gemeinschaft heißt miteinander teilen und einander mitteilen. Daß dies gelingt, dafür arbeitet auch der Evangelische Presseverband in Österreich. Das Singen

von Liedern im Gesangbuch, das Lesen über Ereignisse und Erfahrungen von Menschen in anderen Gemeinden, das gemeinsame Bedenken der Geschichte und der gegenwärtigen Herausforderungen in Büchern und Publikationen, das alles fördert Gemeinschaft. Durch die Kirchenzeitung und die Herausgabe von Büchern und Schriften schafft der Presseverband eine Voraussetzung dafür. Zur Unterstützung dieser Arbeit bittet Sie der Evangelische Presseverband um die Kollekte des heutigen Sonntags.

Der Evangelische Presseverband in Österreich ist als kirchlicher Verein zusammen mit der Kirche und mit allen Gemeinden bemüht, einen Beitrag zur wichtigen Öffentlichkeitsarbeit der Kirche zu leisten. Kirche ohne Kommunikation kann es weder in der Gemeinde noch gemeindeübergreifend in der Landeskirche geben. Sie ist uns aufgetragen mit den Worten des Apostels Petrus: „Wir können nicht verschweigen, was wir gesehen und gehört haben.“ (Apg. 4, 20).

Helfen Sie bitte mit, diesen Auftrag zu erfüllen durch Ihr Gebet, die Begleitung dieser Arbeit und durch die Kollekte des heutigen Sonntags.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und Verbundenheit.

78. Zl. 1638/94 vom 27. April 1994

Bestellung von Frau Waltraud Richter zur Fachinspektorin für evangelischen Religionsunterricht

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 26. April 1994, dem Bundesministerium am 28. April 1994 mit Zahl EA 1638/94 mitgeteilt, wurde Frau Waltraud Richter zur Fachinspektorin für Evangelische Religion an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich des Landes-schulrates für Burgenland bestellt.

79. Zl. 1765/94 vom 10. Mai 1994

Spitalskostenzusatzversicherung

Mit Schreiben vom 5. Mai 1994 teilte die Erste Allgemeine Versicherungs-AG mit, daß im Rahmen der kirchlichen Spitalskostengruppenzusatzversicherung das „Entbindungsgeld“ gemäß Tarif nicht nur bei Hausentbindungen zur Auszahlung gelangt, sondern auch bei Entbindungen, wenn eine Zusatzversicherte in der allgemeinen Klasse im Spital entbindet.

80. Zl. 1976/94 vom 30. Mai 1994

Seelenstandsbericht 1993

Superintendentenz A. B. Burgenland

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bernstein	677	2	—	—	—	—	—	—
Dreihütten	129	—						
Redlschlag	349	—						
Rettenbach	266	—						
Stuben	347	1						
Deutsch Jahrndorf	332	3	—	—	6	5	—	7
Deutsch Kaltenbrunn	712	—	—	2	13	5	2	6
Eisenstadt	910	10	7	3	18	12	6	11
Neufeld an der Leitha	225	—						
Eltendorf	402	—	1	—	13	10	9	20
Heiligenkreuz im Lafnitztal	244	—						
Königsdorf	347	—						
Neustift bei Güssing	211	—						
Poppendorf	74	—						
Zahling	235	—						
Gols	2.671	—	5	6	34	38	25	37
Tadten	87	—						
Neusiedl am See	309	—	1	2	5	5	—	6
Großpetersdorf	738	—	—	—	12	5	2	22
Hannersdorf	136	—						
Welgersdorf	196	—						
Holzschlag	298	—	1	—	4	8	2	6
Günseck	203	—						
Kobersdorf	457	—	1	1	15	16	6	19
Kalkgruben	205	—						
Lindgraben	66	—						
Oberpetersdorf	476	—						
Tschurndorf	227	—						
Sieggraben	28	—						

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Kukmirn	648	—	—	3	12	17	7	29
Güssing	254	1	—	—	—	—	—	—
Limbach	224	—	—	—	—	—	—	—
Neusiedl bei Güssing	287	—	—	—	—	—	—	—
Stegersbach	191	2	—	—	—	—	—	—
Loipersbach	1.135	1	2	1	18	10	5	12
Lutzmannsburg	435	—	—	—	4	5	—	8
Markt Allhau	789	4	—	—	27	28	14	20
Buchsachsen	420	3	—	—	—	—	—	—
Kitzladen	109	—	—	—	—	—	—	—
Loipersdorf	376	2	—	—	—	—	—	—
Wolfau	404	—	—	—	—	—	—	—
Mörbisch am See	1.630	—	1	1	10	19	6	13
Neuhaus am Klausenbach	958	3	2	2	14	17	2	5
Minihof-Liebau	365	—	—	—	6	3	—	1
Nickelsdorf	791	3	—	—	10	9	—	10
Oberschützen	754	—	—	—	4	11	3	10
Aschau	309	—	—	—	3	9	—	8
Jormannsdorf	85	—	—	1	1	—	—	3
Mariasdorf	213	—	—	—	2	1	2	2
Schmiedrait	110	—	—	—	2	—	—	1
Tauchen	143	—	—	—	2	2	—	5
Weinberg	61	—	1	—	1	—	—	1
Willersdorf	271	—	—	—	2	4	1	4
Oberwart	1.231	—	—	8	8	24	—	14
Kemetten	330	—	—	—	—	—	—	—
Pinkafeld	1.008	8	4	1	33	34	14	40
Riedlingsdorf	1.038	2	—	—	—	—	—	—
Schönherrn	80	—	—	—	—	—	—	—
Schreibersdorf	116	—	—	—	—	—	—	—
Wiesfleck	523	—	—	—	—	—	—	—
Pöttelsdorf	817	7	5	1	20	20	4	18
Walbersdorf	275	—	—	—	—	—	—	—
Bad Sauerbrunn	359	1	—	—	—	—	—	—
Rechnitz	618	1	4	—	12	—	2	3
Markt Neuhodis	189	—	—	—	—	—	—	—
Rust	768	2	—	2	12	7	5	6
Siget in der Wart	221	3	—	—	3	—	—	6
Jabing	90	—	—	—	—	—	—	—
Stadtschlaining	435	7	3	2	19	17	9	13
Bergwerk	95	—	—	—	—	—	—	—
Drumling	230	—	—	—	—	—	—	—
Goberling	414	1	—	—	—	—	—	—
Grodna	131	—	—	—	—	—	—	—
Neustift bei Schlaining	119	—	—	—	—	—	—	—
Stoob	837	3	2	1	4	13	6	17
Oberloisdorf	79	—	—	—	—	—	—	—
Unterschützen	434	7	—	—	8	—	1	6
Weppersdorf	620	—	—	1	9	5	—	15
Zurndorf	1.045	5	2	—	8	24	6	19
Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel	357	1	—	1	4	4	1	4
Summe	34.978	83	42	39	378	387	140	427

Superintendentz A. B. Kärnten

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Agoritschach-Arnoldstein	765	1	5	6	3	5	1	6
Althofen	745	7	7	13	7	6	4	11
Arriach	1.145	—	1	—	20	19	4	11
Bad Bleiberg	793	—	1	1	10	8	2	8
Dornbach	1.106	1	—	3	17	9	6	9
Eisentratten	849	—	4	3	11	11	5	14

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Feffernitz	2.100	—	7	4	35	30	3	28
Feld am See	1.825	—	7	2	38	26	16	13
Ferndorf	1.009	—	—	3	10	14	—	6
Fresach	1.567	1	1	5	28	13	8	15
Puch	554	—	—	2	8	14	5	3
Gnesau	1.040	—	—	2	14	9	3	13
Sirnitz	163	—	—	—	2	—	3	1
Hermagor	1.136	7	1	2	8	12	4	8
Watschig	471	—	—	—	13	6	2	7
Klagenfurt	5.080	27	7	22	58	50	18	53
Klagenfurt-Ost	3.120	9	5	27	25	23	3	42
Pörschach am Wörther See	2.022	3	3	5	21	24	8	15
Radenthein	1.767	—	8	9	11	26	5	17
St. Ruprecht bei Villach	2.798	—	1	13	47	25	12	33
Einöde-Treffen	380	—	—	—	5	5	—	4
St. Veit an der Glan	1.774	4	4	9	19	23	10	16
Eggen am Kraigerberg	46	—	—	—	—	—	—	—
Spittal an der Drau	3.591	23	8	16	40	35	8	34
Trebesing	891	—	1	—	17	11	11	9
Treßdorf	1.152	—	4	1	16	14	4	13
Rattendorf	413	—	—	—	7	10	3	3
Tschöran	1.119	—	2	2	12	10	3	13
Unterhaus	1.805	—	2	2	34	37	5	11
Villach	5.438	16	13	43	89	66	21	48
Villach-Nord	1.782	5	4	13	10	26	—	20
Völkermarkt	755	13	—	3	5	11	2	11
Waiern	2.413	13	11	4	40	29	10	20
Weißbriach	979	—	2	—	23	18	18	16
Weißensee	567	2	—	—	—	—	—	—
Wiedweg	387	—	—	1	5	6	2	3
Bad Kleinkirchheim	549	—	1	2	9	11	3	7
Wolfsberg	754	4	3	6	8	6	4	10
Zlan	1.238	—	1	—	29	15	10	15
Lienz	900	7	4	5	7	7	10	23
56.988	143	118	229	761	670	236	589	

Superintendentz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Amstetten	1.319	24	4	9	7	10	2	38
Baden	2.418	39	4	6	16	12	9	25
Bad Vöslau	1.511	10	7	14	35	18	10	35
Leobersdorf	780	9	—	—	—	—	—	—
Berndorf	1.121	15	—	5	9	9	2	17
Gloggnitz	951	—	2	2	16	14	7	12
Gmünd	874	14	5	2	7	5	4	25
Horn	417	14	4	4	5	1	1	10
Krems an der Donau	1.168	16	—	6	7	6	4	17
Melk	493	19	4	5	12	10	6	18
Scheibbs	494	6	—	—	—	—	—	—
Mitterbach	950	—	—	2	15	7	5	12
Mödling	4.916	58	14	24	53	32	22	61
Naßwald	331	—	—	—	4	—	2	3
Neunkirchen	980	39	3	8	11	2	1	11
Perchtoldsdorf	1.352	—	9	17	10	6	5	18
Purkersdorf	1.370	—	6	12	15	15	3	14
St. Ägyd am Neuwalde	1.304	18	8	12	22	9	3	19
St. Pölten	2.960	62	11	24	33	33	8	40
Ternitz	1.070	—	3	15	12	5	3	8
Traiskirchen	1.180	24	5	10	13	13	1	10
Tulln	1.131	29	3	8	6	11	2	20
Wiener Neustadt	4.960	94	15	45	51	35	17	73
34.050	490	107	230	359	253	117	486	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Attersee	622	2	2	1	21	20	6	18
Mondsee	265	5	—	—	4	5	—	2
Bad Goisern	3.574	—	7	1	43	42	12	53
Bad Hall	785	—	3	1	6	9	4	10
Bad Ischl	1.587	13	7	3	11	11	5	19
Braunau am Inn	1.595	15	3	12	13	19	3	19
Eferding	1.550	—	6	3	29	13	10	18
Enns	810	2	7	7	10	6	4	8
Gallneukirchen	1.029	6	6	4	8	15	3	8
Gmunden	2.330	8	2	10	32	25	8	35
Ebensee	406	—	1	—	7	—	5	7
Laakirchen	512	—	—	—	4	3	—	8
Gosau	1.588	—	1	—	22	24	12	19
Hallstatt	644	1	1	2	10	6	5	7
Kirchdorf an der Krems	736	5	6	6	9	14	1	5
Windischgarsten	359	1	3	3	4	3	4	7
Lenzing-Kammer	1.665	3	6	4	25	11	9	19
Linz-Dornach	917	—	1	8	2	14	—	5
Linz-Innere Stadt	3.353	—	9	50	61	36	15	51
Linz-Süd	2.108	—	2	19	10	7	1	18
Linz-Südwest	1.694	—	6	28	16	14	2	16
Marchtrenk	1.630	24	2	12	15	15	5	17
Mattighofen	968	9	—	13	5	11	3	6
Neukematen	722	15	2	11	13	11	2	4
Sierning	536	8	—	2	5	4	2	7
Ried im Innkreis	595	—	—	1	5	5	1	12
Rutzenmoos	1.560	—	2	—	19	20	5	14
Schärding	517	3	2	9	1	3	—	10
Scharten	1.160	—	2	—	15	8	4	17
Schwanenstadt	1.001	—	2	3	11	8	4	10
Stadl-Paura	721	4	13	3	17	16	7	4
Vorchdorf	484	5	—	—	—	—	—	—
Steyr	1.905	13	3	11	16	22	1	30
Steyr-Münichholz	592	—	3	5	5	5	2	9
Thening	2.262	18	1	4	37	24	9	28
Timelkam	846	2	3	4	12	6	3	14
Traun	2.572	—	3	6	41	24	16	35
Haid	960	1	—	—	—	—	—	—
Linz-Urfahr	2.361	3	15	47	13	15	6	30
Vöcklabruck	1.908	6	5	13	24	22	8	23
Wallern an der Trattnach	1.259	—	2	3	13	18	6	13
Grieskirchen-Gallspach	369	—	—	4	1	4	—	8
Wels	5.473	5	9	44	63	57	15	68
58.530	177	148	357	678	595	208	711	

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Badgastein	609	1	—	1	12	5	2	5
Hallein	1.712	13	6	18	28	23	9	29
Bischofshofen	711	13	—	—	—	—	—	—
Saalfelden	807	—	5	14	9	7	9	9
Salzburg-Ost	8.931	32	27	156	121	108	59	169
Salzburg, nördlicher Flachgau	2.210	8	2	13	18	12	1	19
Salzburg-West	2.637	9	—	—	—	—	—	—
Zell am See	1.113	2	6	2	21	17	8	16

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Innsbruck	3.369	59	4	44	37	31	13	54
Innsbruck-Ost	2.919	60	9	22	20	18	10	35
Jenbach	1.177	8	3	17	8	10	5	13
Kitzbühel	1.058	19	2	1	16	8	11	12
Kufstein	1.632	26	1	9	20	6	12	21
Oberinntal	730	33	—	6	4	—	9	11
Reutte	603	9	1	5	7	8	—	10
	30.218	292	66	308	321	253	148	403

Superintendentz A. B. Steiermark

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Admont (Liezen)	1.141	10	2	8	8	16	4	6
Bad Aussee	514	1	1	—	8	—	6	7
Bad Radkersburg	347	—	2	1	5	9	4	5
Bruck an der Mur	1.530	9	1	10	8	12	4	30
Eisenerz	519	1	2	4	9	—	2	13
Feldbach	497	8	—	3	5	10	2	5
Fürstenfeld	835	27	3	6	12	12	4	13
Rudersdorf	405	1						
Gaishorn	956	9	3	10	11	17	2	14
St. Johann am Tauern	57	—						
Graz-Eggenberg	2.781	32	5	39	25	15	8	28
Graz, linkes Murufer	6.450	56	12	79	64	74	17	93
Liebenau	1.336	4						
Graz, linkes Murufer-Nord	2.981	—	9	32	30	27	3	46
Graz, rechtes Murufer	3.479	—	4	35	46	20	13	47
Gröbming	1.527	3	5	1	33	16	6	17
Hartberg	398	6	1	8	5	3	2	8
Judenburg	668^	9	4	7	6	10	4	8
Fohnsdorf	259	—	1	8	3	—	—	5
Murau	535	10	1	2	6	5	2	7
Kapfenberg	2.181	41	8	13	22	13	3	26
Kindberg	920	5	5	9	3	8	—	18
Knittelfeld	1.617	7	4	12	19	20	5	26
Leibnitz	837	10	3	7	3	12	8	10
Leoben	2.881	12	5	26	17	27	11	45
Mürzzuschlag	1.750	31	7	31	10	10	6	36
Peggau	1.145	2	2	13	12	6	5	17
Ramsau am Dachstein	2.040	1	6	1	51	46	16	15
Rottenmann	904	—	2	1	9	10	2	7
Schladming	3.359	7	4	5	64	48	14	40
Aich	399	1						
Radstadt-Altenmarkt	359	4						
Stainach-Irdning	625	3	1	4	4	6	1	3
Stainz	883	20	1	4	10	10	6	7
Trofaiach	1.558	1	1	14	19	18	7	21
Voitsberg	874	5	2	8	5	15	2	14
Wald am Schoberpaß	550	—	2	3	8	4	—	6
Weiz	447	14	—	9	4	9	4	5
Gleisdorf	361	11						
	50.905	361	109	413	544	508	173	648

Superintendentenz A. B. Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Wien-Innere Stadt	5.452	—	28	90	85	44	28	77
Wien-Leopoldstadt	5.710	—	24	130	30	17	9	64
Wien-Landstraße	3.514	—	12	56	27	17	5	48
Wien-Gumpendorf	5.602	—	18	97	41	19	13	78
Wien-Neubau-Fünfhaus	2.587	—	2	57	16	19	12	42
Wien-Favoriten-Christuskirche	3.280	—	4	64	46	13	23	45
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1.843	—	9	16	6	15	1	19
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.674	—	8	39	10	14	4	9
Wien-Simmering	2.699	—	5	59	20	23	3	58
Wien-Hetzendorf	1.818	—	3	34	21	16	5	20
Wien-Lainz	1.536	—	1	24	10	15	2	65
Wien-Hietzing	3.956	—	7	50	31	12	2	67
Wien-Hütteldorf	1.729	—	5	27	29	19	7	26
Wien-Ottakring	2.837	—	5	62	42	25	6	35
Wien-Währing	4.337	—	8	52	44	28	23	62
Wien-Döbling	4.076	—	13	52	39	22	7	58
Wien-Floridsdorf	4.555	—	22	86	43	32	9	37
Wien-Leopoldau	2.311	—	4	27	15	9	4	19
Wien-Donaustadt	4.976	—	26	82	61	40	8	43
Wien-Liesing	4.782	—	7	30	61	48	27	68
Bruck an der Leitha	1.853	1	10	5	21	14	8	29
Klosterneuburg	1.543	86	3	5	14	14	3	12
Korneuburg	1.121	6	8	7	19	12	5	17
Mistelbach	629	7	6	3	6	6	4	23
Laa an der Thaya	220	1						
Schwechat	1.834	—	1	45	5	6	2	18
Stockerau	1.006	17	1	1	5	9	3	18
77.480	118	240	1.200	747	508	223	1.057	

Kirche H. B.

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bludenz	697	293	3	2	11	10	3	9
Bregenz	2.196	208	3	18	9	7	7	30
Dornbirn	1.432	96	—	2	11	12	2	22
Feldkirch	1.358	115	1	9	12	12	3	29
Linz	154	646	2	2	4	—	4	7
Oberwart	—	1.380	5	7	21	15	5	27
Wien-Innere Stadt	—	3.016	15	35	59	19	24	47
Wien-Süd	—	1.644	6	22	17	14	5	23
Wien-West	—	1.306	4	29	12	16	3	26
5.837	8.704	39	126	156	105	56	220	

Zusammenstellung

Superintendentenz	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Burgenland	34.978	83	35.061	42	39	378	387	140	427
Kärnten	56.988	143	57.131	118	229	761	670	236	589
Niederösterreich	34.050	490	34.540	107	230	359	253	117	486
Oberösterreich	58.530	177	58.707	148	357	678	595	208	711
Salzburg-Tirol	30.218	292	30.510	66	308	321	253	148	403
Steiermark	50.905	361	51.266	109	413	544	508	173	648
Wien	77.480	118	77.598	240	1.200	747	508	223	1.057
Kirche A. B.	343.149	1.664	344.813	830	2.776	3.788	3.174	1.245	4.321
Kirche H. B.	5.837	8.704	14.541	39	126	156	105	56	220
Evangelische in Österreich	348.986	10.368	359.354	869	2.902	3.944	3.279	1.301	4.541

Anmerkung zum Seelenstandsbericht:

Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Seelenstandsbericht die Fakten wiedergibt.
Die Kirchenverfassungsrechtslage wird derzeit überarbeitet.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

81. Zl. 1702/94 vom 3. Mai 1994

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1994 mit Vergleichsziffern aus 1993

	1994	1993
Superintendentenz	Schilling	
Wien	17,477.399,59	18,088.099,74
Burgenland	3,138.888,33	3,744.101,93
Niederösterreich	7,468.933,58	6,388.517,90
Steiermark	5,604.533,58	6,747.425,97
Kärnten	3,899.679,22	5,519.685,89
Oberösterreich	7,065.565,29	8,097.977,37
Salzburg-Tirol	6,975.788,53	6,548.169,58
	51,630.788,12	55,133.978,38

Rückgang: 6,35%.

82. Zl. EA 1509/94 vom 18. April 1994

Gehälter geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter in der Evangelischen Kirche A. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat auf Grund der vorangegangenen Empfehlung des Finanzausschusses und des Beschlusses des Synodalausschusses A. B. gemäß § 49 OgdA beschlossen, die Gehaltsstufen der Bezüge der geistlichen Amtsträger mit Wirkung vom 1. Juli 1994 dem aktuell gültigen L-I-Gehaltschema des Bundes, BGBl. 16/1994, anzupassen. Es ergibt sich sohin auch für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich und deren Dienstverhältnisse zu geistlichen Amtsträgern die untenstehende Gehaltstabelle:

Stufe	A Pfarrer S	A —10% S	B Pfarrhelfer S
1	20.948,—	18.853,—	16.891,—
2	20.948,—	18.853,—	17.153,—
3	21.709,—	19.538,—	17.410,—
4	22.456,—	20.219,—	17.684,—
5	23.563,—	21.207,—	17.954,—
6	25.408,—	22.867,—	19.043,—
7	27.258,—	24.532,—	20.136,—
8	29.107,—	26.196,—	21.227,—
9	30.951,—	27.856,—	22.320,—
10	32.797,—	29.517,—	23.415,—
11	34.645,—	31.181,—	24.506,—
12	36.493,—	32.844,—	25.811,—
13	38.340,—	34.506,—	27.117,—
14	40.187,—	36.168,—	28.423,—
15	42.036,—	37.832,—	29.733,—
16	43.881,—	39.493,—	30.889,—
17	45.737,—	41.163,—	32.092,—
18	48.301,—	43.471,—	—,—

Funktionsgebühren	S
Bischof	29.175,—
Superintendenten und Oberkirchenräte	8.756,—
Senioren	2.431,—

Amtsanwärter

S

Lehrvikar 1. Jahr	14.885,—
Lehrvikar 2. Jahr	15.649,—
Pfarramtskandidat	18.853,—

83. Zl. EA 1934/94 vom 26. Mai 1994

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Mittwoch, 5. Oktober 1994,

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **16. September 1994** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung 1983 ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

84. Zl. 1840/94 vom 16. Mai 1994

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg zur Besetzung mit 1. September 1994 ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde Hartberg gehören rund 400 evangelische Christen aus dem Bezirk und der Bezirksstadt Hartberg.

Die Kleinstadt Hartberg liegt im oststeirischen Hügelland in bester Wohn- und Lebensqualität. Neben den Pflichtschulen gibt es drei zur Matura führende höhere Schulen (AHS, HAK, Kindergartenpädagogik) und zwei mittlere Schulen (Handelsschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe). Hartberg verfügt über zahlreiche Freizeiteinrichtungen und sehr gute Verkehrsverbindungen nach Wien und Graz (Autobahn, Entfernung nach Wien ca. 120 km, nach Graz ca. 60 km).

Neben der 1964 eingeweihten Jesus-Christus-Kirche befindet sich das geräumige 1970 fertiggestellte Pfarrhaus (vier Zimmer samt Nebenräumen, Zentralheizung, Garten; Dienstwohnungswert S 2260,—). Dank des regen Gemeindelebens ergab sich die Notwendigkeit, den bestehenden (an die Kirche angebauten) Gemeindesaal durch einen Zubau, der eben fertiggestellt wird, zu vergrößern.

Die seelsorgerlichen Dienste in der Gemeinde sind in Vereinbarung mit den vorhandenen Mitarbeiter(inne)n aufzuteilen. Dem Pfarrer obliegt dabei die Betreuung und Koordinierung der Gemeindegliederarbeit in Absprache mit dem Presbyterium. Regelmäßige Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen in Hartberg, einmal

monatlich in den Predigtstationen Friedberg und Vorau statt (Unterstützung durch drei Lektoren). Der Gemeinde steht zwar kein eigener Küster, wohl aber eine große Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen) für die Kinder-, Jugend-, Frauen-, Männer- und Seniorenarbeit sowie diakonische Tätigkeiten und Hauskreise zur Verfügung. Eine gute Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und seiner Familie ist der Gemeinde ein besonderes Anliegen. Das Pflichtausmaß des Religionsunterrichts beträgt acht Unterrichts-Wochenstunden.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Informationen erteilen Ihnen gerne Kuratorin Rosemarie Pichler, Tel. (03332) 62 4 55, und Kuratorstellvertreter Dr. Horst Lattinger, Tel. (03332) 62 9 06, Büro: (0316) 32 15 71 Dw. 164.

85. Zl. 1904/94 vom 24. Mai 1994

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Velden

Die Pfarrstelle der neu gegründeten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Velden am Wörther See wird hiermit ausgeschrieben.

Das Gemeindegebiet umfaßt die politischen Gemeinden Velden, Wernberg, Schiefing und die Teile von Rosegg nördlich der Drau. Gottesdienstorte sind: Velden, Christuskirche und Wernberg.

Als Dienstwohnung steht das neugebaute Pfarrhaus zur Verfügung (Fertigstellung 1990), mit Pfarrkanzlei, Wohnung in der Größe von 116 m², Garage und Garten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 3132,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1994 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach, Kirchplatz 8, 9210 Pörschach, zu richten.

Zu weiteren Auskünften sind Pfarrer Mag. Manfred Sauer, Evangelisches Pfarramt Pörschach, Tel. (04272) 25 27, und Kuratorstellvertreter Mag. Dieter Kiko, Mösslacher Straße 2, 9220 Velden, Tel. (04274) 40 55, gerne bereit.

86. Zl. 1025/94 vom 14. März 1994

Zuteilung von Pfarrvikar Paul-Ulrich Rabe

Pfarrvikar Paul-Ulrich Rabe wurde mit Wirkung vom 1. September 1993 der Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr zur Dienstleistung bis auf weiteres zugeteilt.

87. Zu Zl. 546/94 vom 4. Feber 1994

2. Nachtrag zum Kollektenverzeichnis 1993

Salzburg-Ost	
Bibelarbeit	S 3.330,70
Theologenheim	S 3.984,20
Fresach	
Diakonisches Werk	S 2.107,—
Reutte	
Diakonisches Werk (Direktzahlung)	S 2.300,—

88. Zl. 1739/94 vom 6. Mai 1994

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Döbling

Das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Döbling, Börnergasse 16, 1190 Wien, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(0222) 318 21 38.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

89. Zl. 1892/94 vom 20. Mai 1994

Vermögensrechnung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1993

Aktiva	S
Inventar	1,—
Geldvermögen	8.721.771,64
Forderungsvermögen	727.263,95
Rechnungsabgrenzungsposten	905.287,24
Eigenvermögen	1.157.756,81
	11.512.079,64
Passiva	S
Rücklagen	1.146.811,02
Fonds- und Zweckvermögen	8.174.038,68
Rückstellungen	637.050,—
Verbindlichkeiten	618.304,71
Rechnungsabgrenzungsposten	935.875,23
	11.512.079,64

90. Zl. 1892/94 vom 20. Mai 1994

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1993

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 KV wird der Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1993 verlautbart:

Aufwendungen		
Personalaufwand:	S	S
Pfarrer(in)	4.769.460,78	
Pensionen	2.691.900,60	
Pensionen Witwen	1.100.026,92	
PVA-Beiträge	934.655,50	
Angestellte	855.713,74	
Zusatzpensionen	76.678,—	10.428.435,54
Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen		329.639,—
Kosten der Kirchenleitung		132.096,20

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

	S
Kosten der Kirchenkanzlei	389.186,09
Anteilige Kosten Landeskirche	471.418,75
Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	482.393,55
Diverse Kosten	667.907,84
Zuführung zum Eigenvermögen	164.453,32
	<u>13.065.530,29</u>

Erträge	S
Gemeindequoten	7.410.960,—
Bundeszuschuß	1.580.591,61
Pensionsbeiträge Pfarrer(in)	240.172,41
Gehaltskostenbeteiligung Wien 1	175.731,—
Erstattung PVA	1.371.816,80
Religionsunterricht	1.247.924,58
Zinsen	285.090,23
Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	428.951,09
Ao. Erträge	324.292,57
	<u>13.065.530,29</u>

91. Zl. 1892/94 vom 20. Mai 1994

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1994

Der Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung vom 19. April 1994 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1994 beschlossen:

Aufwendungen		
Personalaufwand:	S	S
Pfarrer(in)	4.985.700,—	
Pensionen	2.756.700,—	
Pensionen Witwen	1.023.900,—	
PVA-Beiträge	954.400,—	
Angestellte	887.800,—	
Zusatzpensionen	79.800,—	10.688.300,—

	S
Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen	1.519.300,—
Kosten der Kirchenleitung	202.400,—
Kosten der Kirchenkanzlei H. B.	329.400,—
Anteilige Kosten Landeskirche	525.718,—
Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	490.000,—
Diverse Kosten	390.000,—
Zuführung zum Eigenvermögen	650.000,—
	<u>14.795.118,—</u>

Erträge	S
Gemeindequoten	7.650.696,—
Bundeszuschuß	1.612.800,—
Zweckgebundene Erträge (Pens.-Fonds)	1.402.300,—
Entnahme aus Pensionsfonds	900.000,—
Gehaltskostenbeteiligung Wien 1	182.300,—
Erstattung PVA	1.390.000,—
Religionsunterricht	1.237.000,—
Zinsen	—,—
Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	420.000,—
Ao. Erträge	—,—
Gebärungsabgang	22,—
	<u>14.795.118,—</u>

92. Zl. 1892/94 vom 20. Mai 1994

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1994

Der Oberkirchenrat H. B. bringt nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. folgende Quoten zur Vorschreibung:

	S		S
Wien-Innere Stadt	1.706.804,—	p. M.	142.234,—
Wien-Süd	782.870,—	p. M.	65.239,—
Wien-West	711.637,—	p. M.	59.303,—
Oberwart	1.154.183,—	p. M.	96.182,—
Linz	298.904,—	p. M.	24.909,—
Bregenz	1.284.815,—	p. M.	107.068,—
Dornbirn	798.242,—	p. M.	66.520,—
Feldkirch	557.106,—	p. M.	46.425,—
Bludenz	356.135,—	p. M.	29.678,—
Insgesamt	<u>7.650.696,—</u>	p. M.	<u>637.558,—</u>

Diese Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 1994 und sind regelmäßig von den Gemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. Juni 1994

6. Stück

93. Kirchenverfassungsnovelle 1994
94. OdgA-Novelle 1994
95. Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 1994
96. Disziplinarordnung — Novelle 1994
97. Kirchenbeitragsordnung — Novelle 1994
98. Erhebung Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchenverfassungsgesetz
99. Erhebung Verfügungen mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz
100. Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Novelle 1994
101. Beschlüsse der 2. Session der XI. Generalsynode
102. Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode
103. Termine synodaler Ausschüsse und weitere Termine
104. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung vom Mai 1995
105. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 1995
106. Berichtigung der Inspektionsbereiche für Evangelischen Religionsunterricht Wien-Umgebung
107. Urlauberseelsorge
108. Israel-Kollekte
109. Kollektenaufruf für die „Zwischenkirchliche Hilfe“ am 21. August 1994 (12. Sonntag nach Trinitatis)
110. Ordination von Mag. Michael Meyer
111. Lehrbefähigungsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer
112. Seelenstandsbericht 1993 — Berichtigung
113. Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 1994
114. Lektorenordnung
115. Beschlüsse der 2. Session der 11. Synode A. B.
116. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zum Lektorendienst
117. Kirchenbeitragsgänge Jänner bis Mai 1994 mit Vergleichsziffern aus 1993
118. Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.
119. Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses
120. Wahl von Mag. Gertraud Knoll zur Superintendentin
121. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Reutte
122. Bestellung von Pfarrer Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau
123. Ergebnisse der Amtsprüfung vom 25. Mai 1994
124. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Leibnitz
125. Telefaxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein
126. Änderung der Telefonnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf

Kirchengesetze A. u. H. B.

93. Zl. 2226/94 vom 21. Juni 1994

Kirchenverfassungsnovelle 1994

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 2. Session beschlossen:

Die Kirchenverfassung wird wie folgt geändert:

Artikel I

A. Änderung § 12 a

§ 12 a: (1) Personenbezeichnungen sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen.

(2) Wenn ein weibliches Mitglied der Kirche in ein kirchliches Amt gewählt oder bestellt wird, ist die geschlechtsspezifische Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

B. Änderung § 13

§ 13: Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Weitere ehrenamtliche Mitarbeiter haben gegenüber der Gemeinde, die sie berufen hat, Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen.

C. Änderung § 14

§ 14: (1) Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder des Presbyteriums werden auf sechs Jahre gewählt

und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wiedergewählt werden. Für die Gemeindevertreter sind bei jeder Wahl Ersatzmitglieder zu wählen, deren Zahl die Gemeindevertretung zu bestimmen hat.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

D. Änderung § 44

Die Verweisbestimmung ist zu ändern.

§ 44: . . . (§ 229 Abs. 3).

Weiterer Text bleibt unverändert.

E. Änderung § 45

Die Verweisbestimmung ist zu ändern.

§ 45: Außer den in § 231 Abs. 1 Z. 5 . . .

Weiterer Text bleibt unverändert.

F. Änderung § 63

§ 63: Abs. 1 Z. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

5. wenn die Pfarrstelle eine Teilstelle ist, in eine solche umgewandelt oder als Teilstelle besetzt werden soll.

Abs. 2 bis 4 bisheriger Text unverändert.

(5) In den Fällen des Abs. 1 Z. 5 hat die Gemeindeordnung die genauen Amtsobliegenheiten für die Teilstelle sowie die mit dieser verbundenen Verpflichtungen, wie der Fortbildung, der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben und dgl. festzuhalten.

(6) Gemeindeordnungen nach Abs. 5 bedürfen vor Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Zustimmung des Superintendentialausschusses.

G. Änderung § 70

§ 70: Abs. 1 Z. 1 bis 8 bisheriger Text unverändert.

9. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, sowie von Haftungserklärungen;

Abs. 1 Z. 10 bis 14 und Abs. 2 bis 4 bisheriger Text unverändert.

H. Änderung § 90

§ 90: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

Abs. 2 Z. 1 bis 9 bisheriger Text unverändert.

10. die Begründung und die Auflösung von Vereinbarungen über neben- oder hauptamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde, wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Superintendentialausschusses bedürfen;

10 a. die Entscheidung über die Berufung weiterer Mitarbeiter, den Widerruf der Berufung und gegebenenfalls über die Einführung in ihr Amt (§§ 110 und 114);

10 b. die Obsorge für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der Gemeinde;

Abs. 2 Z. 11 bis 20 und Abs. 3 bis 4 bisheriger Text unverändert.

I. Änderung §§ 110 bis 114

Die §§ 110 bis 114 und die bisherige Zwischenüberschrift vor § 110 entfallen.

d) Weitere Mitarbeiter in der Gemeinde

§ 110: Die Gemeinde nimmt den ihr anvertrauten Dienst der Verkündigung durch vielfältige Ämter und Dienste wahr. Diese Dienste und Ämter können haupt-, neben- oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

§ 111: (1) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben in der Gemeinde kann das Presbyterium weitere Mitarbeiter berufen, wie z. B. Lektoren, Diakone, Gemeindegewestern, Mitarbeiter im Kindergottesdienst und in Gemeindegruppen, Gemeindegewestern, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, Pfarramtssekretärinnen und Küster. Die Aufgaben des, bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(2) Vereinbarungen mit Mitarbeitern, die ihren Dienst haupt- oder nebenamtlich versehen, bedürfen der Zustimmung des Superintendentialausschusses (§ 147).

(3) Mitarbeiter, die zu einem öffentlichen kirchlichen Dienst berufen werden, erfüllen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und unter der von diesem gemeinsam mit dem Presbyterium wahrzunehmenden Verantwortung. Sie sind in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt einzuführen. Für andere Mitarbeiter entscheidet das Presbyterium über ihre Einführung.

§ 112: (1) Für Mitarbeiter in einem öffentlichen kirchlichen Dienst gilt der Schutz kirchlicher Amtsverschwiegenheit in gleicher Weise wie für geistliche Amtsträger der Kirche.

(2) Für öffentliche kirchliche Dienste können durch Kirchengesetz Regelungen über die Voraussetzungen für die Berufung, die Ausübung des Dienstes und die Aus- und Fortbildung getroffen werden.

(3) Für andere Dienste kann dies der zuständige Oberkirchenrat durch Verordnung regeln.

§ 113: Die Berufung zur Abhaltung von Haus- und Privatgottesdiensten, die den Rahmen gewöhnlicher Hausandachten überschreiten sowie von Gemeindebibelstunden kann durch das Presbyterium mit Zustimmung des Pfarrers und des Superintendenten erfolgen.

§ 114: Die Berufung von Mitarbeitern kann vom Presbyterium, bei öffentlichen Diensten auch vom Superintendenten widerrufen werden. Die Abberufung ist zu begründen und schriftlich auszufertigen.

J. Änderung § 115

§ 115: Abs. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Der Wirkungskreis, das diesem entsprechende Beschäftigungsausmaß, die Art der Besetzung und gegebenenfalls die Gültigkeitsdauer dieser Regelung sind durch Ordnungen zu regeln.

Abs. 6 bis 8 bisheriger Text unverändert.

K. Änderung § 116

§ 116: (1) Zum Pfarrer oder Vikar können bestellt werden:

1. Alle dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde ange-

hörenden Pfarrer und Vikare, wenn sie die Pfarramtprüfung mit Erfolg abgelegt haben und zum Pfarramt wählbar sind;

2. alle ordinierten und dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie.

In allen Fällen ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

(2) Bei der erstmaligen Bestellung zum Pfarrer bzw. Vikar in der Evangelischen Kirche in Österreich darf ein Lebensalter von 40 Jahren nicht überschritten sein.

(3) Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 2 kann nachgesehen werden, wenn die Bedeckung der sozialversicherungs- bzw. pensionsrechtlichen Ansprüche

1. durch einen Vertrag oder ein Abkommen gesichert ist;

2. entsprechende Beträge vom bisherigen Dienstgeber bzw. Versicherungsträger der Evangelischen Kirche in Österreich überwiesen worden sind oder

3. diese Bedeckung auf andere Weise erfolgt bzw. sichergestellt ist.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 4 und 5.

L. Änderung § 137

§ 137: Abs. 1 Z. 1 bis 2 bisheriger Text unverändert.

3. alle Pfarrer der Superintendenz, denen die Leitung von Pfarrämtern übertragen ist (§ 101 Abs. 2) sowie alle Pfarrer auf systemisierten vollen Pfarrstellen.

Abs. 1 Z. 4 bis 8 und Abs. 2 bis 4 bisheriger Text unverändert.

M. Änderung § 138

§ 138: Abs. 1 Z. 1 bis 9 bisheriger Text unverändert.

10. die Wahl des Superintendentialkurators, seiner Stellvertreter und von bis zu zwei weiteren weltlichen Mitgliedern des Superintendentialausschusses gemäß § 144 Abs. 1 Z. 1 bis 3.

Abs. 1 Z. 11 bis 13 und Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

N. Änderung § 139

§ 139: Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Die Superintendentialversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, außerdem über den Beschluß des Superintendentialausschusses dann, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder wegen der Vorbereitung der Generalsynode erforderlich erscheint, endlich wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.

O. Änderung § 140

§ 140: (1) Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator und in weiterer Folge ihre Stellvertreter, sofern die Superintendentialgemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

P. Änderung § 144

§ 144: (1) Die Superintendentialversammlung wählt für ihre Funktionsperiode

1. den Superintendentialkurator, sowie aus ihrer Mitte

2. dessen zwei Stellvertreter,

3. bis zu zwei weitere weltliche Abgeordnete,

4. zwei Superintendentenstellvertreter, die die Amtsbezeichnung Senior führen,

5. mit Zustimmung des Synodalausschusses einen weiteren Superintendentenstellvertreter,

die zusammen mit dem Superintendenten den Superintendentialausschuß bilden.

(2) Ist der zum Superintendentialkurator Gewählte von einer Pfarrgemeinde in die Superintendentialversammlung gewählt worden, erlischt seine Funktion als Abgeordneter der Pfarrgemeinde mit Annahme der Wahl zum Superintendentialkurator und es ist unverzüglich eine Nachwahl gemäß § 137 Abs. 3 3. Satz durchzuführen.

Abs. 3 und 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Die Regelung des § 81 Abs. 3 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß anstelle des Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat tritt.

Q. Änderung § 145

§ 145: (1) Die Superintendentenstellvertreter werden aus den akademisch ausgebildeten Pfarrern der Superintendenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Superintendentialkurator muß wahlfähiges Glied der Evangelischen Kirche A. B. in der Superintendenz sein und führt sein Amt bis zum Amtsantritt eines neugewählten Superintendentialkurators durch die nächste Superintendentialversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Stellvertreter des Superintendentialkurators werden aus den weltlichen Abgeordneten gewählt. Sie behalten ihr Amt, auch wenn sie nicht mehr dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde angehören, bis zur nächsten Superintendentialversammlung, vorausgesetzt, daß sie wahlberechtigte Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde der Superintendenz geblieben sind. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wird eine Stelle im Superintendentialausschuß vor Ablauf der Funktionsperiode erledigt, so hat die Superintendentialversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

R. Änderung § 147

§ 147: lit. a) Z. 1 bis 8 bisheriger Text unverändert.

9. die Genehmigung von Vereinbarungen mit neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern der Gemeinden.

lit. b) Z. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

S. Änderung § 151

§ 151: Abs. 1 Z. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

4 a. die Betreuung der Studierenden seiner Superintendenz, die sich dem Theologiestudium mit der

Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;

Z. 5 bis 17 und Abs. 2 bis 5 bisheriger Text unverändert.

T. Änderung § 155

§ 155: (1) Wählbar zum Superintendenten sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.

U. Änderung § 161

§ 161: Abs. 1 Z. 1 bis 11 bisheriger Text unverändert.

12. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Kirche A. B. oder der Kirche H. B.;

12 a. die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse. Diese Aufgaben werden über Auftrag der Synoden von den Synodalausschüssen wahrgenommen.

Abs. 1 Z. 13 bis 15 und Abs. 2 bis 3 bisheriger Text unverändert.

V. Änderung § 168

§ 168: (1) Die Synoden wählen für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer Gesamtgemeinde aus ihrer Mitte Kontrollausschüsse.

(2) Als Mitglied eines Kontrollausschusses ist nur wählbar, wer in der zu prüfenden Periode weder einem Synodalausschuß, noch dem Finanzausschuß, noch einem Oberkirchenrat angehört hat.

(3) Den Kontrollausschüssen obliegt unter Berücksichtigung des Berichtes eines beeideten Wirtschaftsprüfers (mit Ausnahme des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche H. B.) die Prüfung der gesamten Gebarung ihrer Gesamtgemeinde sowie ihrer Werke und Einrichtungen auf die Ordnungsmäßigkeit und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie schriftlich der Synode zu berichten.

(4) Bei Gefahr im Verzug haben die Kontrollausschüsse das Recht, die Einberufung des Synodalausschusses zu verlangen.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., alle mit der Vermögensverwaltung gemäß § 174 Abs. 2 Z. 7 und 9 befaßten Personen sowie die Verantwortlichen der Werke und Einrichtungen haben dem Kontrollausschuß alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

W. Änderung § 170

§ 170: (1) Die Synodalausschüsse verhandeln in der Regel in Sitzungen, sie können aber auch auf schriftlichem Wege Beschluß fassen. Zu außerordentlichen Sitzungen sind sie einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern, vom Oberkirchenrat oder dem Kontrollausschuß gemäß § 168 Abs. 4 verlangt wird.

(2) In gemeinsamen Angelegenheiten treten die Synodalausschüsse zu gemeinsamer Beratung und Be-

schlußfassung zusammen. Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der Vorsitzende des Synodalausschusses A. B. Als sein Stellvertreter fungiert der Vorsitzende des Synodalausschusses H. B. Die Abstimmung erfolgt sinngemäß nach § 200.

Abs. 3 entfällt.

X. Änderung § 174

§ 174: Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 bis 2 bisheriger Text unverändert.

2 a. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;

Abs. 2 Z. 3 bis 14 bisheriger Text unverändert.

14 a. der Abschluß von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen mit Zustimmung des Synodalausschusses;

Abs. 2 Z. 15 bis 17 und Abs. 3 bis 4 bisheriger Text unverändert.

Y. Änderung § 182

§ 182: (1) Wählbar zum Bischof sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 40 Jahre alt sind.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.

Z. Änderung § 185

§ 185: Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Wählbar zum Oberkirchenrat A. B. sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind. Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

Abs. 4 bis 7 bisheriger Text unverändert.

AA. Änderung § 185 a

§ 185 a: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

Abs. 2 erster Satz bisheriger Text unverändert.

Wählbar zum ao. geistlichen Oberkirchenrat A. B. sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind. Wiederwahl ist zulässig.

BB. Änderung § 190

§ 190: Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

(3 a) Wählbar zum Oberkirchenrat H. B. ist jeder akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger der Gesamtgemeinde H. B.

Abs. 4 bis 9 bisheriger Text unverändert.

CC. Änderung § 192

§ 192: (1) Wählbar zum Landessuperintendenten H. B. ist jeder akademisch ausgebildete Pfarrer österreichischer Staatsbürgerschaft der Gesamtgemeinde H. B., der mindestens 35, aber noch nicht 65 Jahre alt ist.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.

DD. Änderung § 196

§ 196: Abs. 1 und 2 Z. 1 bis 6 bisheriger Text unverändert.

7. die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche. Diese Aufgaben werden über Auftrag der Generalsynode von den Synodalausschüssen wahrgenommen.

Abs. 2 Z. 8 bis 11 und Abs. 3 bisheriger Text unverändert.

EE. Änderung § 201

§ 201: (1) Die Kontrollausschüsse gemäß § 168 treten zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode A. B. Als sein Stellvertreter fungiert der Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode H. B.

(2) Die Bestimmungen des § 168 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

FF. Änderung § 205

§ 205: Abs. 1 und 2 Z. 1 bis 8 bisheriger Text unverändert.

8 a. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;

8 b. die Verwaltung des Predigerseminars und mit Zustimmung der Synodalausschüsse die Erlassung von Satzungen als Verordnung.

Abs. 2 Z. 9 bis 11 bisheriger Text unverändert.

11 a. die Entscheidung über die Zulassung als Kandidat und die Erfassung aller für den kirchlichen Dienst relevanten Daten der Kandidaten und der geistlichen Amtsträger.

Abs. 2 Z. 12 bis 15 und Abs. 3 bis 4 bisheriger Text unverändert.

GG. Änderung § 208

§ 208: Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Verlautbarungen gemäß Abs. 2 Z. 1 bis 5 sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer jener verfassungsmäßigen Stelle (§ 6) zu zeichnen, die den Beschluß gefaßt hat. Deren Namen sind bei der Verlautbarung anzugeben.

(4) Das Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich ist zu beziehen:

1. von allen Presbyterien und Pfarrämtern;
2. von den Superintendentialausschüssen und Superintendenturen;
3. von den Werken und Einrichtungen der Kirche, den kirchlichen Vereinen, Stiftungen und Anstalten.

(5) Das Amtsblatt hat ferner zuzugehen, sofern es nicht gemäß Abs. 4 zu beziehen ist:

1. den Vorsitzenden der Synoden und ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern der Oberkirchenräte;
2. den Mitgliedern des Revisionssenates;
3. den Mitgliedern der Kontrollausschüsse;
4. den Mitgliedern und den beigezogenen sachkundigen Personen des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode;

5. dem Referat für Angelegenheiten der Evangelischen Kirche im Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

HH. Änderung § 209

§ 209: Von allen Druckschriften, Bild- und Tonträgern, die von verfassungsmäßigen Stellen der Kirche (§ 6), ihren Werken und Einrichtungen, evangelisch-kirchlichen Vereinen oder Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, sind, sofern sie das Kirchenwesen betreffen, dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei Pflichtstücke zu übermitteln.

II. Änderung § 217

§ 217: Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.
Abs. 4 entfällt.

JJ. Änderung § 218

§ 218: Abs. 1 bis 2 bisheriger Text unverändert.

(2 a) Die Werke der Kirche regeln und verwalten ihre Aufgaben selbständig im Rahmen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze.

Abs. 3 bis 6 bisheriger Text unverändert.

KK. Änderung § 229, 229 a

§ 229: (1) Der Revisionssenat erkennt:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen den verfassungsmäßigen Stellen der Kirche A. B., der Kirche H. B. und der Evangelischen Kirche A. u. H. B.;

2. über die Verfassungswidrigkeit von Kirchengesetzen und Verfügungen mit einstweiliger Geltung;

3. über die Verfassungs- und Gesetzswidrigkeit von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;

4. ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden;

5. über Gesetzswidrigkeiten von Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Anordnungen kirchlicher Stellen;

6. über Beschwerden durch die Bescheide kirchlicher Stellen nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen behaupteter Gesetzswidrigkeit angefochten werden. Eine Gesetzswidrigkeit liegt nicht vor, wenn die kirchlichen Stellen im Rahmen ihres freien Ermessens entschieden haben;

7. über Beschwerden gegen Bescheide und Maßnahmen, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch den Bescheid oder die Maßnahme in einem durch die Kirchenverfassung und kirchliche Gesetze gewährleisteten Recht verletzt zu sein;

8. über die Verletzung der Entscheidungspflicht verfassungsmäßiger Stellen nach Erschöpfung des Instanzenzuges und sofern die Verzögerung nicht vom Antragsteller zu verantworten ist;

(2) Der Revisionssenat erkennt auch über Verfassungs- und Gesetzswidrigkeiten anlässlich eines anhängigen Verfahrens von Amts wegen.

(3) Der Revisionssenat erkennt über die Anfechtung einer Wahl.

(4) Der Revisionssenat kann Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen abgeben.

§ 229 a: Der Revisionssenat erstattet den Synoden und der Generalsynode über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Revisionssenat aus aktuellem Anlaß jederzeit einer Synode bzw. der Generalsynode berichten und Vorschläge für die Regelung von Rechtsfragen vorlegen.

LL. Änderung § 231

§ 231: (1) Zur Stellung eines Antrages bzw. Einbringung einer Beschwerde sind berechtigt:

1. in den Fällen des § 229 Abs. 1 Z. 1 die verfassungsmäßigen der Superintendentialgemeinde, der Gesamtgemeinde und der Landeskirchengemeinde;

2. in den Fällen des § 229 Abs. 1 Z. 2 bis 4 jede verfassungsmäßige Stelle der Kirche A. B., der Kirche H. B., der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sowie die in den §§ 218 bis 222 genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, kirchliche Stiftungen und Anstalten. Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne daß ein kirchliches Verwaltungsverfahren anhängig ist.

3. in den Fällen des § 229 Abs. 1 Z. 5 bis 7 der Antragsteller im betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen und verfassungsmäßigen Stellen der Kirchen, deren Rechte betroffen sind oder wären.

4. in den Fällen des § 229 Abs. 1 Z. 8 die Bescheidadressaten.

5. in den Fällen des § 229 Abs. 3 jeder an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber und jede übergeordnete Stelle, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen (§ 45).

MM. Änderung § 234

Die Verweisbestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind zu ändern.

§ 234: (1) Beschwerden nach § 229 Abs. 1 Z. 6 . . . Weiterer Text bleibt unverändert.

(2) Anfechtungen nach § 229 Abs. 3 . . . Weiterer Text bleibt unverändert.

(3) Beschwerden und Anfechtungen (§ 229 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 3) . . .

Weiterer Text bleibt unverändert.

NN. Änderung § 236

§ 236: (1) Anträge nach § 229 Abs. 1 Z. 2 bis 5 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der angefochtenen Rechtsvorschrift;

2. die Gründe, auf die sich die behauptete Verfassungswidrigkeit oder Gesetzeswidrigkeit stützt.

(2) Beschwerden nach § 229 Abs. 1 Z. 6 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;

2. den Sachverhalt;

3. die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet.

(3) Beschwerden nach § 229 Abs. 1 Z. 8 haben insbesondere zu enthalten:

1. den Antrag mit dem Nachweis der Einbringung;

2. Nachweise über die fristgerechte Einbringung aller dazu verlangten Unterlagen;

3. gegebenenfalls Nachweise darüber, wann und von welcher höheren Instanz die Entscheidung begehrt wurde.

(4) Anfechtungen nach § 229 Abs. 3 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlvorganges;

2. die Bezeichnung der kirchlichen Rechtsvorschrift, die nach Behauptung des Anfechtenden durch den Wahlvorgang verletzt wurde.

(5) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen haben ein bestimmtes Begehren zu enthalten.

(6) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder offenbar verspätet eingebracht wurden oder unzulässig sind, sind ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß zurückzuweisen.

(7) Offensichtlich unbegründete Anträge können mit einer kurzen Begründung abgewiesen werden.

Artikel II

Inkrafttreten

(Beschlußfassung am 19. Mai 1994)

1. Mit sofortiger Wirkung treten die §§ 12 a, 13, 90, 147, 168, 170, 201, 208 in Kraft;

2. am 1. Juni 1994 treten die §§ 138, 140, 144, 145 in Kraft;

3. am 1. Jänner 1995 treten die §§ 63, 115, 137 in Kraft;

4. am 1. Juli 1994 treten alle übrigen Bestimmungen in Kraft.

Artikel III

Übergangsbestimmung

1. Die bisher in § 113 der Kirchenverfassung getroffenen Regelungen stehen als Kirchengesetz A. B. unter der Bezeichnung „Lektorenordnung“ bis zum Inkrafttreten einer von der Synode A. B. zu beschließenden Lektorenordnung weiter in Geltung. Die Absätze 1 bis 7 sind als §§ 1 bis 7 zu bezeichnen.

2. Für Mitglieder von Superintendentialausschüssen gemäß § 144 Abs. 1 Z. 1 bis 5, die vor dem 1. Jänner 1994 gewählt worden sind, endigt ihre Funktion mit dem Ablauf des Zeitraums, für den sie gewählt worden sind. Gegebenenfalls ist dann für sie eine Nachwahl gemäß § 145 Abs. 4 durchzuführen.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

94. Zl. 2228/94 vom 21. Juni 1994

OdgA-Novelle 1994

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 2. Session beschlossen:

Die Ordnung des geistlichen Amtes in der Fassung der Wiederverlautbarung, ABl. Nr. 104/84, wird wie folgt geändert:

Artikel I

A. Änderung der §§ 2 a ff.

§ 2 a: Erhält die Bezeichnung § 3 und der bisherige § 3 entfällt.

Die Überschrift „A. Ordnung für akademisch gebildete Theologen“ entfällt.

Die Überschrift „2. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt“ wird vor § 5 eingefügt und die bisherige Überschrift „3. Die Kandidatenordnung“ entfällt.

§ 4: Wenn in diesem Kirchengesetz für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese bei Innehabung der Funktion durch Frauen bzw. Männer in der geschlechtsspezifischen Form.

2. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt

§ 5: (1) Wer sich dem Diplomstudium der fachtheologischen Studienrichtung an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder einem als gleichwertig anerkannten Theologiestudium an einer anderen Lehranstalt mit der Absicht widmet, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten, soll dies dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bekanntgeben.

(2) Wer die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. als Kandidatenprüfung anerkannte Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt hat, kann um die Zulassung als Kandidat ansuchen.

(3) Als Erfordernis für die Abschlußprüfung gelten grundsätzlich die im Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie festgesetzten Anforderungen.

(4) Dem Ansuchen um Zulassung als Kandidat sind beizulegen:

1. die Geburtsurkunde und der Taufschein;
2. die Konfirmationsbescheinigung oder bei später Eingetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in die Evangelische Kirche A. B. in Österreich, die Evangelische Kirche H. B. in Österreich oder in eine mit diesen Kirchen in voller gegenseitiger Anerkennung stehende Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft;
3. das Zeugnis über die zweite Diplomprüfung des fachtheologischen Studiums der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder ein diesem gleichzuhaltendes Zeugnis;
4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
5. ein Strafregisterauszug und ein ärztliches Zeugnis eines kirchlichen Vertrauensarztes, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf;

6. die Bescheinigung über die Ableistung von Praktika, welche Arbeit in der Diakonie, Tätigkeit in der Jugendarbeit und ein Gemeindepraktikum im Gesamtausmaß von zwölf Wochen umfassen; aus wichtigen Gründen kann von der Vorlage einer solchen Bescheinigung abgesehen werden;

7. eine eigenhändig geschriebene Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. zu verkündigen und im Gottesdienst und der Sakramentsverwaltung die liturgische Ordnung der Kirche einzuhalten. Ebenso verpflichte ich mich, die kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu achten und einzuhalten.“

(5) Vom Oberkirchenrat können Auskünfte von im gegenseitigen Einverständnis zu bestimmenden Personen eingeholt werden. Diese sind vom Aufnahmewerber zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

(6) Über die Anerkennung und Anrechnung ausländischer Studien entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Berücksichtigung der durch die zuständige staatliche Stelle festgestellten Gleichwertigkeit vorbehaltlich der in den Abs. 7 und 8 getroffenen Regelungen.

(7) Bewerbern, die ihr Studium nicht mit der vom Oberkirchenrat A. u. H. B. als Kandidatenprüfung anerkannten Abschlußprüfung erfolgreich abgeschlossen haben bzw. die die Gottesdienst- und Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann unter Fristsetzung eine weitere Ausbildung aufgetragen werden und zwar gegebenenfalls nach gutächtlicher Stellungnahme des dafür zuständigen Organs der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien.

(8) Bewerber, die ihr Studium nicht an einer Universität oder einer dieser gleichzuhaltenden Lehranstalt abgeschlossen haben, können unter Vorlage der in Abs. 4 genannten Unterlagen um die Zulassung als Kandidat ansuchen, sofern sie ein Kolloquium vor der vom Oberkirchenrat zu bestellenden Prüfungskommission (§ 116 Abs. 2 KV) erfolgreich abgelegt haben.

(9) Dem Ausbildungsdienstverhältnis hat ein Einstellungsgespräch voranzugehen.

§ 6: (1) Über die Zulassung, die Ablehnung der Zulassung oder den Widerruf der Zulassung entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Ablehnung bzw. der Widerruf sind zu begründen.

(2) Auf die als Kandidaten Zugelassenen findet die Disziplinarordnung Anwendung.

(3) Die Zulassung als Kandidat ist Voraussetzung für:

1. die Verwendung als Lehrvikar und Pfarramtskandidat;
2. die Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen in der Zeit der Tätigkeit als Lehrvikar oder Pfarramtskandidat.

Lehrvikare und Pfarramtskandidaten

§ 7: Abs. 1 bis 6 bisheriger Text unverändert.

(7) Die Wiederholung des Lehrvikariates oder des Besuches des Predigerseminars ist nur einmal zulässig.

Bleibt auch die Wiederholung ohne Erfolg, ist das Ausbildungsverhältnis zu beenden und die Zulassung als Kandidat zu widerrufen.

§ 8: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann die Ausbildungszeit für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten, welche nach Abschluß des Studiums der evangelischen Theologie an einer Evangelisch-theologischen Fakultät oder einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Institution in einem Volldienstverhältnis beschäftigt waren oder sind und im Rahmen dieses Dienstverhältnisses wissenschaftlich tätig waren, um höchstens zwei Jahre verkürzen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. entscheidet jeweils im Einzelfall, welcher Teil der Ausbildung entfallen kann.

§ 9: (1) Der Lehrvikar und der Pfarramtskandidat stehen während der Ausbildung in einem provisorischen und befristeten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von jedem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 15. oder Letzten eines jeden Monats gelöst werden.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis endet, wenn es nicht schon vorher aufgelöst wurde, mit dem 30. Juni jenes Jahres, in dem die Amtsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

(4) Das befristete Dienstverhältnis kann durch Verlängerung der Gesamtbildungszeit höchstens bis zu drei Jahren verlängert werden und aus anderen Gründen bis zu höchstens sechs Monaten.

Das Predigerseminar

§ 10: (1) Die Verwaltung des Predigerseminars obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B., dem zur Unterstützung ein aus höchstens elf Mitgliedern bestehendes Kuratorium beigegeben ist. Für das Kuratorium sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse Satzungen als Verordnung zu erlassen.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat durch Verordnung festzusetzen, welcher Teil des Gehaltes der Kandidaten während ihres Aufenthaltes im Predigerseminar für Unterkunft und Verpflegung einzubehalten und welcher Betrag allenfalls während des Lehrvikariates für Wohnung und Verpflegung zu leisten ist.

§ 11: (1) Nach Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Lehrvikariates durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. setzt der Kandidat seine Ausbildung als Pfarramtskandidat fort. Diese dauert zwölf Monate, wobei die gesetzlichen Urlaube auf diese Zeit anzurechnen sind.

(2) Der Pfarramtskandidat ist einem geistlichen Amtsträger zur Dienstleistung in einer Gemeinde oder einem übergemeindlichen Dienst zuzuteilen. Der geistliche Amtsträger hat den Pfarramtskandidaten im Rahmen der Ausbildung zu begleiten. Eine Fortsetzung der Ausbildung des Pfarramtskandidaten in der Pfarrgemeinde, in der das Lehrvikariat absolviert wurde, ist unzulässig.

(3) Die Zeit als Pfarramtskandidat dient der Hinführung zur selbständigen Arbeit eines geistlichen Amtsträgers. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.

(4) Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung des einzelnen Pfarramtskandidaten regelt der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B.

3. Die Amtsprüfung

§ 12: Abs. 1 bis 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Über das Ergebnis der Amtsprüfung ist vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ein Zeugnis auszustellen. In diesem Zeugnis sind die Einschränkungen gemäß § 16 Abs. 3 OdgA zu vermerken.

Abs. 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Durch die erfolgreiche Ablegung der Amtsprüfung erlangt der Kandidat die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes und ist berechtigt, um die Ordination anzusuchen.

§ 13: (1) Personen, die ihre Ausbildung nicht nach dieser Ordnung absolviert haben und in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich treten wollen, haben vor der Prüfungskommission gemäß § 116 Abs. 2 KV eine Ergänzungsprüfung abzulegen, die jedenfalls Österreichisches Kirchenrecht und Österreichische Kirchengeschichte umfaßt. Anerkennt der Oberkirchenrat A. u. H. B. diese Ausbildung nicht als gleichwertig, kann er noch weitere Gegenstände für die Ergänzungsprüfung festlegen.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

4. Die Ordination

§ 14: Bisheriger Text unverändert.

Die Überschrift „B. Ordnung für seminaristisch gebildete Theologen“ entfällt.

Pfarrhelfer

§ 15: (1) Als Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder H. B. nicht akademisch-theologisch ausgebildete, die eine zum Pfarramtsdienst befähigende Fachausbildung von mindestens drei Jahren haben, nach den Bestimmungen dieser Ordnung in ein Dienstverhältnis zu der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen werden.

(2) Pfarrhelfer, die sich sieben Jahre in den pfarramtlichen Dienst eingearbeitet haben, davon mindestens fünf Jahre in Österreich, können vom Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. zur Fachprüfung für Pfarrhelfer zugelassen werden. Sie haben vor der Zulassung den Nachweis über die bestandene zweite Religionslehrerprüfung zu erbringen.

(3) Pfarrhelfer können nach bestandener Pfarrhelferprüfung beim Oberkirchenrat A. B. oder H. B. auf dem Dienstweg um Zulassung zur Ordination ansuchen.

(4) Solche nicht akademisch-theologisch ausgebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen oder auf Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung zur

Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Lehranstalten verbunden sind, bestellt werden.

(5) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt in der Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A.

(6) Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

5. Die Übertragung eines geistlichen Amtes

§ 16: (1) Ordinierte können sich um eine Pfarrstelle bewerben.

(2) Ist zu erwarten, daß der Ordinierte innerhalb von sechs Monaten auf eine freie Stelle bestellt wird, kann er für die Dauer von sechs Monaten mit Zustimmung des Presbyteriums in seiner bisherigen Verwendung belassen werden.

(3) Kandidaten, die gemäß § 5 Abs. 8 zugelassen worden sind, können nicht zum Bischof, Landessuperintendenten H. B., Superintendenten A. B., ordentlichen und außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat und zum Senior gewählt werden.

Über ihre Wählbarkeit auf Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen verbunden sind, entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., wobei insbesondere auf die Bewerbungen akademisch gebildeter Theologen Bedacht zu nehmen ist.

§ 17: Bis zur Bestellung zum Pfarrer führt der in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehende geistliche Amtsträger die Amtsbezeichnung „Vikar“.

Die Überschrift „C. Ordnung für Pfarrhelfer“ entfällt.

§ 18: (1) Das Dienstverhältnis nach dem Ausbildungsdienstverhältnis ist ein neues Dienstverhältnis, dem ein Einstellungsgespräch voranzugehen hat.

(2) Das Dienstverhältnis der Vikare zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ist zunächst provisorisch und wird nach drei anrechenbaren Dienstjahren sowie bei Bewährung, die vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. festzustellen ist, definitiv.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. oder vom Vikar durch schriftliche Kündigung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jederzeit gelöst werden.

(4) Vikare, die auf eine ständige Vikarstelle zugeteilt werden, werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Pfarrer feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

(5) Die Zuteilung auf eine Vikarstelle erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Pfarrers und des Presbyteriums. In der Kirche A. B. ist der zuständige Superintendent zu hören.

Die Überschriften vor § 19 „6. Die Übertragung eines geistlichen Amtes“ und „a) Bestimmungen für Vikare“ entfallen.

§ 19: (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 18 können Bewerber, die die Anstellungserfordernisse nicht oder nicht vollständig erfüllen, vom Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. unter der Auflage in ein provisorisches und befristetes Dienstverhältnis aufgenommen werden, daß sie binnen einer festgesetzten Frist die Erfüllung der fehlenden Erfordernisse nachweisen.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Oberkirchenrat die festgesetzte Frist verlängern.

(3) Die Amtseinführung dieser Bewerber ist erst nach Erfüllung aller Auflagen zulässig.

Die Überschriften vor § 20 „b) Bestimmungen für Pfarrer im Schuldienst“ und § 21 „c) Bestimmungen für Pfarrer“ entfallen.

B. Änderung § 24 a

§ 24 a: Geistliche Amtsträger, die nicht im Dienstverhältnis zur Kirche stehen, können im Rahmen einer Vereinbarung an anderen kirchlichen Aufgaben mitarbeiten. Vereinbarungen, die von Pfarrgemeinden abgeschlossen werden, bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuß bzw. den Oberkirchenrat H. B.

C. Änderung § 30 a

§ 30 a: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat alle für den kirchlichen Dienst relevanten Daten der Kandidaten und der geistlichen Amtsträger zu erfassen.

(2) Jedem Kandidaten bzw. geistlichen Amtsträger ist auf sein Verlangen vollständige Auskunft darüber zu erteilen, welche Daten von ihm erfaßt sind.

(3) Den verfassungsmäßigen Stellen der Kirche A. B., der Kirche H. B. und der Kirche A. u. H. B. (§ 6 KV) ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wer zum Zeitpunkt der Anfrage als Kandidat zugelassen bzw. zum Pfarramt wählbar ist.

D. Änderung § 44

§ 44: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Erfolgt die freiwillige Amtsniederlegung in der Absicht, aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auszuscheiden, so verliert der geistliche Amtsträger die Wählbarkeit in ein Pfarramt. Auf Ansuchen des geistlichen Amtsträgers kann davon abgesehen werden, wenn er bzw. sie

1. eine andere kirchliche Aufgabe übernimmt, insbesondere gemäß § 24 a;

2. in den Dienst einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft in oder außerhalb von Österreich tritt, mit der die Evangelische Kirche A. B. bzw. die Evangelische Kirche H. B. in voller gegenseitiger Anerkennung steht;

3. an eine Evangelisch-theologische Fakultät berufen wird;

4. in einer anderen Form als Amtsträger in der Kirche bzw. einer ihrer Einrichtungen mitarbeitet;

5. als weiblicher geistlicher Amtsträger nach Ablauf der Karenzzeit aus dem Dienstverhältnis durch freiwillige Amtsniederlegung ausscheidet.

(3) Aus dem Amt Geschiedene, die weiterhin zum Pfarramt wählbar bleiben, behalten unter Beachtung der in § 25 Abs. 2 getroffenen Regelung das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht, einzelne Amtshandlungen vorzunehmen und das Amtskleid zu tragen.

E. Änderung § 45

§ 45: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

Abs. 2 entfällt und die bisherigen Abs. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 5.

F. Änderung § 47

Die Überschrift vor § 47 lautet:

„8. Freiwillige Berufsvereinigungen“

§ 47: (1) Geistliche Amtsträger und Kandidaten können sich zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und aus der Fürsorge für den Einzelnen ergeben, zu einer freiwilligen Berufsvereinigung zusammenschließen.

(2) Entwürfe von Kirchengesetzen und Verordnungen, die allgemeine Regelungen enthalten, die das Dienstverhältnis, die Besoldung und Versorgung, die sozialen Belange sowie die Aus- und Fortbildung geistlicher Amtsträger betreffen, sind der Berufsvereinigung nach Abs. 1 rechtzeitig mit Festsetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Die Berufsvereinigung hat das Recht, ihre Stellungnahme durch einen persönlichen Vertreter im beschlußfassenden Organ vorzutragen.

(4) Die Berufsvereinigung kann den zuständigen Organen Vorschläge für allgemeine Regelungen gemäß Abs. 2 erstatten. Zur Beratung dieser Vorschläge ist ein Vertreter der Berufsvereinigung beizuziehen bzw. zu laden.

G. Änderung § 49 a

§ 49 a: Nicht vollbeschäftigte geistliche Amtsträger erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

H. Änderung § 53

§ 53: Abs. 1 bis 2 bisheriger Text unverändert.

Abs. 3 1. und 2. Satz bisheriger Text unverändert.

Die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten sind im Umfang des Beschäftigungsausmaßes anteilig anzurechnen.

Abs. 4 bis 6 bisheriger Text unverändert.

I. Änderung § 60

§ 60: Aufgehoben.

J. Änderung § 73

§ 73: Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

Abs. 4 1. Satz bisheriger Text unverändert.

Eine Ausnahme bilden nur die geistlichen Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niedergelegt haben, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen und die weiterhin wählbar sind (§ 44 Abs. 2).

Weiterer Text des Abs. 4 bleibt unverändert.

K. Änderung § 74

§ 74: Abs. 1 bis 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand gültige Gehaltstabelle zu Grunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

Die bisherigen Abs. 3 bis 4 erhalten die Bezeichnungen Abs. 4 bis 5.

L. Änderung § 85

§ 85: (1) Die „Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ ist eine kirchliche Einrichtung. Sie wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. verwaltet.

(2) Die Krankenfürsorge trifft Vorsorge

1. für die Früherkennung von Krankheiten und die Erhaltung der Gesundheit;

2. für die Fälle der Krankheit;

3. für die Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie für die Hilfe bei körperlichen Gebrechen;

4. für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation;

5. für die Gesundheitsförderung.

(3) Überdies können aus Mitteln der Krankenfürsorge

1. Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und

2. Maßnahmen zur Krankheitsverhütung gewährt werden.

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

M. Änderung § 87

§ 87: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in Angelegenheiten der Krankenfürsorge durch Bescheid zu erkennen.

Artikel II

1. Die §§ 4 und 47 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft;

2. am 1. Jänner 1995 treten die §§ 49 a, 53 und 74 in Kraft;

3. am 1. Juli 1994 treten alle übrigen Bestimmungen in Kraft.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

95. Zl. 2233/94 vom 21. Juni 1994

Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 1994

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 2. Session nachstehende Novelle der „Geschäftsordnung der Generalsynode“ beschlossen:

Artikel I

§ 7: Abs. 1 bis 5 bisheriger Text unverändert.

(6) Die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verhandlungsgegenstände in derselben und der unmittelbar darauffolgenden Session bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Abs. 7 bisheriger Text unverändert.

§ 15: Abs. 1 bis 7 bisheriger Text unverändert.

(8) 1. Satz unverändert.

In gleicher Weise ist bei der Beratung von Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung und Versorgung, die sozialen Belange sowie die Aus- und Fortbildung geistlicher Amtsträger betreffen, ein Vertreter der freiwilligen Berufsvereinigung gemäß § 47 OdgA beizuziehen bzw. zu laden.

Abs. 9 bis 10 bisheriger Text unverändert.

(11) Die Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; der Präsident der Generalsynode, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, und die Mitglieder des Oberkirchenrates A. u. H. B. und der Kirchenrat (§ 189 KV) können jedenfalls mit beratender Stimme daran teilnehmen; die Mitglieder der Generalsynode haben das Recht, als Zuhörer beizuwohnen.

Abs. 12 bis 13 bisheriger Text unverändert.

Artikel II

Diese Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

96. Zl. 2230/94 vom 21. Juni 1994

Disziplinarordnung — Novelle 1994

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 2. Session beschlossen:

Die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird wie folgt geändert:

Artikel I

A. Änderung § 1

§ 1: Z. 1 bisheriger Text unverändert.

2. auf die Kandidaten und die zum Pfarramt Wählbaren;

Z. 3 bis 10 bisheriger Text unverändert.

B. Änderung § 66

§ 66: (1) Legt ein Amtsträger, auf den diese Disziplinarordnung Anwendung findet und gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, sein Amt vor Beendigung dieses Verfahrens freiwillig nieder, so ist das Verfahren auszusetzen, bei einem geistlichen Amtsträger jedoch nur dann, wenn er die Wählbarkeit verloren oder darauf ausdrücklich verzichtet hat.

Abs. 2 bis 4 bisheriger Text unverändert.

Artikel II

Diese Änderungen treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

97. Zl. 2231/94 vom 21. Juni 1994

Kirchenbeitragsordnung — Novelle 1994

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 2. Session zum Kirchengesetz „Kirchenbeitragsordnung“ nachstehende Novelle beschlossen:

§ 28: Die Verpflichtungen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. über die Abfuhr der Kirchenbeiträge werden vom Oberkirchenrat H. B. nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. durch Verordnung geregelt.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

98. Zl. 2227/94 vom 21. Juni 1994

Erhebung Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchenverfassungsgesetz

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 2. Session die Verfügung mit einstweiliger Geltung ABl. Nr. 65/93 (§ 65 KV) zum Kirchenverfassungsgesetz erhoben.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

99. Zl. 2229/94 vom 21. Juni 1994

Erhebung Verfügungen mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 2. Session die Verfügungen mit einstweiliger Geltung ABl. Nr. 97/93 (§§ 53 a Abs. 6 OdgA, 54 Abs. 1 OdgA, 59 Abs. 3 OdgA), ABl. Nr. 99/93 (§§ 5 und 8 Wahlordnung) und ABl. Nr. 115/93 (Ordnung für den Religionsunterricht) zu Kirchengesetzen erhoben.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

100. Zl. 2232/94 vom 21. Juni 1994

Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Novelle 1994

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 2. Session nachstehende Novelle der „Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich“ beschlossen

Artikel I

A. Änderung § 1

§ 1: Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

Abs. 4 entfällt und der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

B. Änderung § 13

§ 13: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Die rechtsverbindliche Zeichnung für das EJW nimmt der Vorsitzende des Jugendausschusses für Österreich oder sein Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied desselben.

Abs. 3 bisheriger Text unverändert.

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

Beschlüsse der 2. Session der XI. Generalsynode

101. Zl. 2240/94 vom 21. Juni 1994

Beschlüsse der 2. Session der XI. Generalsynode

A. Wort zur Aufnahme von Flüchtlingen in Österreich

1. Die Evangelische Kirche ist beunruhigt über die Situation vieler Menschen, die als Flüchtlinge nach Österreich kommen und hier Schutz und Hilfe suchen.

2. Wir sind bestürzt darüber, daß es in Österreich erschwert wurde, Flüchtlingen Asyl zu gewähren.

3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention als Verfassungsgesetz von allen staatlichen Behörden einzuhalten sind.

4. Aus unserer christlichen Verantwortung können wir nicht hinnehmen,

— daß Asylwerber während des Verfahrens kein Aufenthaltsrecht bekommen,

— daß Asylwerber während des Verfahrens in Schubhaft genommen werden,

— daß die Drittlandsklausel zu restriktiv ausgelegt wird,

— daß Flüchtlinge in Länder abgeschoben werden, ohne daß ausreichend geprüft wird, ob sie dort sicher sind,

— daß Flüchtlinge, obwohl sie faktisch nicht abgeschoben werden können, kein Aufenthaltsrecht und damit auch keine staatliche Unterstützung bekommen.

5. Wir erheben mit Nachdruck die Forderung, daß Fremde von den Rechten, die sie in Österreich haben, in einer ihnen verständlichen Sprache in Kenntnis gesetzt werden.

6. Als Evangelische möchten wir das in unseren Kräften Stehende dazu beitragen, daß Flüchtlinge und Asylsuchende in unserem Land Schutz und eine menschenwürdige Aufnahme finden.

7.1 Wir rufen die Pfarrgemeinden und Einrichtungen unserer Kirche auf, hier gemeinsam zu helfen: „Nehmt die Menschen auf, die vor unseren Türen stehen“.

7.2 Dazu halten wir es für notwendig, daß Rechts-

beistand für Fremde sichergestellt wird und daß unsere Kirche diese Arbeit durch zusätzliche finanzielle Mittel erleichtert und verbessert.

8. Wir haben Verständnis dafür, daß Evangelische Pfarrgemeinden sich verpflichtet sehen, nach eingehender Prüfung als letzte Möglichkeit des Schutzes Flüchtlingen „Kirchenasyl“ zu gewähren.

B. Appell zum Thema

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Europa

Die Generalsynode hat sich dem vom Erzbischof von Canterbury zum 18. Mai 1994 angeregten Appell europäischer Kirchenleiter mit ausdrücklicher Zustimmung angeschlossen, der wie folgt lautet:

Europas Christen begrüßen den Fall des Eisernen Vorhanges ebenso wie alle neuen Möglichkeiten der Freiheit, die sich durch den Zusammenbruch der totalitären Herrschaft in Osteuropa ergeben haben. Dennoch stehen wir vor neuen alarmierenden Tatsachen. Als Kirchenleiter beobachten wir mit größter Sorge in allen Ländern Europas ein Anwachsen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Beunruhigt sind wir über die unterschiedliche Behandlung von Menschen auf Grund ihrer rassischen und ethnischen Herkunft. Geradezu empörend erachten wir die Zunahme von Haß und Gewalt gegenüber diesen Menschen. Jeder Übergriff dieser Art ist ein Angriff auf Gottes Ebenbild. Im Namen Christi, der selbst Mensch wurde, erklären wir unsere Solidarität mit jenen, die von Gewalt betroffen sind.

Die Unterschiedlichkeit kultureller und religiöser Traditionen, die historisch zu Europa gehört, ist Teil eines reichen Erbes, das Christen anerkennen und schätzen. Wir verwerfen jede Andeutung einer Überlegenheit wie jedes Denken in Richtung einer Exklusivität, die anderen ihren Platz im neuen Europa streitig machen möchten, gleichgültig, ob sie schon einige Zeit unter uns leben, Recht auf Einwanderung haben, oder Schutz vor Verfolgung und kriegerischen Auseinandersetzungen suchen.

Rassismus — als Ausdruck von Überlegenheit und Gewaltausübung auf Menschen anderer ethnischer Herkunft — ist Sünde. Wir appellieren an alle Christen und laden auch die Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften ein, den Rassismus in uns selbst, in unseren Kirchen, in unseren Ländern und auf unserem Kontinent zu beseitigen. Der Kampf gegen die Diskriminierung bezieht sich auf Unterkunft, Gesundheit, Arbeit, Immigration, Flüchtlingspolitik und alle anderen einschlägigen Bereiche.

Wir wissen, daß dies alles seinen Preis hat, Hilfsmittel benötigt und Kritik herausfordert. Dennoch ist es ein Gebot der Missio Dei. Als Jünger Jesu Christi können wir nicht weniger fordern.

C. Homosexualität

Die Generalsynode hat nachfolgende Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zum Thema Homosexualität zur Kenntnis genommen und beschlossen, diesen Bericht an alle Pfarrgemeinden sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche weiterzuleiten mit der Bitte, diese Stellungnahme zu beraten und auf die drei Fragen am Ende des Textes begründete Antworten zu geben. Diese Antworten mögen bis 30. Juni 1995 erfolgen.

Die Generalsynode hat weiters das nachfolgende Belegtschreiben des Theologischen Ausschusses beschlossen, in dem den Gemeinden Hilfen für die praktische Behandlung und Anregungen für die Form der Antworten gegeben werden.

Einleitung

Die Generalsynode beauftragte im November 1992 den Theologischen Ausschuss, sich mit dem Antrag aus ihrer Mitte zu befassen, wonach „die Generalsynode ein klärendes Wort zum Thema Homosexualität an die Pfarrgemeinden richten möge“. Denn ein Pfarrer habe „öffentlich bekanntgemacht, Homosexualität zu praktizieren und habe damit bei den Gemeindegliedern Befremden, Ärger und Verunsicherung ausgelöst . . . Es sei dringend notwendig, daß die rechtlichen Folgen für Mitarbeiter unserer Kirche, die Homosexualität praktizieren, aufgezeigt werden“.

Der Theologische Ausschuss hat sich über die biblischen und humanwissenschaftlichen Gesichtspunkte informiert sowie Überlegungen deutscher Landeskirchen, die dort seit zehn Jahren angestellt werden, berücksichtigt. Er hat mit einem Vertreter und einer Vertreterin des „Ökumenischen Arbeitskreises Homosexualität und Kirche“ (HuK) ein Gespräch geführt. Er legt hiermit der Generalsynode seine Stellungnahme vor und bittet um eine Weiterbehandlung der Frage in den kirchlichen Gremien auf allen Ebenen. Es geht um einen Prozeß des gemeinsamen Lernens. Um diesen zu fördern und um vielen die Möglichkeit zu geben, sich am Entscheidungsprozeß zu beteiligen, bitten wir, die folgenden Überlegungen zu studieren, sie in unserem gemeinsamen Glauben an Jesus Christus zu prüfen und in eigener Verantwortung vor Ihm auf die am Schluß dieser Stellungnahme gestellten Fragen Antworten zu suchen. Auch wenn das Thema die eigene Gemeinde derzeit nicht tangieren sollte, ist es doch eine Herausfor-

derung, der sich die Kirche als ganze stellen muß. Dazu gebe uns Gott seinen Geist.

1. Homosexualität —

eine Herausforderung der evangelischen Identität

Die Generalsynode im November 1992 hat sich auch gefragt, was es heißt, evangelisch zu sein und hat in ihrem Grußwort an die evangelischen Christen unter anderem geschrieben:

„Die evangelische Kirche lebt aus dem Glauben, daß Gott Freude an seinen Menschen hat . . . Das Lesen der Bibel hat stets auch die Freiheit zum kritischen Denken eröffnet . . . Das eigene Ringen um den Glauben, das rechte Handeln in der Liebe und die Bereitschaft zum Leiden können nicht ersetzt werden. Wir bitten: Besteht in der Freiheit! . . . Der evangelische Glaube achtet das Recht auf eigene Lebensgestaltung aller Menschen.“ Die evangelische Kirche „weiß sich besonders verpflichtet . . . den Menschenrechten, den Rechten von Minderheiten . . . Die menschliche Solidarität gehört unabdingbar zur evangelischen Identität“.

Es ist sicher eine schwere und das Empfinden vieler Gemeindeglieder belastende Aufgabe, diese so einmütig proklamierten Grundsätze über die evangelische Identität nun gerade in der Frage des Umgangs mit homosexuellen Menschen praktisch anzuwenden. Wir bitten jedoch die Glaubensgeschwister, sich dieser Aufgabe zu stellen, ohne sich von überkommenen Vorstellungen einerseits oder dem Drang nach Modernität andererseits in der nüchternen, aber auch liebevollen Urteilsfindung behindern zu lassen.

2. Bedenken, Ängste und Sorgen in unseren Gemeinden

a) Es gehört zu den Grundüberzeugungen der Evangelischen Kirche, daß Heterosexualität und Einehe als lebenslange personale Gemeinschaft von Mann und Frau in besonderer Weise dem Schöpferwillen Gottes entsprechen. Evangelische Christinnen und Christen haben es daher immer als ihren Auftrag gesehen, für die Achtung und den Schutz der Ehe einzutreten. Viele Gemeindeglieder haben deshalb das Bedenken, das Besondere der Ehe zwischen Mann und Frau könne verlorengehen, wenn andere Formen der Sexualität für gleichwertig erklärt werden.

b) Auch macht Gemeindegliedern Sorge, daß sie durch die Tolerierung homosexueller Praxis und Lebensformen Sünde dulden oder ihr gar Vorschub leisten und biblischen Weisungen zuwiderhandeln.

c) Eltern möchten in der Erziehung darauf wirken, daß ihre Kinder einmal zur heterosexuellen Partnerschaft und zur Elternschaft fähig werden. Viele haben darum Angst, daß die Kinder zur Homosexualität geführt werden könnten. Darum stellen nach Meinung vieler homosexuelle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Jugendarbeit und Religionsunterricht eine Gefahr dar.

d) Es besteht die Angst, daß Jugendliche durch die Homosexualität an den Rand der Gesellschaft geraten, in ihrem Leben unglücklich werden, in die Kriminalität abrutschen, erpreßbar werden und durch Aids und Suizid besonders gefährdet sind.

e) Viele haben Angst vor Homosexuellen, weil diese einer ihnen fremden Minderheit angehören. Vielleicht melden sich auch Ängste vor dem unbewußten Fremden in einem selbst.

3. Was die Bibel zur Homosexualität sagt

a) Man muß unterscheiden zwischen einer homosexuellen Veranlagung, die keiner selbst wählt, und einer homosexuellen Praxis. Die Bibel rechnet an keiner Stelle mit der Möglichkeit einer *V e r a n l a g u n g* zur Homosexualität. Zu ihrer Zeit hat darüber offensichtlich niemand nachgedacht; im Gegensatz etwa zur angeborenen Impotenz. (In Matthäus 19, 12 sagt Jesus: „*Etliche enthalten sich der Ehe, weil sie von Geburt an zur Ehe unfähig sind. . . Wer es fassen will, der fasse es.*“)¹ In Fragen möglicher homosexueller Veranlagung sind wir ausschließlich auf humanwissenschaftliche Erkenntnisse angewiesen.

b) Die Bibel spricht ausschließlich zur homosexuellen *P r a x i s* und setzt dabei offenbar voraus, daß die Betreffenden heterosexuell veranlagt und in der Regel verheiratet sind. Ihre homosexuelle Praxis gilt als Abfall von Gott und somit als Schuld. Sie wird nie auf eine Veranlagung oder frühkindliche Prägung zurückgeführt, für die kein Mensch etwas kann.

So soll im Alten Testament verhindert werden, daß Menschen, die unter dem 1. Gebot stehen, sich an der kultischen Homosexualität der kanaanäischen Umwelt beteiligen. Während in der Frühzeit Israels David seine Freundschaft zu Jonathan ganz unbefangen aussprechen konnte, („*deine Liebe ist mir wunderbarer als Frauenliebe gewesen*“ 2. Samuel 1, 26) ohne befürchten zu müssen, der homosexuellen Praxis verdächtigt zu werden, vollzieht sich später eine Verschärfung, die sogar die Todesstrafe für homosexuelle Praxis fordert. (3. Mose 18, 22) Sie hängt mit dem Streben der Juden zusammen, ihre Identität im heidnischen Einflußbereich zu bewahren.

Wir haben im Neuen Testament kein Herrenwort zum Thema.

Paulus weist in Römer 1, 18 bis 3, 24 nach:

„*Es ist hier kein Unterschied: sie sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollten, und werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade durch die Erlösung, die durch Jesus Christus geschehen ist.*“

Um von allen Menschen zu reden, spricht Paulus zuerst von den Heiden. Er sieht ihre Sünde in dem großen Abfall von Gott:

„*Sie wußten, daß ein Gott ist und haben ihn nicht gepriesen als einen Gott, noch ihm gedankt, sondern haben verwandelt die Herrlichkeit des unvergänglichen Gottes in ein Bild gleich dem eines vergänglichen Menschen und der Tiere. Sie haben Gottes Wahrheit verwandelt in die Lüge und haben gedient dem Geschöpf statt dem Schöpfer. Darum hat sie Gott dahingegeben in schändliche Lüste. Ihre Frauen haben den natürlichen Umgang mit dem unnatürlichen verwandelt. Ebenso die Männer haben den natürlichen Umgang mit der Frau verlassen und sind aneinander entbrannt . . . und haben so den Lohn ihrer Verirrung empfangen.*“

Es geht um die Ursünde des Aufruhrs gegen Gott. Das Geschöpf wird anstelle des Schöpfers verehrt.

Diese Vertauschung des Heiligen mit dem Profanen pervertiert das Leben. Paulus sieht diese Perversion besonders in der homosexuellen Praxis von Eheleuten. Was Paulus natürlich und unnatürlich nennt, bezieht sich genaugenommen auf Brauch und Kultur. Paulus nennt in 1. Korinther 11, 13—16 unterschiedliche Haartracht bei Frauen und Männern auch „*naturgemäß*“ und muß doch zugeben, von einem Brauch zu sprechen. Vor allem geht es Paulus um den Glauben. Und die Ursünde ist der Unglaube. Es geht um mehr als um moralische Verhaltensmuster, nämlich um das Gottes- und Menschenbild überhaupt. Was einzelne Verhaltensmuster anlangt, zeigt Paulus gegenüber der Ehe ein ebenso undifferenziertes Urteilen wie gegenüber der Homosexualität (vergleiche 1. Korinther 7). Daß es eine homosexuelle Liebesbeziehung gibt, scheint er nicht zu wissen. Er sieht nur ein verantwortungsloses, triebhaftes und genußsüchtiges Verhalten. Er hält die homosexuelle Praxis für verhinderbar, für eine Sünde, die man zurücknehmen kann.

Im Lasterkatalog in 1. Korinther 6, 9 und 1. Timotheus 1, 10 werden Menschen, die Homosexualität praktizieren, aus dem Reich Gottes ausgeschlossen. Zur Todesstrafe des Alten Testaments tritt hier die Strafe des zweiten und ewigen Todes hinzu. Paulus stellt Menschen mit homosexueller Praxis in eine Reihe mit Ehebrechern.

4. Homosexualität in humanwissenschaftlicher Sicht

Entstehung und Wesen der Homosexualität sind noch nicht einhellig zu klären. Folgendes aber kann aus medizinischer und psychologischer Sicht gesagt werden, ohne daß damit schon für bestimmte Verhaltensweisen eine ethische Wertung verbunden sein muß.

Homo- oder heterosexuell wird man nicht durch freie Willensentscheidung und nicht durch ein bestimmtes Ereignis. Die sexuelle Orientierung eines Menschen entsteht aus einem komplexen Zusammenwirken biologischer, psychischer und sozialer Faktoren. Die psychosexuelle Ausrichtung des Erwachsenen wird im frühkindlichen Alter grundgelegt. Es gibt zwar die Möglichkeit der Verführung zu homo- oder heterosexuellen *H a n d l u n g e n*. Ein Mensch mit einer homo- oder heterosexuellen *I d e n t i t ä t* kann aber nicht „*umgekrempelt*“ werden.

Heterosexualität und Homosexualität sind verschiedene Ausprägungen der einen vielgestaltigen menschlichen Sexualität.² Homosexualität ist also nicht krankhaft, abnorm oder gar pervers, sondern eine Entwicklungsvariante und so auch eine Ausdrucksform menschlichen Lebens.

Diese Änderung der Beurteilung kommt am deutlichsten in dem von der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft 1980 herausgegebenen Handbuch der Diagnosen zum Ausdruck, das die Homosexualität aus der Liste der psychosexuellen Störungen gestrichen hat. Ähnlich sind die Resolution 756 des Europaparlamentes von 1981 und der WHO-Code of Diseases 1993.

5. Versuch einer ethischen Beurteilung der Homosexualität aus evangelischer Sicht

a) Wie gehen evangelische Christen mit der Bibel um?

„Das Lesen der Bibel im Gespräch in der Gemeinde war das Merkmal der Evangelischen von Anfang an, ist es und wird es bleiben.“ (Grußwort der Generalsynode 1992)

Daher ist es selbstverständlich, daß das ethische Urteil über die Homosexualität in der Evangelischen Kirche auf die Heilige Schrift gestützt sein muß. Allerdings werden sich evangelische Christen an das reformatorische Schriftverständnis halten. Die entscheidende Mitte der Bibel, an der sich die Inhalte der Schrift im Grad ihrer Verbindlichkeit orientieren, ist Jesus Christus und sein Wirken, das Sünder aus dem Gesetzesdruck und der Schuld und Angst befreit. Der reformatorische Grundsatz: „allein die Schrift“ (und nicht die Tradition der Kirche) steht völlig im Dienste des Grundsatzes: „allein Jesus Christus“ (und nicht die bloße Anwendung einzelner biblischer Sätze).

Martin Luther hat sich nicht gescheut, von der Mitte der Schrift aus Unterscheidungen und Wertungen zwischen den biblischen Büchern vorzunehmen. So nennt er etwa jene die

„rechten, gewissen Hauptbücher des Neuen Testaments“, die ihm „Christum hell und rein dargeben . . . Welche das am meisten und höchsten treiben, wie der Glaube an Christum allein rechtfertig macht, das sind die besten Evangelisten.“

Auch scheut sich Luther nicht, biblische Einzelaussagen als zeitgebunden anzusehen bzw. an Jesus Christus zu relativieren.

„Man muß mit der Schrift sorgfältig umgehen und verfahren. Das Wort ist nun seit Anbeginn auf mancherlei Weise ergangen. Man muß nicht allein darauf sehen, ob es Gottes Wort sei, ob Gott geredet habe, sondern vielmehr, zu wem es geredet sei, ob es dich betreffe oder einen andern.“

Und an einer andern Stelle:

„In zeitlichen Dingen und in denen, die den Menschen angehen, ist der Mensch vernünftig genug; da bedarf er keines anderen Lichtes als der Vernunft. Darum lehrt auch Gott in der Schrift nicht, wie man Häuser bauen, Kleider machen, heiraten . . . soll, daß sie geschehen, denn da ist das natürliche Licht genug dazu.“

Natürlich weiß Luther, daß die Bibel mancherlei Angaben und Anweisungen für dergleichen enthält. Aber er sieht darin nicht etwas, das Gott uns heute durch sein Wort lehren möchte. Von dieser Grundhaltung zum Bibelgebrauch ausgehend, konnte die Generalsynode 1992 — trotz mancher anderslautenden Bibelstellen gegen die Ordination der Frau — als Teil der evangelischen Identität feststellen, daß

„die Gleichheit von Mann und Frau auch in der Kirche gilt, und beide in alle Ämter berufen werden können.“

Solch evangelischer Umgang mit der Heiligen Schrift ist auch bei der Homosexualität anzuwenden.

b) Ethische Urteilsfindung

Um zu einer ethischen Beurteilung der Homosexualität zu gelangen, sind wir — was das Wissen betrifft —

auf die Ergebnisse der Humanwissenschaften angewiesen (da ja die Bibel zu einer Veranlagung nichts sagt) und auf die Grundeinstellung der Bibel, aus der wir die Motive des ethischen Urteils empfangen.

Das, was einem Menschen als Veranlagung vorgegeben ist, ist deshalb noch nicht eine von Gott gewollte Schöpfungsordnung. Die gesamte Welt ist nicht aus sich selbst gut, sondern sie soll es in Jesus Christus werden. Der Mensch, der sich Gottes Urteil unterwirft und anvertraut, gewinnt damit die Einstellung zu sich selbst und seinem Leben. Nimmt er sich nun in seiner Eigenart an, dann wird sie ihn nicht nur belasten. Sie kann ihm ein Ausdruck der Vielfalt des menschlichen Lebens werden — in der Freiheit zu oder von seiner Veranlagung. Er allein kann über sich entscheiden.

Ein solcher Glaubensakt der Selbstannahme fordert von der Kirche Ermutigung und Respekt.

Gesetze, von außen auferlegt, können nicht helfen. Weiter kommen aber alle, wenn das Ringen der Homosexuellen um Selbstannahme im Glauben an den Gott, der ihnen diese Veranlagung zumutet und zutraut, die anderen Christen dazu bringt, sich selbst in ihrer persönlichen Eigenart zu erkennen und zu ermutigen — und wer kann von sich behaupten, nicht in irgendeiner Weise „eigenartig“ und in seiner Weise „anders“ zu sein?

c) „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Johannes 8, 32)

Das geschieht, indem sie uns — die in die Probleme der Zeit Verstrickten — freimacht, Menschen die Treue zu halten:

Dies gilt gegenüber allen Menschen, besonders Minderjährigen, deren sexuelle Verführung immer als Schuld gelten soll. Speziell ist jede Gewaltsamkeit sexueller Aufklärung oder Annäherung, egal ob von hetero- oder homosexueller Seite, zu verurteilen. Es ist aber auch ein Unrecht zu unterstellen, daß hier homosexuell orientierte Menschen eine besondere Gefahr darstellen.

Das gilt gegenüber Eltern, die erkennen können, daß eine neutrale Begegnung ihres Kindes mit einem homosexuellen Menschen nicht „ansteckt“. Sie sollen ermutigt werden, ihr Kind ohne Einschränkung auch dann zu lieben und ihm Geborgenheit zu geben, wenn es sich als homosexuell herausstellt.

Sie sollten gebeten sein, auf sinnloses und nur belastendes Suchen nach einer Schuld an der Homosexualität ihres Kindes zu verzichten.

Dies gilt auch gegenüber den homosexuell veranlagten Menschen. Ihnen gebührt die Akzeptanz in der Gemeinde. Hinter vielen Argumenten, die dagegen vorgebracht werden, verbirgt sich eine Angst vor dem Fremden und Andersartigen, die zu Erstarrung und gegenseitiger Abgrenzung und Anfeindung führt. Wer sich aber öffnet, Zuwendung wagt, kann seine Angst verlieren und den anderen, auch wenn er sein Handeln nicht billigt, als Bruder oder Schwester erkennen. Angst vor dem Fremden verführt dazu, allein sich selbst als des Wohlgefallens Gottes wert zu halten und zu vergessen, daß auch der andere von Gott angenommen wird (vgl. 1. Mose 4). Solche Angst wird in der Erfahrung der umfassenden Liebe Gottes befriedet:

„In Christus gilt nicht Jude noch Grieche, nicht Knecht noch Freier, nicht Mann noch Frau . . . , ihr seid allzumal einer in Christus Jesus.“ (Galater 3, 28).

Halten wir Menschen die Treue, dann folgen wir dem nach, der uns und alle zu sich ruft:

„Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid. Ich will euch erquicken. Nehmt auf euch mein Joch und lernt von mir, denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig. So werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen. Denn mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht.“ (Matthäus 11, 28 ff.)

Sollten Homosexuelle nicht gerufen sein?

6. Gemeinschaft aus

Heterosexuellen und Homosexuellen in der Kirche

Schlußfolgerungen und offene Fragen

a) „Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.“ (Kleiner Katechismus). Wir geben Ihm allein die Ehre, weil Er Gott ist und uns Sünder zu einem Leben mit Ihm befreit. Darum können wir Ihn

„lieben von ganzem Herzen, mit aller Kraft und in vollem Verstand“ (Matthäus 22, 37),

und Ihm vertrauen, daß Seine Liebe, uns und den Mitmenschen zugewandt, letztlich für die Erlösung der Welt ausreicht. Sie ist das Maß, das neue Gebot, das Christus Seiner Kirche gegeben hat.

Sie lebt in Gottes Freude, die er an Seinen Menschen hat. Diese will erfahrbar werden in den unterschiedlichen Gemeinschaften, in denen Menschen der Kirche leben. Alle Gemeinschaft braucht eine Ordnung, die aber immer am Maß zu prüfen ist, ob sie Raum bietet für Gottes Freude und ob sie zur Liebe reizt. Darum müssen wir jederzeit „prüfen, was Gottes Wille ist, das Gute, das Wohlgefällige und das Vollkommene“ (Römer 12, 2).

b) Die Freude Gottes und das Doppelgebot der Liebe wird als Glück erfahren. Das ist erlebbar auch im Geschenk der geschlechtlichen Liebe. Da beglückt ein Mensch einen andern und erfährt darin Glück — und solche gemeinsame Freude geschieht Frommen und Unfrommen, Weisen und Törichten ohne jede Leistung und jedes Verdienst — geradeso wie „die Rechtfertigung der Gottlosen allein aus Gnaden“. Und beides — die Gnade und die Güte Gottes in ihrem Gleichnis in der geschlechtlichen Liebe — erkennt der Glaube allein. Das beschenkte Schenken ist Kern christlichen Glaubens und gewinnt sein Modell in der dauerhaften hingebungsvollen Liebe der Menschen.

Freilich findet diese ihre erste Gestalt in der Ehe. Der Schöpfungshymnus preist die Liebe von Mann und Frau (1. Mose 1, 27). Und Jesus bezieht sich auf 1. Mose 2, 24:

„So sind sie ein Fleisch. Was Gott zusammengetan hat, soll der Mensch nicht scheiden.“ (Matthäus 19, 6). Und denkt dabei nicht an die Fortpflanzung. Das Kind ist nicht nur Produkt der Sexualität, sondern „eine Gabe des Herrn“ (Psalm 127, 3) — zu aller Freude dazu. Aber auch ohne Kinder verliert die geschlechtliche Liebe nichts von ihrer Würde als Glück und Gleichnis der Liebe Gottes. (Epheser 5).

Auch zeigt sich die in der Sexualität wirksame seelische Kraft weit umfassender als nur im Augenblick der innigsten Vereinigung; sie erfaßt und beglückt in unterschiedlichen Ausprägungsformen das ganze Leben.

Und sie wirkt im Menschen, längst bevor er zeugungsfähig ist und nachdem er aufgehört hat, es zu sein. Darum lebt dieses gottgeschenkte Glück, das sich selbst verschenkt in Lebensgemeinschaften unterschiedlicher Art, auch von Ehelosen, in Klöstern und Kommunitäten. Sie wird auch erfahren in homosexueller Freundschaft.

c) Im Urchristentum finden sich unterschiedliche Einstellungen zur Ehe. Jesus schätzt die Frau hoch und stellt so die Geschlechter einander gleich. Er will um der Würde des Menschen willen die Dauerhaftigkeit der Verbindung von Mann und Frau und die herzliche Treue der Gatten.

Der Apostel Paulus schätzt die Ehelosigkeit höher, um sich ganz seiner Bestimmung zu widmen.

Im Epheser-Brief wird die Ehe zum Gleichnis der Liebe Christi und der Gemeinde. Die Gemeinde selbst findet unterschiedliche Gemeinschaftsformen. Aber immer gilt das Maß aller Gemeinschaft von Christen:

Freude aneinander und geteiltes Leid, Freiheit und Liebe, Vertrauen und Treue, Freundlichkeit und Güte, Hingabe und Selbstachtung, Geduld und Eifer, Sanftmut und Keuschheit (nach Galater 5, 22).

Das sind die Früchte des Geistes, in denen die Freude Gottes an seinen Menschen zur Reife kommt.

„Gegen sie ist das Gesetz nicht.“ (Galater 5, 23 b).

d) Aus all dem ist klar geworden, was Sünde ist und was nicht. Sünde als Abfall von Gott ist Zerstörung von Treue, Freude, Freiheit, Liebe, Recht und Erbarmen . . . Das gilt immer und in jeder Art menschlicher Beziehung.

e) Wenn Christen es wagen, sich nicht mehr vor einzelnen Gesetzen zu rechtfertigen (wie etwa vor den zitierten Sätzen des Alten Testaments und des Paulus), weil auch das Halten derselben vor Sünde nicht bewahrt, dann müssen sie ganz auf Christus allein setzen: Dann stellen sie Seine Liebe über alles, gewinnen sie die Freiheit je neuer Entscheidung, weil sie Ihm gehören und weder sich selbst noch der sie beurteilenden Gemeinschaft.

Der Theologische Ausschuß kann dem eingangs zitierten Auftrag der Generalsynode nur in der Weise nachkommen, daß er eine erste, theologische Stellungnahme zum Problem der Homosexualität abgibt. Dies kann aber nur der erste Schritt in einem umfangreicheren Prozeß sein, der die Diskussion auf allen Ebenen in der Kirche einschließt. In diesem ersten Schritt konnten Fragen, die sowohl durch die allgemeine Diskussion in Kirche und Gesellschaft als auch durch den präzisen Auftrag der Generalsynode gestellt sind, noch nicht beantwortet werden.

Diese Fragen lauten:

1. Können die Gemeinden den Weg dieser Argumentation mitgehen?

2. Welche Konsequenzen können sich die einzelnen Gemeinden vorstellen?

3. Dürfen sich offen zur Homosexualität Bekennende in der Gemeinde Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Pfarrer oder Pfarrerinnen sein?

Der Theologische Ausschuß aber hat gelernt, daß Homosexuelle in der Gemeinde akzeptiert werden müssen.

¹ Es sei denn Matthäus 19, 12 beziehe sich auch auf die Homosexualität. Dann aber gewinnt der Schlußsatz: „Wer es fassen kann, der fasse es“ großes Gewicht und meint: Überlaßt diese Sache Gott und urteilt nicht über Menschen.

² In seiner Untersuchung über das Sexualverhalten der männlichen Bevölkerung der USA (1966) stellte A. C. Kinsey fest, „daß eine einseitige homosexuelle Orientierung und eine einseitige heterosexuelle Orientierung die Endpunkte eines weiten Spektrums aller möglichen sexuellen Orientierungen sind. Beschränkt man sich auf Männer, dann stehen den etwa 4% ausschließlich gleichgeschlechtlich orientierten Männern etwa 50% ausschließlich an das andere Geschlecht gebundene Männer gegenüber, und dazwischen verteilen sich die restlichen 46% der Männer, die man als ‚Mischgruppe‘ bezeichnen kann, denn sie führen ein Sexualleben in dem sehr unterschiedlich ausgeprägte heterosexuelle und homosexuelle Orientierungen vorkommen. In dieser Gruppe gibt es Männer, die zeitlebens sowohl homosexuelle wie heterosexuelle Beziehungen brauchen, um sich wohlzufühlen. Es gibt andere Männer, die nur eine Zeit lang in ihrem Leben auf homosexuelle Beziehung aus sind (z. B. in ihrer Pubertät), in ihrem übrigen Leben sind sie ausschließlich heterosexuell ausgerichtet. Bei einigen Männern kann in den sexuellen Beziehungen der homosexuelle Anteil überwiegen, bei anderen Männern der heterosexuelle. Schließlich gibt es Männer, die ihre homosexuellen Bedürfnisse nur seelisch-geistig befriedigen.“

(Aus dem Gutachten von H. Kentler für den Senator für Jugend und Familie des Landes Berlin: „Homosexuelle als Betreuungs- und Erziehungspersonen unter besonderer Berücksichtigung des Pflegekindschaftsverhältnisses“, 1988. In: H. Kentler, Leihväter, Reinbeck bei Hamburg 1989, S. 83.)

³ Zitate aus folgenden Schriften M. Luthers: Vorreden zur Heiligen Schrift, 1545; Auslegung des 1. Petrusbriefes, 1523; Eine Unterweisung, wie sich die Christen in Mose sollen schicken, 1525; Kirchenpostille, 1522.

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Generalsynode unserer Kirche in Österreich, die vom 17. bis 19. Mai 1994 in Wien tagte, hat eine Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zum Thema „Homosexualität“ und zu einem Miteinander von hetero- und homosexuellen Menschen in der Kirche Jesu Christi zur Kenntnis genommen. Sie hat beschlossen, Ihnen diese Stellungnahme, verbunden mit drei Fragen, zur eigenen Beratung zu übergeben.

Diese drei Fragen sind:

1. Können Sie den Weg dieser Argumentation mitgehen?
2. Welche Konsequenzen können Sie in Ihrer Gemeinde ziehen?
3. Dürfen sich offen zur Homosexualität Bekennende in der Gemeinde Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Pfarrer oder Pfarrerinnen sein?

Diese Stellungnahme ist im Theologischen Ausschuß der Generalsynode in einem umfassenden Lernprozeß erarbeitet worden. Dabei war die Begegnung und das

offene Gespräch mit homosexuell lebenden Mitchristen entscheidend.

Mit dieser Stellungnahme möchte die Generalsynode die Meinungsbildung in den Gemeinden, Einrichtungen und Werken unserer Kirchen keineswegs vorwegbestimmen, ersucht sie aber, sich mit ihr auseinanderzusetzen und sie zum Anlaß zu nehmen, sich gleichfalls auf einen Lernprozeß einzulassen, um dem Thema und vor allem den betroffenen Menschen gerecht zu werden.

Es sind umfassende theologische Fragen, die sich hier einstellen und Berücksichtigung verlangen. Es geht darum, mit Aussagen der Heiligen Schrift in rechter Weise umzugehen und die Erkenntnisse der Humanwissenschaften ernst zu nehmen.

Der Theologische Ausschuß ist gerne bereit, Ihnen für Ihren eigenen Lern- und Meinungsbildungsprozeß Hinweise zu geben, welche Schritte er selbst gegangen ist. Für Referenten und weitere Literatur bitten wir Sie, sich an

die Mitglieder des Theologischen Ausschusses,

die Evangelische Akademie Wien, Albert-Schweitzer-Haus,

die „Ökumenische Arbeitsgruppe für Homosexualität und Kirche“ (HuK — Postfach 513, 1011 Wien) zu wenden.

Der Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Pratscher über den biblischen Befund ist in „Amt+Gemeinde“ erschienen.

Eine Arbeitsmappe der HuK „Farbe bekennen“ kann bestellt werden.

Wir bitten Sie, sich dieses Themas im kommenden Arbeitsjahr anzunehmen. Wir erwarten Ihre Antworten bis zum 30. Juni 1995. Sie mögen den Lauf Ihrer Beratungen zu erkennen geben und sachliche Begründungen enthalten.

D. Evangelische Bildungsarbeit

Die Generalsynode soll sich nach entsprechender Vorbereitung, die vom Ausbildungs- und Religionspädagogischen Ausschuß und dem Präsidium der Generalsynode vorgenommen wird, zeitlich vorrangig mit einem umfassenden Konzept Evangelischer Bildungsarbeit beschäftigen. Die Probleme von Deutschfeित्रitz sind ebenso einzubeziehen wie die Probleme anderer Bildungseinrichtungen und die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

F. Wahlordnung

Unter Berücksichtigung der von den Gemeinden eingelangten Stellungnahmen bezüglich der Wahlordnung wird der Rechts- und Verfassungsausschuß beauftragt,

bis spätestens zwei Jahre vor den nächsten Wahlen in die Gemeindevertretung die Wahlordnung zu novellieren.

Der Entwurf der Wahlordnungs-Novelle ist den Gemeinden und Superintendentialgemeinden zur Stellungnahme zuzusenden.

G. Evangelisches Jugendwerk in Österreich

Der Rechts- und Verfassungsausschuß wird beauftragt, eine Ordnung für das Evangelische Jugendwerk zu erstellen, in der diesem auch auf der Ebene der Super-

intendentialgemeinden und der Kirche H. B. Rechtspersönlichkeit zukommt.

H. Rechnungsprüfer gemäß § 201 KV

Die Rechnungsprüfer für die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. im Zeitraum der XI. Generalsynode werden gebeten, die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. im Zeitraum der X. Generalsynode zu prüfen.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

102. Zl. 2239/94 vom 21. Juni 1994

Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode

Finanzausschuß

Senior Mag. Gerhard Krömer anstelle
Präsident WP Dr. Ernst Traar

Stellvertreter:

Senior Mag. Dr. Klaus Heine anstelle
Senior Mag. Klaus Lehner

Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold anstelle

Kurator ÖR Helmut Angermeier

Superintendent Mag. Werner Horn anstelle
MR MMag. Robert Kauer

Senior Friedrich Rößler anstelle

Senior Mag. Gerhard Krömer

Dr. Norman Uibelesen anstelle

Heinz Pickart

Rechts- und Verfassungsausschuß

Stellvertreter:

Sup.-Kurator Dir. Karl Obermeier anstelle
Präsident WP Dr. Ernst Traar

Religionspädagogischer Ausschuß

RL Evi Lintner anstelle
SR Dorothea Brand

Nominierungsausschuß

Stellvertreter:

Pfarrer Karl-Jürgen Romanowski anstelle
OKR Mag. Michael Meyer

Ausbildungsausschuß

Kuratorin Dr. Helga Sträter anstelle
Dr. Gerhard Gäbler

Stellvertreter:

RL Evi Lintner anstelle
SR Dorothea Brand

Pfarrer Andreas Meißner anstelle
Kuratorin Dr. Helga Sträter

Theologischer Ausschuß

Dr. Barbara Morandini anstelle
SR Dorothea Brand

Gesangbuchausschuß

RL Evi Lintner anstelle

SR Dorothea Brand

HR Dir. Dr. OKR Walther Beck anstelle

OKR Mag. Michael Meyer

Ausschuß für Diakonie

Kuratorin Gertraud Rief anstelle

Rektor Rolf Hülser

Pfarrer Mag. Jürgen Schäfer anstelle

Heinz Pickart

103. Zl. 2358/94 vom 29. Juni 1994

Termine synodaler Ausschüsse und weitere Termine

Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik:

Montag, 26. September 1994, 14 Uhr (Hamburgerstraße 3, 1050 Wien)

Rechts- und Verfassungsausschuß:

Mittwoch, 28. September 1994, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Religionspädagogischer Ausschuß:

Donnerstag, 29. September 1994, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Fachinspektoren-Konferenz:

Freitag, 30. September 1994, 9.30 bis 17 Uhr (Hamburgerstraße 3, 1050 Wien)

104. Zl. 2097/94 vom 8. Juni 1994

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung vom Mai 1995

Nach § 7 Ordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 1995:

Prüfungsgebiet 1:

„Die Predigt als Leitung der Gemeinde durch das Wort Gottes.“

Prüfungsgebiet 4:

„Eucharistische Gastfreundschaft für konfessionsverschiedene/verbindende Familien (seit der Straßburger Initiative 1972).“

Prüfungsgebiet 5:

„Gewalt — ein Thema der Religionspädagogik.“

Prüfungsgebiet 6:

a) „Die Innere Mission und ihre Geschichte in Österreich.“

b) „Lutheraner und Reformierte — ihr Verhältnis in der Geschichte in Österreich.“

105. Zl. 2098/94 vom 7. Juni 1994

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 1995

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (ABL. Nr. 498/94) ergeht hiemit an die Pfarramtskandidaten, die die Amtsprüfung im Schuljahr 1994/95 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 1994 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. **um Zulassung anzusuchen.**

106. Zl. 2980/93 vom 18. Oktober 1993

Berichtigung der Inspektionsbereiche für Evangelischen Religionsunterricht Wien-Umgebung

Der Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Superintendenz Niederösterreich ist zuständig für die Schulen im Bundesland Niederösterreich, mit Ausnahme der politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Hollabrunn und Wien-Umgebung ohne Gerichtsbezirk Purkersdorf.

Der Fachinspektor der Evangelischen Superintendenz Wien ist zuständig für die Schulen im Bundesland Wien und in den Bezirken des Landes Niederösterreich: Bruck an der Leitha, Korneuburg, Mistelbach, Hollabrunn und Wien-Umgebung mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Purkersdorf.

107. Zl. 5000/94 und 5500/94 vom 19. Juni 1994

Urlauberseelsorge

Winter 1994/95

Bis zum 25. Juli 1994 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 1994/95 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtung von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 1994/95 in derselben Weise wie für den Winter 1993/94 vorgenommen werden.

Sommer 1995

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 1995 bis zum 15. September 1994 eingereicht werden.

108. Zl. 2128/94 vom 13. Juni 1994

Israel-Kollekte

Zum 10. Sonntag nach Trinitatis (7. August 1994) bitten wir, nachstehende Kollektenabkündigung der empfohlenen Kollekte „Dienst an Israel“ vorzunehmen.

Die heutige Kollekte dient der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Christen und Juden. Sie ist eine der großen Aufgaben der Kirche heute. Sie erfordert eine umfassende theologische Neubesinnung, das Vertrautwerden mit jüdischem Glauben und jüdischer Kultur, das Lernen, die Bibel im Geiste dieser Verständigung zu lesen. Es ist auch notwendig, deutliche Zeichen der Verständigung zu setzen.

Das Ergebnis der Kollekte wird für verschiedene Projekte verwendet, die diesem Zweck dienen, so zum Teil dem Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel. Diesmal wird außerdem in besonderer Weise die wiedererrichtete Synagoge in Innsbruck unterstützt.

Wir bitten Sie sehr herzlich um Ihre besondere Aufmerksamkeit für diese Aufgaben.

109. Zl. 2176/94 vom 15. Juni 1994

Kollektenaufruf für die „Zwischenkirchliche Hilfe“ am 21. August 1994 (12. Sonntag nach Trinitatis)

Die zwischenkirchliche Kollekte wird heuer für die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder erbeten, die vor der Aufgabe steht, für die evangelisch-theologische Fakultät neue Räumlichkeiten zu erwerben und die Fakultät in diesen Räumlichkeiten einzurichten.

Nach langer Zeit der außerordentlichen Einschränkung der kirchlichen Tätigkeiten und der Isolierung ist die theologische Fakultät nunmehr wieder Teil der ehrwürdigen Karls-Universität geworden, der ältesten Universität im Römischen Reich deutscher Nation. Diese Universität war immer ein besonderer Ort reger, geistiger und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen. Die Freude der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder, ihre Theologiestudenten wieder innerhalb dieser ehrwürdigen Karls-Universität ausbilden zu können und über den großen Andrang der Studierenden (derzeit 233 Studierende) stellt die Kirche unter erhebliche Belastungen (45 Millionen Schilling).

Die zwischenkirchliche Kollekte soll hier eine kleine Hilfe beitragen und wir bitten sehr herzlich um maßgebliche Unterstützung dieser Kollekte.

110. Zl. 2140/94 vom 14. Juni 1994

Ordination von Mag. Michael Meyer

Mag. Michael Meyer wurde am 12. Dezember 1993 in Wien-Favoriten-Gnadenkirche durch Superintendent Mag. Werner Horn unter Assistenz von Senior Mag. Ilse Beyer, Pfarrer Mag. Michael Wolf und Pfarrer Mag. Johannes Wittich ordiniert.

111. Zl. 2028/94 vom 1. Juni 1994

Lehrbefähigungsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer

Die Lehrbefähigungsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen am 27. Mai 1994 hat bestanden:

Mag. Edith Elisabeth Novak, Lutzmannsburg — gut bestanden.

112. Zl. 1976/94 vom 30. Mai 1994

Seelenstandsbericht 1993 — Berichtigung

Im Seelenstandsbericht 1993, ABl. Nr. 80/1994, wurde der Teilungsbescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. betreffend die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Salzburg vom 3. Dezember 1993 in die Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg-Ost und die Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg-West noch nicht voll berücksichtigt und wurde unter der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West die Seelenzahl der Evangelischen in der bisherigen Evangelischen Tochtergemeinde Maxglan-Riedenburg-Taxham publiziert.

Tatsächlich jedoch gehören seit Rechtskraft des Teilungsbescheides zur Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West etwa 5900 und zur Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-Ost etwa 5670 Evangelische. Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Maxglan-Riedenburg-Taxham ist in der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West aufgegangen.

Kirchengesetze A. B.

113. Zl. 2234/94 vom 21. Juni 1994

Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 1994

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 2. Session nachstehende Novelle der „Geschäftsordnung der Synode A. B.“ beschlossen:

Artikel I

§ 7: Abs. 1 bis 5 bisheriger Text unverändert.

(6) Die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verhandlungsgegenstände in derselben und der unmittelbar darauffolgenden Session bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Abs. 7 bisheriger Text unverändert.

§ 13: (1) Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Finanz-, einen Rechts- und Verfassungs- und einen Nominierungs-Ausschuß sowie entsprechend § 168 Abs. 1 und 2 einen Kontrollausschuß. Die Zahl der Mitglieder der erstgenannten Ausschüsse soll nicht weniger als acht und nicht mehr als 15 betragen, die der Mitglieder des Kontrollausschusses nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben. Sie wird für jede Funktionsperiode von der Synode festgelegt.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Dem Kontrollausschuß obliegen die ihm durch die Kirchenverfassung (§§ 168 und 201) und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

§ 15: Abs. 1 bis 7 bisheriger Text unverändert.

(8) 1. Satz unverändert.

In gleicher Weise ist bei der Beratung von Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung und Versorgung, die sozialen Belange sowie die Aus- und Fortbil-

dung geistlicher Amtsträger betreffen, ein Vertreter der freiwilligen Berufsvereinigung gemäß § 47 OdtG beizuziehen bzw. zu laden.

Abs. 9 bis 10 bisheriger Text unverändert.

(11) Die Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; der Präsident der Synode, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, und die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. und der Kirchenrat (§ 189 KV) können jedenfalls mit beratender Stimme daran teilnehmen; die Mitglieder der Synode haben das Recht, als Zuhörer beizuwohnen.

Abs. 12 bis 13 bisheriger Text unverändert.

Artikel II

Diese Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

114. Zl. 2235/94 vom 21. Juni 1994

Lektorenordnung

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 2. Session nachstehendes Kirchengesetz „Lektorenordnung“ beschlossen:

Lektorenordnung

1. Der Lektor und seine Aufgaben

§ 1: (1) Zu den Ämtern, die in der Gemeinde zur Erfüllung des ihr anvertrauten Dienstes der Verkündigung eingerichtet sind, gehört auch das des Lektors (§ 111 KV).

(2) Der Dienst des Lektors gründet sich auf das allgemeine Priestertum und hat teil am Amt der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums.

(3) Es ist anzustreben, daß in den Pfarrgemeinden Lektoren wirken.

§ 2: (1) Der Dienst des Lektors kann nach den Bestimmungen dieser Ordnung umfassen:

1. Mitwirkung in Gottesdiensten, die vom Pfarrer geleitet werden;
2. Vorbereitung von Gottesdiensten;
3. Leitung von Gottesdiensten.

(2) Der Lektor kann nach den Bestimmungen dieser Ordnung auch mit anderen Aufgaben in der Verkündigung und der Seelsorge beauftragt werden.

(3) Der Lektor soll bei seinem Dienst einen Lektoralar tragen.

§ 3: Der Dienst des Lektors wird ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bestellung des Lektors

§ 4: (1) Die Bestellung des Lektors erfolgt auf Beschluß des Pfarrgemeindepresbyteriums, wobei gemäß § 70 Abs. 1 Z. 14 KV die Aufgabe der Gemeindevertretung berücksichtigt werden soll. Die Zustimmung des zuständigen Superintendenten ist erforderlich.

(2) Nach Zustimmung seitens des Superintendenten wird der Lektor in einem Gottesdienst der Gemeinde vom Gemeindepfarrer in sein Amt eingeführt.

§ 5: (1) Voraussetzung für die Bestellung zum Lektor ist:

1. das passive Wahlrecht;
2. die entsprechende persönliche und sachliche Eignung.

(2) Vor der Bestellung hat der zukünftige Lektor

1. mit dem Pfarrer, dem diözesanen Lektorenleiter (§ 13 Abs. 2) und möglichst auch dem Superintendenten ein Gespräch über die Aufgaben und die Grundlage des Lektorendienstes zu führen;

2. einen Gottesdienst in der Gemeinde zu leiten;

3. eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er zum Dienst als Lektor bereit ist sowie den sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen, nachkommen werde.

(3) Dem Ansuchen des Presbyteriums an den Superintendenten um Zustimmung zur Bestellung eines Lektors ist beizulegen:

1. der entsprechende Beschluß;
2. der Entwurf eines Berufungsbriefes, der die speziellen Aufgaben beschreibt;
3. die schriftliche Verpflichtungserklärung des Lektors;
4. eine Darstellung seines Lebenslaufes;
5. eine Stellungnahme des Pfarrers.

(4) Die Zustimmung des Superintendenten erfolgt schriftlich.

(5) Über die erfolgte Bestellung und die Einführung

in den Dienst des Lektors ist durch das Presbyterium eine Urkunde auszustellen.

§ 6: (1) Über Antrag des Presbyteriums kann der Superintendent bewährte und besonders vorbereitete Lektoren damit betrauen, unter der Verantwortung des zuständigen Pfarrers im Gottesdienst auch eigene Predigten vorzutragen.

(2) Diese Betrauung kann erfolgen, wenn der Lektor eine selbstverfaßte Predigt vorgelegt hat und darüber ein Gespräch entsprechend § 5 Abs. 2 Z. 1 stattgefunden hat.

(3) Diese Betrauung ist in entsprechender Form in einem Gemeindegottesdienst auszusprechen. Darüber ist eine gesonderte Urkunde durch die Superintendentur auszustellen.

§ 7: (1) Über Antrag des Presbyteriums kann der Superintendent bewährte und besonders vorbereitete Lektoren mit der Reichung der Sakramente sowie mit der Durchführung von Amtshandlungen betrauen.

(2) Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 8: (1) Der Lektor ist zum Dienst in jener Pfarrgemeinde beauftragt, von der er zum Lektor bestellt ist.

(2) Er kann mit Zustimmung des Superintendenten, des Presbyteriums, das ihn bestellt hat, sowie des Presbyteriums der Gemeinde, in der er vertretungsweise Dienst tun soll, auch zum Dienst in einer anderen Gemeinde eingesetzt werden.

§ 9: (1) Die Bestellung zum Lektor oder die Ermächtigung gemäß §§ 6, 7, 8 dieser Ordnung können widerrufen werden (§ 114 KV).

(2) Der Lektor untersteht der Disziplinarordnung.

3. Vorbereitung und Fortbildung

§ 10: (1) Die Vorbereitung und Fortbildung des Lektors auf seinen Dienst obliegt unbeschadet der durch die folgenden Bestimmungen getroffenen Regelungen dem zuständigen Pfarrer.

(2) Diese und die unmittelbare Aufsicht (§ 111 Abs. 3 KV) ist durch regelmäßige Gespräche über die Fragen des Dienstes wahrzunehmen.

§ 11: Der Lektor hat regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen der „Lektorenarbeit der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ zu besuchen.

§ 12: (1) Die nach §§ 6, 7 dieser Ordnung erforderliche Vorbereitung kann nur durch den erfolgreichen Besuch der dazu durch die Lektorenarbeit veranstalteten Tagungen erfolgen.

(2) Zu deren Besuch ist eine Anmeldung erforderlich, die ausschließlich durch das zuständige Presbyterium zu erfolgen hat.

4. Lektorenarbeit der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

§ 13: (1) Der Oberkirchenrat A. B. beauftragt einen geistlichen Amtsträger mit der Leitung der Lektorenarbeit.

(2) Durch den zuständigen Superintendenten ist auf Grund von Vorschlägen des Leiters der Lektorenarbeit ein Pfarrer zum diözesanen Lektorenleiter zu bestellen.

(3) Der Oberkirchenrat beruft mindestens einmal im Jahr die diözesanen Lektorenleiter zu einer Konferenz ein. Dies hat er auch zu tun, wenn es der mit der Leitung der Lektorenarbeit Betraute verlangt.

(4) Die Bestellungen erfolgen auf die Dauer von höchstens sechs Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

§ 14: Der Sachaufwand der Lektorenarbeit wird von der Evangelischen Kirche A. B. getragen.

5. Absolventen theologischer oder kirchlicher Ausbildung

§ 15: (1) Nicht ordinierte Absolventen theologischer Fakultäten und diesen gleichzuhaltenden Lehranstalten, die nicht in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur Kirche stehen, können dann, wenn sie öffentlichen Verkündigungsdienst ausüben sollen, durch das jeweils zuständige Pfarrgemeindepresbyterium zum Lektor bestellt werden.

(2) Sie haben an Rüstzeiten teilzunehmen, die ihre Ausbildung ergänzen und erweitern.

§ 16: Absolventen kirchlicher Lehranstalten oder von Schulen, deren Abgangszeugnis vom Evangelischen Oberkirchenrat als Voraussetzung für die Verwendung als Religionslehrer oder als Mitarbeiter in der Gemeinde für den Dienst der Verkündigung anerkannt werden, können dann, wenn sie Gottesdienste in der Gemeinde leiten sollen, durch das Pfarrgemeindepresbyterium ihres Wohnsitzes oder ihrer Verwendung als Lektoren berufen werden. Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 gilt auch für sie.

6. Kirchliche Werke und Einrichtungen

§ 17: (1) Mitarbeitern kirchlicher Werke und Einrichtungen kann über Vorschlag der entsprechenden Einrichtung durch den Bischof oder den zuständigen Superintendenten das Recht zuerkannt werden, Gottesdienste innerhalb ihres Werkes oder in Verbindung der Tätigkeit der Einrichtung im Bereich einer Pfarrgemeinde zu leiten. In diesem Fall ist auch die Zustimmung des zuständigen Pfarrers einzuholen.

(2) Lektoren können im Rahmen ihrer Tätigkeit in übergemeindlichen Werken oder Einrichtungen (Seelsorgediensten) vom zuständigen Superintendenten zum Verkündigungsdienst ermächtigt werden; das Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer ist jeweils herzustellen.

(3) Die §§ 6, 7 und 12 gelten sinngemäß.

7. Beendigung des Dienstes

§ 18: (1) Der Dienst des Lektors endet:

1. durch freiwilligen Verzicht auf das Amt;
2. bei Widerruf der Beauftragung durch das Presbyterium;
3. durch ein Disziplinarerkenntnis (§ 14 Abs. 7 Disziplinarordnung) oder einer Erkenntnis nach der Ordnung zur Feststellung rechter Lehre (§ 109 Abs. 3 Disziplinarordnung);
4. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche.

(2) In diesen Fällen sind alle die Beauftragung betreffenden Urkunden der ausstellenden Stelle zurückzugeben.

8. Sonstige Bestimmungen

§ 19: (1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung.

(2) Der jeweils zuständige Superintendentialausschuß ist dazu berufen, den Superintendenten bei der Erfüllung der ihm in dieser Ordnung übertragenen Aufgaben zu beraten und hat bei der Entscheidung über offene Fragen mitzuwirken.

§ 20: (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft. Die Verordnung ABl. Nr. 42/1976 sowie alle anderen Bestimmungen über den Dienst der Lektoren treten mit diesem Datum außer Kraft.

(2) Nach den bisherigen Bestimmungen ordnungsgemäß erfolgte Berufungen von Lektoren gelten auch weiterhin.

(3) Die Leiter der Lektorenarbeit (§ 13 Abs. 1 und 2) sind bis 31. Dezember 1994 zu bestellen.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

B e s c h l ü s s e d e r 2. S e s s i o n d e r 11. S y n o d e A. B.

115. Zl. 2241/94 vom 21. Juni 1994

Beschlüsse der 2. Session der 11. Synode A. B.

A. Einrichtung einer Raumordnungskommission

Im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. wird eine Raumordnungskommission als beratendes Organ eingesetzt, welche sich wie folgt zusammensetzt:

a) einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.;

b) jeweils einem Vertreter jeder Superintendentialgemeinde A. B.;

c) einem Vertreter der Diakonie;

d) maximal drei Fachleute für Raumplanung, die über Vorschlag der Raumordnungskommission vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. bestellt werden.

Die Raumordnungskommission wird in Zusammenarbeit mit allenfalls in den einzelnen Superintendenten einzurichtenden Raumordnungskommissionen Raumordnungs-, Dorferneuerungs- und Denkmalpflegefragen zu behandeln haben, dies unter Berücksichtigung zu erwartender Verschiebungen in der Siedlungsstruktur Österreichs.

Die Raumordnungskommission soll diesbezüglich Hilfestellungen für die Superintendenten, aber auch die einzelnen Pfarrgemeinden im Zusammenhang mit den Verschiebungen in der Siedlungsstruktur Österreichs erarbeiten und mindestens einmal jährlich dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuß A. B. berichten und Maßnahmen verschiedenster Art vorschlagen.

B. Evangelisches Gymnasium in Wien

Die Synode A. B. begrüßt und unterstützt den Plan, in Wien ein evangelisches Gymnasium wiederzuerrichten und spricht dem Vorstand und allen Mitgliedern des betreibenden Vereins Dank und Anerkennung für das Engagement und für die geleisteten Vorarbeiten und Planungen aus.

Die Synode A. B. ermächtigt den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. die notwendigen weiteren Schritte für die Errichtung und den Betrieb eines Evangelischen Gymnasiums in Wien auf Grund der Kurzvorstellung „Projekt Evangelisches Gymnasium in Wien“ einzuleiten und durchzuführen, insbesondere auch die Errichtung einer Bau- und Betriebsgesellschaft, die auch für andere kirchliche Projekte herangezogen werden kann, sowie den Erwerb von diesbezüglich benötigten Grundstücken.

C. Bestattungsagende und Konfirmationsordnung

Die vom Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik erarbeitete Bestattungsagende wurde von der Synode A. B. zugelassen.

Die Konfirmationsordnung (Gottesdienst zur Konfirmation) wird probeweise auf die Dauer von fünf Jahren zugelassen mit dem Zusatz, daß auch andere Formen des Gottesdienstes gestattet sind. Gleichzeitig werden die Gemeinden aufgefordert, in den nächsten fünf Jahren dem Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik über die gemachten Erfahrungen Bericht zu erstatten.

Der Evangelische Presseverband in Österreich wird die Bestattungsagende und die Konfirmationsordnung drucken. Anschließend wird jeder Gemeinde ein Pflichtexemplar zur Verfügung gestellt werden.

D. Rechnungsprüfer gemäß § 168 KV

Der Bericht des Rechnungsprüfers Dkfm. Hubertus Schulz-Wulkow über die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. im Zeitraum der 10. Synode A. B. wurde angenommen.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

116. Zl. 2186/94 vom 16. Juni 1994

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zum Lektorendienst

Gemäß § 19 Abs. 1 der Lektorenordnung ABl. 42/1976 erläßt der Oberkirchenrat A. B. folgende Verordnung:

1. Die persönliche und fachliche Eignung für die Berufung zum Lektor (§ 5 Abs. 1 Z. 2 Lektorenordnung) setzt voraus, daß der zu Berufende mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der Evangelischen Kirche heimisch ist. Er muß imstande sein, sachgemäß und deutlich zu sprechen und zu lesen.

2. Die Verpflichtungserklärung (§ 5 Abs. 2 Z. 3 Lektorenordnung) hat folgenden Wortlaut:

„Ich, N. N. verspreche, meinen Dienst als Lektor im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herren der Kirche zu versehen. Ich will mitarbeiten, daß die Kirche in Verkündigung und Leben auf dem Grunde des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B. bezeugt ist. Ich will in diesem Dienst die kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahren und mithelfen, daß die Gemeinde in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

3. Die Einführung in den Dienst als Lektor und die Einführung eines Lektors, der mit der Sakramentspendung beauftragt wird, (§ 7 Abs. 1 Lektorenordnung)

erfolgt entsprechend der in ABl. 80/1993 dafür vorgesehenen Ordnung.

4. Die Lektoren haben gegenüber den Gemeinden, in denen sie Dienst tun, nicht nur Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Dienstes erwachsenen Kosten, sondern auch auf

- a) Beistellung von Lesepredigten;
- b) Beistellung von Hilfsmitteln für den Gottesdienst;
- c) einen Lektorentalar.

5. Die nach § 12 Lektorenordnung veranstalteten Tagungen haben vor allem folgende Themenbereiche zu behandeln:

- a) die Vorbereitung des Lektors auf den Dienst;
- b) das Wesen und die Struktur verschiedener Gottesdienste (Kindergottesdienste in besonderen Situationen usw.) und Andachten;
- c) die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich;
- d) Bibelkunde und Methoden der Auslegung;
- e) Gesangbuchpraxis;
- f) Bibelstunde;
- g) Grundlagen der Seelsorge und des Besuchsdienstes.

6. Für die Vorbereitung von Lektoren, von denen beabsichtigt ist, sie mit dem Vortrag selbstverfaßter Predigten zu betrauen, sind vor allem durch die Leiter der diözesanen Lektorenarbeit (§ 13 Abs. 2 Lektorenord-

nung) Tagungen zu veranstalten, die folgende Themenbereiche behandeln:

- a) Bibelauslegung und Erarbeitung von Predigten;
- b) Vortrag der Predigt;
- c) Analyse von Predigten.

7. Für die Vorbereitung der Lektoren, bei denen beabsichtigt ist, das Recht der Sakramentsspendung zuzuerkennen (§ 7 Abs. 1 Lektorenordnung) bestellt der Oberkirchenrat A. B. auf Grund von Vorschlägen der Lektorenleiterkonferenz wenigstens zwei Pfarrer zu Kursleitern. Die Kurse sind dann zu halten, wenn dafür Bedarf besteht. Sie haben folgende Themen zu behandeln:

- a) Evangelische Sakramentslehre;
- b) Taufe, Heiliges Abendmahl, Beichte;
- c) liturgische Ordnung und deren praktische Übung;
- d) die kirchlichen Amtshandlungen und seelsorgerlichen Fragen;
- e) Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung;

f) Einführung in ökumenische Fragen.

8. Zur Weiterbildung können eigene Tagungen stattfinden.

9. In der Regel werden alle zwei Jahre Lektoren zu einer gesamtösterreichischen Lektorenrüstzeit einberufen.

10. Die Fahrtkosten für die Teilnahme von Lektoren an Fortbildungsveranstaltungen (§§ 11, 12, 13 Lektorenordnung, Z. 6 bis 9 dieser Verordnung) trägt die Pfarrgemeinde, in der der Lektor Dienst tut. Die Lektorenleiterkonferenz kann Empfehlungen zu einer Lastenverteilung geben.

11. Der nach § 13 Abs. 1 Lektorenordnung bestellte Leiter der Lektorenarbeit hat innerhalb von zwei Monaten nach seiner Bestellung die Vorschläge gemäß § 13 Abs. 2 Lektorenordnung dem Superintendenten zu erstatten.

12. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Bischof Mag. D. Dieter Knall

OKR Dr. Johannes Dantine

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

117. Zl. 2079/94 vom 8. Juni 1994

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1994 mit Vergleichsziffern aus 1993

	1994	1993
Superintendenz	Schilling	
Wien	23,215.245,01	21,431.287,06
Burgenland	5,340.949,04	5,905.391,82
Niederösterreich	9,709.561,10	9,541.381,21
Steiermark	11,726.226,31	11,705.040,64
Kärnten	7,377.171,43	8,128.911,11
Oberösterreich	11,262.441,54	12,289.021,18
Salzburg-Tirol	8,914.804,22	8,284.161,88
	77,546.398,65	77,285.194,90

Steigerung: 0,34%.

118. Zl. 2236/94 vom 21. Juni 1994

Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.

Synodalausschuß A. B.

Stellvertreter:

Kuratorin Dr. Helga Sträter anstelle
Präsident WP Dr. Ernst Traar

Finanzausschuß

Senior Mag. Gerhard Krömer anstelle
Präsident WP Dr. Ernst Traar

Stellvertreter:

Senior Mag. Dr. Klaus Heine anstelle
Senior Mag. Klaus Lehner
Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold anstelle
Kurator OR Helmut Angermeier

Superintendent Mag. Werner Horn anstelle
MR MMag. Robert Kauer
Senior Friedrich Rößler anstelle
Senior Mag. Gerhard Krömer

Rechts- und Verfassungsausschuß

Stellvertreter:

Sup.-Kurator Dir. Karl Obermeier anstelle
Präsident WP Dr. Ernst Traar

Religionspädagogischer Ausschuß

RL Evi Lintner anstelle
SR Dorothea Brand

Nominierungsausschuß

Stellvertreter:

Pfarrer Karl-Jürgen Romanowski anstelle
OKR Mag. Michael Meyer

Ausbildungsausschuß

Stellvertreter:

RL Evi Lintner anstelle
SR Dorothea Brand

Theologischer Ausschuß

Dr. Barbara Morandini anstelle
SR Dorothea Brand

Gesangbuchausschuß

RL Evi Lintner anstelle
SR Dorothea Brand
HR Dir. Dr. OKR Walther Beck anstelle
OKR Mag. Michael Meyer

Gottesdienst und Kirchenmusik

Pfarrer Mag. Bernd Hof anstelle
OKR Mag. Michael Meyer

119. Zl. 2237/94 vom 21. Juni 1994

Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses

Kurator ÖR Helmut Angermeier
Sup.-Kurator Dir. Karl Obermeier
MR MMag. Robert Kauer
Senior Mag. Klaus Lehner
Pfarrer Karl-Jürgen Romanowski

120. Zl. 2219/94 vom 20. Juni 1994

Wahl von Mag. Gertraud Knoll zur Superintendentin

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland hat Pfarrerin Mag. Gertraud Knoll am 28. April 1994 zur Superintendentin gewählt.

Anfechtung der Wahl ist nicht erfolgt.

Mag. Gertraud Knoll wurde mit Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 31. Mai 1994 mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 zur Superintendentin der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland bestellt und in ihrem Amt bestätigt.

121. Zl. 2119/94 vom 13. Juni 1994

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Reutte

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Reutte wird ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet des politischen Bezirkes Reutte in einem Ausmaß von 1237 km². Die Gemeinde hat 620 Gemeindeglieder, die zum Teil weit verstreut leben. Gottesdienste werden in Reutte an jedem Sonntag, in den Predigtstellen Ehrwald und Tannheim derzeit je zweimal im Monat gehalten.

Wichtig ist die Seelsorge im Krankenhaus und zwei Altenheimen.

Lektoren stehen zur Verfügung, im Sommer auch ein Kurseelsorger. Mit den deutschen Nachbargemeinden Füssen und Pfronten bestehen gute nachbarschaftliche Beziehungen, gute ökumenische Kontakte sollen weiter gepflegt und ein ökumenischer Bibelkreis aktiv begleitet werden. Eine Reihe von Arbeitskreisen wird von aktiven Mitarbeiterinnen betreut. Große Bedeutung kommt der Jugendarbeit zu.

Die Marktgemeinde Reutte, der Hauptort des Außerfern, der mit seinen Ferienregionen in allen Jahreszeiten viele Urlaubsgäste anzieht, ist Standort aller Schultypen. Das Ausmaß an Religionsunterricht für den Pfarrer beträgt acht Wochenstunden.

Das Pfarrhaus hat fünf Zimmer und eine große Mansarde, Bad, Duschbad, Küche und Garten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 2210,—. Ein neuer Gemeindesaal mit Teeküche steht zur Verfügung und wird gerne für Veranstaltungen genutzt. Zur Betreuung der Gemeinde verfügt der Pfarrer über einen VW-Bus.

Das Presbyterium sucht einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der/die geistliches Leben gestaltet, Zusammenarbeit fördert und Zusammenleben in der Diaspora unterstützt.

Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 31. Juli 1994.

Auskünfte erteilen: Prof. Dr. Hubert Bildstein, Kurator, Südtiroler Straße 21, A-6600 Reutte, Tel. (05672) 24 93 und Ursula Frischauf-Freudenberg, Kurator-Stellvertreterin, Gaicht 13, A-6672 Nesselwängle, Tel. (05675) 82 27.

Bewerbungen mögen, bitte, an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (0222) 479 15 23, gerichtet werden.

122. Zl. 2162/94 vom 15. Juni 1994

Bestellung von Pfarrer Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau

Pfarrer Mag. Rudolf Breckner wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau bestellt und mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in diesem Amt bestätigt.

123. Zl. 2100/94 vom 10. Juni 1994

Ergebnisse der Amtsprüfung vom 25. Mai 1994

Die am 25. Mai 1994 abgehaltene Amtsprüfung haben bestanden:

Mag. Cornelia Klösch, Diakoniewerk Gallneukirchen — gut (Zl. 1946/94)

Mag. Barbara Schildböck, Neuhaus am Klausenbach — gut (Zl. 1947/94)

124. Zl. 1989/94 vom 31. Mai 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Leibnitz

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Leibnitz, Aßmanngasse 1, 8430 Leibnitz, lautet:

(03452) 82 3 34.

125. Zl. 2056/94 vom 3. Juni 1994

Telefaxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hallein, Davisstraße 38, 5400 Hallein, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(06245) 80 6 28/4.

126. Zl. 2066/94 vom 6. Juni 1994

Änderung der Telefonnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf, Wenzel-Frey-Gasse 2, 2380 Perchtoldsdorf, lautet:

(0222) 869 25 47.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 31. August 1994

7./8. Stück

127. Festsetzung des Termins der Generalsynode und der Synode A. B.
 128. Wiederverlautbarung von Verwaltungsverordnungen betreffend Schule und Kirche/Religionsgemeinschaften bezüglich Religionsunterricht und Schulbesuch
 129. Bestellung von Richter Dr. Manfred Vogel zum stellvertretenden Vorsitzenden des Disziplinarausschusses für Wien, Niederösterreich und Burgenland
 130. Evangelisch-Taiwanesishe Gemeinde in Wien; Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein
 131. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen
 132. Änderung der Telefonnummer des Heimes für Studierende Evangelischer Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien (Theologen- und Pädagogenheim)
 133. Kollektenplan 1995
 134. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Juni 1994 mit Vergleichszahlen aus 1993
 135. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Juli 1994 mit Vergleichszahlen aus 1993
 136. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Weppersdorf, Burgenland
 137. Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche
 138. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Ischl
 139. Ergänzungsprüfung der Pfarrerin Anne Margareta Strid
 140. Bestellung von Herrn Pfarrer Mag. Adam Faugel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Steyr-Münichholz
 141. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes Wien-Simmering
 142. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes Salzburg-Nördlicher Flachgau
 143. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes Kufstein
- Kirchliche Mitteilungen

127. Zl. 2554/94 vom 14. Juli 1994

Festsetzung des Termins der Generalsynode und der Synode A. B.; Einberufung der Generalsynode

Über Beschluß der Synodalausschüsse beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

3. SESSION DER XI. GENERALSYNODE

ein.

Über Beschluß des Synodalausschusses A. B. beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die 11. Synode A. B. zu ihrer 3. Session ein.

Den Tagungen der Synode und der Generalsynode geht am Freitag, dem **11. November 1994**, der gemeinsame **Festgottesdienst (Synodeneröffnungsgottesdienst)** im Albert-Schweitzer-Haus in Wien 9, Garnisongasse 14—16, 8 Uhr, voraus.

Die Sitzungen der **Synode A. B.** beginnen am Freitag, dem **11. November 1994, um 9 Uhr.**

Die **Generalsynode** beginnt am Freitag, dem **11. November 1994, um 14 Uhr** und wird aller Voraussicht nach bis Samstag, dem 12. November 1994, gegen Abend dauern.

Die Synode A. B. und die Generalsynode tagen im Albert-Schweitzer-Haus in Wien 9, Garnisongasse 14—16.

Die Einladungen an die Synodalen mit den Unterlagen für die Synode A. B. und die Generalsynode werden entsprechend den Bestimmungen der Kirchenverfassung vor Synodenbeginn zugesandt. Nicht im Raum Wien wohnende Synodale, die die Unterbringung für die Dauer der Synode wünschen, mögen sich beim Kirchenamt A. B. melden.

Die erforderlichen Bahnkontokarten für die Zu- und Abreise bitten wir, spätestens vier Wochen vor Synodenbeginn, sohin längstens 13. Oktober 1994, zu bestellen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

128. Zl. 2415/94 vom 5. Juli 1994

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat mit dem Rundschreiben Nr. 37/1994 Erlässe, die den Religionsunterricht und den Schulbesuch betreffen, wiederverlautbart:

Wiederverlautbarung von Verwaltungsverordnungen betreffend Schule und Kirche/Religionsgemeinschaften bezüglich Religionsunterricht und Schulbesuch.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Erlaß, z. B. „Schüler“, „Lehrer“, umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

1. Frist für die Abmeldung vom Religionsunterricht (§ 1 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)
 - 1.1 Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten zehn Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich bei der Schulleitung erfolgen.
 - 1.2 Die Schulleitung hat den zuständigen Religionslehrer hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 - 1.3 Erfolgt der Eintritt eines Schülers erst während des Schuljahres (z. B. bei Auslandsaufenthalt oder Krankheit), so beginnt die zehntägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.
 - 1.4 Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig.
 - 1.5 Die Abmeldung vom Religionsunterricht und der Widerruf der Abmeldung unterliegt nicht der Gebührenpflicht.
2. Teilnahme konfessionsloser Schüler am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft
 - 2.1 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch auf Antrag des Schülers, kann eine schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht erfolgen.
 - 2.2 Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme konfessionsloser Schüler an diesem Religionsunterricht ist bei der betreffenden Schulleitung einzubringen, welche die Anmeldung dem betreffenden Religionslehrer zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen hat.
Der Religionslehrer hat seine Äußerung gleichfalls auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese der Schulleitung zur Hinterlegung zurückzugeben. Mit der Zustimmung des Religionslehrers kann der Schüler am Religionsunterricht teilnehmen.
 - 2.3 Der Besuch des Religionsunterrichts **gilt als Besuch eines Freigegegenstandes** gemäß § 8 lit. g des Schulorganisationsgesetzes. In analoger Anwendung der Zeugnisformularverordnung ist in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis unter der Rubrik Freigegegenstände Religion aufzunehmen und mit der entsprechenden **Beurteilung** zu versehen.
 - 2.4 Die Anmeldung unterliegt nicht der Gebührenpflicht.
3. Teilnahme von Schülern, die einem gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnis angehören, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft
Für diese Fälle gelten die Ausführungen der Punkte 2.1 bis 2.4 sinngemäß.
4. Religionsunterricht von gesetzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - 4.1 Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch auf Antrag des Schülers, ist die Zugehörigkeit zu einer nicht gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft auf dem Jahreszeugnis zu vermerken, sofern die Zugehörigkeit zu der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft von dieser bestätigt wird (vgl. § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung).
 - 4.2 Es bestehen keine Bedenken, daß auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten, wenn gleichzeitig eine diesbezügliche Bestätigung des betreffenden Religionslehrers vorgelegt wird, in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis unter Beachtung auf § 2 Abs. 8 der Zeugnisformularverordnung folgender Vermerk angebracht wird: „Der Schüler/die Schülerin hat laut einer vorgelegten Bestätigung den Religionsunterricht der ... besucht“.
 - 4.3 Eine Beurteilung des Besuchs dieses Religionsunterrichtes ist jedoch unzulässig.
 - 4.4 Diese Regelungen gelten aufgrund bisheriger Erlässe insbesondere für:
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
Christengemeinschaft, freikirchliche Bewegung zur religiösen Erneuerung
Liberalkatholische Kirche
Freie Christengemeinden in Österreich
Anglikaner
 - 4.5 Der Antrag unterliegt nicht der Gebührenpflicht.
5. Anwesenheit im Religionsunterricht wegen Beaufsichtigung
 - 5.1 Die Teilnahme eines einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörigen Schülers am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses ist im Religionsunterrichtsgesetz nicht vorgesehen.
 - 5.2 Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers im Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses bestehen keine Bedenken, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann und die Eltern die Aufsicht nicht unmittelbar oder mittelbar selbst übernehmen.
6. Befreiung vom Schulbesuch an Samstagen gemäß § 13 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes 1985
Schüler, die der israelitischen Religionsgesellschaft und dem Religionsbekenntnis der Siebenten-Tags-Adventisten angehören, sind auf Verlangen ihrer Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter vom Schulbesuch an Samstagen zu befreien.

7. Die folgenden Erlässe
 MVBl. Nr. 122/1950, MVBl. Nr. 49/1951, MVBl. Nr. 130/1985, Zl. 48.766/III/2-65, MVBl. Nr. 2/1951, MVBl. Nr. 15/1953, MVBl. Nr. 73/1953, MVBl. Nr. 89/1954, MVBl. Nr. 88/1963, MVBl. Nr. 74/1965, MVBl. Nr. 74/1965, MVBl. Nr. 24/1966
 treten mit 29. April 1994 außer Kraft.

129. Zl. 2118/94 vom 13. Juni 1994

Bestellung von Richter Dr. Manfred Vogel zum stellvertretenden Vorsitzenden des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und Burgenland

In der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 28. Juni 1994 wurde der Richter des Handelsgerichtes Wien, Dr. Manfred Vogel, wohnhaft in der Speisinger Straße 56/1/12, 1130 Wien, für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Vorsitzenden des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und Burgenland, entsprechend den Bestimmungen der Disziplinarordnung, bestellt.

130. Zl. 2473/94 vom 8. Juli 1994

Evangelisch-Taiwanesishe Gemeinde in Wien; Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Dem in Gründung befindlichen Verein „Evangelisch-Taiwanesishe Gemeinde in Wien“ wurde für den

133. Zl. 2357/94 vom 29. Juni 1994

Kollektenplan 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan 1995 erstellt. Der Synodalausschuß A. B. hat die als Pflichtkollekte für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

- 4. 12. 1994 2. Sonntag im Advent
- 1. 1. 1995 Neujahr
- 6. 1. 1995 Epiphantias
- 19. 2. 1995 Sexagesimae
- 26. 3. 1995 Laetare
- 16. 4. 1995 Ostersonntag
- 7. 5. 1995 Jubilate
- 14. 5. 1995 Kantate
Konfirmation
- 4. 6. 1995 Pfingstsonntag
- 18. 6. 1995 1. Sonntag nach Trinitatis
- 20. 8. 1995 10. Sonntag nach Trinitatis
- 3. 9. 1995 12. Sonntag nach Trinitatis
Erntedankfest
- 15. 10. 1995 3. Sonntag im Oktober
Reformationsfest
- 12. 11. 1995 Drittlezter Sonntag im Kirchenjahr

Fall seiner Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde (Sicherheitsdirektion Wien) bis auf Widerruf das Recht zur Führung des Namens „Evangelisch“ mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. Juli 1994 im Vereinsnamen bewilligt. Gleichzeitig wurde der Verein gemäß § 219 Abs. 1 KV als evangelisch-kirchlicher Verein anerkannt.

131. Zl. 2693/94 vom 2. August 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen, Postfach 17, 4210 Gallneukirchen, lautet:

(07235) 63 2 51-0.

132. Zl. 2717/94 vom 4. August 1994

Änderung der Telefonnummer des Heimes für Studierende Evangelischer Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien (Theologen- und Pädagogenheim)

Die neue Telefonnummer des Heimes für Studierende Evangelischer Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien (Theologen- und Pädagogenheim), Blumengasse 6, 1180 Wien, lautet:

(0222) 407 36 03-0 Vermittlung
-69 Hausvater.

Theologenheim	Pflichtkollekte
Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
Äußere Mission	Empf. Kollekte
Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
Schulwerk Oberschützen	Pflichtkollekte
Baukollekte	Pflichtkollekte
Frauenarbeit	Empf. Kollekte
Kirchenmusik	Pflichtkollekte
Evangelisches Jugendwerk	Pflichtkollekte
Äußere Mission	Pflichtkollekte
Presseverband	Pflichtkollekte
Dienst Israel	Empf. Kollekte
Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
Diakonisches Werk	Pflichtkollekte
Bibelarbeit	Pflichtkollekte
Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
Martin-Luther-Bund	Pflichtkollekte

1. Alle Empfänger von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens *zwei Monate* vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten

und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Diese Kollekte ist direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen.

Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubs des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und die Urlauberseelsorger eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie

in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden (können).

4. Die als Pflichtkollekten bezeichneten Kollekten sind nur in der Evangelischen Kirche A. B. Pflichtkollekten, während sämtliche genannte Kollekten in der Evangelischen Kirche H. B. empfohlene Kollekten sind.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

134. Zl. 2439/94 vom 6. Juli 1994

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1994 mit Vergleichszahlen aus 1993

	1994	1993
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	34,350.340,37	33,130.338,98
Burgenland	7,570.344,17	7,954.023,93
Niederösterreich	11,600.431,51	11,310.236,21
Steiermark	15,970.176,98	15,278.359,27
Kärnten	10,682.652,04	11,424.673,79
Oberösterreich	15,630.982,65	16,612.870,64
Salzburg-Tirol	11,187.194,44	10,425.392,04
	106,992.122,16	106,135.894,86

Steigerung: 0,81%.

135. Zl. 2723/94 vom 8. August 1994

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1994 mit Vergleichszahlen aus 1993

	1994	1993
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	39,651.359,06	38,374.863,98
Burgenland	10,857.139,81	9,936.586,50
Niederösterreich	12,759.623,43	12,661.418,38
Steiermark	18,066.935,68	17,908.872,47
Kärnten	14,139.651,77	14,316.998,63
Oberösterreich	18,705.770,60	20,132.265,96
Salzburg-Tirol	13,426.554,32	12,788.380,01
	127,607.034,67	126,119.385,93

Steigerung: 1,18%.

136. Zl. 1927/94 vom 25. Mai 1994

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Weppersdorf, Burgenland

Infolge der Wahl der bisherigen Stelleninhaberin zur Superintendentin des Burgenlandes wird die Stelle des Pfarrers in Weppersdorf frei. Amtsantritt der Superintendentin ist der 1. Oktober 1994, es ist allerdings noch nicht abzusehen, bis wann die Pfarrstelle in Weppersdorf wieder besetzt werden kann, da sowohl in der Superintendentur als auch im Pfarrhaus zu Weppers-

dorf umfangreiche Reparaturarbeiten erforderlich sind. Zur Festlegung des genauen Zeitpunktes sind daher Gespräche erforderlich, wobei die Gemeinde auch bereit ist, den Sommer 1995 als solchen zu akzeptieren.

Die Pfarrgemeinde Weppersdorf umfaßt den nordöstlichen Teil des politischen Bezirkes Oberpullendorf und hat derzeit etwa 630 Gemeindeglieder, die zum überwiegenden Teil in der Ortschaft Weppersdorf ansässig sind.

Im Pfarrhaus steht eine Wohnung, bestehend aus fünf Zimmern, Nebenräumen und Garage, dazu ein schöner Garten zur Verfügung. Sie muß jedoch nach durchzuführendem kirchlichen Bauverfahren noch renoviert werden (Dienstwohnungswert derzeit S 1430,—).

Die Gemeinde verfügt über ein aus der ehemaligen Volksschule 1992 errichtetes großzügiges Gemeindezentrum. Die Bekenntniskirche wurde 1931 errichtet.

In der rund 10 km entfernten Bezirkshauptstadt Oberpullendorf gibt es Gymnasium, Handelsakademie und Krankenhaus.

Die Gemeinde erwartet im besonderen von ihrem Pfarrer die Abhaltung der Gottesdienste, Kindergottesdienste und Andachten, die Anregung und Leitung der Gemeindegliederarbeit in allen gebotenen Formen sowie Seelsorge und Hausbesuche in Weppersdorf und in der zur Gemeinde gehörenden Diaspora.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden in Weppersdorf, gegebenenfalls auch in Oberpullendorf oder in einer Nachbargemeinde zu halten.

Es wird gehofft, daß der Pfarrer in geschwisterlicher Weise mit den Nachbarn im politischen Bezirk Oberpullendorf zusammenarbeitet und — nach Neigung und Fähigkeiten — auch übergemeindliche Aufgaben übernimmt.

Auskünfte erteilt das Presbyterium in Weppersdorf (Tel. 02618). Bewerbungen werden bis zum 30. September 1994 an das Presbyterium erbeten.

137. Zl. 2727/94 vom 8. August 1994

Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zählt 3428 Gemeindeglieder und besitzt zwei Pfarrstel-

len. Sie umfaßt das nördliche und westliche Stadtgebiet Innsbrucks sowie den westlichen Teil des Bezirkes Innsbruck-Land bis einschließlich Telfs im Westen sowie das Seefeldler Plateau mit Leutasch und Scharnitz und das westliche Mittelgebirge mit Götzens, Birgitz und Axams und weiters das Sellraintal. Die Aufteilung der Arbeit unter beiden Pfarrern ist in der Gemeindeordnung festgelegt. Die weitere Pfarrstelle ist systemisiert und besetzt. Das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an höheren Schulen, die sich durchwegs in der Stadt Innsbruck befinden, beträgt für diese Pfarrstelle acht Wochenstunden.

Neben der Leitung des Pfarramtes umfaßt die Tätigkeit des amtsführenden Pfarrers vor allem: Gottesdienste im gesamten Gemeindegebiet, das heißt an der Innsbrucker Christuskirche, in den Predigtstationen Völs und Telfs sowie an den Predigtstellen Evangelisches Gemeindezentrum, Seefeld, Birgitz und dem Wohnheim Hötting sowie Amtshandlungen, Religions- und Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Seelsorge, Kranken- und Hausbesuche.

Die Pfarrgemeinde stellt dem amtsführenden Pfarrer eine helle, geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus bei der Christuskirche (Villenstadtteil Saggen) zur Verfügung. Sie besteht aus sechs Zimmern, Bad, WC und Nebenräumen im Ausmaß von etwa 180 m². Dazu kommt ein Arbeitszimmer in der Pfarrkanzlei. Der Dienstwohnungswert beträgt S 2210,—. Das Pfarrhaus ist mit einer modernen Gasheizung ausgestattet. Mit der Dienstwohnung ist die anteilige Nutzung des Pfarrgartens verbunden.

Bewerbungen erbitten wir bis 31. Oktober 1994 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche, Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck. Auskünfte erteilen gerne Kurator Ing. Reinhold Saxl, Tel. (05262) 64 1 18, und Pfarrer Bernhard Groß, Tel. (0512) 28 74 32.

138. Zl. 2773/94 vom 12. August 1994

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Ischl

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl wird hiermit ausgeschrieben.

Die Stadt Bad Ischl ist der Hauptort des inneren Salzkammergutes und Schulstadt mit fünf höheren Schulen. 200 evangelische Schüler sind derzeit dort zu unterrichten. Das Stundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt derzeit elf Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde mit 1628 Gemeindegliedern umfaßt die politischen Gemeinden Bad Ischl, St. Gilgen, St. Wolfgang und Strobl. In Bad Ischl ist sonntäglich, in St. Gilgen und Strobl in den Sommermonaten Gottesdienst; in St. Wolfgang finden von Mitte Mai bis Mitte Oktober und an hohen Festtagen Gottesdienste statt. Im Sommer helfen Urlaubsseelsorger mit.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung, bestehend aus Wohnküche, vier Zimmern, zwei Kabinetten und Bad im Ausmaß von 117 m² zur Verfügung. Ein

separates Arbeitszimmer im Parterre ist ebenfalls vorhanden, ferner eine Garage. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1560,—.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 1994 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Bahnhofstraße 5, 4820 Bad Ischl, zu richten. Auskunft erteilt gerne Kurator Leopold Schiendorfer, Pernseeck 66, 4820 Bad Ischl, Tel. (06132) 27 9 04.

139. Zl. 2376/94 vom 30. Juni 1994

Ergänzungsprüfung der Pfarrerin Anne Margareta Strid

Die schwedische Pfarrerin Anne Margareta Strid hat am 28. Juni 1994 die Ergänzungsprüfung nach § 13 OgdA bestanden.

140. Zl. 2440/94 vom 6. Juli 1994

Bestellung von Herrn Pfarrer Mag. Adam Faugel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Steyr-Münichholz

Pfarrer Mag. Adam Faugel wurde gemäß §§ 118 und 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz bestellt und mit Wirkung vom 1. August 1994 in diesem Amt bestätigt.

141. Zl. 2665/94 vom 27. Juli 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes Wien-Simmering

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Simmering, Braunhubergasse 20, 1110 Wien, lautet:

(0222) 749 12 04.

142. Zl. 2663/94 vom 27. Juli 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, lautet:

(0662) 48 08 03.

143. Zl. 2663/94 vom 27. Juli 1994

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes Kufstein

Das Evangelische Pfarramt Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 6, 6330 Kufstein, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(05372) 62 68 74.

Kirchliche Mitteilungen

Mit Wirkung vom 30. Juni 1994 trat

Pfarrer Mag. Kilian Sindler

in den dauernden Ruhestand.

Als einziges Kind des Inhabers eines Malereibetriebes und dessen Ehefrau wurde Kilian Sindler am 3. Mai 1933 in Olmütz/Olomouc geboren und verbrachte eine wohlbehütete und unbeschwerte Kindheit. Am Ende des zweiten Weltkrieges erreichte die Familie nach einer langen und gefährvollen Flucht zu Fuß nur mehr mit dem, was sie am Leibe trug, das österreichische Staatsgebiet und endlich einen bleibenden Aufenthalt in Salzburg. Die Flucht, die wirtschaftliche Notlage, die Krankheiten in der Familie und die Elendswohnung, die sie beziehen mußte, haben einen tiefen Eindruck und Einfluß auf das ganze Leben des Sohnes ausgeübt. Unter größten Opfern seiner Eltern wurde es ihm ermöglicht, das Realgymnasium zu besuchen, an dem er im Jahre 1953 die Matura mit Auszeichnung ablegte. In den folgenden zwei Jahren mußte Kilian Sindler durch verschiedene Arbeiten zum Unterhalt der Familie beitragen, es waren aber auch Zeiten innerer Unruhe und tiefen Überlegens und Überdenkens. Noch hatte er keine volle Klarheit über seinen weiteren Lebensweg, aber er entschloß sich im Jahre 1955 das Studium der evangelischen Theologie in Wien zu beginnen. Dies war einer der Schritte, die ihm im Rückblick als Führung Gottes und Hilfe zur Klarheit für seinen Lebensweg deutlich geworden sind. Besonders tiefe Eindrücke machten ihm drei Studiensemester in Hamburg. Im Jahre 1960 legte er das Examen pro candidatura ab und schloß die Ehe mit Frau Erika Tucek; die einzige Tochter aus dieser Ehe hat sich später auch dem Studium der evangelischen Theologie zugewendet.

Das Lehrvikariat leistete Kilian Sindler in St. Ägyd am Neuwalde ab, später sich dankbar an seinen verständnisvollen Lehrpfarrer, den nachmaligen Superintendenten Friedrich Mauer, erinnernd; im zweiten Jahr wurde er in die Gemeinde Horn in Niederösterreich versetzt und legte die Amtsprüfung im Jahre 1962 ab, in welchem Jahr er sich auch um die Gemeinde Arriach bewarb. Zu seinem eigenen Leidwesen konnte er dort wegen des rauen Gebirgsklimas nicht länger als zwei Jahre bleiben, dankbar nahm ihn die Gemeinde Zurndorf auf, der damit im Jahre 1964 eine Vakanz erspart blieb. In dieser Gemeinde lebte und wirkte nun Pfarrer Sindler bis zu seinem Ruhestand als treuer, aufrichtiger und pflichtbewußter Seelsorger, dem der Zugang zu den Menschen auch dadurch erleichtert war, daß er in seiner Werkstudentenzeit Kontakte mit allen Schichten der Bevölkerung gewonnen hatte. Äußerlich sichtbar sind die Früchte seiner Bemühungen um die Gebäude in der Gemeinde Zurndorf geblieben: Ein großer Zubau zum Pfarrhaus, die Innen- und Außenrenovierung der Kirche, die Erneuerung der Orgel und der Neubau eines Gemeindesaales. Besonders hervorgehoben wurde die erfolgreiche und schöne Jugendarbeit, die er mit seiner Frau in der Gemeinde Zurndorf aufgebaut hat. Auch in den von ihm administrierten Gemeinden hat er sich außer um die Menschen auch um die Bauten angenom-

men, so etwa in Deutsch Jahrndorf und Nickelsdorf. Eine besondere Herausforderung bildete die fast drei Jahre lang währende Administration von Gols, die er in einer überaus schwierigen Lage dieser Gemeinde übernommen hatte und wo es ihm gelang, zur Konsolidierung und zum Frieden in dieser Gemeinde Wesentliches beizutragen. Seine Bemühungen wurden auch vom Staate anerkannt und gewürdigt: Im Jahre 1981 erhielt er das Ehrenzeichen des Landes Burgenland, im Jahre 1983 verlieh ihm der Bundespräsident das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Zunehmend machten sich in denn letzten Jahren Krankheitszustände an der Wirbelsäule und den Atemorganen sowie die seelische Belastung bemerkbar. Kilian Sindler mußte das Dienstverhältnis als Vertragslehrer im Religionsunterricht im Jahre 1988 beenden und wurde danach von der Erteilung des Religionsunterrichtes freigestellt. Mit Hingabe und dem Bewußtsein der großen Verantwortung hat er seinen Dienst weitergeführt, bis ihm dies nun durch die zunehmenden Beschwerden unmöglich wurde. In seinem Ruhestand begleiten seine Frau und ihn die herzlichen Wünsche der Kirchenleitung, daß er einen gesegneten Ruhestand verbringe, in einem dankbaren Rückblick auf ein Lebenswerk, von dem Pfarrer Kilian Sindler sagen möge, daß Gott in ihm und durch ihn Wollen und Vollbringen gewirkt hat. (Zl. 2566/94 vom 15. Juli 1994.)

Mit Wirkung vom 30. Juni 1994 trat

Pfarrer Hermann Keune

in den dauernden Ruhestand.

Als Sohn der Bauersleute Karl und Martha Keune wurde Hermann Keune am 3. April 1929 in Lüdenscheid in Westfalen geboren und wuchs auf dem Hof seiner Eltern mit einem jüngeren Bruder auf, der im Jahre 1953 nach dem Tod des Vaters den Hof übernahm. Hermann besuchte die höhere Schule und legte im Jahre 1949 die Reifeprüfung ab. Mitgeprägt durch den frommen Geist seines Elternhauses, begann er das Studium der Theologie, seiner Berufung noch nicht ganz sicher, doch wurde sie ihm im Laufe seiner Beschäftigung mit der Theologie immer mehr zur Gewißheit. Er besuchte die kirchliche Hochschule in Wuppertal, die Universitäten in Erlangen, Heidelberg und Münster i. W. Im Jahre 1955 legte er die erste theologische Prüfung ab, nach einer zweieinhalbjährigen Vikarszeit, die auch ein Schulvikariat umfaßte, bestand er im April 1957 die Amtsprüfung, wurde am 4. August 1957 ordiniert und als Hilfsprediger nach Bielefeld entsandt.

Im Jahre 1959 übernahm er das Pfarramt in Grevenbrück. Noch im selben Jahr schloß er mit der aus Bayern stammenden Lehrerin und Kirchenmusikerin Susanne, geb. Merklein, die Ehe, aus der eine Tochter hervorging. In der Gemeinde gelang ihm in den folgenden zehn Jahren eine große und reiche Aufbauarbeit, so daß man ihn kaum ziehen lassen wollte; aber er und seine Frau meinten von mancherlei Gründen, daß die Zeit für einen Wechsel gekommen sei. Daß Hermann Keune in dieser Zeit nun gerade nach Österreich kam, war auch darin begründet, daß er den Eindruck hatte, „daß man uns

dort nötiger braucht als in Westfalen“. So übernahm er am 1. Juni 1969 das Pfarramt in Bad Bleiberg bei Villach. Wiederum waren es etwa zehn Jahre, die er dort beständig und treu gewirkt hat. Daneben wurde immer wieder die Bitte an ihn herangetragen — und er war bereit, sie zu erfüllen — die Administration für Nachbargemeinden zu übernehmen, so im Jahre 1973 in Agoritschach-Arnoldstein, 1976 in Fresach, wo er zugleich auch als Lehrpfarrer wirkte, 1978 wiederum in Agoritschach-Arnoldstein.

Als Hermann Keune aus Westfalen nach Österreich kam, hatte er zwar mit einer langen Wirksamkeit gerechnet, jedoch eine Rückkehr in seine Heimat noch nicht ausgeschlossen. Immer mehr aber hatte er hier eine neue Heimat gefunden, und als er noch einmal eine andere Pfarrstelle anstrebte, bewarb er sich im Jahre 1979 um

die Gemeinde Zlan, für die er am 1. September 1979 zum Pfarrer bestellt wurde; die Verbindung mit Bad Bleiberg wurde nicht ganz abgebrochen, denn er mußte diese Gemeinde noch für einige Zeit administrieren, eine weitere Administration übernahm er im Jahre 1980 für die Gemeinde Ferndorf.

Mit dem Erreichen der Altersgrenze tritt Hermann Keune nun in den Ruhestand, dazu auch durch mancherlei Altersbeschwerden und gesundheitliche Bedrängnis für ihn und seine Frau veranlaßt. In seinen Ruhestand begleiten ihn herzliche Segenswünsche der Kirchenleitung, besonders darauf gerichtet, daß jener mit dem Ende der Arbeitspflichten und der damit verbundenen Belastungen eine Stärkung der Gesundheit des Pfarrerehepaares mit sich bringen möge. (Zl. 2567/94 vom 15. Juli 1994.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. September 1994

9. Stück

144. Aufruf für die Erntedankfest-Kollekte 1994
145. Kollektenaufruf für Bibelsonntag, 16. Oktober 1994
146. Kollektenaufruf Reformationskollekte
147. Kollektenaufruf 1994 für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes
148. Außerordentliche Kollekte — Achte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen
149. Baukollekte
150. Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage
151. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober
152. Bekanntmachung über Änderungen in der Synode A. B.
153. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis August 1994 mit Vergleichsziffern aus 1993
154. Winterurlauberseelsorge 1994/95
155. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche
156. Bestellung von Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner zur Pfarrerin im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Bruck an der Mur
157. Bestellung von Pfarrer Mag. Friedrich Meister zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan
158. Bestellung von Pfarrer Mag. Manfred Perko zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Tochtergemeinde Graz-Liebenau
159. Zuteilung von Mag. Johann Suppan als Lehrvikar
160. Zuteilung von Mag. Rainer Gottas als Lehrvikar
161. Zuteilung von Mag. Adalbert Tölgyes als Lehrvikar
162. Zuteilung von Mag. Béla Antal als Lehrvikar
163. Zuteilung von Mag. Tilmann Knopf als Lehrvikar
164. Zuteilung von Mag. Sieglinde Pfänder als Lehrvikarin
165. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich
166. Änderung der Telefonnummer von Superintendent Mag. Werner Horn
167. Änderung der Telefonnummer der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Evangelischen Superintendenzen A. B. Wien
168. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Hütteldorf

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

144. Zl. 1847/94 vom 13. September 1994

Aufruf für die Erntedankfest-Kollekte 1994

Das Diakonische Werk Österreich möchte Ihnen zunächst einmal für die Kollekte des Vorjahres, die für den Klub „Offene Tür“ des Christlichen Vereines Junger Menschen in Wien und für die Evangelische Stadtmission in Linz bestimmt war, sehr herzlich danken. Das Ergebnis betrug etwas mehr als eine halbe Million Schilling. Damit haben Sie den Empfängern eine beachtliche Hilfe für die Durchführung ihrer diakonischen Aufgaben gegeben.

Auf Beschluß des Diakonischen Rates erbitten wir die Erntedankfest-Kollekte 1994 ausnahmsweise nicht für diakonische Projekte in Österreich, sondern für solche in der Tschechischen und in der Slowakischen Republik. Unsere diakonische Parallelorganisation in unseren nördlichen Nachbarstaaten, die EKUMENICKÁ DIAKONIE (Ökumenische Diakonie), in der die verschiedenen Kirchen der genannten Länder eng zusammenarbeiten,

bemüht sich nach der Wende sehr um die Wiederaufnahme diakonischer Aktivitäten, ist aber durch fehlende Finanzmittel in ihrem Bemühen sehr stark eingeschränkt. Das Diakonische Werk Österreich möchte mit dem Ergebnis der Erntedankfest-Kollekte 1994 — mit Ihrer Hilfe — der Bitte um Unterstützung der Diakonie in Tschechien und in der Slowakei nachkommen.

Vier Projekte wurden uns vorgelegt. Die Verwirklichung dieser vorgelegten Projekte erfordert insgesamt etwa 26 Millionen Schilling. Es handelt sich um ein

— Asylhaus der christlichen Diakonie der Brüderunität der Baptisten in Litomerice (Leitmeritz). In diesem Haus sollen 30 alte Menschen sozial und gesundheitlich rehabilitiert werden. Das Haus soll im Sommer 1995 eröffnet werden,

— Altenheim der Altkatholischen Kirche in Prag. Das Heim ist für 50 Bedürftige alte Menschen geplant, um ihnen ein sorgenfreies Alter zu ermöglichen. Die Renovierung, Modernisierung und Einrichtung soll bis 1997 abgeschlossen sein,

— Behindertenheim der Tschechoslowakischen Hussitischen Kirche in Frydlant (Friedland). In diesem Haus sollen 53 alte behinderte Menschen aufgenommen und betreut werden,

— Kinderheim der Slowakischen Evangelischen Kirche A. B. in Lubietová. In drei Familiengruppen sollen 30 gesunde und leichtbehinderte Waisenkinder ein Zuhause bekommen.

Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben gehört, wie Sie wissen, zu den Wesensmerkmalen einer christlichen Kirche, benötigt aber neben dem persönlichen Einsatz von dafür qualifizierten Personen auch bedeutende finanzielle Mittel. Die Gemeindeglieder der in der EKUMENICKÁ DIAKONIE zusammengeschlossenen Kirchen bringen, auch mit Unterstützung staatlicher Stellen, einen großen Teil der notwendigen Finanzmittel selber auf. Sie sind aber auch auf ausländische Unterstützung angewiesen. Helfen wir ihnen zu helfen und unterstützen wir ihre Bemühungen!

145. Zl. 2797/94 vom 17. August 1994

Kollektenaufruf für Bibelsonntag, 16. Oktober 1994

Am heutigen Sonntag ruft die Österreichische Bibelgesellschaft die evangelischen Christen unseres Landes dazu auf, Gott für sein Wort in besonderer Weise zu danken, das er uns in der Bibel geschenkt hat. Die Bibel steht uns in vielen Ausgaben zur Verfügung. Niemand muß darauf verzichten, sich mit ihr zu befassen.

In vielen Ländern ist die Lage ganz anders: Es herrscht Bibelnot, so z. B. im Irak, in Nigeria oder in Brasilien. Die Bibelgesellschaften der Welt sind bemüht, durch engen Zusammenschluß der Kräfte und Mittel dem Mangel an Bibeln zu begegnen. Sie können das aber nur in dem Maße tun, als sie Unterstützung von Menschen erhalten, die nicht nur um die Bedeutung der Bibel wissen, sondern auch ein offenes Herz und offene Hände für jene haben, die noch keinen Zugang zur Bibel finden konnten.

Wir erbitten heute Ihre Hilfe für zwei Bibelprojekte:

1. Der schreckliche Stammeskrieg zwischen den Tutsi und den Hutu in Ruanda hat viele tausende Menschen ihres ganzen Hab und Gutes beraubt. Viele Christen haben ihre Bibel verloren, deren trostvolle Worte sie gerade jetzt dringend benötigen. Die Bibelgesellschaft hat ihre Computerdisketten verloren, auf denen acht Jahre Arbeit an einer neuen Bibelübersetzung gespeichert waren und einige Mitarbeiter sind ums Leben gekommen. Helfen Sie den Christen in Ruanda, die sich nach Gottes Wort sehnen. Wir möchten einen Beitrag von S 100.000,— leisten.

2. In Alma-Ata, der Hauptstadt Kasachstans in Westsibirien, konnte eine Bibelgesellschaft gegründet werden, die sich um die Verbreitung der Heiligen Schrift in diesem Gebiet bemüht. Einige Stahlcontainer dienen zur Zeit als Lagerraum für die Bibeln, die aus Westeuropa angeliefert wurden. Für diese Bibeln kann noch keine Zahlung geleistet werden. Der weite Transportweg und die dringend erforderliche Einrichtung eines Büros verursachen zusätzlich hohe Kosten. Wir erbitten Ihre Unterstützung für die Bibelverbreitung in diesem Gebiet, zu der wir ebenfalls S 100.000,— beitragen wollen.

Eingedenk des Wortes: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeden Wort, das aus dem Munde Gottes geht“, erbittet die Österreichische Bibelgesellschaft Ihre besondere Gabe für Ruanda und Kasachstan. Wir dürfen Ihnen, liebe Glaubensgeschwister, im Namen jener Menschen danken, die auf Grund Ihrer Opferbereitschaft Gottes Wort erhalten und daraus Glauben schöpfen können.

146. Zl. 2905/94 vom 26. August 1994

Kollektenaufruf Reformationskollekte

Die evangelischen Schulen in Wien erfreuen sich auf Grund ihres guten Rufes jährlich einer starken Nachfrage. Besonders die evangelische Volksschule am Karlsplatz könnte wesentlich mehr Schüler aufnehmen, wenn die erforderlichen Räume zur Verfügung stünden. So mußten in den vergangenen Jahren jährlich 100 und mehr Schüler aus diesem Grund abgewiesen werden.

Eine Abhilfe zeichnete sich nun ab diesem Schuljahr ab, da freigewordene Räume in einem dem Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. gehörenden Haus im 2. Wiener Gemeindebezirk zu Schulräumen umgebaut und bereits im September eine zusätzliche erste Klasse sowie eine Vorschulklasse eröffnet werden konnte. Der Ausbau dieser Expositur der Volksschule am Karlsplatz, die in vier Jahren als selbständige weitere Evangelische Volksschule geführt werden soll, kostet etwa sechs Millionen Schilling. Da dieser Betrag vom Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. bzw. vom Verband der Wiener schulerhaltenden Pfarrgemeinden allein nicht aufgebracht werden kann, andererseits sich durch die freigewordenen Räume eine einmalige Möglichkeit zum Ausbau des evangelischen Schulwesens in Wien ergeben hat, ersuchen wir alle Pfarrgemeinden Österreichs, uns bei diesem Bauvorhaben durch ihre Kollekte am Reformationsfest zu helfen. Schon jetzt sagen wir für die Bereitschaft zu dieser Hilfe und für alle Gaben herzlichen Dank.

147. Zl. 3097/94 vom 14. September 1994

Kollektenaufruf 1994 für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes

Auch auf diesem Wege dankt der Bundesvorstand des Martin-Luther-Bundes in Österreich allen Gliedern und verantwortlichen Leitern und Leiterinnen der Gemeinden unserer Landeskirche für die Bereitstellung und Überweisung der Kollekte 1993. Insgesamt wurden uns im vergangenen Jahr S 198.420,15 vom Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen. Dieser Betrag war uns eine große Hilfe für die Bewältigung der uns gestellten Aufgaben, über die der Jahresbericht 1993 ausführlich informiert.

Auch im Jahre 1994 erbitten wir wiederum Ihre Mithilfe. Die Kollekte am Sonntag, dem 6. November 1994, wurde vom Synodalausschuß A. B. für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes bestimmt, wir bitten Sie herzlich, diese Kollekte unserem Diasporawerk zur Verfügung zu stellen.

Lutherische Gemeinden in unserer eigenen Kirche und in den Diasporakirchen der Nachbarschaft warten auch 1994 auf die Unterstützung durch den Martin-Luther-Bund. In unserer eigenen Kirche sind es Gemeinden und kirchliche MitarbeiterInnen, die um unsere Hilfe gebeten haben. Es gilt bei der Finanzierung von Einrichtungsgegenständen kirchlicher Räume mitzuhelfen, Studierende der Theologie und der Religionspädagogischen Akademie erbitten Beihilfen zur Anschaffung von Literatur, Vikare und Lektoren ersuchen uns um die Beistellung der für ihren Dienst notwendigen Talare.

Die Veränderungen und Verhältnisse im Osten Europas verpflichten uns, den Schwestern und Brüdern in den Kirchen dieser Gebiete beizustehen und ihnen unter die Arme zu greifen. Die gute Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen bei diesen Hilfeleistungen macht dieselben noch wirkungsvoller.

Helfen Sie bitte mit, die uns 1994 gestellten Aufgaben zu einem guten Ende zu bringen.

148. Zl. 2987/94 vom 5. September 1994

Außerordentliche Kollekte — Achte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen

1998 findet die 8. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Harare (Simbabwe) statt. Diese Vollversammlung wird sich auch daran erinnern, daß 50 Jahre vorher die erste Vollversammlung in Amsterdam stattgefunden hat. Der Ökumenische Rat der Kirchen bittet unsere Kirche, über die Kosten der eigenen Delegierten hinaus, sich an dem Gesamtbudget der Vollversammlung zu beteiligen. Dieses Gesamtbudget umfaßt derzeit 12 Millionen Schweizer Franken und wird vor allem dazu benötigt, um die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten aus den wirklich armen Kirchen zu bezahlen.

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat beschlossen, diesen Solidaritätsbeitrag so aufzubringen, daß die Gemeinden um eine Sonderkollekte gebeten werden. Es geht bei dieser Kollekte also nicht um die Bezahlung der Delegierten unserer Kirche, sondern um einen Solidaritätsbeitrag für die Kirchen der Dritten Welt!

Der Oberkirchenrat bittet alle Pfarrgemeinden, an einem Sonntag freier Wahl im Kirchenjahr 1994/95 diese Kollekte einzuheben. Auf Grund von Vergleichsberechnungen erwartet der Ökumenische Rat der Kirchen von unserer Kirche den Betrag von Sfr. 20.000,—.

Die Gemeinden können durch den Vergleich mit den Ergebnissen der Kollekten selbst sehen, welche Summe sie aufbringen müßten, damit wir das gesteckte Ziel erreichen können.

149. Zl. 3278/94 vom 29. September 1994

Baukollekte

Ansuchen um Widmung der Baukollekte 1995 sind mit den erforderlichen Unterlagen **bis 31. Oktober 1994** im Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat zu senden.

150. Zl. EA 3123/94 vom 15. September 1994

Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage

Unter Hinweis auf die in ABl. Nr. 27/77 publizierten Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen wird darauf hingewiesen, daß die ordnungsgemäß belegten Subventionsansuchen zur Budgeterstellung des Budgets 1995 für die Landeskirche und die Gesamtgemeinde A. B. **bis längstens 15. Oktober 1994** im Kirchenamt A. B. eingelangt sein müssen, da danach einlangende Subventionsansuchen organisatorisch nicht mehr eingearbeitet werden könnten.

Bis zum selben Tag müssen auch sämtliche bisher bewilligten Subventionen ordnungsgemäß unter Vorlage der entsprechenden Ausgabenbelege abgerechnet sein, wobei eine Gesamtdarstellung der Einnahmen und Ausgaben — nicht nur der Subventionen — insbesondere dann unverzichtbar ist, wenn eine neuerliche Subvention beantragt wird. Ein „Subventionsautomatismus“ darf nicht entstehen.

151. Zl. 3071/94 vom 13. September 1994

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober

An alle Pfarrgemeinden wird hiemit die Bitte des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet der Anliegen unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

152. Zl. 3149/94 vom 19. September 1994

Bekanntmachung über Änderungen in der Synode A. B.

O. Univ.-Prof. Dr. Kurt Niederwimmer ist als Abgeordneter der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien in der Synode A. B. und damit in der Generalsynode zurückgetreten.

Das Fakultätskollegium der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien entsendet nunmehr für die

Evangelisch-theologische Fakultät der Universität

Wien als Abgeordneten in die Synode A. B. (§ 196 Abs. 1 Z. 1 KV) und damit in die Generalsynode (§ 196 Abs. 1 Z. 1 KV)

o. Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner, Vorstand des Institutes für Kirchenrecht, Angerried 16, 2424 Zurndorf. Ao. Univ.-Prof. Dr. Peter F. Barton bleibt weiterhin Stellvertreter des Abgeordneten der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien in der Synode A. B. und Generalsynode.

Dr. Peter Krömer e. h.

MMag. Robert Kauer e. h.

153. Zl. 2992/94 vom 5. September 1994**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1994 mit Vergleichszahlen aus 1993**

	1994	1993
Superintendentenz	Schilling	
Wien	42,832.254,30	41,074.535,89
Burgenland	12,448.991,77	11,663.788,58
Niederösterreich . .	13,720.058,97	13,571.999,90
Steiermark	19,952.575,26	19,581.810,24
Kärnten	16,318.143,55	16,592.636,94
Oberösterreich . . .	20,900.497,57	23,419.297,48
Salzburg-Tirol . . .	14,655.595,51	14,549.411,57
	140,828.116,93	140,453.480,60

Steigerung: 0,27%.

154. Zl. 3081/94 vom 13. September 1994**Winterurlauberseelsorge 1994/95****Superintendentenz Kärnten**Wiedweg (Bad Kleinkirchheim)
vom 21. 12. 1994 bis 8. 1. 1995**Superintendentenz Salzburg-Tirol**Badgastein vom 22. 12. 1994 bis 8. 1. 1995
vom 1. 2. 1995 bis 14. 2. 1995
vom 1. 3. 1995 bis 30. 3. 1995
vom 31. 3. 1995 bis 21. 4. 1995

Kitzbühel vom 15. 2. 1995 bis 15. 3. 1995

Landeck
Pfunds und Serfaus Zeit nach Vereinbarung
Innsbruck
Seefeld von Jänner bis März 1995**Superintendentenz Steiermark**Judenburg
St. Michael im Lungau (Land Salzburg)
vom 3. 2. 1995 bis 23. 2. 1995

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis spätestens 31. Oktober 1994 an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

155. Zl. 3139/94 vom 19. September 1994**Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche**

Der Schulverband der Grazer Evangelischen Pfarrgemeinden schreibt eine Stelle für Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz,

linkes Murufer — Heilandskirche zur ehestmöglichen Besetzung aus.

Ein „Amtsauftrag“ nach § 24 Abs. 1 OdgA oder eine „freie Vereinbarung“ mit der Pfarrgemeinde nach § 24 Abs. 2 OdgA wird unter Berücksichtigung der Begabungen und Interessen des Bewerbers oder der Bewerberin im gegenseitigen Einvernehmen erstellt.

Der Religionsunterricht ist im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung an mittleren und höheren Schulen in Graz zu erteilen. Es wird Mitarbeit bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und/oder bei Konfirmandenarbeit sowie Urlaubsvertretung erwartet.

Je nachdem ob der Bewerber oder die Bewerberin in einem Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. oder in einem zum Bund (pragmatisiert) steht, wird eine Dienstwohnung im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung gestellt oder ein Wohnungsbeitrag geleistet. (Dienstwohnungswert wird noch zu bestimmen sein.)

Bewerbungen werden bis 31. Oktober 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, erbeten.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Grazer Schulgemeindeverbandes, Pfarrer Mag. Karl Schiefermair, Ragnitzstraße 52, 8047 Graz, sowie der geschäftsführende Pfarrer, Mag. Othmar Göhring, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, Tel. (0316) 82 75 28, und der Fachinspektor für mittlere und höhere Schulen, Mag. Heinz Liebeg, Mozartgasse 9, 8010 Graz, Tel. (0316) 32 14 47.

156. Zl. 2628/94 vom 22. Juli 1994**Bestellung von Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner zur Pfarrerin im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Bruck an der Mur**

Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner wurde gemäß § 122 Abs. 2 KV zur Pfarrerin im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Bruck an der Mur bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1994 bestätigt.

157. Zl. 2821/94 vom 22. August 1994**Bestellung von Pfarrer Mag. Friedrich Meister zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan**

Pfarrer Mag. Friedrich Meister wurde gemäß §§ 118 und 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1994 in diesem Amt bestätigt.

158. Zl. 3104/94 vom 14. September 1994**Bestellung von Pfarrer Mag. Manfred Perko zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Tochtergemeinde Graz-Liebenau**

Pfarrer Mag. Manfred Perko wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Tochterge-

meinde Graz-Liebenau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1994 in diesem Amt bestätigt.

159. Zl. 2862/94 vom 20. August 1994

Zuteilung von Mag. Johann Suppan als Lehrvikar

Mag. Johann Suppan wurde mit Wirkung vom 1. September 1994 Lehrpfarrer Mag. Erwin Neumann als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf zur Dienstleistung zugeteilt.

160. Zl. 2638/94 vom 22. August 1994

Zuteilung von Mag. Rainer Gottas als Lehrvikar

Mag. Rainer Gottas wurde mit Wirkung vom 1. September 1994 Lehrpfarrer Mag. Hansjörg Lein als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zur Dienstleistung zugeteilt.

161. Zl. 2820/94 vom 22. August 1994

Zuteilung von Mag. Adalbert Tölgyes als Lehrvikar

Mag. Adalbert Tölgyes wurde mit Wirkung vom 1. September 1994 Lehrpfarrer Bernhard Petersen als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zur Dienstleistung zugeteilt.

162. Zl. 2640/94 vom 23. August 1994

Zuteilung von Mag. Béla Antal als Lehrvikar

Mag. Béla Antal wurde mit Wirkung vom 1. September 1994 Lehrpfarrer Mag. Othmar Göhring als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

163. Zl. 2642/94 vom 23. August 1994

Zuteilung von Mag. Tilmann Knopf als Lehrvikar

Mag. Tilmann Knopf wurde mit Wirkung vom 15. September 1994 Lehrpfarrer Mag. Günter Ungar als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-West zur Dienstleistung zugeteilt.

164. Zl. 2818/94 vom 23. August 1994

Zuteilung von Mag. Sieglinde Pfänder als Lehrvikarin

Mag. Sieglinde Pfänder wurde mit Wirkung vom 1. September 1994 Lehrpfarrer Mag. Viktor Kisza als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart zur Dienstleistung zugeteilt.

165. Zl. 2875/94 vom 24. August 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, Liechtensteinstraße 20, 1090 Wien, lautet:

(0222) 317 92 66 oder 317 92 67.

166. Zl. 2917/94 vom 29. August 1994

Änderung der Telefonnummer von Superintendent Mag. Werner Horn

Die neue Telefonnummer von Superintendent Mag. Werner Horn, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien (Wohnung), lautet:

(0222) 586 42 32.

167. Zl. 2917/94 vom 29. August 1994

Änderung der Telefonnummer der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien

Die neue Telefonnummer der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. in Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, lautet:

(0222) 586 85 73.

168. Zl. 3029/94 vom 8. September 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Hütteldorf

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Hütteldorf, Freyenthurgasse 20, 1140 Wien, lautet:

(0222) 914 21 15.

Kirchliche Mitteilungen

Mit Wirkung vom 31. August 1994 ist

Senior Pfarrer

OStR Mag. Heinz Günter Geißelbrecht

in den dauernden Ruhestand getreten.

Günter Geißelbrecht stammte aus Deutschland. Als ein Nachkomme von Salzburger Emigranten des Jahres 1731 kann er jedoch geradezu als „Heimkehrer“ bezeichnet werden. Er wurde am 1. März 1929 in Fürth in Bayern als zweites von drei Kindern der Eheleute Dr. Georg Geißelbrecht und Klara, geb. Oechsner, geboren. Nach einer in Nürnberg verbrachten Kindheit legte er im Jahre 1948 die Reifeprüfung in Frankfurt am

Main ab und entschied sich für das Theologiestudium unter dem starken Einfluß seiner Mitarbeit in der Evangelischen Jugend. Nach neun Semestern — in Mainz und in Heidelberg — und der im März 1953 abgelegten ersten theologischen Prüfung begann er sein Lehrvikariat in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, beendete dieses im Jänner 1955 mit der zweiten theologischen Prüfung und versah seinen Pfarrdienst zuerst in der Dtdtkirchengemeinde Langen bei Darmstadt, wo er im Feber 1955 ordiniert wurde, und dann ab Herbst 1956 in Bingen am Rhein.

Um diese Zeit hatte sich die Österreichische Kirche an Kirchenpräsident D. Martin Niemöller in Darmstadt gewandt und ihn gebeten, wegen des großen Pfarrermangels einen geistlichen Amtsträger — zunächst einmal für drei Jahre — in die Österreichische Kirche zu entsenden, um den Aufbau der Pfarrgemeinde Zell am See zu betreiben, deren Gebiet bisher von Hallein aus versorgt worden war. Kirchenpräsident Niemöller trug diese Bitte als eine „interessante Spezialaufgabe“ an Pfarrer Geißelbrecht heran, der, auch in Erinnerung an seine Salzburger Vorfahren, eine freudige Zusage abgab. Es ging alles sehr schnell: Am 1. März 1957 trat er die Vikarsstelle noch mit einer Wohnung in Mittersill an und wurde dort in der der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten römisch-katholischen Annakirche von Superintendent Mensing-Braun am 3. März 1957 in sein Amt eingeführt. Dem äußeren und inneren Aufbau der entstehenden Gemeinde widmete er sich mit allen seinen Kräften. Im Herbst 1957 fand die Grundsteinlegung der Auferstehungskirche in Zell am See statt, im November des darauffolgenden Jahres deren Einweihung durch Bischof D. Gerhard May.

Im Jahre 1959 wurde die Pfarrgemeinde Zell am See als selbständige Pfarrgemeinde begründet; Pfarrer Geißelbrecht wurde nach Ablegung der Ergänzungsprüfung im Juni 1960 zu ihrem ersten und bisher einzigen Pfarrer bestellt. Die Aufgabe im Pinzgau hatte ihn derart gefesselt und mit Beschlag belegt, daß er sich aus dem Gefühl tiefer Verpflichtung zu der Aufgabe und zu der ihn herausfordernden Diaspora um Entlassung aus der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau bat und sein Lebenswerk in Zell am See leisten wollte. Innerhalb von etwa 20 Jahren verdoppelte sich nahezu die Seelenzahl der Gemeinde.

Ein weiteres Band zu unserem Lande wurde geknüpft als er 1960 die Ehe mit Frau Erika, geb. Lebouton, der Tochter des Pfarrers und Seniors in der benachbarten Gemeinde Gastein schloß. Im Laufe der Jahre wurden den Eheleuten vier Söhne geschenkt, deren einer nun auch das Theologiestudium betreibt.

Um als Pfarrer bestellt zu werden, mußte Günter Geißelbrecht damals noch die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, zu deren schneller Verleihung seine großen Leistungen für die Gemeinde nicht unwesentlich beitrugen. Die Kirchenleitung bescheinigte ihm schon im Jahre 1960 seine Liebe zu Land und Leuten und zu dem mühsamen Diasporadienst, der ihm geistlich und körperlich das Letzte abgefordert hat. Er erteilte damals zeitweise über 30 Wochenstunden Religionsunterricht; im Laufe der Jahre gelang es ihm, durch die Heranbildung von Laienreligionslehrern die Besorgung des Religionsunterrichtes wesentlich zu erleichtern und zu festigen. Ebenso lagen ihm die Bauaufgaben am Herzen:

1961 wurde die verfallene Annakirche in Mittersill, die der Evangelischen Kirche vom erzbischöflichen Ordinariat in Salzburg auf 50 Jahre verpachtet wurde, wiederhergestellt, 1966 konnte die Friedenskirche in Saalfelden durch Bischof Sakrausky eingeweiht werden, 1973 die Kreuzkirche in Lofer.

Es konnte nicht ausbleiben, daß Günter Geißelbrecht auch mit allerlei übergemeindlichen Aufgaben betraut wurde: Er arbeitete im Gustav-Adolf-Verein mit und wurde 1969 Obmann des Zweigvereines Salzburg-Tirol. Seit dem Jahre 1965 war er beim kirchlichen Rundfunkdienst tätig und wurde 1968 zum Rundfunkbeauftragten der Superintendenz für das Landesstudio Salzburg gewählt. Das Vertrauen, das ihm in der Öffentlichkeit entgegengebracht wurde, reichte über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus: Im Schuljahr 1975/76 wurde er zum Elternvereinsobmann der drei Volksschulen in Zell am See gewählt. Ebenso arbeitete er seit dem Jahre 1963 als ehrenamtlicher Bewährungshelfer im Rahmen der Bewährungshilfe in Österreich mit und konnte noch etliche Gemeindeglieder zur Beteiligung an dieser Form, die Verantwortung der Gemeinde für die Gesellschaft auch auf solche Weise auszuüben, gewinnen.

Als Senior Ekkehart Lebouton in den Ruhestand trat, wurde Günter Geißelbrecht im Oktober 1975 zu dessen Nachfolger als Senior gewählt und hat bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand dieses Amt durch alle Neuwahlen nach seinen Funktionsperioden wieder übertragen bekommen. Nicht unerwähnt bleiben soll hier auch die intensive Tätigkeit Günter Geißelbrechts als Lehrpfarrer.

Von seiten des Staates wurden die Leistungen Senior Geißelbrechts anerkannt und gewürdigt, im Jahre 1978 durch die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich, im Jahre 1985 durch die Verleihung des Titels Oberstudienrat.

Seiner intensiven Aufbauarbeit ist es schließlich auch zu verdanken, daß im Jahre 1993 die Pfarrgemeinde Saalfelden als selbständige Pfarrgemeinde gegründet werden konnte. Bei der Feier zu seiner Verabschiedung wurde Senior Geißelbrecht das ihm einstimmig zuerkannte Goldene Ehrenzeichen der Stadt Zell am See überreicht.

In den Ruhestand begleiten ihn die herzlichen Segenswünsche der Kirchenleitung in der Hoffnung und Erwartung, daß seine Fröhlichkeit, seine großen inneren Kräfte und sein waches Herz für unsere Kirche ihm noch viele Jahre lang erhalten bleiben und er so auch den Weg unserer Kirche weiterhin begleiten möge. (Zl. 2952/94 vom 1. September 1994.)

Mit Wirkung vom 31. August 1994 ist

Pfarrer Mag. Ernst Gläser

in den dauernden Ruhestand getreten.

In Heidenpiltsch im Ostsudetenland, CZR, wurde Ernst Gläser als ältestes von vier Kindern des Privatbeamten Friedrich Gläser und dessen Ehefrau Elfriede, geb. Julinek, am 15. April 1929 geboren, wuchs in Freudenthal auf und kam mit seiner Familie im Jahre 1944 nach Brünn. Dort wurde er zuerst als Rotkreuzhelfer notdienstverpflichtet und bald darauf zur Wehrmacht eingezogen. Mit Kriegsende geriet er zuerst in amerika-

nische und dann in russische Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Entlassung und Rückkehr nach Brünn wurde er in einem Konzentrationslager zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, es gelang ihm aber die Flucht nach Österreich und er konnte in Wien im Jahre 1947 die Reifeprüfung ablegen. Die Erlebnisse jener Umbruchszeiten führten ihn zu dem Entschluß, Theologie zu studieren. Zugleich damit begann er auch als Jugendführer im Evangelischen Jugendwerk und im CVJM zu arbeiten und es wurde ihm „ein innerstes Bedürfnis, sein Leben im Dienste am Worte Gottes seinem Nächsten und vor allem der Jugend zu widmen“. Nach acht Semestern des Theologiestudiums, das er zum größten Teil durch Arbeit als LKW-Fahrer und Portier bestritt, vollendete er seine Hochschulausbildung durch zwei Semester des Studiums am Lutheran Theological Southern Seminary, Columbia, S.C., USA, wo er den Grad eines „Master of Divinity“ erlangte. Diese Ausbildung wurde von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien derart anerkannt, daß Ernst Gläser sich nicht dem Examen pro candidatura, sondern nur Kolloquien in den Prüfungsfächern unterziehen mußte. Nach deren Bestehen wurde er zum 1. September 1952 als Lehrvikar in die Gemeinde Bad Goisern dem Pfarrvikar Senior Neumayer zugeteilt. Auf Grund seiner hingebungsvollen Arbeit — sein Pfarrvikar war mit ihm „sehr zufrieden“, und Ernst Gläser gelang der Aufbau einer lebendigen Jugendarbeit — wurde sein Verbleiben im zweiten Jahr in der Gemeinde sehr begrüßt. Nach Ablegung des Examins pro ministerio wurde er am 4. Juli 1954 in Wien durch Bischof May ordiniert. In der Befürwortung für die Ordination hatte sein Pfarrvikar geschrieben: „Er hat sich gerne und mit Lust an die vorgeschriebenen Lehrpläne gehalten und jene Extratouren, die junge Kandidaten in der Besserwisseri machen, unterlassen.“

Zu Anfang des Jahres 1954 hatte Ernst Gläser mit Frau Ingrid Metesics aus Wien die Ehe geschlossen. Im Laufe der nächsten sieben Jahre wurden den beiden drei Kinder geschenkt. Am Ende des Jahres 1954 erfolgte die Versetzung Ernst Gläfers als Vikar in die Tochtergemeinde der Pfarrgemeinde St. Pölten nach Melk, zugleich mit dem Auftrag der Aushilfe in der Nachbargemeinde Amstetten für den erkrankten Pfarrer Gustav Weinberger. In der Zeit seiner Amtsführung wurde im Jahre 1956 die Gemeinde Melk-Scheibbs als selbständige Pfarrgemeinde gegründet, in Melk hat er den Bau der Erlöserkirche und eines Gemeindezentrums betrieben sowie den Bau eines Gemeindezentrums in Scheibbs vorbereitet. Nach seiner Einführung als Pfarrer im Jahre 1957 war ihm nur noch kurze Zeit der Wirksamkeit dort beschieden. Seine frühere Tätigkeit im Jugendwerk hatte er auch als Vikar und Pfarrer fortgesetzt, er gehörte der „Jugendkammer“ an und gewann im Laufe der Jahre so viel an Vertrauen, daß dieses Gremium ihn am 15. August 1958 zum Jugendpfarrer für Österreich wählte. In dieser Funktion entfaltete er bald eine vielseitige Tätigkeit, insbesondere auf dem Gebiet der Mitarbeiterschulung, z. B. durch Gründung und Durchführung von 14tägigen „Seminaren für evangelische Jugendleiter“; ihm ist aber auch unter anderem die Gründung des „Ökumenischen Jugendrates“ zu verdanken. Daneben betrieb er die Errichtung und den Aufbau verschiedener Jugendheime und bewies hier schon ein diakonisches Interesse. Zugleich kam es gerade in dieser

Zeit zu den bekannten Spannungen zwischen Kirchenleitung und Jugendwerk, die von Ernst Gläser einen unerhörten Einsatz an Nervenkraft und Arbeitsleistung forderten. In einem ausführlichen Dankbrief, den die Kirchenleitung zum Ausscheiden von Pfarrer Gläser aus seinem Amt als Landesjugendpfarrer 1969 an ihn richtete, wurden diese Spannungen nicht verschwiegen. Der Brief beginnt jedoch mit den Worten: „... wohl eine der schwersten Aufgaben die der Evangelischen Kirche in Österreich . . . aufgetragen ist, haben Sie lange hindurch mit großer Geduld auf sich genommen: das Amt eines Jugendpfarrers unserer Kirche.“

Bereits im Jahre 1954 hatte Ernst Gläser das Amt eines ökumenischen Referenten des Evangelischen Jugendwerkes übernommen. Bald nach Aufnahme seiner Tätigkeit im Jugendwerk wurde er zum Mitbegründer des österreichischen Institutes für Jugendkunde (1960), war von 1959 bis 1968 Vorstandsmitglied des österreichischen Bundesjugendringes sowie von 1959 bis 1969 Mitglied der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich. Schon in dieser Zeit führte ihn sein Weg zur Diakonie, er vertrat das Jugendwerk im „Zentralausschuß für Innere Mission und Diakonie“ und war damit an der Gründung des Diakonischen Werkes am 1. Feber 1968 beteiligt.

Seine Arbeit im Jugendwerk beendete er, als er mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 zum Geschäftsführer dieses Werkes berufen wurde und dadurch die Leitung der gesamten von der Evangelischen Kirche A. u. H. B. betriebenen Diakonie übernahm. Die Geschäftsstelle baute er als Koordinations- und Servicestelle und zu einer Vertretung der Diakonie nach innen und außen aus.

Im selben Jahr erfolgte an der „Evangelischen Frauenschule“, wo er das Fach „Jugendarbeit“ unterrichtete, seine Berufung in den Schulausschuß (später Kuratorium), dem er bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand angehört hat, auch nachdem die Frauenschule zur Evangelischen Religionspädagogischen Akademie geworden war. Ebenso war er Mitglied des Vorstandes des Internationalen Verbandes für Innere Mission und Diakonie, im Jahre 1974 gehörte er zu den Begründern der Johanniter-Unfallhilfe in Österreich, deren Präsidiumsmitglied er seither ist; im Jahre 1977 wurde er Mitglied und Ehrenritter des Johanniterordens, der ihm 1982 das Ehrenritterkreuz verlieh und ihn 1986 zum Rechtsritter ernannte. 1975 wurde Ernst Gläser Vizepräsident des österreichischen Komitees für Sozialarbeit, seit 1977 ist er Mitglied der Kommission für Weltdienst des Lutherischen Weltbundes. Bis zum Jahre 1983 war er auch Mitglied der Österreichischen Kommission „Justitia et pax“, ebenso Vertreter der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich beim Ausschuß der Kirchen für ausländische Arbeitnehmer.

Seine Initiative und seine Bemühungen erstreckten sich über die herkömmlichen Gebiete der Diakonie weit hinaus, er war einer der unermüden Rufer für die Rechte von Gastarbeitern, für die Begleitung von Zivildienern und zuletzt für Flüchtlinge und Asylwerber. An dieser Stelle sollen nun nur die 1972 erfolgte Gründung des serbisch-orthodoxen Gastarbeiter-Zentrums in Wien, später des „Komitees zur Betreuung serbisch-orthodoxer Gastarbeiter in Österreich“ erwähnt werden, dazu seine Beteiligung an den vorbereitenden Ver-

handlungen mit staatlichen Stellen über das 1974 beschlossene Zivildienstgesetz. Die schon 1969 gegründete Katastrophenhilfe des Diakonischen Werkes wurde unter seiner Leitung zu einer Einrichtung, die imstande war, schnell und wirksam Hilfe zu leisten, wo Naturkatastrophen oder Hungersnöte eine Hilfe erforderlich machten. Ihm ist die Einführung der jährlich begangenen „Tage der Diakonie“ zu verdanken. Vor allem ist an dieser Stelle die so große, von ihm betriebene und koordinierte Hilfeleistung für verschiedene Volksgruppen in Rumänien, die seit dem Jahre 1989 möglich wurde, hervorzuheben.

Im Jahre 1969 hat ihm der Bundespräsident das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Mit ihm zugleich geht auch eine in vielen Jahren bewährte Mitarbeiterin in den Ruhestand, Frau Helga Erhardt. Sie hat mit ihm sowohl im Jugendwerk wie im Diakonischen Werk verständnisvoll und unermüdlich zusammengearbeitet.

Ihn — und mit ihm Frau Erhardt — begleiten die Wünsche der Kirchenleitung in den Ruhestand, in dem ihnen geschenkt werden möge zu sehen, daß ihre Arbeit und ihre Visionen weiterwirken und weiter Frucht bringen. (Zl. 2953/94 vom 1. September 1994.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer i. R. Mag. Alfred Lothar BOLL

am 17. August 1994 in die Ewigkeit abberufen.

Alfred Lothar Boll wurde am 19. November 1929 in Gronsdorf bei Haar in der Nähe Münchens geboren. Nach der Übersiedlung seiner Mutter nach Worms besuchte er die Volksschule und das humanistische Gymnasium. Verständnissvolle Lehrer entdeckten und förderten seine Begabung und Liebe zur Musik. In den letzten Kriegsmonaten noch wurde er zur deutschen Wehrmacht eingezogen, geriet als Verwundeter in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der ihm jedoch die Flucht gelang, so daß er im Juni 1945 wieder zu Hause sein konnte. Unter schwersten wirtschaftlichen Verhältnissen konnte er — auch durch Arbeit neben dem Schulbesuch — im Jahre 1949 die Reifeprüfung ablegen. Der tiefe, unerschütterliche Glaube seiner Mutter und die durch den Religionsunterricht entstandene Verbindung mit der evangelischen Jugendarbeit führten ihn zu dem Entschluß, Theologie zu studieren. Auch dieses Studium konnte er wiederum nur als Werkstudent bestreiten; er arbeitete als Maurer und Lederarbeiter, als Bürohilfe und als Kumpel im Bergwerk. Nach dem Besuch der Universitäten Mainz, Marburg an der Lahn und Heidelberg legte er schließlich sein Examen pro candidatura im Jänner 1957 in Wien ab. Seinen Dienst trat er als Lehrvikar bei Senior Paul Nitschinger in Pin-

kafeld an, wo er über die gewöhnliche Arbeit eines Lehrvikars hinaus seinen Lehrpfarrer wegen dessen Krankheit in vielen Fällen vertreten und ersetzen mußte. Ebenfalls um den unter Krankheiten leidenden Pfarrer Mathias Schuster in Lenzing-Kammer zu entlasten, wurde er im Mai 1958 dorthin versetzt. Die bedrängende Not der Pfarrgemeinden einerseits und die Einsatzbereitschaft und Beweglichkeit Alfred Bolls gleich der vieler anderer Lehrvikare läßt sich daran erkennen, daß er nach einer weiteren Versetzung für einen Monat des Dienstes in Gallneukirchen ab 1. November 1958 eine neue Tätigkeit in Scharthen antrat und im Mai 1959 nach seiner Ordination in Scharthen nach Melk versetzt wurde. Bereits im Juli 1959 kam er an die Heilandskirche nach Graz und wurde im Dezember desselben Jahres in das Amt des Studentenseelsorgers in Graz eingeführt.

Im Juli 1960 schloß er die Ehe mit Frau Prof. Gerlinde Weißl. Im Laufe der nächsten sieben Jahre wurden den Eltern vier Töchter geschenkt.

Im September 1960 übernahm er die Pfarrstelle in der Gemeinde Weiz, im Jahre 1963 wurde er zum Pfarrer in Peggau bestellt. Nach der Scheidung seiner Ehe kam er 1971 in die Gemeinde Linz-Innere Stadt, wo er 1973 mit Frau Heidemarie, geb. Ziehsow seine zweite Ehe schloß, aus der eine Tochter und ein Sohn hervorgingen.

Schon kurze Zeit nach seiner Bestellung zum amtsführenden Pfarrer der Gemeinde Wien-Gumpendorf im Jahr 1979 erlitt er knapp hintereinander zwei Herzinfarkte und trat am 1. März 1984 in den dauernden Ruhestand.

Alfred Boll hat es in seinem Leben und auch in der Zusammenarbeit und im Umgang oft nicht leicht gehabt und vielen auch nicht leicht gemacht. Nicht immer ist ihm Gerechtigkeit widerfahren; auch er hat so manchen sehr zu tragen gegeben, weil er erwartet hat, daß seine Ansichten von den anderen geteilt und anerkannt werden. Er hat sich um Gerechtigkeit und gediegene Arbeit bemüht und besonders für seine Schüler und Konfirmanden eingesetzt: Ein Superintendent hat seinen Fleiß und seinen Dienstwillen hervorgehoben.

Gott unser Vater schenke ihm den Frieden und die Vollendung gemäß den Worten des 1. Korintherbriefes 13, 9 f.: „Denn unser Wissen ist Stückwerk, und unser Weissagen ist Stückwerk. Wenn aber kommen wird das Vollkommene, so wird das Stückwerk aufhören.“ (Zl. 2811/94 vom 19. August 1994.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

**Pfarrer i. R.
Mag. Otto Ludwig Max Adolf BLAHA**

aus diesem zeitlichen Leben abberufen.

Als Sohn des k.u.k. Obertierarztes Otto Blaha und seiner Frau Karoline, geb. Noska, wurde Otto Blaha am

14. Juni 1913 in Krakau geboren. Nach dem Ende des 1. Weltkriegs — sein Vater war 1917 verstorben — kam er im Rahmen einer Hilfsaktion für Kriegskinder nach Norwegen, wohin seine Mutter ihm nachfolgte und dort ihre zweite Ehe schloß. Nachdem er in Oslo die Grundschule absolviert hatte, mußte seine Mutter mit ihm im Jahre 1928 aus gesundheitlichen Gründen an ihren Geburtsort nach Ebensee zurückkehren. Otto Blaha besuchte nun das Bundesrealgymnasium in Gmunden und maturierte dort im Jahre 1935. Der Konfirmandenunterricht bei dem damaligen Pfarrer Hans Dopplinger beeinflusste den Konfirmanden so sehr, daß seine weitere Beschäftigung mit dem Glauben ihn schließlich zum Entschluß, Theologie zu Studieren, führte. Er absolvierte dieses Studium in Wien, Oslo, Leipzig und abermals in Wien, wo er im Jahre 1939 das Examen pro candidatura ablegte. Seine Zuteilung an Dr. Hans Eder zur Dienstleistung im Oberkirchenrat dauerte nur kurze Zeit, weil Otto Blaha bald danach zur Wehrmacht einberufen wurde. Nach einer schweren Verwundung im Jahre 1943, deren Auswirkungen er in seinem ganzen weiteren Leben spürte, konnte er im Juni 1944 das Examen pro ministerio ablegen. Am 2. Juli wurde er ordiniert und mit 1. August 1944 noch als Wehrmachtsangehöriger der Gemeinde Wien-Landstraße zugeteilt. Im selben Jahr schloß er die Ehe mit Ellen Ruth Walz; den Eltern wurden in den Jahren 1945 bis 1958 zwei Töchter und zwei Söhne geschenkt. Mit 1. Dezember 1944 erfolgte seine Wahl zum Personalvikar in Neukematen, wo er dann auch im Jahre 1946 zum Pfarrer gewählt wurde.

Im Jahre 1953 trat Otto Blaha die Pfarrstelle der Gemeinde Linz-Süd an, wo der Kirchenbau seiner Vollendung entgegenging. Die Verbindung mit seiner alten Gemeinde brach nicht völlig ab, als Urlauberseelsorger tat er Dienst in Bad Hall. Im Jahre 1963 wurde er auf die Pfarrstelle der Gemeinde Wien-Neubau bestellt; schließlich kehrte er mit 1. März 1974 wieder in die Gemeinde Neukematen/Bad Hall zurück, von wo aus er

in den Jahren 1975 bis 1978 auch die Administration der Pfarrgemeinde Traun führte. Kurz vor seinem Übertritt in den dauernden Ruhestand am 1. Oktober 1978 konnte sich Pfarrer Blaha noch darüber freuen, daß es ihm gelungen war, die dringend erforderliche Erhebung der bisherigen Tochtergemeinde Bad Hall zur selbständigen Pfarrgemeinde zu erreichen.

Dank und Anerkennung der Kirchenleitung wurden ihm anlässlich des Übertritts in den Ruhestand ausgesprochen. Am 19. Feber 1983 verstarb seine Frau, und so manche gesundheitliche Beschwerden belasteten ihn zunehmend. Die Todesanzeige seiner Familie trägt das Wort der Heiligen Schrift: „Der Herr macht meine Finsternis licht.“ Dieses Licht hat er durch seinen treuen, stillen Dienst vielen Menschen weitergegeben, ihm selbst hat es der Herr durch die Gabe seiner ruhigen Fröhlichkeit und die Liebe seiner Familie immer wieder aufleuchten lassen. Im Glauben sind wir nun der Fülle des ewigen Lichtes für ihn gewiß. (Zl. 2920/94 vom 29. August 1994.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Erna Pohl, geb. Schabus, Witwe von Pfarrer Fürchtegott Pohl, am 6. Juni 1994 zu sich berufen. (Zl. 2247/94 vom 22. Juni 1994.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Elise Achberger, geb. Trzeczak, Witwe von Herrn Superintendenten i. R. Mag. Leopold Achberger, am 14. August 1994 zu sich berufen. (Zl. 2792/94 vom 16. August 1994.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Hilda Weinberger, geb. Schindler, Witwe von Pfarrer i. R. Mag. Gustav Weinberger, am 3. September 1994 zu sich berufen. (Zl. 3015/94 vom 7. September 1994.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 31. Oktober 1994

10. Stück

169. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aus-
hilfsweisen und befristeten Erteilung des Religions-
unterrichtes an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsord-
nung)
170. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors
bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen
Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich
des Landesschulrates für Oberösterreich
171. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen
pro ministerio)
172. Ordination von Mag. Barbara Schildböck
173. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis September
1994 mit Vergleichszahlen aus 1993
174. Richtlinien für die liturgische Gestaltung der Ordi-
nation und der Einführung in das Pfarramt
175. Nächste Sitzung des Bauausschusses
176. Ausschreibung der Pfarrstelle für den Rektor (Rek-
torin) im Evangelischen Bildungs- und Gästehaus
Deutschfeistritz in der Steiermark
177. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangeli-
schen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf
178. Gemeindebüchereien
179. Evangelische Tochtergemeinde A. B. Radstadt-
Altenmarkt
180. Mag. Wolfgang Del Negro, Senior
181. Bestellung von Pfarrer Mag. Martin Satlow zum
Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.
Velden
182. Bestellung von Pfarrer Mag. Mathias Stieger zum
Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.
Reutte
183. Bestellung von Pfarrer Mag. Robert Eberhardt
zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde
A. B. Hartberg
184. Bestellung von Pfarrer Mag. Gustav Klosius zum
Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.
Oberwart
185. Zuteilung von Michael Welther
186. Zuteilung von Mag. Michael Meindl als Lehrvikar
187. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen
Militärgeistlichen beim Korpskommando I des
Österreichischen Bundesheeres in Graz
188. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes
A. B. Linz-Urfahr
189. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen
Pfarramtes A. B. Thening
190. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen
Pfarramtes A. B. Bruck an der Leitha
191. „Gemeindequoten“ in der Evangelischen Kirche
H. B. in Österreich
Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

169. Zl. 3375/94 vom 7. Oktober 1994

Kommission für die Befähigungsprüfung zur aus- hilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunter- richtes an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. errich-
tet nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Befähigungsprüfung für kirchlich bestellte Evangelische Religi-
onslehrer an Pflichtschulen (Prüfungsordnung) folgende
Kommissionen für die Befähigungsprüfung zur aus-
hilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) in den
Superintendentenzen A. B. und der Gesamtgemeinde H. B.

Superintendentenz Burgenland

Superintendentin Mag. Gertraud Knoll, Eisenstadt —
Vorsitzende
Fachinspektorin Sr. Traudl Richter
Pfarrer Mag. Gottfried Wurm, Holzschlag
ROL Inge Puhr, Unterschützen
Ersatzmitglieder bzw. Vertreter/in:
Pfarrer Mag. Johannes Masser, Unterschützen
RL Renate Kast, Gols

Superintendentenz Kärnten

Superintendent Mag. Herwig Sturm, Villach — Vor-
sitzender

Fachinspektor Mag. Carl-Hans Schlimp, Klagenfurt
Pfarrer Mag. Gerhard Böhm, Völkermarkt
vRL Margarete Sidorenko, Villach

Ersatzmitglieder bzw. Vertreter/innen:

Senior Mag. Wilhelm Moshammer, Weißbriach
kRL Hildegund Rathke, Villach
vRL Ingeborg Jost, Klagenfurt

Superintendentenz Niederösterreich

Superintendent Mag. Hellmut Santer, Bad Vöslau —
Vorsitzender

Fachinspektorin Mag. Christine Hubka, Baden
Senior Mag. Arnold Komers, Tulln
RL Heidemarie Matzik, Baden

Ersatzmitglied bzw. Vertreter:

Senior Dr. Klaus Heine, Mödling

Superintendentenz Oberösterreich

Superintendent Mag. Hansjörg Eichmeyer, Linz —
Vorsitzender

Fachinspektorin Eva Bichl, Linz
Prof. Mag. Klaus Schacht, Linz
RL Oriane Ruttinger, Linz

Ersatzmitglieder bzw. Vertreter:

Fachinspektor OStR Prof. Mag. Ernst Tallian, Leon-
ding

Pfarrer Mag. Volker Petri, Lenzing-Kammer

Superintendentenz Salzburg und Tirol

Superintendent Mag. Wolfgang Schmidt, Salzburg —
Vorsitzender

Fachinspektor OStR Mag. Peter Ziermann, Inns-
bruck

Pfarrer im Schuldienst Mag. Hellmut Santer, Salzburg
RL Gertrud Prager, Anif-Salzburg

Ersatzmitglieder bzw. Vertreterinnen:

Mag. Luise Müller, Kufstein
RL Margarethe Büchl, Salzburg

Superintendentenz Steiermark

Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold,
Graz — Vorsitzender

Fachinspektor Prof. Mag. Heinz Liebeg, Graz
Fachinspektor Mag. Frank Lissy-Honegger, Graz
RL Karin Krischan, Graz

Ersatzmitglieder bzw. Vertreter/in:

RL Mag. Ingeborg Wimmer-Lauk, Graz
Pfarrer Mag. Karl Schiefermair, Graz

Superintendentenz Wien

Superintendent Mag. Werner Horn, Wien — Vorsit-
zender

Fachinspektorin Mathilde Graffi
Pfarrer Mag. Hermann Miklas
Direktor Klaus Flack

Ersatzmitglieder bzw. Vertreter/in:

Pfarrer Dr. Alfred Garcia Sobreira-Majer
ROL Roswitha Brosch

Evangelische Kirche H. B.

Landessuperintendent Mag. Peter Karner — Vorsit-
zender

Pfarrer Mag. Erwin Liebert
RL Monika Beyer

Ersatzmitglieder bzw. Vertreter/in:

Pfarrer Mag. Balász Németh
RL Evelyne Martin

170. Zl. 3437/94 vom 13. Oktober 1994

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich

Die Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachin-
spektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an
Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für
Oberösterreich ist ab dem Sommersemester des Schul-
jahres 1994/95 neu zu besetzen.

Der Arbeitsbereich umfaßt vor allem die Aufsicht
über den Religionsunterricht, die inhaltliche Betreuung
der Religionslehrer durch Inspektion des Religionsun-
terrichtes und damit verbunden die Beratung der Religi-
onslehrer in allen theologischen, didaktischen, methodi-
schen und pädagogischen Fragen sowie die Unterstüt-
zung des Superintendenten in seiner Funktion als Leiter
des Schulumtes. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der
Organisation des Religionsunterrichtes. Diese erfordert
eine intensive Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat,
den Bezirksschulräten, den Schulleitungen und Pfarrge-
meinden. Gespräche mit Eltern sind gegebenenfalls zu
führen. Im Interesse des Religionsunterrichtes ist eine
Zusammenarbeit mit dem/r planenden Lehrer/in des
ERPI erforderlich.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben besteht derzeit eine
Lehrpflichtermäßigung auf vier Wochenstunden.

Bewerbungen sind für Personen möglich, die Magi-
ster der Theologie und für den Religionsunterricht an
allen Schulen befähigt sind oder für Religionslehrer mit
abgeschlossener Lehramtsprüfung. In beiden Fällen ist
eine langjährige Unterrichtserfahrung erforderlich.
Erfahrung in der Lehrerausbildung und Lehrerfortbil-
dung ist wünschenswert. Ebenso wünschenswert sind
das Bestehen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebiets-
körperschaft und die Kenntnis der oberösterreichischen
Schulsituation. Bewerber müssen im Besitz der öster-
reichischen Staatsbürgerschaft sein.

Dienstsitz des/r Fachinspektors/in ist in der Evangeli-
schen Superintendentur Linz.

Die Bestellung zum Fachinspektor wird durch den
Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit
dem Superintendenten vorgenommen.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 1994 an die
Evangelische Superintendentur A. B. Oberösterreich,
Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

171. Zl. 3345/94 vom 5. Oktober 1994

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Die mündliche Amtsprüfung 1995 findet am **18. Mai 1995, ab 8 Uhr** im Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrates, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

172. Zl. 3035/94 vom 9. September 1994

Ordination von Mag. Barbara Schildböck

Mag. Barbara Schildböck wurde am 4. September 1994 in der Evangelischen Kirche in Neuhaus am Klauenbach durch Superintendent Reingrabner unter Assistenz von Pfarrer i. R. Klaus Zimmermann und Pfarrer Richard Liebeg ordiniert.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

173. Zl. 3344/94 vom 5. Oktober 1994

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1994 mit Vergleichszahlen aus 1993

	1994	1993
Superintendenz	Schilling	
Wien	45,933.428,75	44,174.176,52
Burgenland	13,771.514,50	13,161.096,42
Niederösterreich . .	14,128.223,63	14,250.389,85
Steiermark	21,625.103,77	21,185.185,12
Kärnten	17,836.772,40	18,539.633,97
Oberösterreich . . .	24,346.237,88	24,983.686,43
Salzburg-Tirol . . .	15,395.117,09	15,146.811,84
	153,036.398,02	151,440.980,15

Steigerung: 1,05%.

174. Zl. 3388/94 vom 10. Oktober 1994

Richtlinien für die liturgische Gestaltung der Ordination und der Einführung in das Pfarramt

DIE ORDINATION

Allgemeines

Die Ordination zum Geistlichen Amt wird in einem Gottesdienst der Gemeinde, möglichst an einem Sonn- oder Festtag, vollzogen.

Die Ordination erfolgt durch den Bischof, die Bischöfin oder einem Superintendenten bzw. eine Superintendentin oder durch einen dazu gesondert ermächtigten geistlichen Amtsträger als Vertreter bzw. eine Amtsträgerin als Vertreterin (§ 14 Abs. 2 OdgA).

Die Ordination wird der Gemeinde, in deren Gottesdienst sie stattfindet, und der Heimatgemeinde des Ordinanden oder der Ordinandin auf ortsübliche Weise angekündigt.

In der Fürbitte soll des Ordinanden oder der Ordinandin gedacht werden.

Der Gottesdienst

Die Ordination ist ein Fest der Kirche.

Die persönliche Dankbarkeit und Freude des Ordinanden oder der Ordinandin findet in der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes ihren entsprechenden Ausdruck, doch sollte sie nicht das Fest der Kirche überlagern.

Der Gottesdienst, in dem die Gemeinde die Ordination feiert, wird darum sorgfältig vorbereitet und festlich gestaltet¹.

Dabei kommt der Stellung des Sonntags im Kirchenjahr eine liturgisch prägende Bedeutung zu.

Die Assistenten und Assistentinnen

Bei der Ordination wirken mindestens zwei geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich mit.

Die Mitwirkung eines nichtordinierten Amtsträgers oder einer Amtsträgerin der Kirche an Lesungen und Sendung bringt die Bedeutung der gesamten Kirche bei der Berufung in das geistliche Amt besonders zum Ausdruck.

Sendung und Segen

Handauflegung bringt die persönliche Bedeutung des Zuspruchs, der Fürbitte und der öffentlichen Bestätigung leiblich spürbar zum Ausdruck und folgt darin biblischer Überlieferung.

Sendung und Segnung erfolgen unter gleichzeitiger Handauflegung des Ordinatoren oder der Ordinatorin und der Assistenten und Assistentinnen.

DIE EINFÜHRUNG IN DAS PFARRAMT

Allgemeines

Die Einführung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin wird in einem Gottesdienst der Gemeinde, möglichst an einem Sonn- oder Festtag, vollzogen.

Sie erfolgt durch den Superintendenten, die Superintendentin oder einen Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin.

Der Gottesdienst

Der Gottesdienst zur Einführung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist ein besonderes Fest der Pfarrgemeinde, aber auch der Superintendentialgemeinde.

An diesem Gottesdienst nehmen daher das Presbyterium der Gemeinde und die Pfarrer und Pfarrerrinnen der Superintendentenz teil. Pfarrer und Pfarrerrinnen tragen ihr Amtskleid.

Der Gottesdienst wird sorgfältig vorbereitet und festlich gestaltet².

¹ Deshalb sollen zum Beispiel bei Lesungen und Gebeten keine losen Blätter verwendet werden.

² Bei Lesungen und Gebeten sollen keine losen Blätter verwendet werden.

Dabei kommt der Stellung des Sonntags im Kirchenjahr eine liturgisch prägende Bedeutung zu.

Die persönliche Dankbarkeit und Freude des einzuführenden Pfarrers oder der Pfarrerin findet in der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes ihren entsprechenden Ausdruck, doch sollte sie nicht das Fest der Gemeinde überlagern.

Der Gottesdienst beginnt mit dem festlichen Einzug des einzuführenden Pfarrers oder der Pfarrerin mit dem Superintendenten oder der Superintendentin und den Assistenten und Assistentinnen.

Mit ihnen ziehen das Presbyterium und die Pfarrer und Pfarrerrinnen in die Kirche ein, oder stehen zum Empfang des einzuführenden Pfarrers oder der Pfarrerin in der Kirche an ihren Plätzen.

Die Assistenten und Assistentinnen

Bei der Einführung assistieren mindestens zwei geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich sowie ein nichtordinierter Amtsträger oder eine Amtsträgerin der Gemeinde. Die Teilnahme eines nichtordinierten Amtsträgers oder einer Amtsträgerin der Gemeinde an Lesungen und Sendung bringt in besonderer Weise zum Ausdruck, daß die Gemeinde den Pfarrer oder die Pfarrerin in ihren Dienst beruft.

Verpflichtung des einzuführenden Pfarrers oder der Pfarrerin und des Presbyteriums der Gemeinde

Während der Ansprache des Superintendenten oder der Superintendentin und der Verpflichtung steht der einzuführende Pfarrer oder die Pfarrerin zum Ausdruck der persönlichen Bereitschaft.

Ebenso erhebt sich das Presbyterium zur Frage nach der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin bei der Leitung der Gemeinde.

Sendung und Segen

Handauflegung bringt die persönliche Bedeutung des Zuspruchs, der Fürbitte und der öffentlichen Bestätigung leiblich spürbar zum Ausdruck und folgt darin biblischer Überlieferung.

Sendung und Segnung erfolgen unter gleichzeitiger Handauflegung des Einführenden oder der Einführenden, der Assistenten und Assistentinnen.

Die anwesenden geistlichen und weltlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen können unter Handauflegung und mit einem biblischen Grußwort bezeugen, daß sie den eingeführten Bruder oder die eingeführte Schwester geistlich begleiten.

Ihre Worte sind keine persönlichen Grüße und keine wiederholten Segenswünsche.

175. Zl. EA 3395/94 vom 10. Oktober 1994

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Dienstag, 2. Mai 1995,

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **10. April 1995** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung 1983 ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

176. Zl. 3511/94 vom 20. Oktober 1994

Ausschreibung der Pfarrstelle für den Rektor (Rektorin) im Evangelischen Bildungs- und Gästehaus Deutschfeistritz in der Steiermark

Der Superintendentialausschuß A. B. Steiermark schreibt die Pfarrstelle der Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark gemäß § 115 Abs. 3 KV für den Rektor (geistlichen Leiter — im gesamten Text der Ausschreibung ist die Möglichkeit der Besetzung durch eine Frau immer mitgedacht) des Evangelischen Bildungs- und Gästehauses Deutschfeistritz gemäß der Ordnung dieser Pfarrstelle (ABl. vom 29. April 1988) und den Statuten des Bildungshauses zur Besetzung mit Wirkung vom 1. März 1995 aus.

Das Bildungs- und Gästehaus ist eine Einrichtung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark.

Die **Aufgaben** des Rektors gemäß der Ordnung für diese Pfarrstelle und des von der Superintendentialversammlung A. B. Steiermark am 15. Oktober 1994 beschlossenen Konzeptes sind:

1. Die Leitung und Führung des Bildungs- und Gästehauses; Koordinierung der Bildungsarbeit; Leitung einzelner Seminare; Öffentlichkeitsarbeit und Werbung; Zuständigkeit für das Personal; theologische Grundlagenarbeit.

2. Die Planung der Bildungsarbeit für das Bildungshaus und ihre Durchführung im Zusammenwirken mit den entsprechenden Organen der Einrichtung gemäß dem inhaltlichen Konzept für das Bildungshaus.

3. Das Herstellen von Verbindungen in der Bildungsarbeit zu den Pfarrgemeinden in der Superintendentenz Steiermark, zu kirchlichen und nichtkirchlichen Bildungseinrichtungen in der Steiermark und der Evangelischen Kirche in Österreich sowie zu ausländischen Kirchen und anderen Konfessionen.

4. Die Erstellung der Rechenschaftsberichte an das Kuratorium und den Vorstand.

Anstellungserfordernisse:

Der Rektor muß ein akademisch ausgebildeter, ordinierter Theologe sein, der zum Pfarramt wählbar ist. Es wird selbständige theologische und administrative Arbeit erwartet. Erfahrungen im pädagogischen Bereich (eigene pädagogische Tätigkeit, Besuch von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge, Aufsätze usw.), Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung (Beschreibung der bisherigen Tätigkeiten auf diesem Gebiet, Leitung oder Mitarbeit an Seminaren, theoretische Beschäftigung mit der Erwachsenenbildung u. dgl.) müssen nachgewiesen werden. Organisatorische Befähigungen werden vorausgesetzt.

Die Dienstwohnung befindet sich derzeit im Bildungshaus (oberes Haus) in einem ruhigen Seitentrakt. Sie hat ein Ausmaß von zirka 140 m². Der Dienstwohnungswert beträgt zur Zeit S 3784,—.

Der Rektor ist Vorgesetzter der Mitarbeiter im Bildungs- und Gästehaus.

Die Stelle wird durch den Superintendentialausschuß A. B. Steiermark gemäß § 115 Abs. 8 KV nach der Ordnung für diese Pfarrstelle befristet auf sechs Jahre besetzt. Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1994 an den Superintendentialausschuß A. B. Steiermark, Mozartgasse 9, 8010 Graz, unter Anschluß eines Lebenslaufes, der geforderten Nachweise und einer Begründung für die Bewerbung um diese Stelle zu richten. Auskünfte erteilt Superintendent Gerhold.

177. Zl. 3319/94 vom 25. Oktober 1994

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf

Infolge des Übertritts des bisherigen langjährigen Stelleninhabers in den dauernden Ruhestand mit 1. Oktober 1994 wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf (politischer Bezirk Neusiedl am See) zur ehesten Besetzung ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde gehören neben Zurndorf die Orte Gattendorf, Neudorf bei Parndorf, Parndorf und Potzneusiedl. Insgesamt gehören 1047 Evangelische zur Gemeinde, die zum überwiegenden Teil in Zurndorf ansässig sind.

Das Pfarrhaus an der Hauptstraße, die nach der am 28. Oktober 1994 erfolgenden Eröffnung der A 4 von dem Verkehrslärm befreit sein wird, ist 1992—1994 neu erbaut worden. Es umfaßt neben dem Arbeitszimmer und einem Presbyterzimmer noch drei Zimmer und alle Nebenräume. Der Dachboden kann ausgebaut werden. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1443,— (111 m²).

Die Gemeinde verfügt über die Toleranzkirche, die gut erhalten ist und an die ein Gemeindesaal (Jugendheim) angebaut ist.

In der 20 km entfernten Bezirkshauptstadt Neusiedl am See sind alle höheren Schulen vorhanden, das Krankenhaus liegt in dem 12 km entfernten Kittsee. Die Verkehrsverbindungen nach Wien (Autobahn und Ostbahn) sind sehr gut.

Die Gemeinde erwartet von ihrem Pfarrer (ihrer Pfarrerin) insbesondere die Abhaltung der Gottesdienste, Kindergottesdienste und Andachten, die Anregung und Leitung der Gemeindegemeinschaft in allen gebotenen Formen sowie Seelsorge und Hausbesuche in Zurndorf und in der zur Gemeinde gehörenden Diaspora. Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden ist an der Volks- und/oder Hauptschule in Zurndorf zu erteilen.

Es wird gehofft, daß der Pfarrer in geschwisterlicher Weise mit den Nachbarn im politischen Bezirk Neusiedl am See zusammenarbeitet und — nach Neigung und Fähigkeiten — auch übergemeindliche Aufgaben, die gerade in diesem Bezirk in besonderem Maße gegeben sind, übernimmt.

Auskünfte erteilt die Administratorin Mag. Silvia Nittnaus in Deutsch-Jahrndorf, Tel. (02144) 404, und der Kurator Michael Pschaiden in Zurndorf, Untere Hauptstraße 32, Tel. (02147) 23 44.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 1994 an das Presbyterium der Gemeinde zu richten.

178. Zl. 3236/94 vom 27. September 1994

Gemeindebüchereien

Auf Ersuchen des Obmannes der „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Bildungswerke (AEBW)“, Superintendent Mag. Werner Horn, werden alle Pfarrgemeinden gebeten, der Arbeitsgemeinschaft mitzuteilen, ob es Gemeindebüchereien gibt, wie groß sie ungefähr sind und wie sie betreut werden. Da öffentliche Büchereien aus Mitteln der staatlichen Bildungsarbeit gefördert werden können, möchte sich die Arbeitsgemeinschaft um bessere Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten kümmern.

AEBW, per Adresse Evangelische Akademie, Postfach 15, 1096 Wien.

179. Zl. 3076/94 vom 15. September 1994

Evangelische Tochtergemeinde A. B. Radstadt-Altenmarkt

Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Radstadt-Altenmarkt hat ihren Sitz nunmehr im neuerrichteten Haus in 5550 Radstadt, Gaismairallee 19, Tel. (06452) 51 16. Dies ist auch die neue Wohnanschrift von Herrn Pfarrer Andreas Gripenrog, der im Haus die Dienstwohnung mit seiner Familie bewohnt.

180. Zl. 3451/94 vom 14. Oktober 1994

Mag. Wolfgang Del Negro, Senior

Mit 31. August 1994 trat Herr Senior OStR Mag. Günter Geißelbrecht in den dauernden Ruhestand, weshalb die Evangelische Superintendentialversammlung Salzburg-Tirol für die restliche Funktionsdauer auf die sechsjährige Amtsperiode des nun in den Ruhestand getretenen Seniors Pfarrer Mag. Wolfgang Del Negro, Hallein, mit Wirkung vom 1. September 1994 zum Superintendentenstellvertreter und damit zum weiteren Senior in der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Salzburg-Tirol wählte.

181. Zl. EA 3341/94 vom 5. Oktober 1994

Bestellung von Pfarrer Mag. Martin Satlow zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Velden

Pfarrer Mag. Martin Satlow wurde gemäß §§ 118 und 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Velden bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 16. September 1994 bestätigt.

182. Zl. EA 3356/94 vom 5. Oktober 1994

Bestellung von Pfarrer Mag. Mathias Stieger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte

Pfarrer Mag. Mathias Stieger wurde gemäß § 121 Abs. 1 erster Halbsatz Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 bestätigt.

183. Zl. 3384/94 vom 7. Oktober 1994

Bestellung von Pfarrer Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg

Pfarrer Mag. Robert Eberhardt wurde gemäß § 121 Abs. 1 erster Halbsatz Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1994 bestätigt.

184. Zl. EA 3545/94 vom 24. Oktober 1994

Bestellung von Pfarrer Mag. Gustav Klosius zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart

Pfarrer Mag. Gustav Klosius wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. August 1994 bestätigt.

185. Zl. 2883/94 vom 25. August 1994

Zuteilung von Michael Welther

Michael Welther wurde mit Wirkung vom 10. September 1994 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn zur Dienstleistung zugeteilt (Mentor: Mag. Horst Hochhauser).

186. Zl. EA 3418/94 vom 12. Oktober 1994

Zuteilung von Mag. Michael Meindl als Lehrvikar

Mag. Michael Meindl wurde mit Wirkung vom

15. Oktober 1994 Lehrpfarrer Mag. Sepp Lagger als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring zugeteilt.

187. Zl. 3294/94 vom 30. September 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Militärggeistlichen beim Korpskommando I des Österreichischen Bundesheeres in Graz

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Militärggeistlichen beim Korpskommando I, Glacisstraße 39-41, 8010 Graz, lautet:

(0316) 36 33-268
-270

188. Zl. 3202/94 vom 23. September 1994

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Linz-Urfahr

Das Evangelische Pfarramt A. B. Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, 4040 Linz, ist ab sofort unter nächstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(0732) 23 10 37-3.

189. Zl. 3209/94 vom 23. September 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Thening

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Thening, 4062 Thening 22, lautet:

(07221) 630 17.

190. Zl. 3448/94 vom 14. Oktober 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Bruck an der Leitha

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Bruck an der Leitha, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, lautet:

(02162) 62 6 16 – Pfarramt
62 2 62 – Pfarrer Mag. Michael Seiverth

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

191. Zl. 3296/94 vom 30. September 1994

„Gemeindequoten“ in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Auf Grund § 28 Kirchenbeitragsordnung, des Beschlusses der 12. Synode der Evangelischen Kirche H. B. 6. Session vom 18./19. November 1991 und dem diesem Beschluß unbefristete Gültigkeit verleihendem Beschluß der 13. Synode der Evangelischen Kirche

H. B. 2. Session vom 16./17. Mai 1994 verordnet der Evangelische Oberkirchenrat H. B. auf Empfehlung des Finanzausschusses der Synode H. B. nach Anhören des Synodalausschusses H. B. wie folgt:

1. Die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich erheben für die Evangelische Kirche H. B. in Österreich von ihren Mitgliedern Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung in der jeweiligen Fassung.

- Das Recht zur Erhebung von Kirchenbeiträgen gründet sich auf Artikel V des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (BGBl. 192/1961).
2. Die Deckung des Personal- und Sachaufwandes und der übrigen Verpflichtungen der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, insbesondere die Besoldung der geistlichen Amtsträger, die Zahlung ihrer Pensionen sowie die Witwen- und Waisenversorgung erfolgt für die Evangelische Kirche H. B. in Österreich durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. aus den von den Pfarrgemeinden aufzubringenden Mitteln, insbesondere den Kirchenbeiträgen und aus den Mitteln des Pensionsfonds der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich nach den folgenden Regeln:
 3. Der Bedarf an finanziellen Mitteln gemäß Punkt 2 dieser Verordnung ergibt sich aus dem Haushalts-Voranschlag der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, wie er, vom Finanzausschuß der Synode H. B. erstellt und vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. nach Anhörung des Synodalausschusses H. B. beschlossen, im Amtsblatt kundgemacht und in der Gebarung vollzogen wird. Der durch die Pfarrgemeinden zu deckende Finanzbedarf wird unter der Bezeichnung Gemeindequoten in den Haushalts-Voranschlag der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich eingestellt und im Jahresabschluß in der Gebarungsberechnung ausgewiesen.
 4. Die Pfarrgemeinden stellen dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. die Gemeindequoten auf Grund der folgenden Errechnung zur Verfügung:
 - 4.1 Der Finanzausschuß der Synode H. B. ermittelt für jede Pfarrgemeinde jährlich die Bezugsbasis. Diese setzt sich zusammen aus den jährlich eingehobenen Kirchenbeiträgen, den Liegenschafts-Reinerträgen und den Zinsen- und Wertpapier-Reinerträgen in einer Summe.
 - 4.2 Die für die einzelnen Pfarrgemeinden ermittelten Beträge der Bezugsbasis werden addiert und ergeben die Berechnungsgrundlage.
 - 4.3 Die Gemeindequoten gemäß Punkt 3 werden als Prozentsatz der Berechnungsgrundlage gemäß Punkt 4.2 ausgedrückt.
 - 4.4 Die von jeder einzelnen Pfarrgemeinde zu bezahlende Gemeindequote (Anteil an den Gemeindequoten aller Pfarrgemeinden) ergibt sich in der Weise, daß der gemäß Punkt 4.3 ermittelte Prozentsatz auf die Bezugsbasis der Pfarrgemeinde gemäß Punkt 4.1 angewandt wird.
 - 4.5 Die Gemeindequoten und der sich innerhalb derselben ergebende Anteil jeder Pfarrgemeinde wird auf Grund der Empfehlung des Finanzausschusses der Synode H. B. nach Anhörung des Synodalausschusses H. B. vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. alljährlich im Amtsblatt kundgemacht, wodurch sie als vorgeschrieben gelten.
 - 4.6 Für die Ermittlung der Gemeindequoten eines bestimmten Jahres wird jeweils die Bezugsbasis gemäß Punkt 4.1 des vorvergangenen Jahres herangezogen (also z. B. für 1994 auf Grund der Bezugsbasis 1992), damit die Vorschreibung für das jeweilige Jahr noch vor Beginn dieses Jahres erfolgen kann.
 - 4.7 Alle Pfarrgemeinden stellen alljährlich die Unterlagen zur Berechnung der Gemeindequoten dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. zur Verfügung und dieser ist berechtigt, diese Unterlagen mit der detaillierten Berechnung der Gemeindequoten und der Gemeindequote jeder einzelnen Pfarrgemeinde allen Pfarrgemeinden zur Verfügung zu stellen.
 - 4.8 Die den Pfarrgemeinden vorgeschriebene Gemeindequote ist in zwölf gleichen Teilen monatlich bis 20. auf das Konto des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. verfügbar einzuzahlen. Bei Zahlungsverzögerungen ist der Evangelische Oberkirchenrat H. B. berechtigt, neun Prozent Verzugszinsen pro Jahr kontokorrentmäßig zu berechnen, die ihrerseits sofort nach Erhalt der Verzugszinsberechnung zur Zahlung fällig sind.
 - 4.9 Zahlungen der Pfarrgemeinden an den Pensionsfonds der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich sind auf die Gemeindequote anrechenbar und zwar in dem Monat, in dem solche Zahlungen beim Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eintreffen.
 5. Diese Verordnung erlangt Rechtskraft mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt.

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer Willibald Waldemar SAUER

am 26. September 1994 in die Ewigkeit abberufen.

Am 26. November 1912 wurde Willi Sauer in Eisenau in der Bukowina als Sohn des Lehrers Jakob Sauer und seiner Frau Wilhelmine, geb. Hargesheimer, geboren. Nach seiner Reifeprüfung am deutschen Gymnasium in Czernowitz mußte er bis 1935 rumänischen Militärdienst leisten und konnte sich erst nachher seinen Herzenswunsch erfüllen, Theologie zu studieren: Er tat dies in Breslau und Leipzig. Bereits 1937 legte er die erste theologische Prüfung vor dem Konsistorium in Hermannstadt ab, trat ein Lehrvikariat in Storozynetz, Bukowina, an, wo er im Jahr 1940 ordiniert wurde. Als die Bukowina in die staatliche Hoheit der Sowjetunion überging, war Willi Sauer wesentlich an der Organisation der Umsiedlung der deutschen Volksgruppe nach

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Deutschland beteiligt; nach seiner Weigerung, die Kirche zu verlassen und der NSDAP beizutreten, verlor er nicht nur diese Stellung, sondern wurde auch im Jänner 1942 zur Deutschen Wehrmacht einberufen, der er bis zum Kriegsende, das er in Innsbruck erlebte, angehörte. Eine Kriegsgefangenschaft blieb ihm erspart, und er meldete sich alsbald in unserer Kirche, in der er zuerst einmal für einen Dienst in Innsbruck zugeteilt wurde.

Im Jahre 1947 wurde er zum Pfarrer von Weißbriach gewählt, und konnte am 15. April dieses Jahres dort die Arbeit beginnen; bis zu seiner Bestellung als Pfarrer mußte er noch einige Zeit warten, weil er zu diesem Zeitpunkt die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht besaß. Mit 1. Dezember 1956 übernahm er das Pfarramt in St. Veit an der Glan, das er dann bis zu seinem Ruhestand innehatte.

An allen Orten seiner Wirksamkeit war Pfarrer Willi Sauer von ganzem Herzen Pfarrer und hat seine gesamte Kraft in die Arbeit in der Gemeinde und in den Dienst am Worte Gottes gegeben. Dies zeigte sich auch in seiner Bereitschaft zur Aushilfe in Nachbargemeinden: Im Jahre 1957 übernahm Willi Sauer die Administration der Gemeinde Althofen, wo er noch einmal im Herbst 1973 ausdrücklich um eine längere Vertretung gebeten wurde.

Als er am 1. September 1975 aus gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand trat, war es für ihn eine besondere Freude, daß sein Sohn seine Nachfolge antrat. — Willi Sauer hatte am 30. Jänner 1941 Frau Lydia Marie, geb. Göry, geheiratet; neben dem Sohn wurde den Eltern auch eine Tochter geschenkt.

Bei seinem Übertritt in den Ruhestand hat ihm der Oberkirchenrat für seine Tätigkeit als geschätzter Prediger, begabter Seelsorger und Lehrer den besonderen Dank und die gebührende Anerkennung ausgesprochen.

Schon seit etwa 1961 hatten ihn zunehmende Schmerzen geplagt. Besonders in den letzten Jahren aber nahmen die von seinen Kriegsverletzungen hervorgerufenen Beschwerden immer mehr zu.

Das von den Seinen für die Todesanzeige ausgewählte Wort der Heiligen Schrift „Es ist genug, so nimm nun, Herr, meine Seele.“ (1. Könige 19, 4) soll dennoch nicht so sehr die Müdigkeit des Abschiednehmens ausdrücken, sondern als ein Dank dafür verstanden werden, daß der Herr, dem wir unsere Seelen anvertrauen, unserem Leben Genüge und Vollendung geben wird.

(Zl. 3219/94 vom 26. September 1994.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. November 1994

11. Stück

192. 2. Kirchenverfassungsnovelle 1994
193. Wahlordnung — Novelle 1994
194. Disziplinarordnung — 2. Novelle 1994
195. Datenschutzordnung
196. Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode
197. Beauftragter für den Datenschutz
198. Termine synodaler Ausschüsse
199. Kollektenaufruf für das Theologenheim zum zweiten Advent 1994
200. Kollektenaufruf für Alkoholikerseelsorge — 1. Jänner 1995
201. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Oktober 1994 mit Vergleichszahlen aus 1993
202. Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.
203. Urlauberseelsorge 1995 (Sommer) in Österreich
204. Ausschreibung der Stelle eines/r Diözesanjugendpfarrers/in oder eines/r Diözesanjugendwartes/in der Steiermark
205. Nicht besetzte Pfarrstellen
206. Zuteilung von Mag. Vera Pilzecker als Lehrvikarin
207. Zuteilung von Mag. Dankfried Kirsch als Pfarramtskandidat
208. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Neunkirchen
209. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Pölten
210. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Linz-Urfahr
211. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Salzburg-West
212. Predigttexte für das Kirchenjahr 1994/95
Kirchliche Mitteilung

Kirchengesetze A. u. H. B.

192. Zl. 3881/94 vom 17. November 1994

2. Kirchenverfassungsnovelle 1994

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 3. Session beschlossen:

Die Kirchenverfassung wird geändert wie folgt:

Artikel I

A. Änderung der Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“

In der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen und sämtlichen anderen Rechtsvorschriften ist jeweils der Begriff „Wohnsitz“ durch „Hauptwohnsitz“ und der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ durch „Wohnsitz“ zu ersetzen.

B. Änderung § 3 a

§ 3 a: Für Evangelische, die aus einer ausländischen Evangelischen Kirche kommen und sich zu einer Gemeinde ihrer Nationalität bzw. Volksgruppe zusammenschließen, kann der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse Sonderregelungen treffen.

C. Änderung § 17

§ 17: Abs. 1 bis 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist für Disziplinarangelegenheiten in Bezug auf Mitglieder von Disziplinarbehörden, deren Schriftführer, die Untersuchungsführer und die Disziplinaranwälte nicht zulässig.

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

D. Änderung § 27 a

§ 27 a: (1) Für alle Wahlen gilt grundsätzlich das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Pfarrerwahl ist auch Briefwahl zulässig.

(3) Durch Kirchengesetz werden die näheren Bestimmungen über Wahlen getroffen.

E. Änderung § 51

§ 51: (1) Über die Errichtung neuer Pfarrgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. bzw. über Gemeinden gemäß § 3 a Kirchenverfassung der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Bei Anträgen gemäß § 3 a Kirchenverfassung ist jedenfalls der Entwurf einer Gemeindeordnung vorzulegen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann weiters abweichend von den Erfordernissen gemäß Abs. 3 Z. 3 bis 5 zu treffende Sonderregelungen vom Abschluß zwischenkirchlicher Vereinbarungen abhängig machen.

Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 und 6.

F. Änderung § 161

§ 161: Abs. 1 Z. 1 bisheriger Text unverändert.

2. in der Synode A. B. die Wahl des Bischofs, der Oberkirchenräte A. B., des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. und seines Stellvertreters, des Kirchenkanzlers, des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters; in der Synode H. B. die Wahl des Landessuperintendenten H. B. und des Synodalkurators H. B.

Abs. 1 Z. 3 bis Abs. 3 bisheriger Text unverändert.

G. Änderung § 186

§ 186: Abs. 1 bis 5 bisheriger Text unverändert.

(6) Erster Satz unverändert.
Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der dienstälteste Superintendentialkurator.

H. Änderung § 199

§ 199: Abs. 1 bis 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist bei Beschlüssen über die Kirchenverfassung und die Wahlordnung (§ 27 a) erforderlich.

Artikel II

Inkrafttreten

(Beschlußfassung am 12. November 1994)

1. Mit sofortiger Wirkung treten die §§ 186 Abs. 6 und 199 Abs. 3 in Kraft;

2. am 1. Jänner 1995 treten alle übrigen Bestimmungen in Kraft;

3. die Änderungen der §§ 3 a, 51 sind bis zum 31. Dezember 1996 befristet;

4. mit 1. Jänner 1995 sind die §§ 37 bis 45, 64 a, 64 b, 64 c, 65 a, 65 c, 156 Abs. 1 bis 6, 181, 182 aufgehoben. Die Zwischenüberschrift vor § 37 „7. Allgemeine Bestimmungen über Wahlen“ entfällt.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

193. Zl. 3883/94 vom 17. November 1994

Wahlordnung — Novelle 1994

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 3. Session beschlossen:

Die Wahlordnung wird geändert wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen über Wahlen

§ 1: (1) Alle Wahlen und alle Abstimmungen über Nominierungsanträge gemäß den §§ 31, 32, 33 und 34 haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung oder sonstige Kennzeichnung zu erfolgen. Jeder Wahlberechtigte soll sich an der Wahl beteiligen und hat seine Stimme persönlich abzugeben. Für Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Pfarrwahl ist auch Briefwahl nach Maßgabe dieser Wahlordnung zulässig.

(2) Leere Stimmzettel und solche, die die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig, ebenso unterfertigte oder sonst gekennzeichnete. Sie werden aber bei der Feststellung, ob die Mindestzahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, mitgerechnet.

§ 2: Mit Ausnahme der Wahl in die Gemeindevertretung und der Wahl des Pfarrers ist zur Gültigkeit einer Wahl erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist.

§ 3: (1) Gewählt ist der Wahlanwärter, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenverfassung und in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind in einem Wahlvorgang mehrere Personen zu wählen, so ist unter jenen Wahlanwärtern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, der Reihe nach jeweils derjenige Wahlanwärter gewählt, welcher die höchste, die nächstniedrigere usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, bis alle Amtsträger gewählt sind.

(3) Erhält kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so hat zwischen jenen zwei Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt (§§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 2).

(4) Sind bei einer Wahl gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen und erhält (für mehr als eine solche Stelle) kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind von jenen Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl doppelt so viele einzubeziehen, als noch Stellen zu besetzen sind.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, welcher Wahlanwärter im Falle von Abs. 2 als gewählt gilt bzw. im Falle von Abs. 3 oder 4 in die engere Wahl zu kommen hat.

§ 4: (1) Wird ein gemäß §§ 31 bzw. 32 gefaßter Nominierungsbeschluß wegen nicht ordnungsgemäßem Zustandekommen angefochten, hat darüber unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen der Superintendentialausschuß zu entscheiden.

(2) Über die Anfechtung von Nominierungsbeschlüssen gemäß §§ 33 und 34 hat in der gemäß Abs. 1 festgelegten Frist der Oberkirchenrat zu entscheiden.

§ 5: (1) Bei jeder engeren Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen der in die engere Wahl einbezogenen Wahlanwärter entfallen. Für die Wahl eines Wahlanwärters ist erforderlich, daß er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern die Kirchenverfassung bzw. diese Wahlordnung nicht eine Zweidrittelmehrheit verlangt (§§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 2).

(2) Wenn sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit für zwei oder mehr Wahlanwärter ergibt, entscheidet das Los zwischen diesen.

§ 6: (1) Die Anfechtung einer Wahl kann erfolgen, wenn diese von einem unzuständigen Wahlkörper vorgenommen wurde, wenn Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe stattfanden oder wenn sich sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben.

(2) Wahlbestechung ist Anbieten, Gewährung, Forderung oder Annahme eines persönlichen oder sachlichen Vorteils für wen oder wofür immer zum Zwecke der Beeinflussung einer Wahl in einem bestimmten Sinne.

(3) Wahlumtriebe sind alle Handlungen, die darauf abzielen, eine Wahl in unlauterer Weise zu beeinflussen.

§ 7: (1) Über die Anfechtung von Wahlen entscheidet der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

(2) Zur Anfechtung einer Wahl ist berechtigt: jeder an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber und jede übergeordnete Stelle, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen, längstens aber sechs Monate nach Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Die Anfechtung von Wahlen gemäß §§ 31 bis 34 ist nur binnen 14 Tagen ab dem Wahltermin zulässig.

2. Wahlen in die Gemeindevertretung

2.1 Wahlberechtigung

§ 8: (1) Bei der Gemeindevertreterwahl sind jene Gemeindeglieder wahlberechtigt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, am 1. Jänner des Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet hatten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) In der Kirche A. B. kann der zuständige Superintendentialausschuß in begründeten Einzelfällen einem Gemeindeglied auf dessen Antrag die Ausübung des aktiven Wahlrechtes in einer anderen Gemeinde als der seines Hauptwohnsitzes nach Anhören der Presbyterien beider Gemeinden genehmigen. Wenn es sich dabei um Gemeinden verschiedener Superintendentenzen handelt, tritt an die Stelle des Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat A. B.

(3) Personen, die kraft ihres Amtes einer Gemeindevertretung angehören, sind in der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, nur aktiv wahlberechtigt.

(4) Übersiedelt ein Gemeindeglied, das in seiner Gemeinde einem Vertretungskörper angehört, in den Sprengel einer anderen Gemeinde derselben Superintendentenz, so kann es mit Zustimmung der bisherigen Gemeinde und des Superintendentialausschusses der Superintendentenz, in der Kirche H. B. des Oberkirchenrates H. B., am bisherigen Wohnsitz weiterhin das passive Wahlrecht innehaben; das gilt auch für wiederholte Funktionsperioden.

§ 9: Der Ausschluß vom Wahlrecht erfolgt mit Bescheid, wenn ein Gemeindeglied

1. durch sein friedens- und ordnungsstörendes Verhalten grobes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft;

2. Wahlbestechung beging oder sich hat Wahlumtriebe zuschulden kommen lassen;

3. die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit verliert und aus diesem Grund unter Sachwalterschaft gestellt wird.

§ 10: (1) Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Gemeindeglieder, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder ausgenommen sind:

1. Eigenberechtigung;

2. Wahlberechtigung;

3. Zahlung der für die der Wahl vorausgehenden Kalenderjahre rechtskräftig vorgeschriebenen Kirchenbeiträge.

Darüber hinaus sollen sie konfirmiert, durch ihre Betätigung kirchlichen Sinnes und durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für das zu besetzende Amt fähig und würdig sein.

(2) Ausgenommen von der Wählbarkeit nach Abs. 1 sind:

1. Gemeindeglieder, die von Amtes wegen oder auf Grund angenommener Wahl einem Vertretungskörper einer anderen Gemeinde angehören;

2. die im Ruhestand in der Gemeinde lebenden geistlichen Amtsträger.

§ 11: (1) Bei jeder Gemeindevertreterwahl sind Ersatzleute zu wählen, die vom Presbyterium an Stelle vorzeitig ausscheidender Gemeindevertreter auf deren restliche Amtsdauer einzuberufen sind. Die Zahl der Ersatzleute wird vom Presbyterium festgesetzt. Ihre Einberufung hat nach der auf sie entfallenden Stimmenzahl von der Höchstzahl angefangen zu erfolgen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(2) Sinkt die Zahl der gewählten Gemeindevertreter trotz Nachrückens der gewählten Ersatzleute unter die in § 64 Abs. 2 Kirchenverfassung festgelegte Mindestzahl, hat für den Restzeitraum der Funktionsperiode eine Nachwahl stattzufinden, bei welcher die von der Gemeindevertretung festgelegte Anzahl der Gemeindevertreter (§ 64 Abs. 3 KV) und eine entsprechende Anzahl von Ersatzleuten zu wählen sind.

2.2 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Die bisherigen §§ 2 bis 15 erhalten die Bezeichnung §§ 12 bis 25, die Zwischenüberschrift vor § 2 „Wahlen in die Gemeindevertretung“ entfällt.

3. Pfarrerwahl

Die bisherigen §§ 16 bis 19 erhalten die Bezeichnung §§ 26 bis 29, die Zwischenüberschrift vor § 16 „Pfarrerwahl“ entfällt.

§ 30: Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 und 18, dieser mit der Ergänzung, daß an Stelle des Wahlausschusses das Presbyterium tritt sowie die §§ 20 bis 24 in sinngemäßer Anwendung.

4. Besondere Wahlbestimmungen

4.1 Superintendent

§ 31: (1) Wählbar zum Superintendenten sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind.

(2) Der Superintendent wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Superintendentenversammlung gewählt, die dazu vom Superintendentenkurator einzuberufen und zu leiten ist.

(3) Der Wahltermin ist nach Festsetzung unverzüglich im Amtsblatt kundzumachen. Er ist so festzusetzen, daß für Nominierungen jedenfalls die Frist gemäß Abs. 4 eingehalten werden kann. Der Superintendentenkurator hat die Presbyterien umgehend über ihr Nominierungsrecht gemäß Abs. 4 zu informieren.

(4) Für die Wahl des Superintendenten kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung einen Zweivorschlag beim Bischof einreichen, dem seinerseits auch das Recht zusteht, einen solchen Zweivorschlag hinzuzufügen. Im Presbyterium hat bei der Beratung und Beschlußfassung über Nominierungen der Kurator den Vorsitz zu führen.

(5) Der Bischof hat nach Prüfung der Wahlfähigkeit Erklärungen der wahlfähigen Vorgeschlagenen einzuholen, sich der Wahl stellen zu wollen. Vorschläge ohne diese Erklärung sind ungültig. Die Liste der Vorgeschlagenen ist sodann dem Superintendentenkurator zu übermitteln.

(6) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Superintendentenkurator allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentenversammlung und dem Bischof schriftlich bekanntzugeben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind, und mit einer kurzen Selbstvorstellung jedes Vorgeschlagenen. Die Superintendentenversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden.

(7) Den Vorsitz während der Wahlhandlung führt der Superintendentenkurator, in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(8) Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

(9) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt. Bei späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wahl-

fähigen Wahlanwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

(10) Ab dem 10. Wahlgang scheidet jene Kandidaten aus, auf die im 9. Wahlgang keine Stimme entfallen ist. Ab dem 11. Wahlgang scheidet jeweils jener Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Auf diese Kandidaten in folgenden Wahlgängen abgegebene Stimmen sind ungültig. Stehen nach dem 10. Wahlgang nur mehr zwei Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner in weiteren 3 Wahlgängen die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl abzubrechen und neu durchzuführen.

(11) Stehen überhaupt nur zwei Kandidaten zur Wahl und erreicht in 5 Wahlgängen keiner die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und neu durchzuführen.

(12) Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser in 3 Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und neu durchzuführen.

(13) Über die Wahlhandlung ist in der Superintendentenversammlung selbst eine genaue Niederschrift mit namentlicher Anführung aller ihrer anwesenden Mitglieder aufzunehmen. Diese Niederschrift ist in derselben Sitzung zu verlesen und zu beglaubigen. Der Vorsitzende hat unter Anschluß dieser Niederschrift dem Oberkirchenrat A. B. das Wahlergebnis zu berichten.

(14) Die Einführung der bzw. des Gewählten durch den Bischof ist vorzunehmen, sofern binnen 14 Tagen nach dem Wahltermin keine Wahlanfechtung erfolgt ist, sonst erst nach Beendigung dieses Verfahrens.

4.2 Superintendentenkurator

§ 32: (1) Wählbar zum Superintendentenkurator ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A. B. in der Superintendentenz.

(2) Der Superintendentenkurator wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Superintendentenversammlung gewählt.

(3) Für die Wahl des Superintendentenkurators soll jedes Presbyterium beim Superintendenten innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 bis zu zwei Kandidaten vorschlagen.

(4) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 sowie 5 bis 6 und 8 bis 14 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Wahl der Superintendent den Vorsitz zu führen hat.

4.3 Bischof

§ 33: (1) Wählbar zum Bischof sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 40 Jahre alt sind.

(2) Der Bischof wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A. B. gewählt.

(3) Für die Wahl des Bischofs kann jede Superintendentenversammlung bis zu drei Kandidaten in der Frist gemäß § 31 Abs. 4 dem Landeskirchenkurator vorschlagen.

(4) Der Landeskirchenkurator hat zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und Erklärungen der Vorgeschlagenen einzuholen, sich der Wahl stellen zu wollen. Vorschläge ohne diese Erklärung sind ungültig. Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, dem Landeskirchenkurator alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden. Der Landeskirchenkurator hat die Liste der wahlfähigen Vorgeschlagenen samt ihren Erklärungen sodann dem Prääsidenten der Synode A. B. zu übermitteln.

(5) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode schriftlich bekanntzugeben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Synode ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden.

(6) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 4, 8 bis 12 und 14 sowie der zweite und dritte Satz des Abs. 6 gelten entsprechend.

4.4 Landeskirchenkurator

§ 34: (1) Wählbar zum Landeskirchenkurator ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A. B.

(2) Der Landeskirchenkurator wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A. B. gewählt.

(3) Für die Wahl des Landeskirchenkurators kann jede Superintendentialversammlung innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 dem Präsidenten der Synode A. B. bis zu zwei Kandidaten vorschlagen.

(4) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3, 5 bis 6 und 8 bis 12 und 14 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bischofs der Präsident der Synode A. B. tritt.

5. Änderungen und Inkrafttreten

§ 35: Die Wahlordnung kann von der Generalsynode nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert oder aufgehoben werden (§ 27 a KV).

§ 36: (1) Diese Wahlordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Generalsynode bereits eingeleitete Wahlhandlungen sind nach den bis 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen der Kirchenverfassung durchzuführen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bekanntgabe der Vorgeschlagenen entsprechend der in § 31 Abs. 6 getroffenen Regelung zwei Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen hat und der Wahlvorgang gemäß § 31 Abs. 8 bis 12 durchzuführen ist.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

194. Zl. 3882/94 vom 17. November 1994

Disziplinarordnung — 2. Novelle 1994

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 3. Session beschlossen:

Die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. wird geändert wie folgt:

A. Änderung § 3

In § 3 wird die geltende Regelung als Abs. 1 bezeichnet und als Abs. 2 folgende Bestimmung angefügt:

(2) Nach Einlangen einer Disziplinaranzeige bzw. des Antrages des Oberkirchenrates gemäß § 61 Abs. 1 hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates zu prüfen, ob seelsorgerliche Bemühungen im Sinne des Abs. 1 bereits unternommen wurden oder noch unternommen werden sollen, durch welche die Bewahrung oder Wiederherstellung von Friede und Ordnung in der Kirche auch ohne Disziplinarverfahren zu erhoffen sind. Gegebenenfalls veranlaßt er solche Bemühungen durch einen darum ersuchten kirchlichen Amtsträger.

B. Änderung § 3 a

§ 3 a: (1) Disziplinarverfahren sind vertraulich und unterliegen zur Gänze der Amtsverschwiegenheit (§ 17 KV).

(2) Personen, auf die sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und deren Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung vom Disziplinarsenat im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheit unterliegt. Ist von der Erlassung einer Ordnungsmaßnahme oder der Einleitung des Disziplinarverfahrens abgesehen worden oder ist das Disziplinarverfahren eingestellt worden, so darf der Betroffene oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

(3) Die Herausgabe von Akten oder Aktenteilen eines Disziplinarverfahrens an Stellen außerhalb der Kirche ist nicht zulässig und ist eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

(4) Eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist in Bezug auf Mitglieder von Disziplinarbehörden, deren Schriftführer, die Untersuchungsführer und die Disziplinaranwälte nicht zulässig (§ 17 Abs. 3 Kirchenverfassung).

C. Änderung § 9

§ 9: (1) Das Verfahren ist vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates durch Beschluß einzuleiten.

(2) Von der Einleitung eines Verfahrens sind der zuständige Oberkirchenrat, der zuständige Superintendentialausschuß und der Vorsitzende des Disziplinarsenates zu verständigen.

Abs. 3 bis 7 bisheriger Text unverändert.

D. Änderung § 12

§ 12: Abs. 1 Z. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

4. Verletzung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 17 Kirchenverfassung) bzw. den Verschwiegenheitspflichten nach der Disziplinarordnung (§ 3 a);

Z. 5 bis 13 bisheriger Text unverändert.

14. Verstoß gegen vorläufige Maßnahmen gem. § 58;

15. Verstoß gegen den Datenschutz.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

E. Änderung § 14

§ 14: Abs. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Bei den in § 1 Z. 2 genannten Personen Widerruf der Zulassung als Kandidat oder Verlust der Wählbarkeit.

Abs. 6 bis 9 bisheriger Text unverändert.

F. Änderung § 23

§ 23: (1) Personen, auf die diese Disziplinarordnung Anwendung findet, dürfen nicht mehr bestraft werden, wenn gegen sie nicht entweder

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag des Oberkirchenrates oder die Anzeige beim Disziplinarsenat eingelangt ist, oder

2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtverletzung eine Strafverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

(2) Der Fortlauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist — gehemmt:

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens;

2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung beim Oberkirchenrat und

3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch den Oberkirchenrat und dem Einlangen der Mitteilung

a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder

b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens beim Oberkirchenrat.

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z. 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

G. Änderung § 24

§ 24: Bei Ordnungswidrigkeiten beträgt die Frist gemäß § 23 Abs. 1 Z. 1 drei Monate, jene gemäß Z. 2 ein Jahr.

H. Änderung § 27

Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung § 27 Abs. 1.

(2) Sie müssen als Gemeindevertreter wählbar oder geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich sein.

I. Änderung § 28

§ 28: (1) Der Disziplinarsenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, der die Rechtsanwalts-

prüfung, die Richteramtprüfung, die Notariatsprüfung oder die Prüfung für den höheren rechtskundlichen Dienst abgelegt hat sowie einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer.

(2) Zum Mitglied eines Disziplinarsenates kann nicht bestellt werden, wer einem Superintendentialausschuß, einem Oberkirchenrat oder einem Synodalausschuß, dem Präsidium der Generalsynode oder dem Revisionsenat angehört.

J. Änderung § 29

§ 29: (1) Der Disziplinarobersenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, auf welchen die Voraussetzungen des § 28 zutreffen müssen, sowie zwei geistlichen und zwei weltlichen Beisitzern.

(2) Ist der Beschuldigte Religionslehrer oder Lehrer an einer evangelischen Schule, tritt an die Stelle eines weltlichen Beisitzers ein dem Berufsstand des Beschuldigten Angehöriger.

K. Änderung § 32 a

§ 32 a: (1) Der Vorsitzende jedes Disziplinarsenates hat bis 31. März jeden Jahres über den Stand der anhängigen Verfahren dem Vorsitzenden des Disziplinarobersenates zu berichten.

(2) Stellt der Vorsitzende des Disziplinarobersenates unzumutbare Verzögerungen bei der Durchführung von Disziplinarverfahren fest, hat er darüber dem Oberkirchenrat A. u. H. B. zu berichten, gegebenenfalls mit Vorschlägen, wie der Verzögerung abzuwehren ist.

L. Änderung § 39

§ 39: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Für den Zuständigkeitsbereich eines jeden Disziplinarsenates werden von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse und des Oberkirchenrates H. B. ein oder mehrere Untersuchungsführer sowie deren Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren berufen; diese müssen absolvierte Juristen sein und dürfen einem Superintendentialausschuß nicht angehören.

Abs. 3 bisheriger Text unverändert.

M. Änderung § 42

§ 42: (1) Für den Zuständigkeitsbereich eines jeden Disziplinarsenates werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ein oder mehrere Disziplinaranwälte und deren Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie müssen als Gemeindevertreter wählbar oder geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich sein.

Abs. 2 bis 3 bisheriger Text unverändert.

N. Änderung § 58

§ 58: (1) Wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, daß dadurch die weitere Ausübung des Amtes, das Ansehen des Amtes oder Interessen der Gemeinde oder der Kirche erheblich gefährdet wären, kann der zuständige

Oberkirchenrat, im Bereich der Kirche A. B. mit Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses, bis zur Dauer von sechs Monaten den Beschuldigten von der Ausübung des Amtes überhaupt oder von bestimmten genau zu beschreibenden Tätigkeiten entheben.

(2) Gleichzeitig kann mit Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. Synodalausschusses die Einbehaltung von höchstens zwanzig Prozent der Bruttobezüge (unter Ausschluß der Haushaltszulage) verfügt werden; endgültig hat der Disziplinarsenat in seinem Erkenntnis darüber zu entscheiden; wenn im Erkenntnis auf eine Disziplinarstrafe gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 erkannt wird, sind die vorläufig einbehaltenen Bezüge anzurechnen.

Abs. 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Der Beschuldigte kann beantragen, daß über die Verfügung vorläufiger Maßnahmen der Disziplinarsenat entscheidet. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 entscheidet auf Antrag des Disziplinaranwaltes der Vorsitzende des Disziplinarsenates, ob und für welche Zeit vorläufige Maßnahmen in Kraft bleiben. Gegen diese Entscheidung ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

O. Änderung § 59

§ 59: Abs. 1 wird der Satz angefügt:
Die Regelungen der Abs. 4 und 5 des § 58 gelten entsprechend.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

P. Änderung § 60

§ 60: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Gegen Entscheidung gemäß §§ 58 und 59 steht dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt das binnen vier Wochen ab Zustellung beim Vorsitzenden des zuständigen Disziplinarsenates einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde an den Disziplinarobersenat zu, welcher darüber nach Anhören des Disziplinaranwaltes unverzüglich zu entscheiden hat.

Abs. 3 bisheriger Text unverändert.

Q. Änderung § 61

§ 61: (1) Das Verfahren wird über Anzeige oder auf Antrag des Oberkirchenrates A. u. H. B. eingeleitet.

(2) Disziplinaranzeigen sind an das Kirchenamt A. B. zu erstatten. Es sind aber auch alle anderen kirchlichen Amtsstellen und Amtsträger zur Entgegennahme von Disziplinaranzeigen und zur unverzüglichen Weiterleitung an das Kirchenamt A. B. verpflichtet.

Abs. 3 bisheriger Text unverändert.

R. Änderung § 62

§ 62: (1) Eingelangte Disziplinaranzeigen bzw. der Antrag des Oberkirchenrates A. u. H. B. auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind unverzüglich dem Vor-

sitzenden des zuständigen Disziplinarsenates zu übermitteln. Dieser hat zunächst festzustellen, ob Bemühungen gemäß § 3 unternommen worden sind.

(2) Wenn sich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens als notwendig erweist und etwaige Bemühungen nach Abs. 1 innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige erfolglos geblieben sind, hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates dem Beschuldigten den Inhalt der gegen ihn erstatteten Anzeige schriftlich mitzuteilen und ihm bekanntzugeben, wer die Anzeige erstattet hat, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegensprechen.

(3) Bei amtswegiger Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist der Beschuldigte aufzufordern, sich binnen vier Wochen schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern, bei erfolgter Anzeige nur dann, wenn eine solche Äußerung noch nicht vorliegt. Die Nichteinhaltung der dafür eingeräumten Frist hindert die Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht. Aus wichtigen Gründen kann die Äußerungsfrist vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) Nach Ablauf der Äußerungsfrist für den Disziplinarbeschuldigten beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwaltes der Vorsitzende des Disziplinarsenates

1. ob das Disziplinarverfahren einzuleiten ist oder nicht;

2. ob ein Verfahren für Ordnungswidrigkeiten durchzuführen ist.

(5) Der Beschluß auf Einleitung des Disziplinarverfahrens ist dem Beschuldigten, dem Oberkirchenrat A. u. H. B. und dem Vorsitzenden des Disziplinarobersenates sowie dem für den Fall zuständigen Disziplinaranwalt zuzustellen, diesem mit der Anzeige bzw. dem Antrag des Oberkirchenrates und den Akten.

(6) Gegen den Beschluß, das Disziplinarverfahren nicht einzuleiten, steht dem Disziplinaranwalt das binnen vier Wochen ab Zustellung einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde an den Disziplinarobersenat zu, welcher darüber nach Anhörung des Disziplinaranwaltes unverzüglich zu entscheiden hat.

S. Änderung § 63

§ 63: (1) Wenn der Disziplinaranwalt nach Prüfung der Anzeige und der Akten genügend Gründe für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens findet, hat er entweder unverzüglich die Durchführung des Vorverfahrens zu beantragen oder — wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint — längstens binnen sechs Wochen die Anklageschrift beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates einzubringen.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

T. Änderung § 67

§ 67: (1) Wenn der Vorsitzende des Disziplinarsenates die Durchführung eines Vorverfahrens beschließt, hat er zugleich einen der Untersuchungsführer damit zu beauftragen.

(2) Nach dem Beschluß auf Durchführung eines Vorverfahrens hat der Disziplinaranwalt die Akten unverzüglich dem Untersuchungsführer zu übermitteln.

(3) Der Untersuchungsführer hat das Vorverfahren im Sinne des § 39 Abs. 1 durchzuführen. Die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen kann auch schriftlich erfolgen.

Die bisherigen Abs. 3 bis 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 bis 5.

(6) Ist — außer bei Hemmung des Verfahrens durch ein gleichzeitig durchgeführtes strafgerichtliches Verfahren oder Verwaltungsstrafverfahren — das Vorverfahren nicht binnen Jahresfrist abgeschlossen, hat der Disziplinaranwalt darüber dem Vorsitzenden des Disziplinarsenates zu berichten, der gegebenenfalls über die Betrauung eines anderen Untersuchungsführers entscheidet.

U. Änderung § 69

Die Zwischenüberschrift vor § 69 lautet:

„Einstellung oder Anklage“

§ 69: (1) Der Disziplinaranwalt hat binnen drei Monaten nach Abschluß des Vorverfahrens die Akten mit seinen Anträgen dem Vorsitzenden des Disziplinarsenates vorzulegen.

(2) Wenn der Disziplinaranwalt die Einstellung des Verfahrens beantragt oder innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 keinen Antrag stellt, hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates das Disziplinarverfahren mit Beschluß einzustellen.

(3) Dieser Beschluß ist dem Beschuldigten, dem zuständigen Oberkirchenrat und dem zuständigen Superintendenten oder dem Landessuperintendenten sowie dem Vorsitzenden des Disziplinarobersenates zuzustellen.

Abs. 4 bisheriger Text unverändert.

V. Änderung § 80

§ 80: Erachtet der Disziplinarsenat, daß der der Anklage zugrundeliegende Sachverhalt eine zur Zuständigkeit eines Superintendentialausschusses bzw. des Synodalausschusses H. B. oder des zuständigen Oberkirchenrates gehörende Ordnungswidrigkeit begründet, hat er das Disziplinarverfahren nicht abzutreten, sondern in der Sache selbst zu entscheiden (§§ 5 bis 7 dieser Ordnung).

W. Änderung § 88

§ 88: (1) Wird der Beschuldigte verurteilt, hat er die Kosten des Verfahrens zu ersetzen. Davon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch den Vollzug der Unterhalt von Familienangehörigen erheblich beeinträchtigt wäre.

Abs. 2 bis 3 bisheriger Text unverändert.

X. Änderung § 89

§ 89: Abs. 1 bis 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Vorsitzende von Disziplinarbehörden, Disziplinaranwälte und Untersuchungsführer, die als Rechtsanwälte oder Notare das Verfahren ganz oder teilweise über ihre Kanzlei abwickeln, können beim Oberkirchenrat A. u. H. B. dafür den Ersatz der Kosten für Schreibkräfte geltend machen.

(4) Werden zur Durchführung des Verfahrens Schreibkräfte von einer kirchlichen Stelle beigestellt, kann diese beim Oberkirchenrat A. u. H. B. den Ersatz der dadurch entstandenen Kosten geltend machen.

(5) Die Gebühren gemäß Abs. 1 bis 4 gehören zu den Kosten des Disziplinarverfahrens.

Y. Änderung § 106

§ 106: (1) Die Ausübung des Gnadenrechtes steht dem Präsidenten der Generalsynode zu. Er darf nicht Mitglied einer Disziplinarbehörde sein.

(2) Das Gnadenrecht kann durch Nachsicht, Milderung oder Umwandlung der von Disziplinarbehörden verhängten Disziplinarstrafen, Nachsicht von den Bestimmungen des § 66 sowie durch vorzeitige Tilgung von Verurteilungen oder der Tilgung der nach § 105 nicht tilgbaren Verurteilungen ausgeübt werden.

Z. Änderung § 109

§ 109: Abs. 1 bis 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Der § 9 der bisherigen Disziplinarordnung bleibt bis zum Inkrafttreten der gemäß § 13 dieser neuen Disziplinarordnung zu erlassenden Ordnung zur Feststellung rechter Lehre in Kraft.

Der § 9 der bisherigen Disziplinarordnung mit folgendem Wortlaut:

Lehrzucht

(1) Wenn ein geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. in seiner Verkündigung und Lehre offensichtlich und ärgerniserregend vom Bekenntnis der Kirche abweicht, so sind zunächst der Superintendent und der Bischof berufen, in persönlicher Aussprache Abhilfe zu schaffen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist zur Feststellung des Tatbestandes die Begutachtungskommission heranzuziehen, die aus drei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern, dem zuständigen Superintendenten und einer Vertrauensperson des geistlichen Amtsträgers besteht. Eines der geistlichen Mitglieder soll dem Lehrkörper der Evangelisch-theologischen Fakultät angehören.

(2) Stellt das Gutachten fest, daß der geistliche Amtsträger in seiner Verkündigung und Lehre mit dem Bekenntnis der Kirche so in Widerspruch geraten ist, daß sein weiteres Wirken mit dem in der Heiligen Schrift enthaltenen und in den Bekenntnisschriften bezeugten Wort Gottes unvereinbar ist, so ist ihm die freiwillige Amtsniederlegung anzuraten. Folgt er diesem Rat nicht, so ist das Disziplinarverfahren einzuleiten.

(3) Im Falle der freiwilligen Amtsniederlegung auf Grund des Abs. 2 steht dem geistlichen Amtsträger ein Ruhestandsbezug im Rahmen der Bestimmungen der §§ 73 ff. der Ordnung des geistlichen Amtes zu.

bleibt bis zum Inkrafttreten der gemäß § 13 der Disziplinarordnung zu erlassenden Ordnung zur Feststellung rechter Lehre in Kraft.

(4) Die §§ 3 a und 12 Abs. 1 Z. 4 treten mit sofortiger Wirkung, alle übrigen von der XI. Generalsynode auf ihrer 3. Session beschlossenen Änderungen mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Abs. 5 bisheriger Text unverändert.

(6) Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen gemäß Abs. 4 anhängigen Verfahren beginnt der Lauf neu festgesetzter Fristen mit dem 1. Jänner 1995.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

195. Zl. 3884/94 vom 17. November 1994

Datenschutzordnung

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 3. Session nachstehendes Kirchengesetz „Datenschutzordnung“ beschlossen:

Artikel I

Datenschutzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Datenschutz-Ordnung gilt ergänzend zu den staatlichen Rechtsvorschriften für alle verfassungsmäßigen Stellen gemäß § 6 Kirchenverfassung sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für alle kirchlichen Werke und Einrichtungen gemäß § 218 bis 221 KV.

§ 2 Aufgabe

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit gemäß § 17 KV gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und der anderen kirchlichen Amtsträger, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 3 Datennutzung

(1) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Werke und Einrichtungen dürfen zur Erfüllung ihrer und der ihnen übertragenen Aufgaben Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs ermitteln und verarbeiten. Allen kirchlichen Amtsträgern und Mitarbeitern ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die erstmalige Aufnahme einer Datenverarbeitung ist über den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B., bei Werken und Einrichtungen der Landeskirche direkt dem Oberkirchenrat A. u. H. B. zu melden. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Durchführung der Registrierung unter Angabe der zugeteilten Registernummer schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Übermittlung von Daten ist nur nach Maßgabe der geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen gemäß den Anlagen zulässig, wobei

1. die Anlagen 1—4 für die Kirche A. B.,

2. die Anlagen 5—8 für die Kirche H. B. und

3. die Anlage 9 für die Landeskirche und deren Werke und Einrichtungen

gelten. Diese Anlagen sind Bestandteil dieser Datenschutz-Ordnung.

(4) Kirchliche Stellen, Werke und Einrichtungen können für die Datenverarbeitung Dienstleister in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist. Die beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleisters ist unter Vorlage des Vertragsentwurfes dem zuständigen Superintendentialausschuß, dem Oberkirchenrat A. B., dem Oberkirchenrat H. B. bzw. dem Oberkirchenrat A. u. H. B. mitzuteilen.

§ 4 Gewährleistung des Datenschutzes

(1) Alle kirchlichen Stellen, Werke und Einrichtungen, die Daten verwenden, haben Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten, nach Umfang und Zweck der Verwendung und unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten sowie auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, daß die Verwendung der Daten ordnungsgemäß erfolgt und daß die Daten Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen.

(2) Insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, die

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, verwehren (Zugangskontrolle),

2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),

3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten verhindern (Speicherkontrolle),

4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen durch unbefugte Personen verhindern (Benutzerkontrolle),

5. gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),

7. gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogene Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),

8. gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die durch Dienstleister verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

9. gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

10. die Organisation des Dienstbetriebes so gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle). Insbesondere ist zu gewährleisten, daß nicht oder nicht mehr verwendete Ausdrücke personenbezogener Daten so vernichtet werden, daß Daten nicht mehr entnehmbar sind.

(3) Wer im kirchlichen Bereich oder im Auftrag einer der in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen mit personenbezogenen Daten arbeitet, hat eine Verpflichtungserklärung abzugeben, daß Daten aus Datenverarbeitungen nur auf Grund von Anordnungen der in § 1 bezeichneten zuständigen kirchlichen Stelle und gemäß § 3 Abs. 3 dieser Datenschutzordnung übermittelt werden und daß das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit oder des Auftrages eingehalten wird. Diese Erklärung hat bei der zuständigen kirchlichen Stelle aufzuliegen.

§ 5 Auskunftspflicht

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(2) Die Auskunftserteilung hat zu unterbleiben, wenn die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen.

§ 6 Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Generalsynode hat für ihre Funktionsperiode einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Die Synode A. B., die Synode H. B. und die Superintendentialversammlungen können in gleicher Weise jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten bestellen.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer weder einem Superintendentialausschuß, noch einem Oberkirchenrat, noch der EDV-Kommission angehört und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 17 KV. Er ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden.

§ 7 Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Er hat jährlich dem kirchlichen Vertretungskörper, der ihn bestellt hat, über seine Wahrnehmungen zu berichten.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf alle Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener

Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so hat er dies unverzüglich gegenüber der zuständigen kirchlichen Stelle zu beanstanden. Zieht diese daraus keine Konsequenzen, so ist der Beauftragte für den Datenschutz befugt, die übergeordnete kirchliche Stelle zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

§ 8 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer behauptet, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 9 Verstöße gegen den Datenschutz

Verstöße gegen den Datenschutz sind Disziplinarvergehen gemäß § 12 Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

§ 10 Technische Durchführung

Verordnungen hinsichtlich der technischen Durchführung der Datenübertragungen kann

1. für den Bereich der Kirche A. B. der Oberkirchenrat A. B.,
2. für den Bereich der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B.,
3. für die Landeskirche, ihre Werke und Einrichtungen der Oberkirchenrat A. u. H. B.

mit Zustimmung des Synodalausschusses bzw. der Synodalausschüsse erlassen.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Die Datenschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Die Anlagen gemäß § 3 werden mit 1. Jänner 1995 in Kraft gesetzt, ihre Geltung wird mit 31. Dezember 1996 befristet, sofern ihre weitere Geltung nicht von der Generalsynode beschlossen wird.

(3) Änderungen der §§ 3 Abs. 2, Abs. 3 Z. 2, 6 Abs. 1 und 10 Z. 2 sind nur mit Zustimmung der Synode H. B. zulässig.

Artikel II

Die überarbeiteten Anlagen 1 bis 9 gemäß § 3 sind als Antrag auf Erlassung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung den Synodalausschüssen bei ihrer Sitzung am 7. Dezember 1994 vorzulegen.

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

196. Zl. 4011/94 vom 29. November 1994

Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode

Theologischer Ausschuß

o. Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner anstelle
o. Univ.-Prof. Dr. Kurt Niederwimmer

Ausbildungsausschuß

Superintendentin Mag. Gertraud Knoll anstelle
o. Univ.-Prof. Dr. Kurt Niederwimmer

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Klaus Schacht anstelle
Pfarrer Mag. Manfred Perko

Religionspädagogischer Ausschuß

Pfarrer Mag. Johann Ulreich anstelle
Pfarrer Mag. Manfred Perko

Stellvertreter:

Superintendentin Mag. Gertraud Knoll anstelle
Pfarrer Mag. Johann Ulreich

197. Zl. 4012/94 vom 29. November 1994

Beauftragter für den Datenschutz

Zum Beauftragten für den Datenschutz wurde von der Generalsynode und von der Synode A. B. bestellt:

Dipl.-Ing. Erich Jaquemar
Josef-Bösbauer-Gasse 14, 3108 St. Pölten

Mag. Robert Kauer

Dr. Peter Krömer

198. Zl. 3895/94 vom 17. November 1994

Termine synodaler Ausschüsse

Synodalausschuß A. B.:

Mittwoch, 7. Dezember 1994, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse:

Mittwoch, 7. Dezember 1994, 14 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Diakonischer Ausschuß:

Mittwoch, 18. Jänner 1995, 9.30 Uhr (Hamburgerstraße 3, 1050 Wien)

Theologischer Ausschuß:

Mittwoch, 25. Jänner 1995, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Rechts- und Verfassungsausschuß:

Freitag, 27. Jänner 1995, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Religionspädagogischer Ausschuß:

Dienstag, 31. Jänner 1995, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Gemeinsame Sitzung der Kontrollausschüsse A. B. und H. B.:

Freitag, 10. Feber 1995, 10.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Kontrollausschuß A. B.:

Freitag, 10. Feber 1995, im Anschluß an die gemeinsame Sitzung

Gemeinsame Sitzung des Theologischen Ausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses:

Donnerstag, 23. Feber 1995, 9.30 Uhr (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

199. Zl. 3575/94 vom 28. Oktober 1994

Kollektenaufruf für das Theologenheim zum zweiten Advent 1994

Lernen und leben — als Christ lebenlernen und dabei begleitet werden. Das ist die Zeit des Studiums, der theologischen und seelsorgerlichen Ausbildung — für viele im Theologenheim.

Lehren und leben — als Christ lebenlehren, und dabei begleiten. Das ist die Zeit des Pfarrerseins, des theologischen und seelsorgerlichen Arbeitens — für viele in den Gemeinden.

Ihre Gaben aus den Gemeinden sind eine ganz wesentliche Hilfe, ohne die das Theologenheim nicht erhalten werden könnte. Nach fast 17 Jahren sind nun auch größere Sanierungsarbeiten und dergleichen nötig.

Mit einem herzlichen Dank für Ihre treue Unterstützung erbitten wir wiederum die Kollekte des zweiten Adventssonntages.

200. Zl. 3617/94 vom 2. November 1994

Kollektenaufruf für Alkoholikerseelsorge — 1. Jänner 1995

Das Blaue Kreuz — 1877 in der Schweiz gegründet, seit 1905 auch in Österreich nachweisbar — bietet in seinen derzeit 19 Begegnungsgruppen und weiteren sechs Kontaktstellen den Betroffenen und deren Angehörigen fachliche Beratung, Lebenshilfe und seelsorgerlichen Beistand auf der Grundlage des Evangeliums. Es bildet in fünfteiligen Seminarreihen freiwillige Suchtkrankenhelfer aus, die in wachsendem Maße aus den Reihen der „Ehemaligen“ kommen. Eine neue Reihe hat im Oktober wieder an einem verlängerten Wochenende in Wallsee begonnen. Dazu kommen die Tage der Besinnung (4 Tage) für Betroffene und deren Angehörige, ebenso therapeutische und Wanderwochen für ebendenselben

Personenkreis sowie Mitarbeitertage und Intensivseminare zur Weiterbildung der ausgebildeten Suchtkrankenhelfer. Auf Gesundheitsmessen machen wir auf uns aufmerksam und leisten Aufklärungsarbeit in Schulen und Gemeinden. Dazu reichen unsere freiwilligen Hel-

fer nicht aus. Aber die Bezahlung unserer beiden Berufsarbeiter Bruno Meienberger, Feldkirchen, Kärnten, und Reinhold Schwarz, Bischofshofen, Salzburg, wird trotz steigender Spendenaufkommen immer schwieriger. Daher sind wir auf Kollekten besonders angewiesen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

201. Zl. 3667/94 vom 4. November 1994

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1994 mit Vergleichszahlen aus 1993

	1994	1993
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	49,822.798,67	47,538.955,65
Burgenland	15,096.754,07	14,571.286,98
Niederösterreich	14,721.148,62	14,675.340,87
Steiermark	22,860.520,20	22,189.040,02
Kärnten	19,432.467,29	19,850.907,47
Oberösterreich	26,994.170,70	27,271.364,44
Salzburg-Tirol	16,033.676,01	15,767.731,88
	164,961.535,56	161,864.627,31

Steigerung: 1,91%.

202. Zl. 4010/94 vom 29. November 1994

Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.

Theologischer Ausschuß

- o. Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner anstelle
- o. Univ.-Prof. Dr. Kurt Niederwimmer

Ausbildungsausschuß

- Superintendentin Mag. Gertraud Knoll anstelle
- o. Univ.-Prof. Dr. Kurt Niederwimmer

203. Zl. 5000/94 vom 25. Oktober 1994

Urlauberseelsorge 1995 (Sommer) in Österreich

Burgenland

- Bad Tatzmannsdorf Juli und August
- Neusiedl am See Juli und August

Kärnten

- Afritz/Feld am See Juli und August
- Arriach Juli und August
- Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Juli und August
- Döbriach und Radenthein Juli und August
- Egg bei Villach Juli und August
- Eisentratzen Juli und August
- Gmünd und Fischertratten Juli und August
- Hermagor und Watschig/Pressegger See Juli und August
- Kötschach-Mauthen und Treßdorf Juli und August

- Krumpendorf und Pörtschach Juli und August
- Maria Wörth Mitte Juni bis Mitte September
- Klopein Pfingsten bis Mitte September
- Millstatt Juli und August
- Obervellach und Mallnitz Juli und August
- Ossiach und Tschöran Juli und August
- Techendorf Juni bis September
- (im Juli und August auch Greifenburg)
- Velden und Moosburg Juli und August
- Weißbriach Juli oder August

Niederösterreich

- Bad Vöslau August
- Mitterbach am Erlaufsee Juli oder August
- Puchberg am Schneeberg (mit Ternitz) Juli oder August

Oberösterreich

- Attersee und Weyregg Juli und August
- Bad Hall und Kremsmünster Juni und August
- Bad Ischl und St. Gilgen Mitte Juli bis Mitte August
- Gmunden Juli und August
- Mondsee und Unterach Juli und August
- Scharnstein Juli
- St. Wolfgang mit Strobl Mitte Juni bis September
- Gallspach Juli und August

Osttirol

- Lienz Juli bis September
- Matrei Juli und August

Tirol

- Ehrwald und Reutte Juli und August
- Fulpmes und Neustift Mitte Juli bis Mitte September
- Imst und Ötz Juli und August
- Innsbruck Juli und August
- Jenbach Juli und August
- Kitzbühel Mitte Juni bis Mitte September
- Kufstein Juli bis August
- Landeck und St. Anton Juli oder August
- Mayerhofen und Fügen Osterferien und Juni bis September
- Pertisau und Achenkirch Juli und August
- Serfaus und Pfunds Mitte Juli bis Mitte August
- Seefeld Mitte Juni bis Mitte September
- Sölden und Huben (Ötztal) Juli und August
- Steinach am Brenner Juli und August
- Wildschönau Juli und August
- Wörgl/Hopfgarten und Kramsach Juli und August

Salzburg

- Salzburg Juli und August
- Badgastein April bis Oktober
- Bad Hofgastein Juli und August

Golling und Hallein	August
Lofer	Juni bis August
Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Saalbach und Saalfelden	Juli oder August
Wagrain und St. Johann	Juli und August
Zell am See	Juli und August
Steiermark	
Admont und Liezen	Juli und August
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Murau und Tamsweg	Juli und August
Ramsau	Juli und August
Vorarlberg	
Bludenz	Juli und August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Gaschurn und Schruns	Juli und August
Lech am Arlberg	Juli und August
Schruns	Juni und September

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis spätestens Ende Dezember 1994 an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

204. Zl. 3672/94 vom 4. November 1994

Ausschreibung der Stelle eines/r Diözesanjugendpfarrers/in oder eines/r Diözesanjugendwartes/in der Steiermark

Für die hauptamtliche Stelle in der Superintendentenz Steiermark wird ein/e Jugendpfarrer/in, ein/e Jugendwart/in gesucht. Die Stelle wird hiermit ausgeschrieben.

Wir erwarten uns eine Persönlichkeit, die in Zusammenarbeit mit dem Diözesanjugendausschuß des Evangelischen Jugendwerkes Steiermark missionarische und diakonische Jugendarbeit betreibt. Sie soll junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus rufen, sie soll junge Menschen in die mündige Verantwortung für die Pfarrgemeinde und die Welt führen und für den Dienst bzw. Mitarbeit befähigen. Wir erwarten uns dazu eine integrative und kommunikative Persönlichkeit mit der Begabung, Jugendliche anzusprechen und zu gewinnen.

Der/die Bewerber/in soll mehrjährige praktische Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit haben.

Insbesondere werden Besuche der Gemeindejugendausschüsse, Gespräche mit den leitenden Mitarbeitern der Jugendarbeit in den Gemeinden, Abhaltung von Mitarbeiterseminaren und Organisation von diözesanen Freizeiten sowie eine ordnungsgemäße Amtsführung erwartet.

Ein weiteres Dienstverhältnis im Ausmaß einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in sinnvoller Kombination mit seiner/ihrer Tätigkeit ist zu übernehmen. Der

Amtssitz ist in Graz. Im Rahmen der Tätigkeit wird er/sie einer Grazer Gemeinde zugeteilt, wobei die Tätigkeit ein Drittel der Arbeitszeit nicht überschreiten darf.

Die Vergütung erfolgt nach dem Gehaltsschema der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. Eine Dienstwohnung im Ausmaß von 102 m² ist vorhanden. Bei der administrativen Verwaltung hilft eine halbtags angestellte Sekretärin.

Bewerbungen sind bis zum 28. Feber 1995 an den Jugendrat der Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, zu richten.

Dienstantritt ist frühestens am 1. Juli 1995, spätestens am 1. September 1995.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Jugendrates, Mag. Gabriele Neubacher, Tel. (0316) 27 34 75 und ihr Stellvertreter Peter Galler, Tel. (03687) 22 3 37.

205. Zl. 3906/94 vom 21. November 1994

Nicht besetzte Pfarrstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. veröffentlicht hiermit die Liste der nicht besetzten Pfarrstellen nach dem Stand vom 30. November 1994:

Superintendentenz Burgenland:

- Eltendorf ab 1. 1. 1995
- Weppersdorf
- Zurndorf

Superintendentenz Kärnten:

- Klagenfurt-Johanneskirche, Pfarrer im Schuldienst
- Spittal an der Drau II

Superintendentenz Niederösterreich:

- Baden, Pfarrer im Schuldienst
- Mödling, Pfarrer im Schuldienst
- Wiener Neustadt, Pfarrer im Schuldienst
- Militärpfarrer beim MilKdo. NÖ

Superintendentenz Oberösterreich:

- Bad Ischl II
- Linz-Innere Stadt, Pfarrer im Schuldienst
- Linz-Urfahr, Pfarrer im Schuldienst
- Wels III

Superintendentenz Steiermark:

- Graz-linkes Murufer, Heilandskirche
Pfarrer im Schuldienst I
- Graz-linkes Murufer, Heilandskirche
Pfarrer im Schuldienst II
- Mürzzuschlag II
Jugendpfarrer

Superintendentenz Wien:

- Gumpendorf, Pfarrer im Schuldienst
- Neubau, Pfarrer im Schuldienst I
- Favoriten-Christuskirche II
- Favoriten-Gnadenkirche, Pfarrer im Schuldienst
- Hietzing II
- Militärpfarrer beim MilKdo. Wien

Österreich:

- Jugendpfarrer

206. Zl. 3515/94 vom 20. Oktober 1994

Zuteilung von Mag. Vera Pilzecker als Lehrvikarin

Mag. Vera Pilzecker wurde mit Wirkung vom 1. November 1994 Lehrpfarrerin Mag. Lydia Burchardt als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering zur Dienstleistung zugeteilt.

207. Zl. 2677/94 vom 17. November 1994

Zuteilung von Mag. Dankfried Kirsch als Pfarramtskandidat

Mag. Dankfried Kirsch wurde mit Wirkung vom 1. September 1994 Mentor Pfarrer Bernhard Groß zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zugeteilt.

208. Zl. 3684/94 vom 7. November 1994

Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Neunkirchen

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Neunkirchen, Dr.-Stockhammer-Gasse 15—17, 2620 Neunkirchen, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(02635) 62 4 67.

209. Zl. 3685/94 vom 7. November 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Pölten

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Pölten, Heißstraße 20, 3100 St. Pölten, lautet:

(02742) 75 8 25-0.

210. Zl. 3809/94 vom 15. November 1994

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Linz-Urfahr

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, 4040 Linz, lautet:

Telefonnummer (0732) 73 10 37-0.
Telefaxnummer (0732) 73 10 37-3.

211. Zl. 3900/94 vom 18. November 1994

Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Salzburg-West

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Salzburg-West, Guritzerstraße 33, 5020 Salzburg, lautet:

(0662) 84 06 05.

212. Zl. 3571/94 vom 28. Oktober 1994

Predigttexte für das Kirchenjahr 1994/95

Die in den Gliedkirchen der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kalenderjahr 1994/95 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart.

Die liturgischen Farben lauten abgekürzt: v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, s = schwarz

Datum		Farbe	Predigttext
27. November	1. Sonntag im Advent	v	Lukas 1, 67–79
4. Dezember	2. Sonntag im Advent	v	Jesaja 35, 3–10
8. Dezember	Bußtag	v	Lukas 13, 22–27 (28–30)
11. Dezember	3. Sonntag im Advent	v	Jesaja 40, 1–8 (9–11)
18. Dezember	4. Sonntag im Advent	v	Johannes 1, 19–23 (24–28)
24. Dezember	Heiliger Abend. Christvesper	w	Johannes 7, 28–29
	Christnacht	w	Hesekiel 37, 24–28
25. Dezember	Das heilige Christfest	w	Johannes 3, 31–36
26. Dezember	2. Christtag	w	Jesaja 11, 1–9
	Tag des Erzmärtyrers Stephanus	w	2. Chronik 24, 19–21
31. Dezember	Altjahrsabend	w	Johannes 8, 31–36
1. Jänner	Neujahr	w	Sprüche 16, 1–11
	1. Sonntag nach dem Christfest	w	Johannes 12, 44–50
6. Jänner	Epiphania	w	Jesaja 60, 1–6
8. Jänner	1. Sonntag nach Epiphania	g	Johannes 1, 29–34

Datum		Farbe	Predigttext
15. Jänner	2. Sonntag nach Epiphania	g	Markus 2, 18–20 (21–22)
22. Jänner	3. Sonntag nach Epiphania	g	Johannes 4, 5–14
29. Jänner	4. Sonntag nach Epiphania	g	Jesaja 51, 9–16
5. Feber	Letzter Sonntag nach Epiphania	w	Johannes 12, 34–36 (37–41)
12. Feber	Septuagesimae	g	Matthäus 9, 9–13
19. Feber	Sexagesimae	g	Jesaja 55, (6–9) 10–12 a
26. Feber	Estomihi	g	Lukas 18, 31–43
5. März	Invocavit	v	Lukas 22, 31–34
12. März	Reminiscere	v	Johannes 8, (21–26 a) 26 b–30
19. März	Okuli	v	Jeremia 20, 7–11 a (11 b–13)
26. März	Laetare	v	Johannes 6, 47–53
2. April	Judica	v	Johannes 11, 47–53
9. April	Palmsonntag	v	Johannes 17, 1 (2–5) 6–8
13. April	Gründonnerstag	w	Exodus 12, 1. 3–4. 6–7. 11–14
14. April	Karfreitag	s	Matthäus 27, 33–50 (51–54)
15. April	Karsamstag. Zur Feier der Osternacht	w	Johannes 5, 19–21
16. April	Ostersonntag	w	Johannes 20, 11–18
17. April	Ostermontag	w	Jesaja 25, 8–9
23. April	Quasimodogeniti	w	Markus 16, 9–14 (15–20)
30. April	Misericordias Domini	w	Johannes 21, 15–19
7. Mai	Jubilae	w	Genesis 1, 1–4 a. 26–31; 2, 1–4 a. 7
14. Mai	Kantate	w	Jesaja 12, 1–6
21. Mai	Rogate	w	Matthäus 6, (5–6) 7–13 (14–15)
25. Mai	Christi Himmelfahrt	w	Johannes 17, 20–26
28. Mai	Exaudi	w	Johannes 14, 15–19
4. Juni	Pfingstsonntag	r	Numerus 11, 11–12. 14–17. 24–25
5. Juni	Pfingstmontag	r	Johannes 4, 19–26
11. Juni	Trinitatis	w	Numerus 6, 22–27
18. Juni	1. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 9, 35–38; 10, 1. (2–4) 5–7
24. Juni	Tag der Geburt Johannes des Täufers	w	Matthäus 11, 11–15
25. Juni	2. Sonntag nach Trinitatis	g	Jesaja 55, 1–3 b (3 c–5)
25. Juni	Gedenktag der Augsbургischen Konfession	r	Matthäus 10, 26–33
2. Juli	3. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 19, 1–10
9. Juli	4. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 8, 3–11
16. Juli	5. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 14, 25–33
23. Juli	6. Sonntag nach Trinitatis	g	Jesaja 43, 1–7
30. Juli	7. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 9, 10–17
6. August	8. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 9, 1–7
13. August	9. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 13, 44–46
20. August	10. Sonntag nach Trinitatis	g	Jeremia 7, 1–11 (12–15)
27. August	11. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 7, 36–50
3. September	12. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 8, 22–26
10. September	13. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 6, 1–4
17. September	14. Sonntag nach Trinitatis	g	Genesis 28, 10–19 a
24. September	15. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 17, 5–6
29. September	Tag des Erzengels Michael und aller Engel	w	Lukas 10, 7–20
1. Oktober	16. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 7, 11–16
	Erntedankfest	g	Matthäus 6, 19–23
8. Oktober	17. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 9, 35–41
15. Oktober	18. Sonntag nach Trinitatis	g	Exodus 20, 1–17
22. Oktober	19. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 5, 1–16
26. Oktober	Nationalfeiertag	g	Matthäus 22, 15–22
29. Oktober	20. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 2, 23–28
31. Oktober	Reformationsfest	r	Jesaja 62, 6–7. 10–12
1. November	Allerheiligen. Gedenktag der Heiligen	w	Offenbarung 7, 9–12

Datum		Farbe	Predigttext
2. November	Gedenktag der Entschlafenen	s	Matthäus 22, 23–33
5. November	21. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 15, 9–12 (13–17)
12. November	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	Lukas 18, 1–8
19. November	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	Jeremia 8, 4–7
26. November	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag	w	Markus 13, 31–37

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

Pfarrer
Dr. Gerhard Martin Friedrich GERHOLD

am 9. Oktober 1994 in die Ewigkeit abberufen.

Gerhard Gerhold wurde am 3. Jänner 1910 in Langenwetzendorf in Thüringen als Pfarrerssohn geboren, besuchte das Gymnasium in Gera und begann im Jahre 1928 in Rostock sein theologisches Studium, das er in Erlangen, wo er für eine theologische Arbeit einen ausgeschriebenen Preis erhielt, fortsetzte und im Jahre 1932 abschloß. Seit März 1933 arbeitete er als Stadtvikar in Jena, wo er als einziger Geistlicher der bekennenden Kirche angehörte und für sie eintrat; dies hatte im weiteren seine Versetzung in verschiedene Landgemeinden Thüringens zur Folge. 1934 legte er sein Examen pro ministerio ab und ging 1936 an das Missionshaus in Leipzig, um sich für die Äußere Mission ausbilden zu lassen; zugleich arbeitete er an einer Dissertation über Philo von Alexandrien und erhielt 1939 den damals noch gebräuchlichen Titel Licentiat, der später in den Dokortitel umgewandelt wurde. Der Kriegsausbruch und seine inzwischen aufgetretene Zuckerkrankheit verhinderten seine Entsendung in die Mission, die Krankheit auch seine Einziehung zur Deutschen Wehrmacht. Die ihm übertragene Leitung eines evangelischen Schülerheimes in Würzburg konnte er nur bis zur Auflösung dieses Heimes im Jahre 1941 innehaben. Von mehreren weiteren Wegen in die Zukunft sah er schließlich den durch den Martin-Luther-Bund vermittelten an die evangelische Gemeinde Linz an der Donau als den ihm von Gott gewiesenen.

Im Jahre 1946 wurde er als Pfarrer nach Thening gerufen. Die Einführung als bestellter Pfarrer konnte auf Grund der mit seiner deutschen Staatsbürgerschaft verbundenen Schwierigkeiten erst im Jahre 1952 stattfinden. Im Jahre 1956 trat er seine letzte Stelle in der Gemeinde Graz-Heilandskirche an. Er selbst hat im Rückblick gesagt, daß er sehr gerne dort gewesen ist,

und die Gemeinde hat ihm sein unermüdlisches, treues und aufmerksames Wirken gedankt. Weit über die Gemeinde erstreckte sich eine Fülle weiterer Tätigkeiten: Er hat sowohl in Oberösterreich wie in der Steiermark mit großer Einsatzbereitschaft die Administration unbesetzter Gemeinden übernommen, hat mit großer Anteilnahme und viel Verständnis einige Lehrvikare in ihrer Ausbildung begleitet, war auch im Predigerseminar als Vortragender und Kuratoriumsmitglied aktiv, ebenso in der Lektorenausbildung. Seine Liebe zur Mission äußerte sich in großer Anteilnahme und Engagement für deren Belange; Gerhard Gerhold führte nicht nur lange Jahre den Vorsitz im Evangelischen Arbeitskreis für Weltmission, sondern auch in der Arbeitsgemeinschaft „Dienst für die Welt“; darüber hinaus war er Mitglied im Ökumenischen Arbeitskreis in Graz und Teilnehmer an der vierten Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki. Als Mitglied der Synode und des Synodalausschusses hat er sich selbst als einen „kritischen und oppositionellen Theologen“ bezeichnet. Das Vertrauen der Superintendentenversammlung berief ihn im Juni 1969 zum Senior und Superintendentenstellvertreter der Steiermark.

Mit 1. September 1975 trat er in den Ruhestand, bei welchem Anlaß der Evangelische Oberkirchenrat A. B. ihm Dank und Anerkennung aussprach. Er selbst hat bei dieser Gelegenheit geschrieben, daß er mit dem Gefühl in den Ruhestand gehe, daß sein Dienst in unserer Kirche immer vom Vertrauen und Wohlwollen von seiten der Kirchenleitung getragen worden sei. Eine Reihe von Ehrungen des Bundes und des Landes, die ihm angeboten wurden, hat er abgelehnt und nur die ihm vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1989 angebotene Ernennung zum „Bürger der Stadt“ für die evangelische Pfarrgemeinde und Kirche und kurz danach das Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Steiermark angenommen.

Im Jahre 1937 hatte er Frau Thea Denecke geheiratet; im Laufe der folgenden 21 Jahre gingen aus dieser Ehe sechs Kinder, vier Söhne und zwei Töchter, hervor. Zwei dieser Söhne stehen heute als geistliche Amtsträger im Dienst unserer Kirche.

Auch in seinem Ruhestand nahm er aufmerksam teil am Wege unserer Kirche, freilich neben seinem Diabetes nun auch durch schmerzhaftes rheumatisches Erkranken und erforderliche Augenoperationen bedrängt, woraus Umfang und Größe der Leistungen seines Lebens ermessen werden können. Seinen und unseren Glauben bringen die Worte der Heiligen Schrift auf seiner Todesanzeige zum Ausdruck: „... dann aber werden wir Gott schauen von Angesicht zu Angesicht.“ (Zl. 3425/94 vom 13. Oktober 1994.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 29. Dezember 1994

12. Stück

- | | |
|---|---|
| 213. Festsetzung des Termins der Generalsynode und der Synode A. B.; Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode | 223. Unechte Umsatzsteuerbefreiung für kirchliche Kindergärten |
| 214. Verfügung mit Einstweiliger Geltung zu § 3 Datenschutzordnung | 224. Gemeindefeste u. a. ab sofort ertragsteuerepflichtig |
| 215. Termine synodaler Ausschüsse | 225. Nachtrag Urlauberseelsorge 1995 (Sommer) in Österreich |
| 216. Disziplinaranwälte | 226. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1995 |
| 217. Ausländeraufenthaltsgesetz/Fremde/geistliche Amtsträger | 227. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpaß |
| 218. Kollektenaufruf: Epiphania 6. Jänner 1995 | 228. Bestellung von Pfarrer Erhard Lieberknecht zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl |
| 219. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1995 | 229. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Währing |
| 220. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis November 1994 mit Vergleichszahlen aus 1993 | 230. Gemeindequoten zu ABl. Nr. 191/94 |
| 221. Änderung der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zum Lektorendienst | 231. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1995 |
| 222. Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG | Kirchliche Mitteilung |

213. Zl. 4137/94 vom 13. Dezember 1994

Festsetzung des Termins der Generalsynode und der Synode A. B.; Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluß der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse vom 7. Dezember 1994 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

4. SESSION DER XI. GENERALSYNODE

ein.

Über Beschluß des Synodalausschusses A. B. vom 7. Dezember 1994 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

4. SESSION DER 11. SYNODE A. B.

ein. Auf dieser Session der 11. Synode A. B. findet auch die Bischofswahl der Evangelischen Kirche A. B. statt.

Den Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode geht am Sonntag, dem **1. Oktober 1995**, der gemeinsame **Festgottesdienst (Synodeneröffnungsgottesdienst)** in der Lutherischen Stadtkirche in Wien 1, Dorotheergasse 18, 19 Uhr, voraus.

Die Sitzungen der **Synode A. B.** beginnen am Montag, dem **2. Oktober 1995, um 9 Uhr.**

Die **Generalsynode** beginnt am Mittwoch, dem **4. Oktober 1995, um 9 Uhr** und wird aller Voraussicht nach bis Donnerstag, dem 5. Oktober 1995, gegen Abend dauern.

Die Synode A. B. und die Generalsynode tagen im Albert-Schweitzer-Haus in Wien 9, Garnisongasse 14—16.

Die Einladungen an die Synodalen mit den Unterlagen für die Synode A. B. und die Generalsynode werden entsprechend den Bestimmungen der Kirchenverfassung vor Synodenbeginn zugesandt. Nicht im Raum Wien wohnende Synodale, die die Unterbringung für die Dauer der Synode wünschen, mögen sich beim Kirchenamt A. B. melden.

Die erforderlichen Bahnkontokarten für die Zu- und Abreise bitten wir, spätestens vier Wochen vor Synodenbeginn, sohin längstens bis zum 1. September 1995, zu bestellen.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter
OKR Mag. Balász Németh

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

214. Zl. 4170/94 vom 16. Dezember 1994

Verfügung mit Einstweiliger Geltung zu § 3 Datenschutzordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1994 nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 3 Datenschutzordnung beschlossen, die mit Zustimmung der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse, erteilt in der Sitzung am 7. Dezember 1994, erlassen (gemäß Artikel II Datenschutzordnung) und veröffentlicht wird wie folgt:

Anlage 1:	Weitergabe von Personendaten in der Evangelischen Kirche A. B.			
	ausgenommen Matrikendaten gemäß Anlage 3			
von an	Gemeinde	Gemeindeverband	Superintendentenz	Gesamtgemeinde
Gemeinde	JA	JA	JA	JA
Gemeindeverband	JA	JA	JA	JA
Superintendentenz	JA	JA	JA	JA
Gesamtgemeinde	JA	JA	JA	—
Legende:	JA	Datenweitergabe zulässig		
	NEIN	Datenweitergabe nicht zulässig		
	NEIN (JA)	Datenweitergabe nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluß des zuständigen Gremiums.		

Anlage 2:		Weitergabe von Daten von Amtsträgern in der Evangelischen Kirche A. B.			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Superintendentenz	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	JA	JA	JA
Gemeindeverband		JA	JA	JA	JA
Superintendentenz		JA	JA	JA	JA
Gesamtgemeinde		JA	JA	JA	—
Legende:		JA	Datenweitergabe zulässig		
		NEIN	Datenweitergabe nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenweitergabe nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluß des zuständigen Gremiums.		

Anlage 3:		Weitergabe von Matrikendaten in der Evangelischen Kirche A. B.			
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Superintendentenz	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	JA	JA	JA
Gemeindeverband		JA	JA	JA	JA
Superintendentenz		JA	JA	JA	JA
Gesamtgemeinde		JA	JA	JA	—
Legende:		JA	Datenweitergabe zulässig		
		NEIN	Datenweitergabe nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenweitergabe nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluß des zuständigen Gremiums.		

Anlage 4:		Weitergabe von Kirchenbeitragsdaten in der Evangelischen Kirche A. B.			
von	an	Gemeinde	KBO-Gemeindeverband	Superintendenz	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	JA	JA	NEIN (JA)
KBO-Gemeindeverband		JA	JA	JA	NEIN (JA)
Superintendenz		JA	JA	NEIN	NEIN (JA)
Gesamtgemeinde		JA	JA	NEIN	—
Legende:		JA	Datenweitergabe zulässig		
		NEIN	Datenweitergabe nicht zulässig		
		NEIN (JA)	Datenweitergabe nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluß des zuständigen Gremiums.		

Anlage 5:		Weitergabe von Personendaten in der Evangelischen Kirche H. B.		
		ausgenommen Matrikendaten gemäß Anlage 7		
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	NEIN	NEIN (JA)
Gemeindeverband		NEIN	NEIN	NEIN
Gesamtgemeinde		JA	NEIN	—
Legende:		JA	Datenweitergabe zulässig	
		NEIN	Datenweitergabe nicht zulässig	
		NEIN (JA)	Datenweitergabe nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluß des zuständigen Gremiums.	

Anlage 6:		Weitergabe von Daten von Amtsträgern in der Evangelischen Kirche H. B.		
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	JA	JA
Gemeindeverband		JA	JA	JA
Gesamtgemeinde		JA	NEIN	—
Legende:		JA	Datenweitergabe zulässig	
		NEIN	Datenweitergabe nicht zulässig	
		NEIN (JA)	Datenweitergabe nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluß des zuständigen Gremiums.	

Anlage 7:		Weitergabe von Matrikendaten in der Evangelischen Kirche H. B.		
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	NEIN	NEIN (JA)
Gemeindeverband		NEIN	NEIN	NEIN
Gesamtgemeinde		NEIN (JA)	NEIN	—
Legende:		JA	Datenweitergabe zulässig	
		NEIN	Datenweitergabe nicht zulässig	
		NEIN (JA)	Datenweitergabe nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluß des zuständigen Gremiums.	

Anlage 8:		Weitergabe von Kirchenbeitragsdaten in der Evangelischen Kirche H. B.		
		ausgenommen Matrikendaten gemäß Anlage 3		
von	an	Gemeinde	Gemeindeverband	Gesamtgemeinde
Gemeinde		JA	NEIN	NEIN (JA)
Gemeindeverband		NEIN	NEIN	NEIN
Gesamtgemeinde		NEIN	NEIN	—
Legende:		JA	Datenweitergabe zulässig	
		NEIN	Datenweitergabe nicht zulässig	
		NEIN (JA)	Datenweitergabe nur zulässig auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften oder nach Beschluß des zuständigen Gremiums.	

Anlage 9:

Weitergabe von Daten zwischen der Evangelischen Kirche A. B., H. B., A. u. H. B.

Personendaten:

von	an	Gemeinde A. B.	Gemeindeverband A. B.	Gemeinde H. B.	Gesamtgemeinde H. B.	Kirche A. u. H. B.
Gemeinde A. B.				JA		
Gemeindeverb. A. B.				JA		
Gemeinde H. B.		JA	JA			
Gesamtgemeinde H. B.						
Kirche A. u. H. B.						

Amtsträgerdaten:

von	an	Gemeinde A. B.	Gemeindeverband A. B.	Gemeinde H. B.	Gesamtgemeinde H. B.	Kirche A. u. H. B.
Gemeinde A. B.						
Gemeindeverb. A. B.						
Gemeinde H. B.						
Gesamtgemeinde H. B.						JA
Kirche A. u. H. B.					JA	

Matrikendaten:

von	an	Gemeinde A. B.	Gemeindeverband A. B.	Gemeinde H. B.	Gesamtgemeinde H. B.	Kirche A. u. H. B.
Gemeinde A. B.				JA		
Gemeindeverb. A. B.						
Gemeinde H. B.		JA				
Gesamtgemeinde H. B.						
Kirche A. u. H. B.						

Kirchenbeitragsdaten:

von	an	Gemeinde A. B.	Gemeindeverband A. B.	Gemeinde H. B.	Gesamtgemeinde H. B.	Kirche A. u. H. B.
Gemeinde A. B.				JA		
Gemeindeverb. A. B.				JA		
Gemeinde H. B.		JA	JA			
Gesamtgemeinde H. B.						
Kirche A. u. H. B.						

Dr. Peter Krömer
Dr. Emmerich Fritz

Mag. D. Dieter Knall

Prof. Mag. Gerd Zetter
OKR Mag. Balász Németh

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

215. Zl. 4156/94 vom 15. Dezember 1994

Termine synodaler Ausschüsse

U A - Bildungssynode:

Dienstag, 28. Feber 1995, 9 bis 16 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Finanzausschuß:

Dienstag, 7. März 1995, 9.30 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Synodalausschuß A. B.:

Mittwoch, 8. März 1995, 9.30 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse:

Mittwoch, 8. März 1995, 14 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Ausbildungsausschuß:

Donnerstag, 9. März 1995, 10 Uhr
(Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien)

Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik:

Samstag, 18. März 1995, 9 Uhr
(Hamburgerstraße 3, 1050 Wien)

Gesangbuchausschuß:

Mittwoch, 26. April 1995, 9.30 Uhr
(Hamburgerstraße 3, 1050 Wien)

216. Zl. 4073/94 vom 6. Dezember 1994

Disziplinaranwälte

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 6. September 1994 nach Befassung der zuständigen Superintendenturen für den Disziplinarsprengel Wien, Niederösterreich und Burgenland die Richter Dr. Ursula Suchanek-Zehetmayr, Landesgericht Korneuburg, und Mag. Wilhelm Tandinger, Bezirksgericht Favoriten, je für die Dauer von sechs Jahren zu Disziplinaranwälten bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

217. Zl. 4138/94 vom 13. Dezember 1994

Ausländeraufenthaltsgesetz/Fremde/geistliche Amtsträger

Im Bundesgesetzblatt 961/1994 Seite 7.117 ff. wurde die Verordnung des Bundesministers für Inneres publiziert, wonach in § 1 Z. 1 nachstehendes verordnet wurde:

Vom Erfordernis einer Bewilligung nach dem (Ausländer-)Aufenthaltsgesetz sind ausgenommen:

Fremde hinsichtlich ihrer seelsorgerlichen Tätigkeiten im Rahmen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Dr. Emmerich Fritz e. h.

218. Zl. 3488/94 vom 25. Oktober 1994

Kollektenaufruf: Epiphanius 6. Jänner 1995

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen und bittet am Epiphaniustag herzlich um ihr Opfer für ein Projekt der Weltmission in Afrika.

In diesem Jahr ist das Opfer für die Berufsschule für Mädchen (Girls Vocational Institute) in Dormaa Ahenkro, West-Ghana, erbeten. Diese Schule ist eine anerkannte Schule der Presbyterianischen Kirche in Ghana, mit der unsere Evangelische Kirche partnerschaftlich verbunden ist. Für die 92 Schülerinnen werden dringend zusätzliche Lehr- und Schlafräume gebraucht, damit die Schülerinnen auch aus den entfernteren Dörfern am Schulgelände ordentlich untergebracht werden können. Die Wasserversorgung ist derzeit nur durch eine Zisterne „gesichert“, die das Regenwasser sammelt, das aber in diesem Sommer weitgehend ausblieb. Der Anschluß an das öffentliche Wassernetz ist möglich, aber kostspielig. Die geschätzten Kosten für den Ausbau betragen zirka öS 100.000,—.

Daher bittet der EAWM um ihr heutiges Opfer für die Schule in Dormaa Ahenkro. Herzlichen Dank!

219. Zl. 4144/94 vom 14. Dezember 1994

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1995

Über Vorschlag des Kirchenamtes A. B. und Empfehlung des Finanzausschusses der Generalsynode beschlossen die Synodalausschüsse in gemeinsamer Sitzung nachstehenden Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1995.

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1995

	Voranschlag 1995	
	S	
Einnahmen und Zuweisungen		
1. Bundeszuschuß		33,123.172,60
2. Gemeinsame Dienste: S		
Amt für Hörfunk		
und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	950.000,—	
von der Kirche H. B.	50.000,—	1.000.000,—

Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	1,033.500,—	
von der Kirche H. B.	26.500,—	1.060.000,—
Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	500.000,—	
von der Kirche H. B.	26.316,—	526.316,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Evangelische Religionspädagogische Akademie		
von der Kirche A. B.	1,218.750,—	
von der Kirche H. B.	31.250,—	1,250.000,—
Dienst an Gehörlosen		
von der Kirche A. B.	22.800,—	
von der Kirche H. B.	1.200,—	24.000,—
Dienst an Sehbehinderten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	1,520.824,—	
von der Kirche H. B.	57.426,—	1,578.250,—
Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	1,400.000,—	
von der Kirche H. B.	73.684,—	1,473.684,—
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	737.789,—	
von der Kirche H. B.	38.831,—	776.620,—
Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	114.000,—	
von der Kirche H. B.	6.000,—	120.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Diakonische Helfer		
von der Kirche A. B.	142.500,—	
von der Kirche H. B.	7.500,—	150.000,—
Evangelischer Presseverband		
von der Kirche A. B.	277.200,—	
von der Kirche H. B.	2.800,—	280.000,—
Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		
von der Kirche A. B.	71.250,—	
von der Kirche H. B.	3.750,—	75.000,—

223. Zl. 4140/94 vom 13. Dezember 1994

Unechte Umsatzsteuerbefreiung für kirchliche Kindergärten

Der Synodalausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1994 das Kirchenamt A. B. beauftragt, die Evangelischen Pfarrgemeinden/Superintendialgemeinden A. B., die dem Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zuzuordnen sind, darauf hinzuweisen, daß das UStG 1994, BGBl. 663/94 in § 6 Abs. 1 Z. 23 im Rahmen des Katalogs der sogenannten unechten Umsatzsteuerbefreiungen kirchliche Kindergärten von der Umsatzsteuer befreit. Eine automatische Folge der Umsatzsteuerbefreiung der Kindergartenrechnungen ist der Wegfall der Vorsteuerabzugsfähigkeit der Umsatzsteuer für Einstandsrechnungen aller Art.

Eine Kopie der kompletten Bestimmung des § 6 UStG kann im Kirchenamt A. B. gegen Barauslagenersatz (Photokopierkosten und Porto) angefordert werden.

Das UStG 1994 tritt mit Wirksamkeit des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union in Kraft (§ 28 Abs. 1 UStG 1994).

Dr. Fritz e. h.

224. Zl. 4141/94 vom 13. Dezember 1994

Gemeindefeste u. a. ab sofort ertragsteuerpflichtig

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. beschloß in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1994, die Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche auf die in BGBl. Nr. 954/94 verlautbarte Kundmachung des Finanzministers hinzuweisen, daß der Verfassungsgerichtshof den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 22. Oktober 1980 betreffend gesellschaftliche und gesellige Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts als Betriebe gewerblicher Art von solchen Körperschaften, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 266/80, mit Erkenntnis V 94/92-6, als gesetzwidrig aufgehoben hat. Der Erlaß hatte zum Inhalt, daß nur bei einer gewissen Nachhaltigkeit (mindestens drei bis vier Tage) bei derartigen Veranstaltungen von einer Ertragsteuerpflicht auszugehen ist.

Mit der Aufhebung dieses Erlasses fällt die rechtliche Sonderbehandlung derartiger Erträge, wie Pfarrgemeindefest, Gemeindekränzchen, Superintendialgemeindefest, Ball des Evangelischen Jugendwerkes usw., weg.

Dr. Fritz e. h.

225. Zu Zl. 5000/94 vom 25. Oktober 1994

Nachtrag Urlauberseelsorge 1995 (Sommer) in Österreich

Niederösterreich

Baden bei Wien

Juli und August

226. Zl. 4145/94 vom 14. Dezember 1994

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1995

Über Vorschlag des Kirchenamtes A. B. und Empfehlung des Finanzausschusses A. B. beschloß der Synodalausschuß A. B. nachstehenden Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1995.

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.
für das Jahr 1995

	S	Voranschlag 1995 S
Einnahmen		
Kirchenbeiträge	223,510.000,—	
abzüglich		
Kirchenbeitragsanteile und		
Einhebegebühren	— 73,758.300,—	149,751.700,—
Versicherungsvergütung		
Erste Allgemeine		200.000,—
Religionsunterrichtsvergütungen		40,000.000,—
Gehaltsrückerstattungen		1,300.000,—
Pensionsbeiträge (nach Weiterleitung von S 7 Mio. DN-Anteile nach ASVG)		3,000.000,—
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt		190.000,—
b) Amt und Gemeinde		90.000,—
c) Sonstige Druckwerke		90.000,—
Zinsenerträge		600.000,—
Kostenbeiträge H. B. zum Kirchenamt A. B.		90.000,—
Raumkostenbeitrag ERPI		120.000,—
Bundeszuschuß		31,467.013,97
Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungen		1,200.000,—
Teilauflösung der Rücklage zur Abdeckung künftiger Budgetdefizite		400.000,—
Budgetdefizit		<u>13,432.185,03</u>
		241,930.899,—
Aufwendungen		
1. Personalaufwand:		
a) Aktive Geistl. Amtsträger u. Theologen in Ausbildung	128,000.000,—	
b) Pensionen geistl. Amtsträger und deren pensionsberechtigten Rechtsnachfolger	64,000.000,—	
c) Überweisungsbeiträge nach § 314 a ASVG	3,600.000,—	
d) Dienstgeberbeiträge ASVG	7,000.000,—	
e) Dienstwohnungsmieten	300.000,—	

f) Gehälter nicht geistl. Mitarbeiter	8,500.000,—		d) Zuweisung Instandhaltungsfonds	50.000,—	
g) Mitarbeiterfortbildung	100.000,—		e) Zuweisung Abfertigungsfonds	450.000,—	
h) Funktionsentschädigung Kirchenkanzler	715.000,—		f) Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	240.000,—	
i) Pensionen nicht geistlicher Mitarbeiter	<u>2,900.000,—</u>	215,115.000,—	g) Sonstiger Aufwand	20.000,—	
2. Kosten des Kirchenamtes:			h) Flüchtlingsbetreuung		
a) Beheizung Amtsgebäude und ERPA	120.000,—		a) Evang. Flüchtlingsdienst	800.000,—	
b) Strom	80.000,—		b) Gehalt Dr. Hennefeld	450.000,—	
c) Post- und Telefongebühren	380.000,—		i) Versorgungs- und Unterstützungsverein	1,800.000,—	
d) Bürobedarf	240.000,—		j) Evangelisches Informationssystem (EIS)	<u>500.000,—</u>	5,520.000,—
e) Neuanschaffungen EDV-Hardware	220.000,—		12. Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:		
f) Neuanschaffungen Büroeinrichtung	80.000,—		a) Lutherischer Weltbund	75.000,—	
g) Geldverkehrskosten	100.000,—		b) Ökumenischer Rat der Kirchen	71.250,—	
h) Grundsteuer	30.000,—		c) Ansparrate 9. Vollversammlung LWB	10.000,—	
i) Betriebskosten	70.000,—		d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	9.000,—	
j) Versicherung	15.000,—		e) Konferenz Europäischer Kirchen	50.000,—	
k) <u>Wartungsverträge</u>	<u>160.000,—</u>	1,495.000,—	f) Mitgliedschaft Leuenberger Gespräche	7.500,—	
3. Reisekosten:			g) <u>Ökumenische Kommission für Kirche und Gesellschaft</u>	<u>6.500,—</u>	229.250,—
a) Autoaufwand	100.000,—		13. Gehaltsrefundierung Jugendwarte	2,110.000,—	
b) Zuweisung Autoanschaffungsfonds	150.000,—		14. Gehaltsrefundierung Anstaltenseelsorger	1,440.000,—	
c) Reisekosten Kirchenamt und OKR-A.-B.-Mitglieder	200.000,—		15. Administrationen	150.000,—	
c) Reisekosten im Auftrag der Kirche A. B.	<u>100.000,—</u>	550.000,—	16. Übersiedlungskosten Berufsanwärter	150.000,—	
4. Kirchliche Liegenschaften		10.000,—	17. Urlauberseelsorge	80.000,—	
5. Kirchliche Drucksachen:			18. <u>Bildungszulage für Berufsanwärter</u>	<u>10.000,—</u>	3,940.000,—
a) Amtsblatt	220.000,—		19. Zuschüsse und Subventionen:		
b) Amt und Gemeinde	130.000,—		a) Evang. Presseamt (inkl. Pfarrergehalt)	1,033.500,—	
c) Sonstige Druckwerke	100.000,—		b) Amt für Hörfunk und Fernsehen (inkl. Pfarrergehalt)	950.000,—	
d) <u>Drucksorten</u>	<u>170.000,—</u>	620.000,—	c) Pastorkolleg	80.000,—	
6. Bücher und Zeitschriften	90.000,—		d) Lektorenausbildung	100.000,—	
7. Synode und Generalsynode	250.000,—		e) Pfarrertagung	150.000,—	
8. Sitzungen im Auftrag der Synode	300.000,—		f) Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (inkl. Rektorengelt)	1,396.536,—	
9. Prüfungs- und Beratungskosten	240.000,—		g) Evangelisches Theologenheim (ohne Studieninspekt. Gehalt)	500.000,—	
10. Baubetreuung	130.000,—				
11. Sonstige wirksame Ausgaben:					
a) Allgemeine Repräsentationen	100.000,—				
b) Freiwilliger Sozialaufwand	90.000,—				
c) Mitgliedsbeiträge	10.000,—				

h) Evangelisches Predigerseminar:		
a) Gehalts- und Lohnkosten inkl. Rektor	1,195.000,—	
b) Betrieb	300.000,—	
i) Evangelisches Jugendwerk	1.400.000,—	
j) Diakonisches Werk	737.789,—	
k) Diakonische Tage	47.500,—	
l) Diakonische Helfer	142.500,—	
m) Evangelische Frauenarbeit (einschl. Gehältern)	1.520.824,—	
n) ERPA (einschl. Gehältern)	1.218.750,—	
o) Gustav-Entz-Stiftung	95.000,—	
p) Theologiegaststudenten	47.500,—	
q) Evang. Schulwerk Oberschützen	200.000,—	
r) Evangelische Militärseelsorge	95.000,—	
s) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—	
t) Dienst an Gehörlosen	22.800,—	
u) Dienst an Sehbehinderten	9.500,—	
v) Evang. Presseverband	277.200,—	
w) Evangelische Studentengemeinde	114.000,—	
x) Campingseelsorge	33.250,—	
y) Superintendentialgemeinde Steiermark für Deutschfeistritz	350.000,—	
z) Superintendenz Steiermark — Personalkostenbeitrag	120.000,—	
aa) Äußere Mission	760.000,—	
bb) Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—	
cc) ERPI (einschl. Sekr.)	560.500,—	
dd) EDV-Kommission	360.000,—	
ee) Evangelische Akademie in Wien	260.000,—	
ff) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat	9.500,—	
gg) Haftentlassenenbetreuung	140.000,—	
hh) Sonstige Zuschüsse	200.000,—	14,451.649,—
		241,930.899,—

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

227. Zl. 4101/94 vom 9. Dezember 1994

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpaß

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat ein Ausmaß von 336 km² und umfaßt das Liesingtal mit den politischen Gemeinden Wald am Schoberpaß, Kalwang, Mautern und Kammern. Der Pfarrgemeinde gehören 575 Seelen an.

Der Dienstantritt ist mit 1. September 1995 vorgesehen.

Gottesdienste werden jeden Sonntag in der Kirche in Wald, einmal im Monat in Kalwang und an den kirchlichen Hochfesten in Mautern und Kammern gehalten.

Im Altenpflegeheim Mautern sind nach Absprache mit den evangelischen Heimbewohnern regelmäßig Andachten zu halten.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen in Wald, Kalwang, Mautern und Kammern sowie an der Hauptschule in Mautern zu erteilen.

Zu betreuen sind in Zusammenarbeit mit Gemeindegliedern die Patienten im Unfallkrankenhaus Kalwang. Bei den zerstreut wohnenden Gemeindegliedern sind Hausbesuche erwünscht und nötig.

Die Gemeinde stellt der Pfarrerin oder dem Pfarrer als Dienstwohnung ein Einfamilienhaus mit Wohnküche, einem großen und vier kleinen Zimmern, Bad, WC und Nebenräumen zur Verfügung. Diese Wohnung ist ohne Nebenräume 105 m² groß. Zu ihr gehören weiters eine Garage und ein großer Garten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1940,—. Das 1963 erbaute Pfarrhaus ist zentralgeheizt (Koks und Holz). Das Brennholz wird aus eigener Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt.

In der Bezirkshauptstadt Leoben (40 km entfernt) befinden sich alle allgemeinbildenden höheren Schulen und die Montanuniversität Leoben.

Auskünfte erteilt gern Kurator Rudolf Müller, Alte Salzstraße 13, 8774 Mautern, Tel. (Geschäft): (03845) 22 39, Tel. (privat): (03845) 24 51.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald, 8781 Wald am Schoberpaß, zu richten. (Tel. [03834] 206).

228. Zl. 4205/94 vom 20. Dezember 1994

Bestellung von Pfarrer Erhard Lieberknecht zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Pfarrer Erhard Lieberknecht wurde gemäß §§ 118 und 121 Abs. 1 2. Halbsatz KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl bestellt und mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 in diesem Amt bestätigt.

229. Zl. 4029/94 vom 30. November 1994

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Währing

Die neuen Telefonnummern- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien, lauten:

Tel. (0222) 406 45 34 und 406 36 38.

Fax (0222) 406 36 38.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

230. Zl. 3961/94 vom 25. November 1994

Gemeindequoten zu ABl. Nr. 191/94

Über Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. wird kundgemacht, daß die Anführungszeichen beim Wort „Gemeindequoten“ im Amtsblattverzeichnis zu ABl. Nr. 191/94 sowie bei der Überschrift über dem Text der Verordnung als nicht beigeetzt gelten.

231. Zl. 4185/94 vom 19. Dezember 1994

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat gemäß der Verordnung auf Grund § 28 KBO folgende Gemeindequoten beschlossen:

	S	S
	p. a.	p. m.
Wien-Innere Stadt	1.564.042,—	130.337,—
Wien-Süd	703.814,—	58.650,—
Wien-West	749.136,—	62.428,—
Oberwart	1.679.867,—	139.989,—
Linz	298.873,—	24.906,—
Bregenz	1.215.900,—	101.325,—
Dornbirn	765.426,—	63.786,—
Feldkirch	554.148,—	46.179,—
Bludenz	310.758,—	25.897,—
Insgesamt	7.841.964,—	653.497,—

Diese Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 1995 und sind regelmäßig von den Gemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1994 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1995 beschlossen:

Aufwendungen

	S	S
Personalaufwand		
PfarrerIn, Vikar	5,408.000,—	
Pensionen	2,880,400,—	
Pensionen Witwen	1,051.300,—	
PVA-Beiträge	1,032.000,—	
Angestellte	1,002.000,—	
Zusatzpension	121.000,—	
SV-PfarrerIn	300.000,—	11,794.700,—
Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen		1,110.700,—
Kosten der Kirchenleitung	293.400,—	
Kosten der Kirchenkanzlei	295.300,—	
Anteilige Kosten Landeskirche	522.500,—	
Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	510.000,—	
Diverse Kosten	390.000,—	
Zuführung zum Eigenvermögen	500.000,—	
		15,416.600,—

Erträge

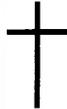
Gemeindequoten	7,841.963,—
Bundeszusschuß	1,656.150,—
Zweckgebundene Erträge (Pensionsfonds)	1,508.300,—
Entnahme aus Pensionsfonds	1,008.700,—
Gehaltskostenbeteiligung Wien 1	124.400,—
Erstattung PVA	1,435.700,—
Religionsunterricht	1,389.000,—
Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	440.000,—
Gebarungsabgang	12.387,—
	15,416.600,—

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat nach seiner Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. beschlossen, ab 1. Jänner 1995 die Gehälter der geistlichen AmtsträgerInnen um 2,87% und die Ruhegehälter um 2,8% zu erhöhen.

Stufe	A-Pfarrer-In	A —10%	Ruhegehälter
1	21.549,—	19.394,—	
2	21.549,—	19.394,—	
3	22.332,—	20.099,—	
4	23.111,—	20.800,—	
5	24.239,—	21.815,—	24.210,—
6	26.137,—	23.523,—	26.106,—
7	28.040,—	25.236,—	28.007,—
8	29.942,—	26.948,—	29.908,—
9	31.839,—	28.655,—	31.802,—
10	33.738,—	30.364,—	33.699,—
11	35.639,—	32.075,—	35.599,—
12	37.540,—	33.786,—	37.497,—
13	39.440,—	35.496,—	39.395,—
14	41.340,—	37.206,—	41.293,—
15	43.242,—	38.918,—	43.192,—
16	45.140,—	40.626,—	45.088,—
17	47.050,—	42.345,—	46.995,—
18	49.687,—	44.718,—	49.630,—

AmtsanzwarterInnen		
LehrvikarIn 1. Jahr	15.488,—	
LehrvikarIn 2. Jahr	16.205,—	
PfarramtskandidatIn	19.381,—	
Funktionsgebuhr		
Landessuperintendent	1.500,—	(Stand 1969)

Kirchliche Mitteilung



Der Herr uber Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

**Univ.-Prof. i. R.
Dr. Fritz Wilhelm Erich ZERBST**

am 2. Dezember 1994 in die Ewigkeit abberufen.

Am 14. Janner 1909 in Schubin (damals Provinz Posen) geboren, mute Fritz Zerbst im Gefolge des 1. Weltkriegs seine Heimat verlassen und kam nach Schlesien, wo er wegen der wirtschaftlichen Lage seiner Familie die Gymnasialstudien in der Oberstufe unterbrach und als Volontar eine vollstandige Ausbildung im Bankwesen durchlief. Nach deren Abschlu konnte er die Reifeprufung ablegen, begann ein Studium der Volkswirtschaftslehre bei den Professoren Spann und Ropke, wandte sich aber alsbald der Philosophie, unter anderen bei den Professoren Hartmann, Lowith, Reininger und Schlick, und der Theologie zu. Beide Studien betrieb er in Wien, Marburg an der Lahn und Berlin. Nach dem Examen pro candidatura in Wien, fur das ihm der Loeschepreis zugesprochen wurde, begann er im Jahre 1934 seinen Dienst als geistliche Hilfskraft in Wien-Leopoldstadt, legte 1936 das Examen pro ministerio ab und ging als Pfarrer in die Gemeinde Weibriach in Karnten.

Wahrend des Krieges war Fritz Zerbst zeitweise nach einer militarischen Grundausbildung auch Wehrmachtspfarrer in Lienz in Osttirol. Im Dezember 1945 fand seine Promotion zum Doktor der Theologie in Wien statt.

Nach seiner Wahl zum Pfarrer in Villach und zum Superintendenten der Karntner Superintendenz trat er dieses Amt mit 1. Janner 1947 an. Schon bald kam eine Fulle weiterer Aufgaben und Anforderungen auf ihn zu. Ganz besonders soll hier seine wesentliche Mitarbeit an der Kirchenverfassung des Jahres 1949 hervorgehoben werden. Das groe Vertrauen, das Fritz Zerbst entgegengebracht wurde, zeigte sich in seiner Wahl zum Vizeprasidenten der Synode, in seiner Berufung in eine Reihe von Ausschussen der Synode und Generalsynode, ebenso wie darin, da ihm eine groe Zahl von Lehrvi-

karen zur Ausbildung zugeteilt wurde. Er hat an sie hohe Anforderungen gestellt und viel von ihnen verlangt; im Ruckblick sind sie ihm nun dankbar dafur. Seine Bemuhungen als Superintendent galten der Festigung der Stellung der Evangelischen Kirche und der Evangelischen uberhaupt in Karnten. Er forderte mit Nachdruck die theologische Weiterbildung der Pfarrer und es war ihm daran gelegen, das Verantwortungsbewutsein der Gemeindeglieder zu wecken und zu starken. Als das erste in Osterreich begrundete er das Diozesanmuseum im Toleranzbethaus in Fresach. Uber den engeren Bereich der evangelischen Kirche hinaus arbeitete er an einer groen Zahl von Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichen Gebiet mit der Karntner Landesregierung und der englischen Besatzungsmacht zusammen und stand an allen Orten seiner Wirksamkeit in enger, oft sehr personlicher Verbindung zur romisch-katholischen und zu anderen Kirchen. Als er im Juli 1956 aus dem Amt als Superintendent ausschied, schrieb ihm Bischof May im Namen des Oberkirchenrates: „Sie haben mit unermudlicher Sorge sich um das geistliche und um das materielle Ergehen der ihnen Anvertrauten angenommen.“ Dieses Bemuhen war ihm abzuspueren, auch wenn viele es mit ihm in seiner Entschiedenheit und dem tiefen Ernst seines Berufsverstandnisses nicht leicht hatten, und auch er in der Festigkeit seiner Anschauungen es so manchen nicht leicht gemacht hat, ihn zu verstehen. Wie glaubwurdig er aber den Ernst seines Auftrages verkorperte, haben etwa von den 27 „seiner“ Maturanten jene 12 erwiesen, die sich zum Studium der Theologie entschlossen haben.

Das erwahnte Ausscheiden aus seinem Amt war die Folge seiner Berufung zum Professor fur Praktische Theologie an der Evangelisch-theologischen Fakultat der Universitat Wien mit Beginn des Wintersemesters 1955/56. Er hat dieses Amt bis zum Ende des Sommersemesters 1976 bekleidet, war in dieser Zeit viermal Dekan der Fakultat und wurde fur das Studienjahr 1969/70 zum Rector magnificus der Alma mater Rudolphina gewahlt, in welcher Eigenschaft er auch den Vorsitz in der Osterreichischen Rektorenkonferenz innehatte. Ihm ist die Vorbereitung mehrerer Theologenkongresse in Wien, so des ersten Europaischen Theologen-Kongresses 1969, zu danken. Als er mit Ende des Sommersemesters 1976 uber eigenen Wunsch emeritiert wurde, hatte er das Fach der Praktischen Theologie in allen ihren Zweigen immer wieder gelehrt und dabei in hohem Mae den Ausbau dieses Faches gerade in oekumenischer und diakonischer Hinsicht betrieben. Schon vor der Zeit seiner Professur hatte er neben einer reichen und weitgespannten Vortragstatigkeit literarisch gearbeitet und eine ganze Reihe praktischer und wissenschaftlicher Arbeiten veroffentlicht, von denen an dieser Stelle nur das „Konfirmandenbuchlein“ und das Werk „Gustav Entz, sein Leben und Werk“, Wien 1959, erwahnt sein sollen; in diesem hat er seinem Vorganger ein wurdiges Denkmal gesetzt. Als Frucht seiner Forschungsreisen in den Suden Afrikas entstand das Werk „Steinzeit heute — die gelben Buschmanner im Suden Afrikas und die Vorzeit Europas“ (Wien 1982).

Auch in der Zeit seines universitaren Wirkens hielt er die Verbindung mit unserer Kirche in der Form intensiver Mitarbeit aufrecht, so war er 1972 bis 1977 Mitglied

der Prüfungskommission für die Amtsprüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Im Sinne seiner ökumenischen Bemühungen nahm er als Vertreter unserer Kirche an den Konferenzen des Lutherischen Weltbundes in Lund, Hannover, Minneapolis und Helsinki sowie an den Vollversammlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam, New Delhi und Uppsala teil, war in diesen Organisationen auch Mitglied verschiedener Gremien. Seine besondere Liebe und Hingabe galten der Diakonie in Österreich, wobei seine Präsidentschaft im Zentralausschuß für Innere Mission und Diakonie in Österreich und danach im Diakonischen Werk in Österreich bis zum Jahre 1973 hervorgehoben seien, ebenso wie seine Vizepräsidentschaft im internationalen Verband für Innere Mission und Diakonie. In Würdigung aller dieser Verdienste hat ihm das Diakonische Werk der Bundesrepublik Deutschland das Kronenkreuz in Gold verliehen. An weiteren Auszeichnungen erhielt er unter anderem die Goldene Ehrenkette der Universität Wien, die Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold und die Medaille in Gold für Verdienste um die Universitätsturnanstalt — sportliche Betätigung war, solange er eine solche leisten konnte, eine seiner gerne gepflegten Liebhabereien. Gerade darum trafen ihn mehrere auch durch die übergroße Anspannung seiner Kräfte verursachte Herzinfarkte — der erste 1958 — besonders schwer, wozu später noch eine mit Tapferkeit und Geduld ertragene, zunehmend schmerzhaft behindernde seines Bewegungsvermögens kam.

Von der Republik Österreich wurde ihm eine zusammenfassende Würdigung seines Wirkens zuteil, als der Bundespräsident ihm am 5. Juni 1979 das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst erster Klasse verlieh. Die im selben Jahr zu seinem 70. Geburtstag erschienene Festschrift „Theologia scientia eminens practica“ enthält 24 Beiträge seiner Freunde und Schüler.

Fritz Zerbst hatte im Jahre 1936 Frau Doktor Maria Babisch geheiratet, aus welcher Ehe vier Kinder hervorgingen; die Ehefrau und Mutter ist im Jahre 1952 gestorben; im Jahr darauf schloß Fritz Zerbst mit Christiane de Martin seine zweite Ehe, aus der noch eine Tochter hervorging. Auch Christa de Martin starb vor ihm, im Jahre 1987.

Auf die Todesanzeige haben seine vier überlebenden Kinder — die älteste Tochter ist 1979 in Gallneukirchen verstorben — den Spruch aus dem Buch des Propheten Jesaja gesetzt: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein“ (Jesaja 43, 1). Und sie erinnern damit an das, was Gott Fritz Zerbst als Gabe im Leben anvertraut und als Aufgabe der Verkündigung auferlegt hat: Zu sagen, daß der Ruf Gottes Menschen zu seinem Eigentum macht und sie durch seine Erlösung von Furcht befreit, womit Fritz Zerbst auch seinen Konfirmationsspruch erfüllt und bewährt hat: „Fürchte dich nicht, ich bin mit dir, weiche nicht, denn ich bin dein Gott. Ich stärke dich, ich helfe dir auch, ich halte dich durch die rechte Hand meiner Gerechtigkeit“ (Jesaja 41, 10).

(Zl. 4085/94 vom 7. Dezember 1994.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien